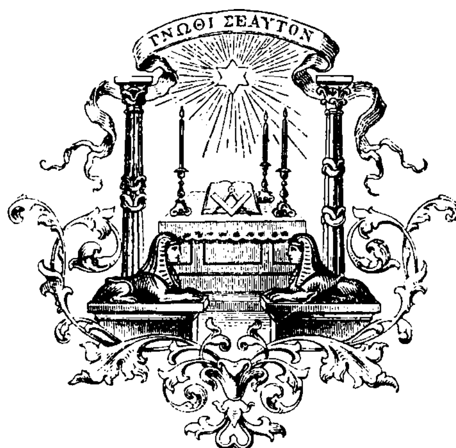
LATOMIA.

Unser Werk beruhe auf Weisheit, es verherrliche sich durch Schönheit, und greife mit Stärke wohlthätig ein in das Ganze.

LATOMIA.

Freimaurerisches Jahrbuch für 1868.



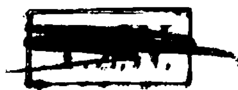
Sechsundzwanzigster Band.



LEIPZIG

VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. J. WEBER.

1868.



Inhaltsverzeichniss.

Maurerische Abhandlungen.

Literarische Besprechungen.

Bibliographie.

Statistik der Freimaurerlogen.

Bundes-Chronik.

DEUTSCHLAND.

SCHWEIZ.

ITALIEN.

PORTUGAL.

FRANKREICH.

BELGIEN.

NIEDERLANDE.

GROSSBRITANNIEN.

DÄNEMARK.

RUMÄNIEN.

GRIECHENLAND.

TÜRKEI.

ASIEN.

AFRIKA.

Personalnachrichten.

Mannigfaltigkeiten.



MAURERISCHE ABHANDLUNGEN.

Ist das Verlangen, dass nur Bekenner bestimmter kirchlicher Confessionen Aufnahme in den Bund der Freimaurer finden dürfen, ein berechtigtes?

Vom

Br. **O. Bretschneider**, zug. Mstr. v. St. der Loge „*Ernst zum Compass*“ im Orient Gotha.

Die Frage, deren Beantwortung in Nachstehendem versucht werden soll, ist schon seit Jahren eine oft und viel besprochene und spukt auch jetzt in der maurerischen Tagespresse, wie die vielfachen Artikel über die sogenannte Judenfrage, der Streit über Aufrechthaltung des „christlichen Princips“ u. dergl. zur Genüge zeigen. So vielfach und von den verschiedenartigsten Standpunkten aus sie aber auch besprochen und abgehandelt worden ist, so wird sie doch nicht als eine gelöste zu betrachten sein, da einestheils eine Anzahl von Logensystemen das Verlangen des Bekenntnisses einer bestimmten kirchlichen Confession nach wie vor an jeden Suchenden stellt, und da andererseits eine nicht unbedeutende Anzahl von Maurern nicht allein unbedingt für Bejahung der Frage sich ausspricht, sondern das Bestehen des Maurerbundes und seine Sicherung für die Zukunft für gefährdet, ja sich in ihrem religiösen Gewissen für beunruhigt erachtet, wenn diese Frage verneint, und demgemäss Juden, Heiden oder solchen, die überhaupt keine Religion haben, die Thore der Logentempel geöffnet würden.

Mögen daher die nachfolgenden Zeilen als ein Beitrag zur Lösung dieser Frage mit brüderlicher Nachsicht aufgenommen werden.

Bevor ich mich jedoch auf die Beantwortung der gestellten Frage selbst näher einlasse, scheint es mir erforderlich, den Stand-

punkt, von welchem ich die Lösung derselben zu versuchen beabsichtige, etwas näher herauszusetzen.

Ich habe schon im Eingange erwähnt, dass in der maurerischen Presse und Literatur, soweit sich dieselbe hiermit beschäftigt hat, der Streit bald über die „Judenfrage", bald über die Beibehaltung oder Aufgabe des „christlichen Princips" u. s. w. geführt worden ist. Mir schien es nun, als wenn die Frage, soll sie einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, allgemeiner, ich möchte sagen objectiver, gestellt werden müsse, weil eine Untersuchung und Entscheidung darüber, ob auch Bekennern des israelitischen Glaubens die Aufnahme in den Bund zu gewähren sei, nur die Folgerung oder Folge aus einem allgemeinen Princip sein kann, und weil dabei immer subjective Anschauungen, z. B. über die Würdigkeit und Achtbarkeit der Israeliten, welche um Aufnahme nachsuchen, mit als Gründe für die Zulassung angeführt werden, während es meines Erachtens hier lediglich auf eine objective Würdigung ankommt, die subjective Seite aber bei der Aufnahme eines jeden Suchenden, mag derselbe einem Religionsbekenntniss angehören, welchem er will, besonders ins Auge zu fassen ist.

Etwas weiter ist schon der Standpunkt derer, welche um Aufrechthaltung des „christlichen Princips" streiten, weil sie schon von der persönlichen Würdigkeit des Suchenden im Allgemeinen absehen und auf die Religion, bezüglich das Bekenntniss das entscheidende Gewicht legen. Ich glaube jedoch nachweisen zu können, dass auch dieser Standpunkt, namentlich bei den deutschen Logen, wo bekanntlich fast nur Bekenner einer der verschiedenen christlichen Confessionen oder des Judenthums bezüglich der Aufnahme in Frage kommen, in seiner Anwendung eigentlich nur gegen die Aufnahme der Juden streitet und nach dieser Richtung hin ebenfalls noch zu eng ist, dass vielmehr, will man überhaupt zu einem allgemein gültigen Princip gelangen, die Frage auch so allgemein gestellt werden muss, wie ich sie zur Beantwortung aufgestellt habe, und dass nur, wenn man zur Bejahung derselben gelangt, weiter zu erwägen sein würde, welches kirchliche Bekenntniss gefordert werden müsse.

Eine zweite aus dem Inhalt der Frage, wie ich sie gestellt habe, sich ergebende Folge, deren besondere Hervorhebung mir nothwendig erscheint, ist aber die, dass ich zwischen Religion

und kirchlichem Bekenntniss streng unterscheide, dass also meine Frage: „ist das Verlangen, dass nur Bekenner einer bestimmten kirchlichen Confession Aufnahme in den Bund der Freimaurer finden dürfen, ein berechtigtes", durchaus verschieden ist von der: „haben die Logen bei der Prüfung eines Aufnahmegesuchs die Pflicht, sich darüber zu vergewissern, dass der Suchende ein religiöser Mensch ist".

Ich würde nicht geglaubt haben, auf diesen Punkt ein besonderes Gewicht legen und diesen in der Sache selbst liegenden Unterschied hier besonders scharf betonen zu müssen, wenn ich nicht in der Literatur über die aufgeworfene Frage wahrgenommen hätte, dass Religion und Kirche (Confession) vielen Brüdern als gleichbedeutend gilt, und dass ein grosser Theil der Vorwürfe, welche man denen macht, die die von mir aufgeworfene Frage verneinen, sich auf diese Verwechselung zurückführen lässt, wie namentlich der Vorwurf, dass wenn man Angehörige eines jeden religiösen Bekenntnisses aufnehmen wollte, dies zu Unglauben, Indifferentismus in religiösen Dingen etc. führen werde.

Und doch ist Religion und Kirche (oder Confession) so verschieden wie z. B. Maurerei und Logensystem. Religion ist die Ueberzeugung von Gott und einer in Gott gegründeten Weltordnung, zu der auch der Mensch gehört, auf dessen Denken und Handeln diese Ueberzeugung einen entscheidenden Einfluss übt. Sie ist etwas rein Innerliches, wie jede Ueberzeugung, jedes Product unserer geistigen Thätigkeit, und als solches äusserlich an sich nicht wahrnehmbar. Diese Ueberzeugung, diese Erkenntniss unseres Geistes wird für Andere erst dann wahrnehmbar, wenn wir sie entweder aussprechen, und solchergestalt unsere Ansicht und unseren Glauben Andern mittheilen, oder wenn wir sie durch Betheiligung an der Verehrung Gottes (dem Cultus) und durch ein der Gottheit wohlgefälliges Leben kundthun.

Es bedarf daher keiner weiteren Auseinandersetzung, dass die Religion eines Menschen, als etwas Innerliches, an sich von Dritten nicht wahrgenommen werden kann, und dass die Mittheilungen, die uns Jemand über seine religiösen Ansichten macht, seine Betheiligung an der Gottesverehrung nach einem bestehenden Religionsbekenntniss, und die Art und Weise, wie er lebt und handelt, sowie die Uebereinstimmung seines Lebens und Handelns mit

1*

den von ihm ausgesprochenen religiösen Ansichten uns nur zu einem Schluss berechtigen, dass er ein religiöser Mensch sei, oder nicht.

Kirche dagegen ist die Gemeinschaft der Gläubigen als Ganzes betrachtet, sofern sie als eine religiöse Gesellschaft durch gemeinsamen Glauben und durch gewisse wesentliche Gebräuche zu einem Körper vereinigt gedacht wird, oder auch die Gesammtheit der Bekenner eines Glaubens. Sie ist als solche etwas äusserlich Wahrnehmbares, eine Corporation, in welche man durch äusserlich wahrnehmbare Handlungen (bei den Christen Taufe, Confirmation) eintritt, damit durch eine Allen erkennbare Handlung sich zu ihren Glaubenslehren bekennt, und sich zu der von ihr geordneten Weise der Gottesverehrung verpflichtet.

Ob Jemand der oder jener kirchlichen Gemeinschaft angehört, wird daher in der Regel stets durch äussere Wahrnehmung, namentlich durch kirchliche Zeugnisse zu bekunden sein, während über seine Religion, d. h. seine religiösen Ueberzeugungen, äussere Wahrnehmungen nicht gemacht werden, sondern nur aus seinen Mittheilungen, aus seinem Leben und Wandel Folgerungen gezogen werden können.

Der Unterschied zwischen Religion und kirchlichem Bekenntniss ist daher ebenso augenscheinlich als wichtig, und wenn ich meine Frage dahin formulirt habe, ob das Verlangen, dass nur Bekenner bestimmter kirchlicher Confessionen in den Bund der Freimaurer Aufnahme finden dürfen, ein berechtigtes sei, so ist selbstverständlich, dass dies etwas ganz Anderes ist, als wenn ich die Frage gestellt hätte: soll bei der Aufnahme Suchender in den Freimaurerbund auf ihre religiösen Ueberzeugungen Rücksicht genommen werden? eine Frage, welche im Verlauf dieses Aufsatzes gleichfalls mit in Betracht zu ziehen sein wird.

Diejenigen, welche bisher für die Bejahung oder bezüglich Verneinung der von mir gestellten Frage in die Schranken getreten sind, haben sich vorzüglich auf zwei Punkte gestützt, einmal nämlich darauf, dass für die Bejahung oder aber Verneinung derselben historische Gründe sprächen, anderntheils, dass die Idee der Maurerei, je nach der verschiedenen Auffassung, für oder gegen sie geltend gemacht werden könne.

Es wird daher erforderlich sein, nach beiden Richtungen die Sache in nähere Erwägung zu ziehen.

Gehe ich zunächst auf die Beantwortung der Frage ein, wann der Freimaurerbund in seiner jetzigen Gestalt entstanden ist, so wird es für diejenigen Brüder, welche sich mit maurerischer Geschichtsforschung nur etwas näher beschäftigt haben, kaum der Erwähnung bedürfen, dass nach den gründlichen Forschungen der neuen Zeit für keinen unterrichteten Maurer ein Zweifel darüber besteht, dass die Gründung des Freimaurerbundes als solchen sich erst aus dem Jahre 1717 herschreibt, dass England die Wiege unseres jetzigen Maurerthums war, sowie, dass es eine Fortsetzung und geistige Umbildung der früheren Baucorporationen ist. Es kann begreiflicherweise nicht meine Absicht sein, diese Thatsache hier ausführlicher zu begründen, da hierzu ein besonderes Werk gehören würde. Ich begnüge mich daher hier nur auf einige Werke aufmerksam zu machen, in welchen Brüder, die sich mit der Sache noch nicht näher vertraut gemacht haben, näheren Aufschluss finden werden, nämlich:

Heldmann, die drei ältesten geschichtlichen Denkmale der teutschen Freimaurerbrüderschaft etc. Aarau, 5819.

Krause, die drei ältesten Kunsturkunden der Freimaurerbrüderschaft etc. Dresden, 1829.

sowie die Werke, welche sich speciell mit der Geschichte der Freimaurerei beschäftigen:

Kloss, die Freimaurerei in ihrer wahren Bedeutung, Leipzig, 1846, und

Kloss, Geschichte der Freimaurerei in England, Irland und Schottland, 1847.

F. A. Fallou, Mysterien der Freimaurerei etc. Leipzig, 1848.

Findel, Geschichte der Freimaurerei. Leipzig, 1861.

Schletter und Zille, Allgemeines Handbuch der Freimaurerei. Leipzig, 1861 ff.

und von profanen Werken:

Ersch und Gruber, Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste. I. Sect. 49. Band s. v. Freimaurerei. Leipzig, 1849.

Pierer's Universallexikon. 4. Aufl. s. v. Freimaurerei, Geschichte Bd. 6. Altenburg, 1850.

Nur um Missverständnissen zu begegnen bemerke ich, dass ich, obschon ich die vorstehends aufgestellte Ansicht für die allein

richtige halte, doch weit entfernt bin, in Abrede zu stellen, dass auch früher schon Verbindungen und namentlich geheime Gesellschaften bestanden haben, die theils ähnliche Zwecke verfolgten, theils Gebräuche beobachteten, welche den maurerischen in manchen Beziehungen ähnelten, und dass ich mit vielem Interesse das Buch des gelehrten Br. Schauberg:

Vergleichendes Handbuch der Symbolik der Freimaurerei etc., Schaffhausen, 1861,

welches sich zum Ziel gesetzt hat, den Zusammenhang zwischen den Symbolen, wie sie schon bei den Völkern des Alterthums in Gebrauch waren, mit den maurerischen nachzuweisen, gelesen habe, ohne dadurch in meiner Ansicht irre zu werden.

Dagegen muss hier, wenn auch nur mit wenigen Worten, der Umstände gedacht werden, welche die Handwerksmaurerei, oder genauer gesagt die Brüderschaft der Steinmetzen im Mittelalter zu so überraschender Entwickelung, Ausbreitung und Blüthe brachten, später aber deren Verfall vorbereiteten und die Veranlassung zu der Umbildung derselben in den jetzigen Freimaurerbund gaben.

Schon im Laufe des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, als der Steinbau, der sich früher vorzüglich auf Klöster und Klosterkirchen beschränkt hatte, anfing, auch in den Städten mehr und mehr zur Geltung zu kommen, und als der Wunsch der Bischöfe und ihrer Capitel, grosse Kirchen und Paläste herzustellen, den Steinmetzen immer mehr Gelegenheit bot, grossartige Bauten aufzuführen, entstanden in Deutschland die Steinmetzhütten zu Magdeburg, Lübeck, Bremen, Cöln, Halberstadt, Meissen, Wien, Regensburg, Strassburg und andere, die mit zahlreichen Werkleuten arbeiteten, und ihre Entstehung vorzugsweise den grossen Kirchenbauten in den fraglichen Städten verdankten. Sie errichteten sogenannte Steinmetzordnungen, wobei sie sich zum Theil an die Ordnungen hielten, welche früher den bauverständigen Klosterbrüdern zur Richtschnur gedient hatten, und sollen schon 1241, als der Plan und Aufriss zum Cölner Dom den deutschen Architekten und Bauverständigen zur Ansicht vorlag, beschlossen haben, nun lediglich nach diesem Vorbilde zu bauen, die Grundsätze dieses neuen Kirchenbaustyls aber und ihre eigenthümlichen Kunst- und Handwerksvortheile geheim zu halten.

Mag es nun dahingestellt bleiben, ob damals wirklich eine solche Uebereinkunft getroffen worden ist, so viel steht nach den alten Hüttenrechten und den Gebräuchen der Steinmetzen fest, dass in ihrer Brüderschaft das wirklich beobachtet wurde, was man der Vereinbarung von 1241 zuschreibt, und was überhaupt bei allen deutschen Zünften üblich war.

Die reichen Mittel der Geistlichkeit, die freiwilligen Beiträge der Laien, welche durch Beisteuern für ein Gott so gefälliges Werk ihrer Sünden um so eher ledig zu werden, oder sich einen Platz im Himmel zu sichern hofften, und der religiöse Eifer der Bauleute selbst machte es möglich, dass zwei Jahrhunderte lang allerwärts mit dem grössten Eifer gebaut und die Dome und Münster hergestellt, bezüglich angefangen wurden, welche noch jetzt unsere Bewunderung erregen.

Je mehr aber die hierauf gerichtete religiöse Schwärmerei im Laufe der Zeit nachliess, je mehr bei der höheren Geistlichkeit Macht und Ansehen, damit aber auch Schwelgerei und Ueppigkeit zunahm, je mehr sich dieselbe auch zu politischer Macht emporschwang und sich nunmehr auch an politischen Händeln mit ihrer weltlichen Macht betheiligte, desto knapper wurden die Mittel für die angefangenen grossartigen Kirchenbauten, von denen manche ins Stocken geriethen, weil die Mittel fehlten. Von Seiten der Steinmetzbrüderschaften suchte man durch engeres Aneinanderschliessen, durch Vereinigung zu einer allgemeinen Steinmetzordnung, durch Unterordnung unter die Hütte zu Strassburg als Directorialbehörde (1459), die ja auch später die kaiserliche Bestätigung als solche erhielt, gegen die Ungunst der Verhältnisse anzukämpfen. Allein mit den Religionswirren kam der Kirchenbau ins Stocken, die Reformation war demselben nicht günstig, indem sie jede äussere Pracht und jede kunstvolle Ausschmückung für papistischen Götzendienst hielt. Nachdem diese religiösen Wirren zu verschiedenen Religionskriegen geführt hatten, mussten manche Hütten ihre Arbeiten einstellen, weil man entweder keine Mittel zur Fortsetzung grosser Bauten mehr hatte, oder sie zu anderen dringenderen Ausgaben verwenden musste, und die Steinmetzen waren genöthigt, sich den gewöhnlichen Handwerksmaurern anzuschliessen. Der Kirchenbau hörte auf und im Jahre 1707 verlor die Hütte zu Strassburg, der im Laufe der Zeit sich die

anderen deutschen Hütten angeschlossen hatten, in Folge der Annexion Strassburgs an Frankreich, durch Reichsschluss ihre bisherige Oberherrlichkeit.

Die weiteren Schicksale der deutschen Steinmetzen interessiren hier nicht, und es ist nur hervorzuheben, dass so, wie das Entstehen, die Blüthe und der Verfall der Steinmetzhütten in Deutschland hier kürzlich skizzirt worden ist, die Steinmetzen *(masons)* in England in ihrer Entstehung und Blüthe ganz ähnliche Schicksale hatten, sowie, dass mit Ausschluss des Einflusses, den die Aufhebung der Strassburger Hütte in Deutschland übte, ganz gleiche Verhältnisse auch in England gegen Ausgang des siebenzehnten Jahrhunderts zu einem ähnlichen Verfall der Kirchenbauten und damit des Hauptgegenstandes der *masonry* führten.

Dagegen zeigt sich ein wesentlicher Unterschied in der späteren Gestaltung der Verhältnisse der deutschen Steinmetzen und der englischen Masonen, nämlich der, dass in Deutschland kein Beispiel bekannt ist, dass in den Hüttenverband der Steinmetzen Personen Aufnahme gefunden hätten, die nicht Steinmetzen waren, während dies bei den englischen Masonen der Fall war. Nach Kloss sollen zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts in England zuerst zur Zunft nicht gehörige Personen in den Versammlungen Zutritt erhalten haben, Leute, für welche später der Ausdruck *accepted masons* gebräuchlich wurde. Ob man darunter, wie Kloss meint, reiche, einflussreiche Männer zu verstehen hat, welche auf ihren Reisen den Augustinischen Baustyl kennen lernten und nach ihrer Heimkehr als Lehrer der Masonen auftraten, möchte ich bezweifeln, und scheint es mir dafür an urkundlichen Nachweisen zu fehlen. Ich möchte eher glauben, dass der englische Gebrauch, welcher bekanntlich auch jetzt noch bei den dortigen Innungen in Uebung ist, reiche und einflussreiche Leute als Mitglieder ihrer Innung aufzunehmen und sich dadurch auch ausserhalb der Zunft angesehene Gönner und Beschützer zu sichern, auch bei den Masonen zur Aufnahme der *accepted masons* Veranlassung gegeben hat. Wenigstens dürfte der Umstand, dass unter den *accepted masons* namentlich im Anfange fast nur hervorragende Leute genannt werden, für eine solche Auffassung sprechen.

Unter den Forschern über die Geschichte unseres Bundes ist nun noch Streit darüber, ob die jetzige rein ethische Richtung des

Freimaurerbundes schon in den Satzungen der früheren Steinmetzbrüderschaften und Baugenossenschaften neben den Handwerkszwecken begründet gewesen sei, oder ob diese Richtung zuerst mit der im Jahre 1717 in London erfolgten Begründung des Freimaurerbundes statt des früheren rein technischen Zweckes sozusagen eingeführt worden sei, und gerade dieser Punkt scheint mir für die Beantwortung der von mir aufgestellten Frage von erheblicher Bedeutung.

In dieser Beziehung scheint mir Folgendes hauptsächlich beachtenswerth.

Erwägt man, dass die Baugenossenschaften des Mittelalters aus den Laienbrüderschaften der Klöster hervorgegangen sind, dass der Hauptgegenstand ihrer Kunst der Kirchenbau war, und dass die Baugenossenschaften in einer Zeit zur Blüthe, ja zu Macht und Ansehen gelangten, in welcher unter den Völkern germanischen Stammes die christliche Religion zur unbedingten Anerkennung gelangt war und der Geist der Zeit, wie früher in den Kreuzzügen, so später in den grossartigen Kirchenbauten neben den weltlichen Zwecken hauptsächlich einem tief religiösen Gefühl, welches nicht selten in Schwärmerei ausartete, Genüge zu leisten suchte, so wird man es nur natürlich finden, wenn in den Ordnungen (Statuten) dieser Baugenossenschaften, ausser den Vorschriften für die rein technischen Angelegenheiten, sich fast ausnahmslos auch eine ganze Reihe Bestimmungen finden, die den christlichen Wandel und das sittliche Verhalten ihrer Angehörigen regeln sollten.

So enthalten die alten deutschen Steinmetzordnungen von 1459, 1462, 1563 u. s. w. alsbald im Eingang die Hinweisung auf diese religiösen Bestimmungen. Denn in der Ordnung von 1462 heisst es:

„Inn dem Namen dess Vatters, dess Sohns, dess Heiligen geists in dem Namen der Gebenedeyeten Jungfraw Maria und in der Ehre der vier gekrönten Märtyrer."

Dann folgen Bestimmungen, dass die Meister sollen zu bestimmten Zeiten Messe lesen lassen, dass die Gesellen zum Gottesdienst einen Beitrag in die Büchse geben, dass kein Meister in der Hütte Unzucht treibe, dass Raub, Diebstahl, Mord und Todtschlag den Verlust des Handwerks verursacht, dass die, so „aufporgen" und nicht bezahlen wollen, „verworfen" werden sollen, dass, wer den Anderen höhnet oder Schändliches nachsagt, ingleichen die Gesellen,

die Andere belügen oder Unrecht thun, Frauen oder Mädchen unzüchtig zusprechen oder Unzucht mit ihnen treiben, die nicht beichten oder Unrecht thun, „verwiesen“ und für Uebelthäter gehalten werden sollen. Dann folgen eine Reihe Strafbestimmungen gegen Gesellen wegen Unsittlichkeiten, sowie für den Fall, dass sie an Sonntagen oder grossen Festen nicht zur hohen Messe gehen.

Aehnliches findet sich in den Steinmetzenbrüderschaft-Ordnungen von 1563, wo z. B. bestimmt ist, dass

„man auch keinen Werkmann noch Meister in die Ordnung empfangen soll, der also jars (jährlich) nit zum heiligen Sacrament ging, oder nit christliche Ordnung hielte“ etc.

Diese Beispiele mögen genügen, um meine *obige Behauptung* zu bestätigen. Erwähnen will ich dabei nur noch, dass auch die von Halliwell entdeckte alte Urkunde über die Grundgesetze der Maurerei ausser den Bestimmungen über den Handwerksbetrieb etc. eine ähnliche Mischung von religiösen und sittlichen Vorschriften enthält, cf. namentlich artic. I und constitutio I.

Meines Erachtens war diese Aufnahme theilweise religiöser und sittlicher Vorschriften, die wir nicht allein in den alten Ordnungen der Steinmetzen, sondern in fast allen aus früheren Zeiten stammenden Statuten anderer Innungen*) finden, eine nothwendige Folge der ganzen Anschauungen und des Bildungszustandes der früheren Jahrhunderte, und ich halte daher die Ansicht nicht für begründet, welche annimmt, dass mit der Begründung des Freimaurerbundes im Jahre 1717 in seiner jetzigen Gestalt eine Vereinigung geschaffen worden sei, die von den früheren Baugenossenschaften nur die Form und die Gebräuche entlehnt habe, und, indem sie das ethische und geistige Ziel als Zweck des Bundes hinstellte, Etwas geschaffen habe, wovon sich in den Statuten der Baugenossenschaften nichts vorgefunden habe. Mir scheint vielmehr die Sache so zu liegen, dass die Gründer unseres Bundes mit

---

*) Bei den vor Einführung der Gewerbefreiheit vorgekommenen vielfachen Streitigkeiten der früheren Innungen habe ich Gelegenheit gehabt, die aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert stammenden Innungsartikel thüringischer Städte einzusehen, und dabei die Wahrnehmung gemacht, dass dieselben fast ausnahmslos eine gleiche Untermischung religiös-sittlicher Vorschriften mit den Bestimmungen über die speciellen Handwerksangelegenheiten enthalten. D. E.

Benutzung der Bestimmungen der alten Ordnungen der Steinmetzen, bei dem Verfall der Werkmaurerei, in Anlehnung an ihre Formen und Gebräuche, das in diesen Ordnungen bereits enthaltene ethische und geistige Princip weiter entwickelten und nunmehr als einzigen Gegenstand der freimaurerischen Arbeit hinstellten.

Es schien mir erforderlich, über die Gründung des Freimaurerbundes auf dem Fundament der früheren Baugenossenschaften mich etwas ausführlicher zu verbreiten, weil dadurch meines Erachtens allein der richtige Standpunkt für Beurtheilung der weiteren Frage gewonnen werden kann, ob und welche Bestimmungen aus den früheren Ordnungen der Handwerksmaurerei in die erste Grundordnung, wenn man will, in die Statuten des Freimaurerbundes herübergenommen worden sind.

Die Grundordnung des Freimaurerbundes, wie er im Jahre 1717 in London ins Leben gerufen wurde, ist nun enthalten in den in das von Jacob Anderson im Jahre 1723 herausgegebene Constitutionenbuch aufgenommenen „*Charges of a Free Mason*", oder, wie sie deutsch gewöhnlich genannt werden, in „den alten Pflichten". Nur diese Abfassung der alten Pflichten von Anderson in der Ausgabe seines Constitutionenbuchs von 1723 liegt aller Maurerei, mit Ausnahme der schwedischen, zu Grunde (cf. Schletter und Zille, Handbuch Bd. 2, S. 556), und muss namentlich von allen den Logen und Logensystemen als Fundamentalgesetz anerkannt werden, die von der Grossloge zu London gegründet oder von ihr mit einem Freibrief versehen worden sind. Sie sind in englischer Sprache abgefasst, und es wird sich nöthig machen, den Eingang derselben im Original, bezüglich in der Uebersetzung wörtlich hier anzuführen:

The Charges of a Free Mason, extracted from the ancient Records of Lodges beyond Sea, and of those in England, Scotland and Ireland, for the Use of the Lodges in London: to be read at the making of New Brethren, or when the Master shall order it.

Die Pflichten eines Freimaurers, ausgezogen aus den alten Archiven von Logen über dem Meer und denjenigen in England, Schottland und Irland, zum Gebrauch der Logen in London: um gelesen zu werden bei der Aufnahme neuer Brüder, oder wenn der Meister es befehlen wird.

I. Concerning God and Religion.

A Mason is oblig'd by his Tenure, to obey the moral Law; and if he rightly understands the Art, he will never be a stupid Atheist, nor a irreligious Libertine. But though in ancient Times Masons were charg'd in every country to be of the Religion of that Country or Nation, what ever it was, yet 'tis now thought more expedient only to oblige them to that Religion in which all Men agree, leaving their particular Opinions to themselves; that is, to bee good Men and true, or Men of Honour and Honesty, by whatever Denominations or Persuasions they may be distinguish'd; whereby Masonry becomes the Center of Union, and the Means of conciliating true Friendship among Persons that must have remain'd at a perpetual Distance.

I. Gott und Religion betreffend.

Ein Maurer ist durch seinen Beruf verbunden, dem Sittengesetz zu gehorchen; und wenn er die Kunst recht versteht, wird er weder ein stumpfsinniger Gottesläugner, noch ein irreligiöser Wüstling sein. Obwohl nun die Maurer in allen Zeiten in jedem Land verpflichtet wurden, von der Religion dieses Landes oder dieses Volks zu sein, welche es immer sein mochte; so wird es doch jetzt für dienlicher erachtet, sie allein zu der Religion zu verpflichten, worin alle Menschen übereinstimmen, ihre besonderen Meinungen aber ihnen selbst zu überlassen, das ist gute und treue Männer zu sein, oder Männer von Ehre und Rechtschaffenheit, durch was immer für Benennungen oder Ueberzeugungen sie unterschieden sein mögen. Hierdurch ist die Maurerei der Mittelpunkt der Vereinigung und die Ursache treuer Freundschaft unter Menschen, welche ausserdem sich nie näher getreten wären.

Nachdem hierauf in weiteren Abschnitten: II. von der bürgerlichen Obrigkeit, der höchsten und der untergeordneten, III. von den Logen, IV. von den Meistern, Aufsehern, Gesellen und Lehrlingen, V. von der Regierung der Zunft bei der Arbeit, VI. von dem Betragen 1. in geöffneter Loge gehandelt worden ist, heisst es im Absatz 2 des VI. Hauptpunktes wörtlich:

2. Behaviour after the Lodge is over and the Brethren not gone.

2. Nachdem die Loge vorüber ist, die Brüder aber noch nicht auseinandergegangen sind.

„You may enjoy yourselves with innocent Mirth, treating one another accorting to Ability, but avoiding all Excess, or forcing any Brother to eat or drink beyond his Inclination, or hindering him from going when his Occasions call him, or doing or saying any thing offensive, or that may forbid an easy and free Conversation; for that would blast our Harmony, and defeat our laudable Purposes. Therefore no private Piques or Quarrels must be brought within the Door of the Lodge, far less any Quarrels about Religion, or Nations or State Policy, we being only, as Masons, of the Catholick Religion above mention'd; we are also of all Nations, Tongues, Kindreds and Languages and are resolv'd against all Politicks, as what never yet conduc'd to the Welfare of the Lodge, nor ever will.

This charge has been always strictly enjoin'd and observ'd; but especially ever since the Reformation in Britain, or the Dissent and Secession of these Nations from the Communion of Rome."

„Ihr mögt euch in unschuldiger Lust ergötzen, einander nach Vermögen bewirthen, aber ihr müsst alle Unmässigkeit vermeiden und keinen Bruder nöthigen, über seine Neigung zu essen und zu trinken, noch ihn am Weggehen hindern, wenn seine Geschäfte ihn abrufen, oder irgend etwas Beleidigendes sagen oder thun, oder Etwas, was eine freie, ungezwungene Unterhaltung hindern könnte, denn dies würde unsere Eintracht zerrütten und unsere löblichen Absichten vereiteln. Darum sollen keine persönlichen Streitigkeiten oder Zänkereien zur Thür der Loge hereingebracht werden, vielweniger noch Zänkereien über Religion, oder Völker oder Staatenverfassung; da wir als Maurer blos von der obenerwähnten allgemeinen Religion sind; ebenso sind wir von allen Völkern, Zungen, Verwandtschaften und Sprachen und sind entschieden gegen alle Einmischung in Politik, welche noch nie der Wohlfahrt der Loge förderlich gewesen, noch je sein wird.

Diese Pflicht ist jederzeit streng eingeschärft und beobachtet worden; besonders aber stets seit der Kirchenverbesserung in Britannien oder der Abweichung und der Trennung dieser Völker von der Gemeinschaft mit Rom."

Der erhebliche Unterschied in den Bestimmungen dieser so-

genannten „alten Pflichten" in Beziehung auf Religion und Sittlichkeit von den einschläglichen Vorschriften der alten Steinmetzordnungen und der Halliwellschen Urkunde springt in die Augen. Während letztere offenbar von der Voraussetzung ausgehen, dass die Baugenossen Mitglieder der damals noch allgemein herrschenden römisch-christlichen Kirche seien, wie sich aus der Anrufung des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, der gebenedeiten Jungfrau Maria und der vier gekrönten Märtyrer ergiebt, ferner aus den Vorschriften über das Messelesen, Beobachtung der Sonn- und Festtage, den Genuss des Abendmahls und Haltung christlicher Ordnung, und wie die in ihnen enthaltenen Bestimmungen nicht allein allgemein religiöse und sittliche Normen geben, sondern eine ganz bestimmte kirchliche (confessionelle) Färbung tragen, indem sie auch auf die Beobachtung der äusseren Gebräuche der herrschenden Kirche nicht allein Gewicht legen, sondern sogar ihre Vernachlässigung mit Strafe bedrohen, stehen die „alten Pflichten" auf einem ganz veränderten Standpunkt. Man findet in ihnen nirgends eine Vorschrift über Beobachtung kirchlicher Gebräuche, keine Anrufung der Dreieinigkeit, der Jungfrau Maria und der Märtyrer, keine Anordnung über „Haltung christlicher Ordnung".

Der erste Abschnitt der alten Pflichten, der von Gott und Religion (nicht Kirche) handelt, stellt vielmehr als erstes und oberstes Gebot auf, „dass der Maurer dem Sittengesetz gehorche," und leitet daraus die Folgerung ab, „dass derjenige (Maurer), welcher die Kunst (der Maurerei) recht versteht, ebensowenig ein stumpfsinniger Gottesläugner als ein irreligiöser Wüstling sein werde". Es wird also hier gefolgert, dass die richtige Beobachtung des Sittengesetzes zu Religiosität und Gottesverehrung, sowie zu einem geordneten Leben führen müsse.

Könnte aber hiernach noch ein Zweifel darüber bestehen, dass die Verfasser der alten Pflichten damit beabsichtigt hätten, die Aufnahme in den Maurerbund nicht von dem kirchlichen Bekenntniss des Aufnahme Suchenden abhängig zu machen, so wird derselbe doch durch die folgende Bestimmung des ersten Abschnitts gehoben, welcher anordnet, dass, obwohl in früheren Zeiten die Maurer verpflichtet gewesen seien, der Kirche anzugehören, die in dem Lande, in welchem sie wohnten, oder bei dem

Volke, welchem sie angehörten, bestand, es jetzt doch für zweckmässiger erachtet werde, sie allein zu der Religion (nicht Kirche, wie sich aus dem Folgenden ergiebt) zu verpflichten, worin alle Menschen übereinstimmen, nämlich gute und treue Männer zu sein, Männer von Rechtschaffenheit und Ehre, möchten auch sonst ihre (religiösen und politischen) Ueberzeugungen so verschieden sein wie sie wollten.

Das was in dem VI. Abschnitte sub No. 2 der alten Pflichten noch weiter angeordnet wird, ist nur eine weitere Ausführung dieses im I. Abschnitt aufgestellten Fundamentalsatzes.

Vielleicht wird die Frage aufgeworfen, wie es möglich war, dass in diesen alten Pflichten scheinbar ohne alle besondere Veranlassung, bezüglich lediglich aus Zweckmässigkeitsrücksichten, von der bisher bestandenen Vorschrift, dass der Maurer des Glaubens (der Confession) seines Landes oder Volkes sein müsse, abgegangen wurde.

Das Auffällige, das in dieser Erscheinung liegt, verschwindet jedoch, wenn man erwägt, dass, wie ja auch in dem allegirten Abschnitt VI No. 2 besonders erwähnt wird, die Abfassung der Pflichten in eine Zeit fällt, wo in England die Abweichung und Trennung des Volks von der Gemeinschaft mit Rom längst eine vollendete Thatsache war, wo der pietistischen Strenge und religiösen Schwärmerei, welche in England zur Zeit der Republik geherrscht hatte, unter Carl II. eine Reaction gefolgt war, die einen Kampf gegen die seitherigen Grundlagen des religiösen und politischen Lebens hervorrief. Die Angriffe denkender Männer richteten sich zunächst gegen das steife Kirchenregiment, dann gegen das Christenthum selbst. Im Gegensatz zum eigentlichen Volk und zur hohen Aristokratie waren es vorzüglich die gebildeten Classen, welche diesen Kampf begannen und in Philosophie und Literatur ihre Ansichten zur Geltung zu bringen suchten, wie die Namen von Locke, Shaftesbury, Collins, Wollaston, Morgan, Pope, Swift, Bolingbroke etc. beweisen.

Es kann daher nicht überraschen, dass ein Bund, dem zur Zeit seines Entstehens meist gebildete Männer angehörten, dessen Zweck auf geistige Hebung der Menschen hinging und der daher auch nur unter den Gebildeten Eingang zu finden hoffen durfte, dem schon damals hervortretenden Streben nach Aufhebung

der geistigen Schranken, namentlich nach Beseitigung der Fesseln, die ihm die Annahme eines bestimmten kirchlichen Glaubens auferlegt haben würde, sich zu befreien suchte, und deshalb nicht den Kirchenglauben, sondern das Sittengesetz, das für alle Menschen gleich ist, als das oberste Princip seiner Wirksamkeit und seines Strebens hinstellte.

Für jeden unbefangenen Forscher wird es daher ausser Zweifel stehen, dass in den alten Pflichten das Erforderniss einer kirchlichen Confession Seitens eines Aufzunehmenden keinen Anhalt findet.

Zwar ist in der Abfassung der alten Pflichten vom Jahre 1738 der I. Abschnitt, von Gott und Religion handelnd, dahin geändert:

„Ein Freimaurer ist hierdurch verbunden, dem Sittengesetz als ein wahrer Noachide zu gehorchen, und wenn er die Kunst recht versteht, wird er weder ein stumpfsinniger Gottesläugner, noch ein irreligiöser Wüstling sein“ etc. wie in der Fassung von 1723, während in dem VI. Abschnitt sub 2 der Passus wegen des Abfalls von Rom weggelassen wurde.

Allein durch diesen Zusatz ist im Wesentlichen bei Aufrechthaltung des übrigen Inhalts des Abschnittes I nichts geändert.

Dies ist die Ansicht von Krause (Kunsturkunden II, 95) und von Kloss (die Freimaurerei in ihrer wahren Bedeutung, 2. Ausg. Berlin 1855, S. 86 ff.), von denen Letzterer namentlich diese Neuerung daraus erklärt, dass bei den Verfolgungen, welchen die Freimaurerei bereits damals in Frankreich, Holland und Italien ausgesetzt war, namentlich von Seiten der Hierarchie, man durch die Berufung auf die Artikel Noah's gegen jede kirchliche Confession die bestimmteste Versicherung ausgesprochen habe, dass die Freimaurerei auch nicht auf die leiseste Weise mit irgend einem Glaubensbekenntniss in Berührung oder Conflict kommen wollte.

Dass diese Absicht, wenn sie der fraglichen Aenderung zu Grunde lag, nicht erreicht wurde, dass die Verfolgungen der Freimaurerei nicht aufhörten, dass die kirchliche und weltliche Macht an ihrer Unterdrückung arbeiteten (Krause ibid. S. 93), ist bekannt, und für meinen Zweck genügt die Thatsache, dass bei der Abfassung der *old charges* von 1756 Seitens der Grossloge von London der Text der ursprünglichen Fassung von 1723 unter Beseitigung

der Veränderungen von 1738 wiederhergestellt wurde, und dass in sämmtlichen späteren officiellen Ausgaben des englischen Constitutionenbuchs bis zum Jahre 1784 die alten Pflichten nach der Fassung von 1723 abgedruckt sind.*)

Dass auch in den Constitutionenbüchern von 1815, 1827 und 1841 nichts Wesentliches geändert ist, und nur im Abschnitt VI sub 2 die Erwähnung des Abfalls der englischen Nation von Rom in Wegfall gebracht worden ist, versichert Kloss l. c. S. 94, auf den ich hier Bezug nehme, da mir diese Bücher nicht zugänglich waren.

Somit wäre die Betrachtung der historischen Grundlage der Forderung einer kirchlichen Confession als Bedingung der Aufnahmefähigkeit in den Freimaurerbund zu Ende geführt, und es erübrigt nur noch ein Punkt erwähnt zu werden.

Bekanntlich sind es in Deutschland hauptsächlich die drei preussischen Grosslogen in Berlin, welche das confessionelle oder christliche Princip dermalen noch aufrecht erhalten. Es ist nun interessant, aus der soeben erschienenen „Geschichte der Grossen National-Mutterloge der preussischen Staaten zu den drei Weltkugeln 1740—1866, nach der Revision von 1867“ S. 4, 5 und 195 zu ersehen, dass die unter Genehmigung des Königs Friedrich des Grossen am 13. September 1840 gegründete Loge „*Aux trois globes*“ in ihren Statuten vom 9. November 1740 ein kirchliches Bekenntniss für die Aufnahme eines Suchenden ebenfalls nicht verlangt, sondern sich darauf beschränkt zu verordnen:

Chap. II. Articles concernants la Réception des Apprentifs et des Compagnons.

1. Tout homme faisant profession d'Athéisme ou de Libertinage, ne pourra être reçu sous quelque pretexte que ce soit.

Augenscheinlich hat hierbei die Vorschrift im Abschnitt I der alten Pflichten vorgeschwebt, obschon ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden augenfällig ist. Dass das englische Constitutionenbuch aber damals überhaupt auch bei der Loge „*Aux trois globes*“ als maassgebend betrachtet worden ist, ergiebt sich aus S. 39 des eben erwähnten Geschichtswerks, wo einer Conferenz von 1762

---

*) Vergleiche über diesen Gegenstand namentlich Schletter's und Zille's Handbuch etc. Bd. III, S. 43 ff.

gedacht wird, in welcher beschlossen wurde, dass nach dem englischen Constitutionenbuch künftig der neu gewählte vorsitzende Meister seine Beamten selbst wählen könne. S. 40 daselbst geschieht der im Jahre 1764 errichteten neuen Bundesstatuten Erwähnung, die von dem Nationalgrossmeister ohne vorgängige Berathung durch die Nationalmutterloge in letzterer publicirt wurden. Leider sind dieselben nicht mit abgedruckt, sondern nur die Ueberschriften der Paragraphen angegeben, aus denen nicht zu ersehen ist, ob man schon damals das Verlangen eines kirchlichen Bekenntnisses für Suchende gestellt hat.

Dagegen finden sich Seite 141 ff. dieses Werks folgende Worte: „Die Ordensstatuten von 1799 enthalten in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der englischen Constitution von 1723 nachfolgende Bestimmungen:

Capitel IV. Von dem Betragen eines Freimaurers in der äusseren Welt als Christ.

§ 1. Jeder Freimaurer muss ein aufrichtiger und freimüthiger Bekenner der christlichen Religion sein.

§ 2. Von einem Freimaurer lässt es sich nicht denken, dass der Geist des Ordens ihn so verlassen, und er so weit herabsinken könne, ein Spötter der Religion zu werden etc.

§ 5. Da aber der Orden keine bestimmten Dogmen einer oder der anderen christlichen Religionspartei lehrt, oder seinen Mitgliedern vorschreibt, so ist es Pflicht des Maurers, weder durch Spott, noch durch leichtsinnige Reden darüber seine Brüder, oder auch Profane durch seine Reden zu stören.

§ 6. Die erhabenen Lehren des Evangeliums sind so trefflich und enthalten so herrliche sittliche Lebensregeln, dass der Freimaurer, wenn er sie nach seiner Christenpflicht treulich befolgt, zugleich seine Pflicht als Freimaurer vollkommen erfüllt. Sie werden daher jedem Bruder Freimaurer von Ordens wegen auf das Allerangelegentlichste als Richtschnur seines Lebenswandels anempfohlen, denn die Lehren des Christenthums sind die Grundfesten des maurerischen Bundes.

§ 20. Ein Jude kann weder aufgenommen, noch affiliirt, noch zum Besuche zugelassen werden.

Nach S. 146 wurde bei Revision der Statuten im Jahre 1841 der § 20 weggelassen und im § 6 gesagt:

Er zeige sich überall als aufrichtiger Gottesverehrer, sei christlichen Sinnes und Wandels etc.,

während es im § 166 heisst:

Nur derjenige kann zur Aufnahme in den Freimaurerorden vorgeschlagen werden, welcher

1. zu dem christlichen Glauben sich bekennt, ohne Unterschied der Confession.

§ 201. Jeder Bruder, welcher die Affiliation bei einer Loge unseres Bundes nachsucht, muss christlichen Glaubens sein etc.

§ 248. Christliche, gehörig legitimirte Mitglieder anderer anerkannter Logen sind — als Besuchende zuzulassen.

Man sieht, dass diese sämmtlichen hier allegirten Bestimmungen der Statuten der Gr. N.-M.-L. zu den drei Weltkugeln an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen. Wohl aber muss es auffällig erscheinen, wenn in dem allegirten, nach der Vorrede von dem „Bundesdirectorium“ herausgegebenen Werke, dem vorstehende Citate entlehnt sind, die Behauptung aufgestellt wird, „dass die Ordensstatuten von 1799 in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der englischen Constitution von 1723 ständen“.

Es werden in der gedachten Schrift S. 141 dafür folgende Gründe geltend gemacht:

1. Aus der (oben wörtlich angeführten) Bestimmung der alten Pflichten sub VI Nr. 2 ergebe sich, dass die in Pflicht I erwähnte Religion, auf welche Bezug genommen werde, als katholisch bezeichnet, und gleichzeitig auf die kirchlichen Wirren während der englischen Reformation hingewiesen werde. Diese Hinweisung lehre, dass unter dem Ausdruck katholische Religion die christliche, jedoch nicht die römisch-katholische, sondern diejenige Glaubenslehre zu verstehen sei, welche allen christlichen Confessionen gemeinsam sei.

Diese Erklärung scheint mir aber gegen die gewöhnlichsten Regeln des Sprachgebrauchs, der Interpretation und der Logik zu verstossen. Die I. Pflicht spricht ganz entschieden aus, dass an die Stelle der früheren Verpflichtung des Maurers zur Religion seines Landes oder Volkes, welches sie auch sein mochte, künftig

die Pflicht treten solle zu der Religion, in welcher alle Menschen übereinstimmen.

Schon nach den Regeln des Sprachgebrauchs würde man hier bei der Allgemeinheit der Fassung nicht berechtigt sein, eine restrictive Auslegung anzunehmen. Wenn zunächst von der früheren Pflicht zur Religion des Landes oder Volkes, welche sie auch sein mochte, gesprochen wird, so ist in den Regeln der Sprache kein Anhalt dafür zu gewinnen, dass darunter nur die christliche Religion zu verstehen sei. In der ganzen I. Pflicht ist das Christenthum ebensowenig erwähnt, als von Christen gesprochen wird, es berechtigt daher nichts dazu, sprachlich anzunehmen, dass man unter der „Religion of that country or Nation, whatever it was", die christliche Religion zu verstehen habe, und zwar um so weniger, als, wenn die Verfasser der alten Pflichten dies hätten ausdrücken wollen, sie gewiss dafür auch die entsprechenden Worte gefunden und namentlich nicht gesagt haben würden, dass an die Stelle dieser Verpflichtung nunmehr blos die zu der Religion treten solle, „in which all Men agree", sondern „in which all Christians agree". Schon in der Wahl des Ausdrucks „in which all Men agree" spricht sich die Absicht der Verfasser der alten Pflichten sehr prägnant und entschieden gegen die Annahme des Verfassers der Geschichte der Grossen National-Mutterloge aus.

Könnte aber nach dieser Wortfassung überhaupt noch ein Zweifel über die Absicht der Verfasser der alten Pflichten obwalten, so würde derselbe doch um deswillen schwinden müssen, weil in dem ferneren Inhalt der I. Pflicht ausdrücklich erklärt wird, was der Verfasser derselben unter dieser allgemeinen Religion versteht. Es heisst nämlich:

> „'t is non thougt more expedient only to oblige them to that Religion, in which all Men agree, leaving their particular Opinions to themselves; that is to be good Men and true, or Men of honour and honesty by whatever Denominations or Persuasions they may be distinguish'd."

Wenn hier die allgemeine Religion, in welcher alle Menschen übereinstimmen, mit einem that is (das heisst) näher dahin erläutert wird, „gute und treue Männer zu sein oder Männer von Ehre und Rechtschaffenheit", so sollte man meinen, dass

durch diese klare und unzweideutige Definition jeder missverständlichen Auffassung vorgebeugt wäre.

Das in Rede stehende Buch belehrt uns eines Anderen und zeigt, dass nicht etwa ein einzelner Bruder, sondern sogar die höchste Behörde eines angesehenen Logenverbandes diese Bestimmung anders auffasst.*) Aus der Pflicht VI sub 2, wo von catholick Religion above mentioned die Rede ist, und aus der Erwähnung der kirchlichen Wirren während der englischen Reformation soll nämlich folgen, dass unter dem Ausdruck „katholische Religion“ die christliche, jedoch nicht die römisch-katholische, sondern diejenige Glaubenslehre zu verstehen sei, welche allen christlichen Confessionen gemeinsam (?) ist.

Wenn man also von der „katholischen Religion“ spricht, so meint man nicht die katholische, sondern eine andere, in Wirklichkeit gar nicht existirende. Denn es giebt zwar eine christlich-katholische, griechische, reformirte, lutherische etc. Religion, aber keine christliche Religion als Substrat aus den verschiedenen christlichen Confessionen, so dass es möglich wäre, christlicher Religion zu sein, aber keiner der verschiedenen christlichen Confessionen anzugehören.

Ich enthalte mich jeder weiteren Ausführung in dieser Beziehung, weil ich glaube, dass die Sache für sich selbst spricht.

Der zweite Grund, welcher für die Behauptung geltend gemacht wird, dass die Statuten der Gr. N.-M.-Loge zu Berlin von 1799 mit den Grundsätzen der englischen Constitution von 1723 übereinstimmten, ist der, dass nicht bezweifelt werden könne, dass die alten Pflichten nur für Christen gegeben werden sollten, weil dieselben von zwei Geistlichen, BBr. Anderson und Desaguliers, approbirt seien.

Dass der Verfasser des Constitutionenbuchs, Anderson, Prediger an der Kirche der Schottischen Presbyterianer in London war, ist richtig; aber bekannt ist, dass sein Werk erst von einer Commission von 14 gelehrten Brüdern der Loge zu London geprüft und von diesen nach einigen Verbesserungen gebilligt wurde, wor-

---

*) Dieselbe Ansicht vertheidigt ein ungenannter Verfasser in Schletter's und Zille's Handbuch Bd. III S. 41—43 unter missverständlicher Berufung auf Krause.

auf die Grossloge es dem Druck übergab (s. Schletter und Zille Handbuch Bd. I, S. 28).

Desaguliers war aber keineswegs Geistlicher, sondern Doctor der Rechte, Chemiker und Grossmeister der Loge zu London, cf. Schletter l. c. S. 224. Findel, Geschichte Theil I, S. 148, führt ihn auch als Hofprediger des Kronprinzen auf. Wie dies zusammenzureimen ist, vermag ich nicht anzugeben.

Abgesehen davon aber, dass der Schluss, weil ein Geistlicher Verfasser des Constitutionenbuchs ist, in denen die alten Pflichten enthalten sind, müsse dasselbe nur für Christen bestimmt sein, an und für sich den Regeln der Logik widerspricht, wird auch durch das soeben Ausgeführte dargethan, dass die Prüfung und Approbation der Anderson'schen Arbeit von der Loge ausging, wodurch auch der letzte Schein einer Wahrscheinlichkeit für die aufgestellte Behauptung schwindet.

Der dritte Grund soll der sein, „dass die Culturgeschichte der Engländer lehre, dass sie ihrem nationalen Charakter treu in ihrer Emancipation von der Kirchenlehre conservativ bleiben, auf dem religiösen, wie auf dem politischen Gebiet; dass bei weitem die meisten der englischen Sittenlehrer des 17. und 18. Jahrhunderts eifrige Anhänger der Lehre des Evangeliums, dass nur wenige gleichgültig gegen dieselbe seien und dass kein einziger eine förmliche Opposition gegen dieselbe erhebe; nichts berechtige also zu der Annahme, dass die damaligen Mitglieder der grossen Loge von England, welche unzweifelhaft zu dem gebildeten Theile der Nation gehörten, an ihrer Spitze der Herzog von Wharton, in dieser Urkunde den Charakter ihrer Nation verläugnet hätten".

An und für sich ist es immer etwas Gewagtes, einem Documente gegenüber, dessen Aechtheit nicht bestritten ist, eine, dem klaren Wortlaut desselben widersprechende, Auslegung zu vertheidigen, die, selbst wenn die Thatsache, auf welche sie sich stützt, richtig wäre, immer nur eine Wahrscheinlichkeit an die Hand geben würde. Noch viel gewagter, um mich dieses milden Ausdrucks zu bedienen, ist es aber, wenn diese Thatsache selbst unrichtig ist.

Ich habe oben auszuführen versucht, wie m. E. die in den alten Steinmetzordnungen zu Grunde liegende kirchliche Stellung der früheren Baugenossenschaften in den alten Pflichten ganz auf-

gegeben und an ihre Stelle blos Ehrenhaftigkeit und Wahrhaftigkeit der Mitglieder gesetzt worden ist, ich habe den Gegensatz in den Vorschriften dieser Fundamentalgesetze scharf hervorgehoben und darzuthun versucht, wie gerade aus diesem schroffen Gegensatz die Absicht des Verfassers der alten Pflichten, den kirchlichen Standpunkt aufzugeben, unzweifelhaft hervorgehe, und diesen scheinbar auffälligen Umstand aus der damaligen Richtung der Philosophie und Literatur, welche vorzugsweise in den gebildeteren Kreisen Eingang fand, erklärt.

Der Verfasser obiger Geschichte behauptet das Gegentheil mit der Behauptung, kein Einziger in England habe sich damals gegen die Lehre des Evangeliums erhoben.

Ich kann nicht verlangen, dass die Leser dieses Jahrbuchs meinen Behauptungen über Thatsachen grösseren Glauben schenken, als dem Verfasser der Geschichte der Gr. National-Mutterloge, und beschränke mich daher darauf, für meine Ansicht über den Zustand des religiösen Lebens und der Literatur in England nach Beseitigung der Republik und Wiedereinsetzung der Stuarts mich auf die Autorität F. C. Schlosser's zu berufen (cf. dessen Geschichte des 18. Jahrhunderts etc. 4. Aufl. Bd. I, S. 5, 7, 377 ff.).

Wenn übrigens der Verfasser der Geschichte der Gr. N.-M.-L. für nothwendig erachtet hat, sich speciell auf den Herzog von Wharton zu beziehen und aus dessen Charakter einen Schluss auf die christlich-kirchliche Grundlage der alten Pflichten zu ziehen, so hat er hier eine unglückliche Wahl getroffen, wie aus Findel's Geschichte Bd. I, S. 156 ersehen werden kann.

Doch genug hiervon. Die Gründe, welche man Seitens des Verfassers der mehrgedachten Geschichte für seine Behauptung aufgestellt hat, scheinen mir so schwach und hinfällig, dass jeder, der nicht seine Ansicht in die alten Pflichten hinein interpretiren will, sondern der mit vollkommener Objectivität an die Auslegung derselben herantritt, auch ohne weitere Auseinandersetzungen von mir nicht fehlgehen wird. Dass die Praxis der englischen Logen für meine Ansicht spricht, dass Nichtchristen in England und in anderen Ländern Aufnahme in den Freimaurerbund gefunden haben, darf als bekannt vorausgesetzt werden.

Unaufgeklärt bleibt aber, wie, wenn die alten Pflichten wirklich das christliche Princip wenn auch nicht enthalten, doch voraus-

setzen, in den unter Friedrich dem Grossen von Preussen errichteten Statuten der Loge „*Aux trois globes*“ dieses Princip wiederum mit Stillschweigen übergangen worden ist, und man nur Atheisten und Libertiner für von dem Bunde ausgeschlossen erklärte.

Freilich war dies zu einer Zeit, wo nach dem Ausspruch jenes grossen Fürsten Jedermann nach seiner Façon selig werden durfte.

Ich für meine Person bin der Ueberzeugung, dass man weder bei Abfassung der alten Pflichten, noch später bis zum Ausgange des vorigen Jahrhunderts daran gedacht hat, als Bedingung der Aufnahme in den Freimaurerbund das Bekenntniss einer der christlichen Confessionen hinzustellen, und dass die Aufnahme des sogenannten christlichen Princips in die Statuten einzelner Logenverbände wiederum nur eine Einwirkung der politischen und religiösen Verhältnisse vorzugsweise im nördlichen Deutschland war.

Den Ausschreitungen des Revolutionszeitalters in politischer, socialer und religiöser Beziehung suchte man durch Stärkung der monarchischen Gewalt und durch Kräftigung des alten Kirchenglaubens zu begegnen, und es ist sehr möglich, dass das Königl. Preuss. Edict von 1798, welches zu Gunsten der drei Berliner Logen und ihrer Töchter das Verbot der geheimen Gesellschaften ausser Kraft setzte, nur dadurch erlangt wurde, dass man die Maurerei als auf dem christlichen Princip ruhend darstellte, um dadurch ihre Ungefährlichkeit ihren vielen Feinden und Verdächtigern gegenüber darzuthun.

Indem ich jedoch auf eine nähere Ausführung dieser Ansicht hier verzichte, um diesen Aufsatz nicht über die Gebühr auszudehnen, halte ich mich einfach an die Thatsache, dass seit dem Ausgange des vorigen Jahrhunderts in den Systemen der drei preussischen Grosslogen das christliche Princip zur Geltung gebracht worden ist, und dermalen noch, wenn auch nicht in voller Consequenz, besteht, indem nichtchristlichen Brüdern, wenn sie bei einer anerkannten Loge aufgenommen worden sind, der Zutritt als Besuchende in den Logen des Systems der Gr. N.-M.-L. gestattet ist (cf. Geschichte der Gr. N.-M.-L. etc. S. 147), wobei nur noch hervorzuheben ist, dass sich bei diesem Beschluss von den damaligen (1849) 72 Tochterlogen 56 für diesen Beschluss ausgesprochen haben.

Nachdem ich durch vorstehende Darstellung nachgewiesen zu haben glaube, dass das Verlangen eines christlichen Religionsbekenntnisses als Bedingung der Aufnahme in den Freimaurerbund in den Fundamentalgesetzen der Freimaurerei keinen Anhalt findet, dass vielmehr das sogenannte christliche Princip nur von einzelnen Logensystemen nachträglich in ihre Statuten aufgenommen worden ist, und dass verhältnissmässig nur wenige Logensysteme auch dermalen noch an demselben festhalten, wende ich mich zu der ferneren Frage, ob das gedachte Verlangen in der Idee und dem Wesen der Freimaurerei begründet ist. Denn so gewichtig an sich auch der Umstand ist, dass die Anhänger des christlichen Princips für ihre Ansicht keinen haltbaren historischen Grund geltend zu machen vermögen, so würde derselbe doch nicht hinreichen, ihr Verlangen als ein unbegründetes zu bezeichnen, wenn dasselbe nach der Idee und dem Zweck der Maurerei als gerechtfertigt zu erachten wäre.

So verschieden aber an sich auch die Ansichten und Definitionen über die Freimaurerei sein mögen, darüber herrscht doch wenigstens Uebereinstimmung, dass der Freimaurerbund lediglich den Menschen als solchen, abgesehen von seinen äusseren Verhältnissen nach Abstammung, Staats- und Gemeindeangehörigkeit, Stand, Rang, Vermögen etc. ins Auge fasst und sich lediglich an die allen Menschen gemeinschaftliche innere Sphäre, die der Sittlichkeit, richtet, um erhebend, kräftigend und veredelnd auf dieselbe einzuwirken. Zunächst richtet sich ihre Thätigkeit auf ihre Mitglieder, um diese zu bilden, zu veredeln, zu sittlich tüchtigen, ihres Berufs sich bewussten Menschen zu erheben, aber mittelbar soll und muss die Maurerei auf die gesammte Menschheit wirken, einestheils damit die Zahl der Mitglieder des Bundes sich möglichst vergrössere und dadurch die unmittelbare Einwirkung der maurerischen Lehren auf möglichst viele Menschen ermöglicht werde, anderntheils damit die Mitglieder durch Uebung der Lehren der Maurerei auf ihre Mitmenschen indirect im maurerischen Sinne wirken.

Wie lässt es sich aber mit diesem, allen maurerischen Systemen gemeinsamen Zweck vereinigen, dass der Freimaurerbund, ein Bund für die gesammte Menschheit, durch Aufstellung des sogenannten christlichen Princips sofort Millionen von Men-

schen von der Theilnahme an ihm ausschliesst. Besitzen diese Millionen Nichtchristen nicht auch eine sittliche Sphäre, und sollte man, wenn man der Ansicht ist, dass bei Nichtchristen die Sittlichkeit auf einer niedrigeren Stufe steht, als bei Christen, bei Ersteren für die Zwecke der Maurerei nicht ein viel reicheres Feld der Thätigkeit finden, als bei Letzteren?

Wenn aber, wie schon erwähnt, nach dem Grundprincip der Maurerei, mit welchem auch die einschläglichen Vorschriften der Statuten der Gr. N.-M.-L. zu den drei Weltkugeln in Berlin übereinstimmen, die Bestrebungen des Freimaurerbundes sich unmittelbar an den Menschen als solchen, abgesehen von äusseren Verhältnissen, richten, so enthält es einen Widerspruch, wenn gleichwohl ein christliches Religions**bekenntniss** zur Bedingung der Aufnahmefähigkeit gemacht wird. Denn das Religionsbekenntniss, welchem Jemand sich angeschlossen hat, ist, wie schon oben näher ausgeführt wurde, etwas rein Aeusserliches, nämlich die Erklärung, einem gewissen Kirchenbekenntniss sich anschliessen, Mitglied einer gewissen, im äusseren Leben auftretenden Kirchengemeinschaft sein oder werden zu wollen. Der Glaube ist etwas Innerliches, das Bekenntniss etwas Aeusserliches.

Wie soll man aber es verstehen, wenn in den Statuten der Gr. N.-M.-L. zu den drei Weltkugeln im § 166 (cf. Geschichte der Gr. National-Mutterloge S. 147) verordnet ist:

> Nur derjenige kann zur Aufnahme in den Freimaurerorden vorgeschlagen werden, welcher
>
> 1. zu dem christlichen Glauben sich bekennt, ohne Unterschied der Confession.

Ich habe oben schon ausgeführt, dass ein christlicher Glaube als solcher überhaupt nicht existirt, sondern nur ein griechischer, römisch-katholischer, evangelisch-lutherischer etc.

Ich vermag mir den Fall nicht zu denken, dass Jemand keiner der verschiedenen christlichen Confessionen angehört, aber sich doch zum christlichen Glauben bekennt. Der Sinn soll offenbar der sein, nur wer sich zu einer der verschiedenen christlichen Confessionen (Kirchen) bekennt, kann aufgenommen werden, und es ergiebt sich gerade hieraus, dass die angezogene Bestimmung in den Statuten nicht glücklich formulirt ist. Aus

dem Worte „wer sich — bekennt“ ist aber mit Sicherheit zu entnehmen, dass hier ein äusseres Verhältniss des Menschen, nämlich seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kirchengemeinschaft, als Bedingung seiner Aufnahme hingestellt wird, also Etwas, wovon nach dem allgemeinen Princip der Maurerei abgesehen werden soll.

Wäre nun durch das Bekenntniss einer bestimmten Kirchengemeinschaft auch die Würdigkeit des Bekenners garantirt, so liesse sich für die Forderung eines christlichen Kirchenbekenntnisses allerdings ein gewichtiges Fundament erlangen. Dass aber durch das kirchliche Bekenntniss allein keine solche Sicherheit geboten wird, dass auch Christen nicht allein unsittlich sein, sondern auch die gröbsten Verbrechen begehen können und leider in Wirklichkeit auch begehen, bedarf keines Beweises, ebensowenig, dass auch Mitglieder unseres Bundes sich durch Unsittlichkeit und Verbrechen der Theilnahme an demselben vollständig unwürdig zeigen.

Die Mitgliedschaft bei einem bestimmten kirchlichen Bekenntniss, ebenso wie die bei unserem Bunde, ist eben etwas rein Aeusserliches. Nicht der Umstand, dass man zu einer christlichen Kirche sich bekennt, oder dass man Mitglied des Freimaurerbundes ist, macht uns zu religiösen und sittlichen Menschen, sondern dass man wirklich religiösen Glauben hat, dass man sittlich lebt und handelt.

Erwäge man ferner, dass die Mitgliedschaft bei einem Kirchenbekenntniss keineswegs dafür eine Gewähr bietet, dass das einzelne Mitglied derselben die Satzungen seiner Kirche nach jeder Richtung hin billigt, bezüglich für richtig hält. In jedem Individuum bilden sich die religiösen Ueberzeugungen auf eigenthümliche Weise aus, und zwar um so verschiedener, je mehr der Einzelne über religiöse Dinge nachdenkt. Dagegen beruht die Mitgliedschaft bei einer bestimmten Kirche meist auf äusseren Verhältnissen (Geburt von Aeltern, die dieser Kirche bereits angehören, Erziehung etc.), und die Fälle des Uebertritts von einer Confession zur anderen sind bekanntlich nur Ausnahmen; nicht um deswillen, weil das einzelne Mitglied sich von den Lehren seiner Confession nach jeder Richtung hin vollständig befriedigt fühlte, sondern

hauptsächlich darum, weil eine solche vollständige Befriedigung auch in anderen Confessionen nicht gefunden wird.

Wenn dem aber leider so ist, welche Garantie bietet es dann, wenn man speciell nach dem kirchlichen Bekenntniss fragt? Macht Letzteres einen Unterschied zwischen wesentlichen und unwesentlichen Satzungen? Und wenn dies bekanntlich nicht der Fall ist, kann man aus dem äusseren Umstand, dass Jemand einem bestimmten Kirchenbekenntniss angehört, mit einiger Sicherheit einen Schluss darauf ziehen, dass das Bekenntniss auch mit der inneren Ueberzeugung des Bekennenden in allen wesentlichen oder unwesentlichen Punkten übereinstimme? Und wenn dies nicht der Fall ist, was gewinnt man überhaupt mit dem Verlangen eines kirchlichen Bekenntnisses?

Aber ferner, haben denn etwa die verschiedenen christlichen Kirchen sich insofern geeinigt, dass sie die Fundamentalsätze der christlichen Religion, welche allen christlichen Kirchen gemeinsam sind, zusammengefasst und als Grundlagen der christlichen Religion proclamirt haben? Stehen sie nicht vielmehr auch jetzt noch sich mehr oder weniger schroff gegenüber? Findet bei ihnen ein Unterschied zwischen wesentlichen und unwesentlichen Satzungen statt, meint nicht vielmehr jede allein den richtigen Glauben zu haben? Steht namentlich die römische Kirche den anderen christlichen Confessionen nicht feindlich gegenüber, werden von ihr nicht auch gegenwärtig noch die Andersgläubigen excommunicirt und verflucht? Ist nicht die Freimaurerbrüderschaft erst kürzlich wieder von dem Oberhaupt der katholischen Kirche als ein die Religion und Sittlichkeit gefährdender, verwerflicher Bund bezeichnet worden? Und wie kann man, wenn man auf das Kirchenbekenntniss maassgebenden Werth legt, unter solchen Umständen einen römisch-katholischen Christen in unseren Bund aufnehmen, oder, wenn er Aufnahme gefunden hat, ihn in der Bundeskette festhalten? Verleitet man ihn denn nicht, gegen die Satzungen seiner Kirche und deren Obere zu handeln?

Ich glaube, dass diese Fragen unbedingt bejaht werden müssen, wenn man an dem Erforderniss des christlichen Princips festhält, dass sie aber mit gutem Grunde verneint werden können, wenn man den Maurerbund als einen allgemeinen Menschheits-

bund auffasst, der sich nur an den Menschen als solchen, abgesehen von seinen äusseren Verhältnissen, richtet.

Setze man nur den Fall, dass Jemand von einer christlichen Confession zu einer anderen christlichen Kirche überträte, nicht aus innerem Drange, sondern um äusserer Vortheile willen, würde man ihm dann die Aufnahme in unseren Bund nicht verweigern müssen, trotzdem dass er einer vorschriftmässigen christlichen Confession angehörte?

Erwägt man alles Dieses, so wird man sich der Ueberzeugung nicht verschliessen können, dass nicht das Religionsbekenntniss, das äussere Kleid, unter welchem Jemand in kirchlicher Beziehung auftritt, sondern lediglich seine innere Ueberzeugung, die Religiosität, welche sich durch seine Handlungsweise und sein ganzes Leben als die wahre bewährt, dasjenige ist, worauf man bei der Aufnahme in unseren Bund allein zu sehen hat.

Will die Maurerei Religiosität, Sittlichkeit und Humanität fördern und Weisheit des Lebens üben lehren, will sie also auf den inneren Menschen und sein geistiges Wesen einwirken, so geht sie über ihren Zweck hinaus, wenn sie gleichwohl ein bestimmtes Kirchenbekenntniss verlangt, weil sich dieses zur Religiosität verhält wie die Schale zum Kern.

Man erwäge endlich, dass mit dem blossen Bekenntniss zu einer der christlichen Kirchen um deswillen gar nichts gedient ist, weil man nicht weiss, ob derjenige, welcher durch Taufe und Confirmation vor Jahren sich einer solchen Kirche angeschlossen hat, ihr innerlich auch treu geblieben ist. Ich habe hier nicht solche im Auge, die an der Richtigkeit einzelner Satzungen ihrer Kirche zweifeln, und nach dieser Richtung hin vielleicht abweichende Ansichten hegen, sondern ich meine die leider grosse Zahl derer, die in religiösen Dingen dem sogenannten Indifferentismus huldigen, die entweder gar nicht über die höchsten Probleme des Lebens und der Religion nachdenken, oder zu einer den Lehren ihrer Kirche geradezu entgegenstehenden Ueberzeugung gelangt sind, sich entweder von der Uebung der Gottesverehrung ihrer Confession, als ihnen widerstrebend, zurückhalten, oder sich zwar an derselben betheiligen, aber ohne in Wirklichkeit an ihnen Theil zu nehmen, die aus Politik oder aus Mangel an Selbstständigkeit, oder aus Gleichgültigkeit, oder weil sie in einer anderen

Kirche ebensowenig Befriedigung finden, das bestehende Verhältniss nicht ändern, die sich aber trotzdem darüber jederzeit auszuweisen vermögen, dass sie einer christlichen Confession angehören. Ich möchte fragen, welchen Gewinn man davon hat, wenn solche Leute sich durch ihren Taufschein als Christen ausweisen?

Der Glaube, sofern er nicht in blossen Worten, sondern in der inneren Ueberzeugung lebendig ist, kann nicht vorgeschrieben, nicht durch ein kirchliches Bekenntniss aufgedrungen werden. Hieraus folgt, dass auch ein Glaubensbekenntniss aus freier, innerer Ueberzeugung hervorgehen muss, wenn es einen Werth haben soll, dass also nicht das Bekenntniss, sondern die innere Ueberzeugung, auf welcher es ruht, ins Auge zu fassen ist.

Glaube ich hiermit sowohl die Unzulässigkeit, als die Nutzlosigkeit der Forderung eines christlichen Glaubensbekenntnisses für Freimaurer dargethan zu haben, so bin ich, wie wohl aus dem bisher Gesagten sich schon von selbst ergiebt, weit davon entfernt zu meinen, dass der Loge die religiöse Ueberzeugung eines um die Aufnahme in unseren Bund Nachsuchenden gleichgültig sein dürfte.

Nur den Weg, sich über diese religiösen Ansichten des Suchenden zu vergewissern, wie er von den Vertheidigern des christlichen Princips betreten wird, halte ich für einen unrichtigen.

Wer von den religiösen Wahrheiten innig überzeugt ist, der wird durch seine Handlungen, durch seinen untadelhaften Lebenswandel, und die Achtung, die er sich dadurch bei seinen Nebenmenschen erwirbt, seine Würdigkeit zur Aufnahme in unseren Bund viel zuverlässiger bethätigen, als durch seine blosse Mitgliedschaft bei einer Kirchengemeinde. Unsere religiösen Ueberzeugungen, wenn wir von ihnen innig durchdrungen sind, werden sich in unserm ganzen Leben sicherer und kenntlicher zu Tage legen, als in der, in der Regel viele Jahre vorher liegenden Erklärung, Mitglied einer bestimmten Kirche werden oder bleiben zu wollen.

Wer als Staats- und Gemeindebürger, als Familienvater, in seinem Beruf und in seinem Verkehr mit Andern pflichtgetreu, untadelhaft und verträglich sich zeigt, der bietet meines Erachtens andere Garantien, als sie das Bekenntniss eines bestimmten Kirchen-

glaubens gewähren kann. Lehrt nicht die Geschichte, dass unter denjenigen, die Gottes Namen immerwährend im Munde führen, die alle Sonn- und Festtage mindestens ein-, wenn nicht zweimal zur Kirche gehen, die eifrigst das Abendmahl nehmen, zum Zeichen ihrer Demuth und Zerknirschtheit stets nur mit niedergeschlagenen Augen wandeln und keine Gelegenheit vorübergehen lassen, ihre Gottesfurcht vor Aller Augen zu bekennen, recht arge, grobe Sünder sind, die gerade unter diesem äusseren Heiligenschein ihren Lüsten und Lastern desto ungestörter fröhnen? Ist es erforderlich, daran zu erinnern, dass unter den Mitgliedern des Treubundes und anderer derartiger bekenntnisstreuer Vereine Fälle der gröbsten Unsittlichkeit, ja gemeine Verbrechen vorgekommen sind?

Will man denn überhaupt weiser sein als der Stifter der christlichen Religion, der es bestimmt aussprach, dass auf das Bekenntniss allein es nicht ankomme, sondern auf das pflichtmässige Handeln? („Nicht alle, die zu mir Herr, Herr, sagen, werden in das Himmelreich kommen, sondern die den Willen des himmlischen Vaters thun.")

Also das Handeln, das sich nicht blos nach einer Richtung (z. B. der kirchlichen) äussert, sondern durch die Mannichfaltigkeit der Lebensverhältnisse einen Schluss auf die Principien gestattet, von welchen sich Jemand in den gesammten menschlichen Verhältnissen leiten lässt, das sollen wir ins Auge fassen, und darnach unser Urtheil über die Würdigkeit eines Suchenden bilden.

Und wenn wir die Ueberzeugung gewinnen, dass Jemand durch seine Handlungen sich als ein sittlich guter Mensch bewährt, dann werden wir auch nicht zweifeln können, dass er ein religiöser Mensch ist. Sehr richtig und weise sagen unsere alten Pflichten:

> Ein Maurer ist durch seinen Beruf (Pflicht) verbunden, dem Sittengesetz zu gehorchen, und wenn er die Kunst recht versteht, wird er weder ein stumpfsinniger Gottesläugner, noch ein irreligiöser Wüstling sein.

Wer wahrhaft sittlich ist, muss auch religiös sein, weil Sittlichkeit mit innerer Nothwendigkeit zur Religion führt, wenn sie nicht schon vorhanden ist. Aber leider verwechselt man

fast immer die jedem Menschen eingepflanzte Religion mit dem kirchlichen Bekenntniss derselben, und legt mit Unrecht das Gewicht lediglich auf Letzteres. Mit Recht verlangen die alten Pflichten nur die Religion, in which all Men agree leaving their particular Opinions to themselves.

Aber gerade dies Princip der Duldsamkeit, die sich damit begnügt, dass der Maurer ein sittlicher und religiöser Mensch sei, und ihn nicht um deswillen ausschliesst, weil sein Kirchenbekenntniss nicht mit dem der Mehrzahl übereinstimmt, ist es, was der Maurerei von jeher so vielfache Anfeindungen von Seiten derjenigen zugezogen hat, die das Hauptgewicht auf das kirchliche Bekenntniss legen, die alle, welche nicht zu ihrer Confession gehören, schon deshalb für auf einer niedrigeren Stufe der Erkenntniss und Gottesfurcht stehend erachten. Ihnen ist der Menschheitsbund der Freimaurer ein Gräuel, eben weil er auf das Kirchenbekenntniss kein Gewicht legt, sondern in jedem sittlich tüchtigen Menschen den Bruder anerkennt, achtet und sich anreiht. Damit soll der Freimaurerbund zum Indifferentismus, zur Missachtung der Religion (müsste wohl heissen des Kirchenglaubens) hinführen, darum soll es unvereinbar sein, dem Maurerbunde anzugehören und ein wirklicher treuer Anhänger seiner Kirche zu sein. Die Erfahrung lehrt, dass die Bekenntnisstreuen in den verschiedensten christlichen Confessionen, in der römischen Kirche die Ultramontanen, in der evangelischen die Orthodoxen, Strenggläubigen, Pietisten etc. und wie sie alle heissen mögen, mit einem Worte alle diejenigen, die das alleinige Gewicht auf den Kirchenglauben legen, und sich als Gläubige für besser, religiöser, ja eigentlich für die in Wahrheit alleinigen Christen halten, die alle Andersdenkenden nicht allein als tief unter ihnen stehend, als Ungläubige, Indifferente betrachten, sondern auch als eine Art Menschen, mit denen man den Umgang meiden müsse, um nicht auf Abwege zu kommen, — dass diese sogenannten Bekenntnisstreuen stets mit dem grössten Eifer und der äussersten Hartnäckigkeit unseren Bund angegriffen und verfolgt haben, — freilich, sagen wir es offen, von ihrem Gesichtspunkte aus auch mit dem grössten Recht. Denn wenn kirchlicher Hass, Verachtung oder Ueberhebung gegen Andersgläubige aus dem Bunde der Freimaurer fern bleiben muss, da kann es freilich für

Rechtgläubige, den Indifferenten oder Ungläubigen gegenüber (und unter letztere Kategorie werden ja alle gezählt, die nicht zu den Strenggläubigen gehören), keine Bevorzugung, keine Exclusivität, keinen engeren Bund, der besser ist als der der übrigen Brüder, geben.

Nicht blos der römische und Mainzer Bischof kämpfen daher Namens des Katholicismus gegen die Maurerei, nein auch die Heerführer der Orthodoxen im evangelischen Lager, wie Hengstenberg und Genossen, stehen ihnen treulich zur Seite, und die grosse Uebereinstimmung der Strenggläubigen beider Kirchen, von denen neuerdings nicht mit Unrecht behauptet worden ist, dass sie mit einander weit weniger differiren, als mit den andersdenkenden Angehörigen ihrer eigenen Confession, ist für keinen Denkenden überraschend, wennschon zu beklagen.

Hiermit glaube ich aber auch den Beweis geführt zu haben, dass die maurerischen Systeme, die dermalen noch am christlichen Princip festhalten, einen vermittelnden Weg einschlagen, der, wie gewöhnlich bei halben Maassregeln, keinen der streitenden Theile befriedigt.

Den Strenggläubigen erscheint die Maurerei trotz des christlichen Princips als eine Pflanzschule des Indifferentismus, als eine Gefährdung des alleinseligmachenden Kirchenglaubens. Ihre Exclusivität, ihr Glaubensstolz, ihre Ueberhebung ihres Glaubens selber, gestattet ihnen nicht, sich für einen Verein zu erklären, der nicht allein die Glieder der verschiedensten christlichen Confessionen in sich aufnimmt (— denn das möchte noch gehen —), sondern sogar die „Zöllner“ der eignen Confession, die vom vorgeschriebenen Kirchenglauben abweichen, zulässt und verlangt, dass man ihnen, wenn sie nur sittlich gut und tüchtig sind, die Bruderhand reiche.

Den Rationalisten in der Maurerei genügt man aber ebensowenig, weil man die Richtung der Maurerei auf den praktischen Menschen, abgesehen von seinen äusseren Verhältnissen, die Heranbildung und Veredelung der gesammten Menschheit zu sittlicher Erhebung von vornherein auf das Wesentlichste beeinträchtigt, indem man durch das vermittelnde Verfahren sofort die grössere Zahl der Menschen von der Theilnahme an diesem Streben ausschliesst.

Ist aber nach allem bisher Gesagten das Verlangen des Bekenntnisses zu einer der verschiedenen christlichen Confessionen als Bedingung zur Aufnahme in den Bund der Freimaurer weder in der Entstehungsgeschichte der Freimaurerei und ihrer Statuten begründet, noch durch die Idee und die Principien der Maurerei geboten, steht es vielmehr zu letzteren im Widerspruch, und wird durch dessen Aufrechthaltung den Feinden unseres Bundes nicht einmal eine Waffe entzogen, so bleibt zum Schlusse nur noch zu erwähnen, dass dasselbe Verlangen mit dem dermaligen Culturzustande der gebildeten Völker unserer Erde, mit den Forderungen der fortgeschrittenen Aufklärung und mit den politischen Errungenschaften aller wohlgeordneten Staaten in unlösbarem Widerspruch steht.

Die während des Unabhängigkeitskriegs der nordamerikanischen Freistaaten im vorigen Jahrhundert aufgestellte Theorie der allgemeinen Menschenrechte, welche während der französischen Revolution theoretisch und praktisch weiter entwickelt wurde, hat nach langen Kämpfen gegen militärische Despotie und patriarchalstaatlichen Monarchismus auch in den Staaten Mitteleuropa's fast ausnahmslos zu praktischen Errungenschaften geführt, welche durch die Staatsverfassungen eine bleibende Garantie erhalten haben.

Mit unaufhaltsamer Gewalt, weil auf Ueberzeugung der Völker ruhend, drängt der Geist der Zeit auf Anerkennung der Gleichberechtigung der Menschen als solcher, namentlich auch zum Aufgeben des Vorzugs, den früher gewisse kirchliche Confessionen genossen. Die so fest an dem Althergebrachten hängenden Engländer haben diesem Drange nicht widerstehen können und Katholiken und Juden emancipirt. Aehnliches ist in Schweden bezüglich der Katholiken geschehen.

Fast alle deutschen Verfassungen, insbesondere die jetzt in Preussen geltende (Art. 4 und 12) gewährleisten nicht allein die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, sondern erklären den Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte für unabhängig von dem religiösen Bekenntniss, sie erklären die öffentlichen Aemter für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Sollte es bei solchen Verhältnissen nicht eine Anomalie sein, wenn der Maurerbund, der doch keine kirchliche Anstalt sein will, nur Mitgliedern bestimmter Confessionen die Aufnahme gestatten will?

Wenn dies Princip richtig, so müsste man consequenter Weise nicht allein jedem Nichtchristen den Eintritt in den Maurerbund versagen, sondern dürfte auch Logen, die Nichtchristen aufnehmen, als *gerechte* und *vollkommene* nicht anerkennen, noch weniger aber nichtchristlichen Maurern, die in solchen Logen Aufnahme gefunden haben, den Zutritt in den Logen unseres Systems gestatten. Denn ist die christliche Confession eine *wesentliche* Vorbedingung für die Aufnahme als Maurer, so ist es Unrecht, von einer solchen *wesentlichen* Bedingung abzusehen, so sind diejenigen Logensysteme keine ächten, die Nichtchristen aufnehmen, so darf man noch weniger in anderen Systemen aufgenommene Nichtchristen zu den Arbeiten *unserer* Logen, auch nicht als Besuchende, zulassen.

Dass man den drängenden Forderungen der Zeit gegenüber aber nicht im Stande gewesen ist, dies Princip consequent aufrecht zu erhalten, ergiebt sich aus dem schon oben erwähnten Umstand, dass man Logen, welche von der Confession des Aufnahmesuchenden absehen und das Princip der Universalität der Maurerei als eines Menschheitsbundes an die Spitze stellen, nicht allein als gerechte und vollkommene Logen anerkennt, sondern auch Nichtchristen, die in solchen Logen Aufnahme gefunden haben, den *Besuch* unserer Logen gestattet.

Hiermit hat man anerkannt, dass die Forderung einer christlichen Confession Seitens eines die Aufnahme Nachsuchenden etwas *Unwesentliches* ist.

Dass die Mehrzahl der Brüder des Bundes der Gr. National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln aus Berlin die hier entwickelten Ansichten theilt, erhellt aus dem oben angegebenen Stimmenverhältniss bei dem Beschluss über Zulassung von Nichtchristen als Besuchenden.

Der Weg zum richtigen Ziel ist daher eröffnet; bleibe man nicht auf der Hälfte desselben stehen! Ein freiwilliges Zugeständniss in dieser Richtung wird mit Dank anerkannt werden und das gelockerte Band von Neuem befestigen. Der Macht der allgemeinen Ueberzeugung hat noch Niemand ungefährdet auf die Dauer widerstanden.

Silhouetten aus der österreichischen Maurerwelt.

Biographisches, Anekdotisches, Sachliches — *Varia*
aus der Theresianischen, Josephinischen und Leopoldinischen Zeit, insbesondere Wien betreffend.

Einleitung.

Wäre es uns vergönnt gewesen, den Collectiv-Titel der in nachstehenden Zeilen beginnenden Reihenfolge skizzenhafter Mittheilungen dahin zu vervollständigen, dass selber etwa gelautet hätte:

„Silhouetten, Daguerreotypen und Photogramme aus der österreichischen Maurerwelt“,

wahrhaftig, diese Möglichkeit würde uns, insbesondere in unserer Eigenschaft als österreichischer Staatsbürger, zu freudiger Genugthuung, zu verzeihlichem Stolze gereicht haben. Wir hätten ja hierdurch anzudeuten vermocht, dass sich unsere Untersuchungen nicht nur auf den abgeschlossenen Kreis des Einstiggewesenen, sohin auf das Gebiet der fernabliegenden Vergangenheit beschränken wollten, dass sie vielmehr auch jene Vergangenheit, welche frisch, fördernd und unmittelbar in die Gegenwart hineinragt, sowie namentlich diese letztere selbst — in das Bereich ihrer Forschungen einzubeziehen Willens gewesen.

Ein derartiges Vorhaben in Vollzug zu setzen, ist jedoch — wir gestehen dieses Factum nur mit schmerzlicher Beschämung zu — schon darum einfach unthunlich, weil die Freimaurerei bekanntlich seit den ersten neunziger Jahren des abgelaufenen Jahrhunderts in Oesterreich als eine hochverpönte und deswegen völlig abgethane, für immer zu Grabe getragene Sache betrachtet werden muss, daher folgerichtig bei ihr — eine winzige Spanne Zeit innerhalb des Sturmjahres 1848 abgerechnet — nur von einer unbedingten, keineswegs aber von einer solchen Vergangenheit die Rede sein kann, welche mit der Jetztzeit irgendwie organisch verwachsen wäre.

An eine maurerische Gegenwart in Oesterreich unter den dermaligen Verhältnissen auch nur denken zu wollen, wäre ohnehin geradezu absurd.

Ob endlich die Maurerei in Oesterreichs ihr scheinbar so ungastlich gesinnten Landen je eine mehr oder minder günstige Zu-

kunft zu gewärtigen habe, steht dahin! Vorläufig dürfte, wenn nicht alle Anzeichen trügen, eine derartige Hoffnung kaum berechtigt erscheinen; — es wäre zu deren Realisirung jedenfalls das Eintreten ganz eigenthümlicher Constellationen erforderlich, welche hier besser unerörtert bleiben.*)

Drei Generationen sind seitdem mit der einst so kräftig blühenden Maurerei in Oesterreich zur Ruhe gegangen; was sie einst gewesen, was sie gethan, erstrebt, gelitten, vollbracht, um ihr Tagewerk im Schweisse ihres Angesichtes zu vollführen, ruhige, friedliche Reform zu fördern und der Aufklärung zu ihrem Rechte zu verhelfen, es scheint der Vergessenheit anheimzufallen — Niemand denkt mehr daran, dass die österreichische Freimaurerei eines der wichtigsten culturhistorischen Momente der Theresianischen und namentlich der Josephinischen Zeit, wo ihr freiere Bewegung gestattet war, repräsentirt, dass ihr auf socialem, humanitärem und wissenschaftlichem, sowie nicht minder auf religiösem und politischem Gebiete eine hervorragende Rolle zu spielen beschieden gewesen, dass die Edelsten und Besten jener Zeit es für eine Ehrensache gehalten haben, dem Bruderbunde anzugehören, und für dessen Tendenzen mit Wärme und Entschiedenheit zu wirken!

Die mehr und mehr verbleichenden Züge dieses in seiner Art einzigen Bildes wenigstens theilweise aufzufrischen, ein Scherflein dazu beizutragen, dass die wehmuthsvolle Poesie der Vergangenheit, welche alle Schöpfungen dieser markantesten Periode unseres Vaterlandes, unter ihnen in erster Reihe die so ungerecht und schmählich hingemordete Freimaurerei, wie ein Zauberschimmer umstrahlt und verklärt, nicht ganz und gar entschwinde und im täglich mehr um sich greifenden Indifferentismus unserer nur allzu praktisch denkenden und fühlenden Zeit völlig untergehe, das soll in nachfolgenden Zeilen wenigstens versucht werden.

In zwangloser Reihenfolge und in einer vorläufig nicht näher zu präcisirenden Anzahl von Artikeln, deren jeder für sich als abgeschlossenes Ganzes gelten kann, deren mosaikartige Nebeneinanderstellung aber zum Schlusse dennoch den Eindruck eines

---

*) Es bedarf wohl kaum der besonderen Bemerkung, dass dieser Aufsatz bereits vor den im vorigen Jahre eingetretenen Veränderungen geschrieben ist. D. Herausgeber.

Gesammtbildes zu hinterlassen geeignet sein dürfte, beabsichtigen selbe, in anspruchsloser und skizzenhafter Darstellungsweise der historischen Details und Curiosa jener Zeit, insofern hierbei die österreichische Maurerei in Frage kommt, gar manche vorzuführen, und demgemäss Nachrichten über maurerische Persönlichkeiten, Zustände und Begebenheiten zu bringen, welche theils längst völliger Vergessenheit anheimgefallen, theils ihrer bei Weitem grössten Mehrzahl nach überhaupt nur wenigen Eingeweihten bekannt geworden sind.

Ein eigenthümliches Zusammentreffen günstiger Umstände hat uns zu diesem Behufe seltene und reichhaltige Quellen zugängig gemacht, aus welchen wir, bei aller Liebe, bei allem Eifer für die uns selbst gestellte Aufgabe, mit voller Unbefangenheit zu schöpfen und den sich ergebenden Licht- und Schattenseiten mit gleicher Unparteilichkeit gerecht zu werden gedenken.

Wir beabsichtigen, in der Publicirung dieser österreichisch-maurerischen Memoiren so lange fortzufahren, als sie hoffen dürfen, wenn nicht durch ihre Gestalt, so doch durch ihren Gehalt bei dem geehrten Leser einiges Interesse zu erregen und vor Allem wachzuhalten und sohin nachsichtige und freundliche Aufnahme zu finden.

I. Kratter, Born und Socii.

Maurerische Studie.

Am 10. März 1786 wurden in der kaiserlich-königlichen Haupt- und Residenz-Stadt Wien zwei „arme Sünder“, beide mit ihrem Taufnamen „Franz“ geheissen, beide von dem Ertrag ihrer Feder lebend, justificirt; — der Eine am Morgen, der Andere am Abend dieses für das „profane“, wie für das maurerische Publicum Wiens gleich denkwürdigen, an Aufregungen und wüstem Getümmel überreichen Tages; — der Eine zur Sühne seines Verbrechens und zur Genugthuung für die von ihm schwer beleidigte Menschheit, der Andere zur Satisfaction der durch ihn verletzten Eitelkeit eines Einzelnen und zur Befriedigung der brutalen Rachgier von dessen Satelliten; — der Eine mit gutem Fug und Recht dem Arme der strafenden Gerechtigkeit verfallen, der seinerseits nur that, was seines Amtes war, wenngleich die Art und Weise der

Vollstreckung vom Standpunkte moderner Humanität tief beklagt werden muss, der Andere als nahezu schuldloses Opfer einem Verfahren preisgegeben, das an Willkür, Anmaassung und Eigenmächtigkeit seines Gleichen suchte und von jedem Unbefangenen bitter getadelt werden musste; — der Eine offen, ehrlich, aufrichtig, unter freiem Himmel, angesichts einer viele Tausende zählenden Volksmasse, der Andere verstohlen, heimlich, hinterlistig, bei verschlossenen Thüren, im Beisein von nur etwa dreissig „Wissenden", die ihrerseits wieder von etwa fünf oder sechs Tonangebern mehr oder weniger terrorisirt wurden; — der Eine auf dem Schaffot, damals im Bereiche des Glacis zwischen dem Schottenthore und der Vorstadt Rossau gelegen, der Andere im rückwärts situirten Speisesaal eines von den Wiener Freimaurern frequentirten Gasthauses in der Inselvorstadt Leopoldstadt, welches Local im Munde der Wiener daher gewöhnlich mit dem Namen „das Freimaurer-Casino" bezeichnet wurde.

Die Hinrichtung des Ersteren, leider im buchstäblichen Sinne des Wortes zu nehmen, war ein grauenhaftes, haarsträubendes Drama voll Blut, Thränen, Flüchen und Verzweiflung, das aber bei aller leicht erklärlichen Theilnahme für den in der Blüthe seiner Jahre (er zählte deren kaum dreiunddreissig) dem schimpflichsten Tode Geweihten in der Brust aller Anwesenden einen tieferschütternden, nachhaltigen und somit wenigstens indirect heilsamen Eindruck hinterliess; — das über den Zweiten verhängte, wenngleich nur symbolisch gemeinte und daher glücklicher Weise unblutig verlaufende „Auto da Fé" erwies sich hingegen als eine in ihrer Art nicht minder jedes bessere Gefühl empörende, so lächerliche als ekelhafte Komödie, als ein höchst bedauerlicher, nichtsnutziger Scandal, als die plumpe, höhnisch grimassirte Parodie eines gewissenlosen Justizmordes, der logischer Weise auch weniger dem hiervon Betroffenen, als dessen Häschern und Quälern zu wahrhaftiger Schmach und Schande gereichte, und namentlich den Urheber dieses unverantwortlichen Excesses, der ohne Zweifel „nach vollbrachter That" die Beute eines überaus deprimirenden moralischen Katzenjammers geworden sein mag, den bittersten Sarkasmen und der rücksichtslosesten Kritik des profanen Publicums preisgab, dessen ewig reger Klatschsucht der von freimaurerischer Seite nun einmal geschehene und nicht wieder gutzu-

machende, schwere Missgriff auf Monate hinaus willkommene Nahrung geboten hatte und daher mit unverhohlener Schadenfreude aufgenommen worden war.

Der am Morgen des erwähnten Tages justificirte Missethäter wurde kraft eines ordnungsmässig geschöpften, vom Monarchen bestätigten richterlichen Erkenntnisses, den Gepflogenheiten des österreichischen Justizverfahrens unter Joseph II. allerdings entgegen*), dem Henker und seinen Schergen überantwortet; ihm widerfuhr, was Rechtens war; — der am Abend desselben Tages dem peinlichen Verfahren Ueberlieferte war jedoch gegen alles Herkommen, gegen alle Sitte, gegen alles Recht, gegen alle auch von Anthropophagen hoch und heilig gehaltenen Rechte der Gastfreundschaft geschmäht, misshandelt, mit körperlicher Züchtigung und mit Verlust seiner Anstellung bedroht und an seiner bürgerlichen Ehre tief gekränkt worden, und die solches verübten, die nicht Anstand nahmen, sich schamlos und cynisch das Amt eines Klägers, Richters und Angstmannes in Einer Person anzumaassen, nannten sich, vor Kurzem noch, seine Freunde, seine Genossen, seine — „Brüder“!

Das Verbrechen des einen Maleficanten war ein unter höchst erschwerenden Umständen an seiner Verwandten, Zuhälterin und Wohlthäterin vollbrachter Raubmord — der Unselige büsste die Gräuelthat mit dem Rade, und war der Letzte, der auf solche Weise in Oesterreich „abgethan“ wurde, daher ihn die stets über Alles und Jedes witzelnde Wiener Geckenwelt laut mündlicher Mittheilung eines Zeitgenossen**) mit einem abscheulichen Wortspiele als „le dernier roué de l'Autriche“ bezeichnete; — die

*) Wir sagen absichtlich „Gepflogenheiten“ und nicht „Normen“, denn Kaiser Joseph hatte keineswegs, wie irrthümlich vielfach behauptet wird, die Todesstrafe in Oesterreich definitiv aufgehoben; er hatte sie nur mit ausdrücklichem Vorbehalt, in exorbitanten Fällen den noch zu Recht bestehenden Theresianischen Gesetzen freien Lauf zu lassen, einfach sistirt. Diese „Sistirung“ war die einzige, die sich Kaiser Joseph während seiner zehnjährigen Regierung anzuordnen gestattete — und wer vermöchte es, ihm gerade diese zum Vorwurf zu machen?

**) Des alten Smollnitz, Ritter von Smolk, zu Anfang der vierziger Jahre. Siehe über diese merkwürdige Persönlichkeit, dem Schreiber dieses so manche Daten zu vorliegendem Aufsatze verdankt, ein früheres Elaborat: „Die asiatischen Brüder in Berlin und Wien“, „Latomia“, XXII. Band, 1. Heft, 1863, S. 18 ff.

Missethat des zweiten Inquisiten bestand in einem an und für sich geringfügigen Verstoss gegen Disciplinar-Verfügungen, welche aus der vom Kaiser anbefohlenen sogenannten „Reformation der österreichischen Freimaurer“ in ziemlich gewaltsamer Weise herausgedeutelt und dem Bruderbunde ohne alle berechtigte Basis von seinen Vergewaltigern octroyirt worden waren, deren Verletzung somit weder im maurerischen, noch im „profanen“ Sinne Gegenstand eines irgendwie zu rechtfertigenden, gewaltsamen Einschreitens sein konnte, am allerwenigsten aber in der Form, wie sie von den Anstiftern und Durchführern des vielseitig gerügten bedauerlichen Missgriffes beliebt worden war. Die Sache blieb faul durch und durch, wenngleich man sich in der Folge wohlweislich die Miene zu geben suchte, nicht etwa persönlich herausgeforderte Eigenliebe und überzarte Empfindlichkeit, sondern die traurige Nothwendigkeit, ein Exempel zu statuiren und ein flagrantes Vergehen gegen den um jeden Preis aufrecht zu erhaltenden Esprit de corps sofort zu ahnden, um ähnliche Vorkommnisse für die Folge kräftigst hintanzuhalten, habe die Mise en scène der sofort näher zu erörternden tact- und sinnlosen Gewaltthat unvermeidlich erscheinen lassen.

Wir wollen nun, um die zwischen beiden „Männern des Tages“ seit Beginn vorliegender Zeilen versuchte Parallele ihrem Ende zuzuführen, nur noch beifügen, dass der Erste derselben, der Held der profanen Tragödie, bis zu seiner Anfangs Jänner 1786 erfolgten Verhaftung als Kanzlist beim Wiener Magistrat mit einem jährlichen Gehalte von 400 fl. fungirte und sich Franz v. Zahlheim (Zahlheimb) nannte, während der Zweite, der Held des freimaurerischen Possenspieles, als Schauspieler, dramatischer Dichter und Literat eines wohlverdienten Rufes genoss, und namentlich in letzteren beiden Eigenschaften seit Jahren mit eben so viel Talent und Entschiedenheit, als Verve und Freimuth gewirkt hatte, daher ihn Gräffer, wie schon erwähnt*), zu wiederholten Malen mit Recht

*) Siehe unseren Aufsatz: „Der österreichische katholische Klerus in seinem Verhältnisse zum Freimaurerbunde etc.“, „Latomia“, XXV. Band, 1866, S. 8, wo wir beklagten, dass noch kein freimaurerisches Nachschlagewerk Kratter ein Plätzchen gewidmet. An Stoff zu einer datenreichen Biographie wäre kein Mangel; vielleicht geben die vorliegenden Zeilen hierzu den ersten Anstoss.

den „klaren, energischen und stoffreichen Kratter“ nennt. Er hat sich in zahlreichen Fächern der Literatur mit Glück und Geschick versucht; sein Roman: „Der junge Maler am Hofe“ (3 Theile) wurde mit Heisshunger verschlungen, unter seinen zahlreichen dramatischen Arbeiten haben sich einige, wie „Das Mädchen von Marienburg“, bis auf den heutigen Tag zu behaupten gewusst, und seine stark gepfefferten „Briefe über den itzigen Zustand von Gallizien — ein Beitrag zur Statistik und Menschenkenntniss“ bieten noch jetzt eine reiche Ausbeute von Pikanterien aller Art. Ob ihres pasquillantischen Inhaltes im Allgemeinen und hauptsächlich des Umstandes wegen, dass Kratter darin einige Professoren der Lemberger Universität arg durchgehechelt hatte, trafen letztere die Veranstaltung, dass ein Exemplar dieses Werkes, schön gebunden, zur Nachtzeit an den Lemberger Galgen, damals in Mitte der Stadt auf dem Marktplatze postirt, angeheftet wurde. Auf einem beigefügten Placat stand mit riesigen Lettern zu lesen: „Dies gebührt dem bübischen und pasquillantischen Kratter“. Das Buch musste, da sich „ehrliche Hände“ damit nicht befassen wollten, durch den Nachrichter herabgenommen werden. Dass dieser Racheact nicht dazu angethan war, Kratter's Werk in den Augen des Publicums zu schädigen, vielmehr in der naivsten Weise Reclame für dasselbe machte und dessen Verleger Wucherer zu einem überaus lebhaften Absatze verhalf, versteht sich von selbst. Kratter's literarische Wirksamkeit in maurerischer Hinsicht werden wir im Verlauf dieser Zeilen zu würdigen Gelegenheit finden; vorläufig sei nur erwähnt, dass er zur Zeit des über ihn abgehaltenen Auto da fé in der Eigenschaft eines Secretärs beim Fürsten Liechtenstein conditionirte. —

Was nun Zahlheim betrifft, so hat derselbe, einer allerdings unverbürgten Sage nach, dem Bunde der Wiener Freimaurer, wenn auch für kurze Zeit nur, angehört. Es erhält diese Sage durch eine Notiz, welche in der sogenannten „schwarzen Zeitung“, einem damals stark gelesenen Wiener Blatte, zu finden war, immerhin einigen Anschein von wenigstens indirecter Bekräftigung. Die erwähnte Notiz beschränkt sich indess auf eine höchst vage und discrete Andeutung, dahin gehend, dass eine gewisse, aus „ächten Biedermännern“ bestehende Gesellschaft in Wien, welcher Zahlheim seit ungefähr Einem Jahre angehörte, wenig Freude und

Ehre an diesem entarteten Mitgliede erlebt habe, und dass ihr zu „gratuliren“ sei, dass sie, wie von einem „prophetischen Geiste erleuchtet“, kurz vor Ausübung seiner scheusslichen That dessen Ausschliessung aus ihrer Mitte bewerkstelligte.

Der Vollständigkeit wegen müssen wir hinzufügen, dass es uns nicht gelungen ist, den Namen „Zahlheim“ in irgend einem der uns bekannt gewordenen Brüderverzeichnisse der Wiener Freimaurerlogen aufzufinden, und dass wir daher die Richtigkeit der diesbezüglichen Angaben dahingestellt sein lassen müssen.

Gewiss ist hingegen, dass Zahlheim's Hinrichtung für sämmtliche Wiener Brüder Freimaurer das Signal zu einer übereifrigen Ventilirung der Frage gab, ob der Kaiser und die österreichischen Justizbehörden moralisch berechtigt gewesen waren, die seit Jahren nicht mehr in Anwendung gebrachte, wenn auch nicht durch ein förmliches Gesetz aufgehobene Todesstrafe gerade für diesen Einen Fall zu reactiviren, und dass die sonst im Ganzen friedlichen Räume der Wiener Logen von den in dieser Richtung geführten, nicht selten überaus hitzigen Debatten und Erörterungen längere Zeit hindurch widerhallten, bis jene Frage endlich mit nicht zweifelhafter Stimmenmehrheit im vollständig verneinenden Sinne erledigt wurde.

Als Substrat der diesfälligen Kämpfe und Verhandlungen erschien alsbald, offenbar im maurerischen Sinne beeinflusst, in der Officin des vielberüchtigten und mannigfach angefeindeten „Grosshändlers“ Wucherer ein sehr arges, im oppositionellsten Kraftstyl gehaltenes Pamphlet unter dem Titel: „Beweis, dass Zahlheim als ein Opfer der Unwissenheit seiner Richter und durch die Gewalt des Stärkeren hingerichtet worden. — Von einem Menschen. — Gedruckt in Otahaiti 1786. Motto: Die Gewalt der Fürsten muss kein Messer in der Hand eines Kindes werden“.

Der Verfasser dieser den Monarchen und seine Räthe mit unerhörter Zügellosigkeit angreifenden Brochure, der „Mensch“, wie er sich selber auf dem Titelblatte nannte, war Wucherer's Vetter und Factotum, der Licentiat der Rechte Bruder Jakob Fetzer, vor der Zeit der sogenannten „Freimaurer-Reformation“ Mitglied der Loge *„zu den drei Adlern“*, nach derselben aber gleich vielen anderen dem Landesgrossmeister Fürst Dietrichstein und seinem Souffleur, dem vielgenannten Hofrath Born, missliebig gewordenen

Brüdern durch Letzteren aus dem Bunde der Wiener Freimaurer in höchst gewandter Weise hinausmanövrirt, zu welcher im grossartigen Maassstabe durchgeführten, vielfach mit Recht getadelten „Razzia" der am 25. Febr. 1785 als Nachtrag zum Freimaurer-Patent (dat. 16. Febr. 1785) den Brüdern kundgegebene, von den beiden Obgenannten erwirkte kaiserliche Befehl, „dass in Hinkunft nur zwei Wiener Logen mit je 180 Brüdern bestehen dürften," die begierig ergriffene Handhabe geboten hatte.

Erklärlicher Weise war Fetzer über die ihm widerfahrene Unbill auf das Aeusserste erbittert, und so erfasste er denn die sich ihm nun darbietende Gelegenheit, das Angenehme mit dem Nützlichen zu vereinigen, das ist, seiner seit Monaten aufgehäuften Galle Luft zu machen, und gleichzeitig für seine giftigen Expectorationen ein hübsches Stück Honorar von seinem industriösen Vetter und Verleger einzusacken, mit einer Art von wilder Freude, von herbem Hochgenuss. Dass er in seinem oberwähnten Libell tüchtig ins Zeug, und offenbar viel zu weit ging, zeigt nachfolgender merkwürdige, demselben entlehnte Passus, der überdies à la Helvetius eine horrende Definition der Tugend der Dankbarkeit giebt, und wörtlich also lautet:

„Endlich ist das Wort: „Dankbarkeit!", Dank sei es unserem philosophischen Jahrhundert! ein Schall, dem kein Begriff mehr entspricht, ein Wort, das man längst unter die aus dem Werth gekommenen gesetzt haben sollte. Wer wird izt noch, wenn er seinen Nutzen durch des Andern Schaden befördern kann, erst lange griesgramen, ob er diesem Menschen Dank schuldig ist? — Das sind lächerliche Chimären, denen das Dunkel der unaufgeklärten Vorzeit Gewicht gab (!). Der Undank ist mit der Wohlthätigkeit eben so, möcht' ich sagen, verbunden, wie die Wirkung mit der Ursache; und wollte man jeden des Undanks wegen mit dem Tode strafen, so müsste das Menschengeschlecht um drei Theile vermindert werden. Selbst vor gekrönten Häuptern hat dies Ungeheuer keine Ehrfurcht; es wendet sich selbst bis über die Stufen des Thrones hinauf, und die Geschichte zeigt uns einen Monarchen, der Zahlheim's That tausendfach an einem Volke zu thun entschlossen war, wenn anders der Krieg ein tausendfacher Mord ist — an einem Volke, das seine Mutter mit Wohlthaten überhäufte, ohne die sein Thron auf schwankendem Grunde

stehen dürfte. — Dass die Umstände sich geändert, und der unüberlegte Schritt zurückgethan werden musste, mindert weder den Undank, noch die Entschlossenheit zum morden!"*)

Besagte Flugschrift wurde, wunderlicher Weise jedoch erst dann, als die erste Auflage bereits vergriffen war, vom Kaiser verboten, und zwar „nicht, weil sie seine Person angreife, sondern weil sie den österreichischen Richterstand in der öffentlichen Meinung herabsetze".**)

Und somit wäre nun Alles, was über den unglücklichen Zahlheim in freimaurerischer Beziehung etwa zu sagen gewesen, so ziemlich erschöpft, und könnten wir nunmehr zu Kratter's Erleb-

---

*) Handgreifliche Anspielung auf den von Joseph Anfangs 1778 begonnenen, durch kluges Einschreiten Maria Theresia's aber sofort glücklich beigelegten bayrischen Erbfolgekrieg, preussischerseits „die Kartoffelfehde", österreichischerseits „der Zwetschken-Rummel" genannt.

**) Dass es Joseph mit dieser Motivirung seines Verbotes ernstlich und ehrlich meinte, zeigt unwiderleglich sein Verhalten gegen eine zweite, gleichfalls von Fetzer herrührende Brochure nicht minder verfänglichen und beleidigenden Inhalts, betitelt: „Freimüthige Bemerkungen über das Verbrechen und die Strafe des Garde-Obristlieutenants Szekely, von einem Freunde der Wahrheit". In diesem Pamphlet wird der Kaiser dreimal in Einem Athem „Ein Tyrann! Ein Tyrann!! Ein Tyrann!!!" genannt, was ihn jedoch nicht abhielt, auf dieses ihm zur Durchsicht unterbreitete Machwerk eigenhändig die Worte zu setzen: „Kann öffentlich verkauft werden, weil es nur meine Person angeht".

In freimaurerischer Hinsicht ist diese Brochure schon darum wichtig, weil in ihr folgende Stelle vorkommt: „Szekely würde nie zu der Schandbühne verdammt worden sein, wenn er nicht Maurer oder Rosenkreutzer gewesen wäre, denn man will sagen: der Monarch habe ganz deutlich zu erkennen gegeben, er wolle denen Kerln (Maurern) zeigen, dass ihre Protection nichts helfe. Und nun beantworte mir jemand die Frage: Ob es nicht billig (soll wohl heissen: „unbillig") seie, dass der Monarch den Hass, den er wider eine ganze Gesellschaft gefasst hat, an einem Mitgliede derselben durch die Macht des Stärkeren bezeige ...."

Die Freimaurer bildeten unter Joseph einen Anfangs geduldeten und nach ihrer „Purificirung" sogar ausdrücklich beschützten Verein. Es kann somit von „Hass" gegen dieselben keine Rede sein. Dass der Kaiser auch in dieser Richtung manche herbe Erfahrung machte, ist gewiss, und erklärlich und verzeihlich ist es, wenn er gegen die Mitte der achtziger Jahre nicht mehr so gut auf den Verein zu sprechen war, wie bei Beginn seiner Regierung. Wir kommen auf dies Alles, sowie speciell auf den Fall mit Szekely wohl noch zurück.

nissen am Abende dieses denkwürdigen Tages übergehen, der, indem er so viel Koth aufwühlte, und den schlimmen Gelüsten und Instincten des „profanen“ sowohl als des maurerischen Pöbels (dass auch an letzterem kein Mangel war, ist leider nur zu gewiss) zum herzerquickenden Gaudium gereichte, in den Gemüthern der besser Gesinnten noch lange Zeit darnach ein darniederdrückendes Gefühl und ein trübes Andenken hinterliess, namentlich aber für die Geschicke der österreichischen Freimaurerei insofern von grosser Wichtigkeit war, als an ihm, wie aus dem Zeugnisse Fessler's, Full's und anderer Zeitgenossen erhellt, thatsächlich der erste Keim zu dem allmäligen Verfall des Ordens in Oesterreich gelegt wurde.

Bevor wir jedoch in eine detaillirtere Schilderung des von irregeleiteten und übelberathenen Brüdern über Kratter abgehaltenen Auto da fé eingehen, sind wir zum besseren Verständniss der Situation bemüssigt, früher noch einige Worte zu sagen über die in vorliegenden Zeilen wiederholt erwähnte sogenannte „Reformation der österreichischen Freimaurerei“, welche die hiervon betroffenen Brüder indess nicht als solche hinnahmen, sondern sich darin gefielen, sie „Revolution“ zu betiteln; einerseits, weil nach ihrem Dafürhalten die vom Kaiser angeordneten Modificationen einen so radicalen Charakter an sich trugen, dass sie einem thatsächlichen „Umsturz alles Bestehenden“, bisher als gültig Anerkannten, fast gleichkamen, andererseits aber, wie Gräffer kaustisch genug meint: „wohl aus dem Beweggrund: zu imponiren“.

Unser soeben genannter Gewährsmann fügt nicht minder boshaft hinzu, „dass dem Kaiser diese unblutige Revolution viel Spass machte, wenn er es auch nicht merken liess.“

Diese von Joseph im Stillen belächelte Reformation oder, wenn man will, Revolution war von ihm nach mehrfachem Andrängen des Landesgrossmeisters Fürsten Dietrichstein und seines *alter ego,* des Hofraths Born, im December 1785 angeordnet worden, und rührte das diesbezügliche Cabinetsschreiben, unter dem Namen „Freimaurer-Patent“ bekannt, einer weiteren Mittheilung Gräffer's in den „Josephinischen Curiosa“ zufolge, von des Kaisers eigner Hand her, was wohl soviel besagen will, dass er selbst der Verfasser desselben gewesen sei. Es ist dasselbe mehrmals, unter Anderm auch im „Allgem. Handbuch der Freimaurerei“ (Leipzig, Brockhaus, 1864, Bd. II, S. 80, Art. Joseph II.) und auszugsweise in

Br. Dr. Lewis' „Geschichte der Freimaurerei in Oesterreich" abgedruckt erschienen, und wir können uns hier begnügen, den geneigten Leser hinsichtlich des jedenfalls hoch interessanten Inhaltes dieses in seiner Art merkwürdigen Actenstückes auf die beiden namhaft gemachten Werke zu verweisen.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass eine Reformation, wie sie der wohlwollende Monarch beabsichtigte, eine Reformation, nicht gegen die österreichische Freimaurerei, wohl aber gegen das österreichische Logenwesen gerichtet, welches nach dem übereinstimmenden Zeugnisse achtbarer Zeitgenossen im bedenklichsten Grade von der ursprünglich reinen Tendenz des Bundes abgewichen und der Deckmantel von allerlei bedauerlichen Verirrungen geworden war, in manchem Anbetracht wirklich dringend noththat.

Abgesehen von dem nicht eben schmeichelhaften Bilde, welches Fessler*), der im September 1785 von Lemberg aus Wien und die dortigen Logen besuchte, von letzteren entwirft (nur eine Loge, die „*zur wahren Eintracht*", befriedigte ihn beiläufig, „da sie den Afterbau der übrigen Logen allmälig zu untergraben trachtete, wofür sie freilich ganz unbarmherzig angefeindet wurde"; — „bei der Loge „*zur gekrönten Hoffnung*" waren die Tafellogen das Interessanteste"; — „die Loge „*zum heiligen Joseph*" hatte sich von jeher durch maurerische Intoleranz und Verfolgungsgeist vor allen übrigen ausgezeichnet"; — „bei den Logenarbeiten fand er im Allgemeinen wenig Erbauliches, und die prächtigen Verzierungen und das aussermaurerische Ansehen der Mitglieder konnte ihm den Mangel an Anstand und Würde bei den Ceremonien nicht ersetzen, so dass er sich des Logenbesuches ganz enthielt und im lehrreichen Umgang mit Born, Matolay und Schosulan Befriedigung suchte und fand" etc.) — abgesehen von ähnlichen, noch weit drastischeren Schilderungen in den „Briefen eines Biedermannes an einen Biedermann über die Freimäurer in Wien" (München, 1786), die nicht ohne Witz und Geschick jede der acht Wiener Logen in ziemlich, oft sogar in unziemlich bitterer Weise charakterisiren und es hierbei an tüchtig klatschenden Seitenhieben auf ein-

*) Siehe dessen „Sämmtliche Schriften über Freimaurerei", 2. Auflage, Freiberg 1805, S. 293 u. 294.

zelne maurerische Matadors der Wiener Brüder nicht fehlen lassen, — abgesehen von vielen anderen gleichzeitigen profanen und maurerischen Flugschriften, welche ähnliche Themata mit besonderer Vorliebe variiren, finden wir namentlich in den „Gesprächen über die Grundsätze, Gaukeleien, alten Pflichten der Freimaurer und ihre Schädlichkeit" (Jerusalem, 1786) so manche leider nur flüchtig und andeutungsweise gegebene Enthüllungen über das schmachvolle Gebahren der Wiener Winkellogen — ein Unwesen, das um die Mitte der achtziger Jahre in erschreckender Weise überhand genommen hatte und das energische Einschreiten der maassgebenden Behörden geradezu herausforderte. In dieser Brochure wird den Wiener Brüdern Freimaurern ganz unumwunden der Vorwurf ins Antlitz geschleudert, dass sie recht gut wüssten, „wie vielerlei Betrug unter dem Namen der Maurerei ausgeübt werde, von Leuten, welche theils Ueberläufer, theils Ausstösslinge aus ächten Logen waren, oder sich für ächte Maurer ausgaben, und getaufte Juden, getaufte Jüdinnen u. dgl., wo es brav baar Geld gab, zu Brüdern und Schwestern machten, sie gewisse Zeichen lehrten, bei ihrer Aufnahme Colophonium anzündeten, ihnen einen Rehfuss (?) in die Hand gaben, um sie in den Tempel Salomonis einzuführen, bei der Aufnahme die Brüste der bethörten Weiber entblössten und, worauf es eigentlich abgesehen war, sie brav in Contribution setzten. Dergleichen Betrüger, deren es zu Wien viele gab und noch giebt, hätten von ächten, die Gesetze des Staats liebenden und menschenfreundlichen Maurern der Polizei angezeigt werden sollen, nachdem sie selbst, diese ächten, geduldeten Maurer, die Ursache waren, warum die Polizei, welche ächte von unächten nicht zu unterscheiden weiss, sie alle den Unfug musste treiben lassen. Mein Nachbar ist ein friedliebender Nachbar, er sieht einen Räuber in mein Haus einbrechen und — schweigt! Welches Zauberband knüpft diese Brüder im Ganzen so fest zusammen — da sie doch in einzelnen Logen, davon uns „*die Musen in Wien*" ein scandalöses Beispiel geben, einander die Augen auskratzen möchten?"*)

---

*) Anspielung auf eine Collision zwischen Alxinger und Sonnenfels, die zu einer hässlichen Polemik zwischen den beiden Betheiligten führte, wobei der muthwillige Anstifter des Conflictes, Alxinger, weitaus den Kürzeren zog.

Ferner versichert der „Mentor“ (obgedachte Brochure ist grösstentheils in der Form eines Dialoges zwischen einem Mentor und dessen Eleven gehalten), es habe in Wien an fünfzig Freimaurer gegeben, die zur entehrenden Strafe des Gassenkehrens verurtheilt waren, und Berliner Schuhflicker hätten daselbst Logen für baares Geld errichtet.*) Auch spricht er von „armen Rittern, die sich als Meister von Winkellogen so gut forthalfen, dass sie, von heute bis morgen nur hoffentlich, sich Secretäre und Pferde halten können“**); unter den Wiener Freimaurern hätte es überhaupt „die schwere Menge Kuppler, Schurken, Bankerottirer und Charlatane gegeben“ — auch hätten sie sich oft „blitzsternvoll“ besoffen, und Schwesterlieder gesungen, die im „Don Bougue“ paradiren könnten!“

Das soeben Verlautbarte dürfte allerdings genügen, die Dringlichkeit einer Reform des österreichischen Logenwesens hinlänglich zu motiviren. Man kann annehmen, dass es in den verschiedenen Provinzialhauptstädten um kein Haar besser bestellt gewesen sein wird, als in Wien, der Residenz des Kaisers und dem Centralsitz aller Aufsichtsbehörden. Wenn sich nun wider alles Erwarten demungeachtet die öffentliche Meinung mit solchem Beginnen nicht einverstanden erklärte, wenn sie vielmehr offen gegen dasselbe Front machte, wenn sich in der profanen sowohl als in der maurerischen Presse der missbilligenden Stimmen gar manche vernehmen liessen, und im Allgemeinen der herbe Tadel die ziemlich schüchtern auftretende Billigung weitaus überwog, so darf uns dies fürwahr nicht Wunder nehmen. Denn nicht gegen die vom allverehrten Kaiser verfügte Maassregel, die von jedem Besonnenen

*) Hiermit ist der berüchtigte Schuster Hennings aus Rostock (nicht Berlin) gemeint, der im November 1783 in Wien anlangte, und die Lehre Swedenborg's vom neuen Jerusalem in einer von ihm gestifteten Winkelloge predigte. Er verkaufte seine Weisheit den danach Lüsternen um wenige Groschen. Man liess ihn bis Ende Februar 1784 gewähren und schaffte ihn sodann polizeilich ab. Es hiess, er sei nach Sachsen gegangen, um dort sein Glück zu versuchen.

**) Dieser Fuchtelhieb trifft den Freiherrn Otto von Gemmingen. Näheres über ihn findet man in unserer biographischen Skizze: „Leopold Aloys Hoffmann, der freimaurerische Judas der Erzschelm“; siehe „Latomia“, XXIII. Bd., 3. Heft, 1864.

als ein Act unabweislicher Nothwendigkeit anerkannt wurde*), wohl aber gegen die durchwegs verfehlte und rücksichtslose Art und Weise ihrer Durchführung kehrte sich die von allen Seiten zu Tage tretende Opposition. Ohne dass es den beiden Bundes-Executoren Dietrichstein *und Born* gelang, das Uebel mit der Wurzel auszurotten, thaten sie dem Geiste ächter und wahrer Maurerei mehr, als billig und nothwendig war, Gewalt an — sie zertraten den Weizen und liessen das Unkraut üppig, wenn auch in decenteren Formen, fortwuchern. Mehr und mehr brach sich im Herzen der meisten Brüder die traurige Gewissheit Bahn, dass es bei dem ganzen Unternehmen kaum darauf abgesehen war, den correcten, ächten alten Maurergesetzen Achtung und Gehorsam zu verschaffen, die bisherige Verfassung des Bundes zu schützen

*) Im ganzen kaiserlichen Handschreiben findet sich nur Ein Wort, welches unbedingt missbilligt werden muss; es ist der Ausdruck „Gaukelei", womit Joseph, trotz aller Gegenvorstellungen des allgemein verehrten, sonst bei ihm hoch in Gnaden stehenden Ministers Grafen von Pergen, den Kern und das Wesen des maurerischen Bruderbundes gleichsam vor den Augen von ganz Europa zu brandmarken versuchte. Wir haben in unserem schon oben angezogenen Aufsatze: „Die asiatischen Brüder in Berlin und Wien" nachzuweisen versucht, dass es der Kaiser damit im Grunde nicht so arg meinte, und auf wen und was diese allerdings horrende, jeden ehrlichen und überzeugungstreuen Maurer tief verletzende und empörende Bezeichnung eigentlich gemünzt war. Auch dieses Epoche machende Wort des Kaisers wurde in einer Brochure: „Was ist Gaukelei, oder vielmehr, was ist nicht Gaukelei? eine Gelegenheitsschrift, da ein k. k. Patent den 17. Febr. 1785, die Freimaurer betreffend, zum Vorschein kam" — mit grosser Kühnheit besprochen. So heisst es darin: „Was sind goldne Vliesse, was Kreutze, was Ordensbänder, was Kronen, was Scepter, was alles das äussere Flitterwerk der Weltgrossen? Sind diese immer die ächten, untrüglichen Kennzeichen ihrer inneren Grösse? Nicht wahr, eben so wenig, ja viel weniger, als diejenigen Ceremonien und Zeichen der Freien (Maurer), die Du für Gaukeleien ausgabst? — Religion und Staat haben, in diesem Verstande genommen, ihre tausend Gaukeleien, Gaukeleien, die der ächte Weise mit beredtem Stillschweigen verlacht, obschon sie dem Pöbel — er mag nun der goldne oder der bleierne Pöbel sein — Ehrfurcht und Unterthänigkeit abnöthigen". —

Das Aergste in dieser Brochure, in der, wie man sieht, der Kaiser förmlich interpellirt wird, ist wohl die Stelle, wo ihm nachgewiesen wird, dass „er selbst, seinem Ausspruche zufolge, der Sohn eines Gauklers sei, weil sein höchstseliger Herr Vater ein Maurer gewesen!" — So verwegen diese Brochure geschrieben war, beanstandete der freisinnige Monarch deren Verkauf an allen öffentlichen Orten in keiner Weise.

und ihn von allen Schlacken zu reinigen, sondern dass es sich vielmehr darum handelte, eben diesen lästigen, manchen despotischen Gelüsten den Weg verrammelnden Gesetzes-Apparat mit kühner Faust zu zerschlagen, die bisher anerkannte wesentlich demokratische Constitution des Bundes umzustürzen und auf deren Trümmern das Panier des sogenannten „aufgeklärten Absolutismus“ aufzupflanzen. Was die österreichischen Brüder Freimaurer damals über sich ergehen lassen mussten, war einfach im Kleinen das, was wir zeither zu wiederholten Malen im Grossen „schaudernd erlebt“ haben, und nunmehr gewohnt sind, einen „wohlconditionirten Staatsstreich“ zu nennen.'

Wessen sich die Wiener Brüder Freimaurer in dieser Hinsicht von der reformatorischen Thätigkeit des Landesgrossmeisters und seines Gehülfen zu versehen hatten, das sollte ihnen schon drei Tage nach Erfliessung des kaiserlichen Patentes klar genug werden. Wir bitten den geneigten Leser, die detaillirte Darstellung dieser neuen Wendung der Dinge, welche sich am 20. Febr. vor den Augen der unmuthig erstaunten Brüder zu zeigen begann, in Bruder Dr. Ludw. Lewis' „Geschichte der Freimaurerei in Oesterreich“ (Wien, 1861) S. 35—39 nachlesen zu wollen, und ergänzen die diesbezüglichen Mittheilungen nur dahin, dass die unumschränkte Vollmacht, in welcher dem Landesgrossmeister das Recht ertheilt wurde, sämmtliche österreichische Logen „nach seinen Einsichten und Gutbefinden zu reguliren“, laut Fessler's Zeugniss (siehe dessen „sämmtliche Schriften über Freimaurerei“, 1. Bd., S. 330) dem Kaiser, der wohl nachgerade des ewigen Haders, der fortwährenden Rivalitätsumtriebe und mancher ihm daraus erwachsenden Verdriesslichkeiten längst müde geworden sein mochte, dadurch abgetrotzt worden war, dass man ihm durch die verblümte Drohung, im Verweigerungsfalle würden sowohl Fürst Dietrichstein, als auch Born und „noch drei Andere“ (?) ihre Demission einreichen und aus allem maurerischen Nexus treten, so zu sagen die Pistole auf die Brust gesetzt hatte.

Und nun hatte Fürst Dietrichstein, dessen Verfahren von Fessler als „durchaus willkührlich, despotisch und eben so sehr gegen alle social-rechtlichen Principien, als gegen die maurerische Freiheit streitend“ gekennzeichnet wird, erreicht, was er erreichen wollte; auf sein Geheiss schwebte Born's Geist (es liegen so

mancherlei Anzeichen vor, dass der hochwürdigste Landesgrossmeister schwerlich über einen anderen, ihm etwa selbst angehörigen „Geist“ zu verfügen hatte) ordnend und sichtend über den morastigen, übelduftenden Gewässern der chaotisch durcheinander gequirlten österreichischen Logenwelt, und nahm sofort die Reinigung des freimaurerischen Augiasstalles mit starker Hand in Angriff.

Born ging dabei von der Ansicht aus, dass man den Begriff des Wortes „Reform“ nicht nur in seiner ursprünglichen Haupt-, dass man ihn vielmehr auch in seiner zweiten, modern französischen Neben-Bedeutung, in Folge welcher sich das Wort „reformer“ im Deutschen ganz gut mit „ausmerzen“ wiedergeben lässt, erfassen müsse, und „reformirte“ somit, da sich die Zahl sämmtlicher Wiener Freimaurer auf mehr als 600 belief, jene der beiden neu geschaffenen Logen *„zur Wahrheit“* und *„zur neugekrönten Hoffnung“* aber 360 nicht übersteigen durfte, mehr als 240 Brüder. Ein grosser Theil dieser ausgeschiedenen Brüder, recht gut fühlend, dass die neuen Maassregeln gegen sie gerichtet waren, und überdies mit dem neuen Reglement durchaus nicht einverstanden, deckte schon vorher freiwillig; der Rest wurde, allerdings mit scheinbarer Einhaltung der gesetzlichen Normen, auf dem Wege der Ballotage entfernt, wobei man freilich dafür sorgte, dass das Ergebniss derselben mit den ursprünglich gehegten Absichten in nicht allzu schreienden Conflict kam. Es kann uns, die wir uns zu wiederholten Malen als aufrichtige Bewunderer der von Born um das Wurzelfassen und Gedeihen der österreichischen Maurerei erworbenen Verdienste bekannten, nicht einfallen, dieselben irgendwie anfechten oder schmälern zu wollen; nichtsdestoweniger müssen wir der Wahrheit die Ehre geben und eingestehen, dass es in diesen Tagen des jüngsten Gerichtes, welche über die österreichische Maurerei angebrochen waren, insofern kaum mit rechten Dingen zuging, als Born es nicht verschmähte, mit dem ganzen Gewicht seiner Stellung und seines Ansehens auf die neugeschaffene Situation einen kaum zu rechtfertigenden Druck auszuüben, sich ob aller seiner, oft als willkürlich und gewaltsam getadelten Maassregeln hinter die Autorität des Kaisers und des Landesgrossmeisters zu verschanzen, sich im äussersten Nothfall auf geheime Instructionen zu berufen, die für ihn bindend und maassgebend sein müssten, mit Einem Worte, die gesetzlichen Abstim-

mungen in einer Weise zu beeinflussen, dass deren Resultat zu Gunsten seiner insgeheim gehegten Pläne nicht zweifelhaft sein konnte.

So wurde denn die „Reform“, das ist die „Ausmerzung“ von circa dritthalbhundert unmöglich gewordenen Brüdern, unter Modalitäten bewerkstelligt, die ganz geeignet sind, Born's maurerischem Nachruhm Abbruch zu thun, und dem Andenken des bedeutenden Mannes, von dem es hiess: „Wünscht Grossen seinen Geist, und Königen sein Herz“, zum Schaden zu gereichen. Jedenfalls wäre es in seinem Interesse zu wünschen, dass bei dieser Sonderung der Guten von den Bösen, der Schafe von den Böcken, ein strenger gesetzliches, ruhigeres, unparteiischeres Verfahren zur Geltung gekommen wäre, und dass bei dieser an und für sich gehässigen Maassregel, die nur als traurige Nothwendigkeit ihre Entschuldigung finden konnte, nicht rein persönliche Motive, ungerechtfertigte Antipathien und Privatstreitigkeiten, sowie despotische Gelüste und weitgehende social-politische Nebenabsichten sich über Gebühr breit gemacht und fast ausschliessend das grosse Wort geführt hätten.

Gewiss ist, dass fast die ganze maurerische und profane Wiener Welt das Odium des Geschehenen Born's Schultern allein aufbürdete, und dass sich, seine persönlichen Freunde und Gesinnungsgenossen Alxinger, Blumauer, Leon, Ratschky etc. ausgenommen, nur wenig andere Stimmen zu seinen Gunsten erhoben.*) Alle Welt wusste,

*) Von diesen der sogenannten Born'schen Loge „*zur wahren Eintracht*“ angehörigen Mitgliedern, welche mit ihrem Chef, wie man heut zu Tage sagen würde: „durch Dick und Dünn zu waten gewohnt waren“, rühren auch alle jene die Reform verhimmelnden und dieses Thema bis zum Ekel ableiernden Gesänge her, welche den Monarchen und seine Räthe zu den Sternen erhoben, „weil nunmehr die früher nur ignorirten (tolerirten) Maurer ausdrücklich in hohen Schutz genommen würden“. Der ehrliche Buchdruckergeselle Full, der Verfasser der höchst interessanten, ursprünglich im 7. Bande des von Winkopp gegründeten „deutschen Zuschauers“, später aber als selbstständiges Werk (Zürich, 1788) erschienenen „Briefe über den gegenwärtigen Zustand der Literatur und des Buchhandels in Oesterreich“, erzählt S. 127 in seiner derben, pressbengelhaften, immer aber den Nagel auf den Kopf treffenden Manier, es sei ausser Zweifel, „dass nicht jedermann diesen Liedersängern unbedingt glaubte, da sogar neulich Jemand im Wucherischen Buchladen, wo er einige dieser Lieder gekauft, sagte: Die Kerls singen fast alle, aber es geht keinem von Herzen!“

dass der Landesgrossmeister Fürst Dietrichstein, ein sonst durchweg ehrenwerther, aber etwas apathischer und indolenter Herr, der ganz danach angethan war, in Allem und Jedem die Dinge gehen zu lassen, wie sie eben gingen, wenn sie nur gewissen seiner Lieblingsneigungen nicht allzu herausfordernd und mit persönlicher Feindseligkeit in den Weg traten, nun und nimmer aus eigenem Antriebe gegen das herrschende, sich Tag für Tag ungebundener geberdende Unwesen eingeschritten wäre, und dass nur Born derjenige war, der ihn aus seiner Passivität aufzurütteln und ihm die Ueberzeugung einzuflössen vermochte, dass es höchste Zeit sei, an eine radicale Umgestaltung des Bundes zu gehen. Ebenso war es öffentliches Geheimniss, dass Born in allen maurerischen Angelegenheiten für den Fürsten dachte und handelte, und ihn in der Reformsache in überaus kluger Weise als Mauerbrecher beim Kaiser zu benutzen wusste.

Auch in der Flugschrift: „Drei Folgen von Briefen über die Briefe von der Maurerrevoluzion“ (erste Folge 1786) wird der Landesgrossmeister von aller Schuld an der Revolution freigesprochen, die ganze Last der Verantwortlichkeit hingegen seinem *alter ego* und (maurerischen) Secretär Born aufgebürdet. Auch wird darin behauptet, dass Ersterer seiner Ueberzeugung nach Rosenkreuzer, der Letztere hingegen Illuminat gewesen sei. „Furius Camillus“, heisst es, „ist in dem Illuminaten-System Local-Präsident in der Hauptstadt der römischen Provinz, zu welcher Würde ihn Numa, sein Busenfreund, erhoben hat — die litterae pacis von allen hochwürdigen Präfecten auswärtiger Provinzen werden an ihn gebracht.“ Hier kommt beizufügen, dass nach der geheimen Nomenclatur der Illuminaten mit „Furius Camillus“ Born, mit „Numa“ Sonnenfels, mit der „römischen Provinz“ Oesterreich und mit der „Hauptstadt“ derselben Wien gemeint ist.

Und hier kommen wir nun zur Beantwortung der Doppelfrage, was es mit Born's bereits erwähnten weitgehenden socialpolitischen Nebenabsichten bei der durch ihn herbeigeführten maurerischen Reform für eine Bewandtniss hatte, und zu wessen Gunsten er in der oben angedeuteten, allseitig getadelten Weise eigentlich operirte.

Die Beantwortung der ersten Hälfte dieser Frage ergiebt sich, theilweise wenigstens, schon aus dem Inhalte des von uns bereits

mehrfach citirten Aufsatzes „Die asiatischen Brüder in Berlin und Wien“. Wir haben darin angedeutet, dass eines der Hauptmotive, welches die Reform veranlasste, das auch von Fessler aufrichtig beklagte maasslose Umsichgreifen, das Ueberfluthen des asiatischen Systems in den Wiener Logen gewesen sei; wir haben auch ferner die, namentlich politischen Uebelstände dargelegt, welche daraus erwuchsen und es durchaus nöthig machten, dem unlauteren Treiben ein endliches Ziel zu setzen; wir haben schliesslich nachzuweisen versucht, dass der „Asiatismus“, vom Schwindel erzeugt, vom Schwindel geboren, vom Schwindel grossgesäugt, nachgerade zu einem Popanz erwachsen war, der, wie ein Kuckuk im fremden Neste sich über Gebühr breitmachend, den gediegeneren Elementen der österreichischen Maurerei den zu ihrer freieren Entfaltung unumgänglich nöthigen Raum in usurpatorischer Weise verkümmerte; dass er in seinem Schoosse allen Aftermaurern Wiens und der zahllosen Schaar der Wiener Schatzgräber, Teufelsbanner, Goldmacher, Geisterbeschwörer, Astrologen und halbverrückten Mystagogen ein sicheres Asyl bot; dass er sich zur Brutstätte aller Winkellogen, die grösstentheils von seinen Adepten auf eigene Faust errichtet wurden, herabwürdigte, und dass er endlich namentlich sich nicht entblödete, einen Deckmantel abzugeben für die separatistischen Agitationen der ungarischen Malcontenten.

Auf Born's diesbezügliche, wie es scheint, umfassende Enthüllungen mit leichtbegreiflichem Interesse eingehend, sah sich der Kaiser demgemäss veranlasst, auf Mittel zu sinnen, die, wenn sie schon auf die völlige Ausrottung der erwähnten Uebelstände als unthunlich im Voraus verzichteten, denn doch geeignet waren, dieselben möglichst unschädlich zu machen, und mindestens dem corporativen Bestehen eines Vereines von so gefährlichen Tendenzen, dem Asiatismus als solchem, ein definitives Ende zu machen. Als weitere Consequenz des zu diesem Behufe erflossenen allerhöchsten Reformpatents und als kräftiges Antidotum gegen allfällige trotzdem im Dunkeln fortschleichende asiatische Wühlereien beantragte Born, gewissen anderweitigen, in einzelnen Logen bereits seit längerer Zeit schüchtern hervorsprossenden Keimen mehr Licht, Luft und Raum zu gewähren, als bisher für zulässig erachtet wurde; — er beantragte, der umfassenderen Verpflanzung der Ideen des in Bayern um diese Zeit versprengten, wo nicht ver-

nichteten Bundes der Illuminaten nach Oesterreich keine weiteren, unübersteiglichen Hindernisse in den Weg zu legen und deren Propaganda vielmehr, wenn auch nur im Stillen und unter gewissen, von der Vorsicht gebotenen Einschränkungen, zur Kräftigung des deutschen, zur Zügelung des ungarischen Elementes in den Wiener Logen geradezu zu begünstigen.

Somit wäre auch der zweite Theil der oben angeregten Frage erledigt, denn wir wissen nun, zu wessen Gunsten Born eigentlich operirte.

Nach einigem Bedenken — denn Joseph konnte sich der Erkenntniss nicht verschliessen, dass unter Umständen das angepriesene Heilmittel zu Consequenzen führen könne, die gefährlicher waren, als die Krankheit selber, der sie abhelfen sollten — wurde auch dieser Vorschlag vom Kaiser, freilich mit dem stillschweigenden Vorbehalte genehmigt, den Herren Illuminaten, diesen „Jesuiten der Freiheit“, wie sie (von Heine?) so treffend genannt wurden, den Daumen tüchtig aufs Auge zu drücken, sie nach einem bezeichnenden Ausdrucke Hormayr's zu „k. k. Hofdemokraten“ zu drillen und als Werkzeuge für den beabsichtigten Tausch der Niederlande gegen Bayern möglichst auszunützen.

Man sieht, dass Joseph jedenfalls Anstalten zu treffen gewillt war, welche die anderwärts so sehr gefürchtete Viper des Illuminatismus hier zu Lande minder gefährlich erscheinen liessen; klappern mochte das gezähmte Reptil, soviel es wollte — beissen konnte es nicht mehr, denn seine Bändiger sorgten dafür, dass ihm, bevor sie es um den Finger wickelten, der dräuende Giftzahn fein säuberlich ausgebrochen wurde. Um so komischer machen sich bei so bewandten Umständen die larmoyanten, hyperloyalen Tiraden übelberichteter Publicisten der damaligen Zeit, welche nicht umhin konnten, über solch heillose Wendung der Dinge bei jeder Gelegenheit in lautes Jammergeheul auszubrechen und den Sturz aller staatlichen und socialen Gewalten zu prophezeien, welche sie durch die nunmehr „mit allerhöchster Bewilligung“ über Oesterreich hereinbrechende Invasion der illuminatischen Vandalenhorden für schwer gefährdet zu erachten für ihre Pflicht hielten. Diese mehr oder weniger seichten Köpfe sahen eben nur die Schale und nicht den Kern der Dinge, den man ihnen auf die stets vorwitzige Nase zu binden sich wohl-

weislich gehütet hatte. So ruft es unter Anderen der damals (1787) noch zwischen Liberalismus und Servilismus wie ein Betrunkener hin und her taumelnde, später so perfide Renegat und entschiedene Rückschrittsmann Leopold Aloys Hoffmann in seinen „18 §§ über Katholicismus, Protestantismus, Jesuitismus, geheime Orden und moderne Aufklärung in Deutschland — eine Denkschrift an deutsche Regenten und das deutsche Publikum mit dem Motto: *Non impure tentaveris pacem Reipublicae trucidare*“ mit der imposant trauernden Miene einer warnenden Cassandra in alle zweiunddreissig Gegenden der Windrose aus: „Kund und zu wissen sei Jedermann, dass die Illuminaten der Freimaurerei den Untergang geschworen, und dass in Oesterreich dieser Meisterstreich ihnen vollkommen geglückt ist“. — „Das Handbillet des Kaisers wider die Freimaurer“, fährt er dann fort, „ist veranlasst worden durch geheime Machinationen des Illuminatismus! Man schrie so lange über eingerissenes Verderben in der Maurerei, spottete so lange über alte Gebräuche und Gesetze, log so lange von verdächtigen und albernen Endzwecken des Maurerordens, bis der Gesetzgeber sich bewogen finden musste, dem Geschrei ein Ende zu machen! Ganz Deutschland soll es wissen, dass einige Illuminaten in Oesterreich den Plan gemacht hatten, auf den Trümmern der zu Grunde gerichteten Freimaurerei das Illuminaten-System zu erbauen unter der schönen Maske neuer und philosophischer Freimaurerei!“ — Expectorationen so banaler und oberflächlicher Art waren wohl an und für sich kaum geeignet, auf den so urplötzlich entfesselten Gang der Dinge einen irgendwie erheblichen Einfluss zu üben, und Hoffmann hätte es füglich unterlassen können, sich ein volles Jahr später zu deren mühsam nachhumpelndem Echo zu machen. Das Rad der Begebenheiten war nun einmal ins Rollen gekommen; Niemand, am allerwenigsten aber der Kaiser, dachte daran, mit hemmender Hand in dessen Speichen zu greifen. Von seiner olympischen Höhe herab betrachtete er den zu seinen Füssen wimmelnden und krabbelnden Ameisenhaufen, in welchem sein Machtwort eine so grausame Verwirrung angerichtet hatte, wohl nicht ganz ohne Grund mit mitleidigem Lächeln. Es entsprach nur seinen ursprünglich gehegten Plänen, wenn Born sofort das Panier des Illuminatismus mit grosser Unbefangenheit entfaltete, sich mit einem illuminatischen Generalstab umgab, frische Auxiliar-

Truppen aus Bayern an sich zog, die Schaar seiner Getreuen musterte und sichtete, und, als er sich stark genug fühlte, das Signal zum losbrechenden Kampfe lustig ertönen liess. Der Kaiser fand seine Rechnung dabei, wenn sich die beiden Hauptfractionen der Wiener Maurerwelt ernstlich in die Haare geriethen und einander wenigstens insofern gegenseitig in Schach hielten, dass keine derselben dem allgemeinen Besten zu schaden vermochte. Auch für den sarkastischen Born, den eigentlichen Urheber dieses ergötzlichen Trubels, der lächelnd hinter den Coulissen stand und mit gewandter Hand seine Marionetten dirigirte, mag dieser so hartnäckig geführte und wild verbissene maurerische Hahnenkampf nicht ohne komisch-dämonischen Reiz gewesen sein und ihm zu seinen mit besonderer Vorliebe betriebenen psychologisch-humoristischen Studien reichlichen Stoff geboten haben.

Am übelsten befand sich in Mitte all dieses verdriesslichen Wirrsals der Landesgrossmeister Fürst Dietrichstein, denn er sah sich durch den nun allseitig auflodernden, nicht selten lärmenden Hader in seiner lebemännisch-behaglichen Weise auf das Unleidlichste beeinträchtigt. Schon vor Ausbruch des Gewitters von dem redlichen Willen beseelt, allenthalben ausgleichend und versöhnend einzuwirken, vergeudete er Zeit und Kraft in nutzlosen Vermittlungs-Experimenten, schwankte rathlos von einem Extrem zum anderen und erzielte nichts als Undank und böswillige Verkennung seiner thatsächlich guten Absichten. Im Grunde widerten ihn beide um die Suprematie streitenden Parteien in gleich hohem Grade an. Waren ihm die Asiaten, die entarteten Rabensöhne der von ihm sehr verehrten *societas roseae crucis* ein Dorn im Auge, weil sie nicht aufhören wollten, die von ihnen aus allen bisher innegehabten Positionen mehr und mehr verdrängte und in den Hintergrund geschobene Mutter auf das Schonungsloseste zu zerfleischen und in den Augen der profanen und maurerischen Welt lächerlich und verächtlich zu machen, so konnte ihm andererseits als Cavalier, Hofmann und treuem Anhänger seines Monarchen doch unmöglich zugemuthet werden, mit den mehr und mehr, wenigstens im Schoosse des Wiener Maurerbundes, unverblümt zu Tage tretenden, radical-nivellirenden Tendenzen der Anhänger des Illuminatismus zu sympathisiren, die all seinen bisherigen staatsbürgerlichen Ueberzeugungen offen Hohn sprachen.

So kam es denn, dass er die Einen hasste, während er die Anderen fürchtete; jene verwundeten sein maurerisches und rosenkreuzerisches, diese aber gar sein rein menschliches und namentlich sein monarchisches Bewusstsein. Höchst charakteristisch ist diesfalls eine Mittheilung, die wir dem von uns oft genannten greisen Smollnitz verdanken, der seinerzeit im Hause des Landesgrossmeisters *persona gratissima* gewesen war. Laut dieser Mittheilung hätte nun Fürst Dietrichstein, im vertrauten Freundeskreise, der Asiaten nie anders, als mit dem Beisatze: „meine Guignons“ gedacht, während sich die Illuminaten mit dem bei Weitem minder schmeichelhaften Epitheton: „Die verfluchten Racker“ begnügen mussten!

Die unschlüssige und rathlose Haltung des Landesgrossmeisters während der Zeit der Gewitterschwüle, die dem näher und näher rückenden Sturme vorausging, war ganz und gar der Erwartung Born's, der auf ein mannhaftes, entschiedenes und sicheres Auftreten von dessen Seite gerechnet hatte, entgegen; dass er sich von ihm fast im Stiche gelassen sah, dass er auf dessen thatkräftige Unterstützung kaum zählen durfte, erfüllte ihn mit leicht begreiflichem Missbehagen, machte ihn um den endlichen Erfolg seiner Anstrengungen bange. Um die allseitig peinlich gewordene Situation zu einem endlichen Abschluss zu bringen, griff Born zu einem überaus geschickt ersonnenen, wenngleich etwas gewagten Mittel; er wusste dem Landesgrossmeister plausibel zu machen, seine „Guignons“, die Asiaten, täglich an Ausbreitung gewinnend und sich nachgerade ihres numerischen Uebergewichtes bewusst werdend, dürften über kurz oder lang auf die Idee verfallen, ein eingefleischter Rosenkreuzer könne fürder nicht berufen sein, Arbeiten zu leiten, die seinen Ueberzeugungen diametral entgegenliefen, und eine Körperschaft zu vertreten, deren Satzungen und Privilegien er perhorrescire. Ihr Streben würde also jedenfalls darauf gerichtet sein, den Kaiser dahin zu bringen, dass er ihn (Dietrichstein) als Landesgrossmeister fallen lasse, um eine der Sache des asiatischen Bundes freundlicher gesinnte Persönlichkeit hohen Ranges, etwa den ungarischen Provinzialgrossmeister Graf Palffy, an seiner Statt zum österreichischen Landesgrossmeister zu befördern, und so den Schwerpunkt der österreichischen Maurerei nach Pesth-Ofen zu verlegen.

Eine so überaus demüthigende, im Grunde genommen nicht ganz und gar aller Wahrscheinlichkeit entbehrende Perspective war jedenfalls mehr, als der eitle, selbstgefällige, auf alle seine profanen und maurerischen Ehrenstellen und Würden von jeher eifersüchtige Aristokrat vertragen konnte. Um ihr zuvorzukommen, beschloss der Landesgrossmeister auf Born's Antrag, dem Kaiser sofort seine Demission anzubieten; ein Schritt, den Born „aus rein persönlicher Anhänglichkeit an seinen verehrten Meister" unter Einem mit ihm thun zu wollen sich bereit erklärte.

Dass Born's pfiffige Diplomatie für beide Betheiligte schon insofern von durchschlagendem Erfolge gewesen, als die kaiserliche Vollmacht das gesammte österreichische Maurerthum mit gebundenen Händen ihrem Gutdünken, ihrer Willkür überlieferte, haben wir bereits oben angedeutet. Bei dieser, einen streng vertraulichen Charakter tragenden Zusammenkunft mit seinem kaiserlichen Herrn und Freunde mögen wohl auch Dietrichstein's loyale Befürchtungen hinsichtlich der von ihm mit scheelen Augen betrachteten Illuminaten-Installation in den österreichischen, resp. Wiener Logen mit einigen nicht leicht zu missdeutenden Winken beschwichtigt worden sein, und so sah sich denn der gute Landesgrossmeister, der so gemüthlich in die ihm gestellte Falle gegangen war, genöthigt, um nicht etwa gegen die geheimen Absichten seines Monarchen zu verstossen und überdies endlich einmal zur heissersehnten Ruhe zu gelangen, sein ferneres maurerisches Wirken ganz und gar mit jenem Born's zu identificiren und im Handumdrehen seine Verständigung mit dessen Protegés zu bewerkstelligen.

Es heisst, dass diese Verständigung denn auch um so williger und rückhaltsloser von Statten ging, als die klugen neuen Freunde des Landesgrossmeisters nicht verabsäumten, ihn bei seiner schwachen Seite zu fassen, und dem, wenn es keine übergrosse geistige Anstrengung kostete, stets nach Gold und Wissen Dürstenden die Aussicht auf Mittheilung unerhörter, überaus wichtiger *arcana* zu eröffnen, die im Schoosse ihres Bundes wohlgeborgen lägen, und von deren Existenz weder Rosenkreuzer, noch Templer und Asiaten, noch irgend welche andere geheime Gesellschaft eine Ahnung hätten.

Mag dem sein, wie ihm wolle, gewiss ist, dass Born erreicht hatte, was er erreichen wollte, und dass bei so entschiedener,

wenngleich unerwarteter Parteinahme des Landesgrossmeisters der Ausgang des mittlerweile entbrannten Kampfes nicht leicht zweifelhaft sein konnte. Wie vorauszusehen, mussten die „Guignons“ den „Rackern“ das Feld räumen und mit Schmerz und Wuth im Herzen Zeuge sein, wie da frevle Hände nicht Anstand nahmen, die Form ihres heiligen Bundes in Scherben zu schlagen. Doch war Born, der feine Menschenkenner, klug genug, einzusehen, dass mit der Form nicht auch der Geist und das Wesen des Asiatenbundes völlig vernichtet worden war, und dass selber trotz des Ausscheidens von nahezu 300 Brüdern, von denen etwa drei Viertel asiatischer Tendenzen verdächtig, und daher als missliebig unter allen nur möglichen und unmöglichen Vorwänden aus dem Verbande der Wiener Maurer hinausballotirt wurden, noch immer über eine Macht gebot, die man nicht missachten durfte, mit der man im Gegentheil rechnen musste.

So kam denn durch Born's Veranlassung und mit Zustimmung des Landesgrossmeisters ein Compromiss zu Stande, vermöge dessen die eine der beiden neu creirten Logen, und zwar jene *„zur neu gekrönten Hoffnung“*, unter ihrem neu erwählten Grossmeister Franz Grafen v. Esterhazy*), zum Sammelplatz für etwa 120 den verschiedenartigsten Systemen zugethane Brüder, grösstentheils den früheren Logen *„zur gekrönten Hoffnung“*, *„zur Wohlthätigkeit“* und *„zu den drei Feuern“* angehörig, bestimmt und zugleich darauf hingewirkt wurde, dass in Mitte dieser disparaten Elemente, die man mit der Zeit in ein mehr oder minder homogenes Ganzes zu verschmelzen hoffen durfte, auch die Rudera des einstigen Asiatenheeres, die vor den Augen der strengen Richter Gnade gefunden hatten, wackere und ehrenhafte Männer, die allerdings Opfer fremder und eigner Täuschung sein konnten, deren Charakter aber durchaus nichts anzuhaben war, freundliche und brüderliche Aufnahme finden sollten, wodurch einerseits die bewilligte Anzahl von 180 Brüdern ergänzt, andererseits am besten allem künftigen Hader, allen eben so lästigen als unnützen Recriminationen vorgebeugt wurde.

---

*) Diese Wahl ist offenbar als eine wohlberechnete Concession, als ein Act ritterlicher Courtoisie für die besiegten Asiaten und die in deren Sturz mitgerissenen Templer, Rosenkreuzer etc. zu betrachten. Die Zahl dieser letzteren war eine verhältnissmässig geringe.

Die zweite, neu ins Leben tretende Loge, *„zur Wahrheit"* genannt, sollte dagegen unter dem Vorsitze Born's für dessen unbedingte Anhänger, die man jedoch mit ihrem wahren Namen, „Illuminaten", officiell zu bezeichnen streng vermied, reservirt bleiben und die Mehrzahl der Mitglieder von den früheren Logen *„zum Palmbaum"*, *„zu den drei Adlern"* und *„zur wahren Eintracht"*, insofern sie zu Born's Partei gehörten, in sich aufnehmen. Sie war nichts, als eine neue, vermehrte, aber kaum verbesserte Auflage der zuletzt genannten Loge *„zur wahren Eintracht"* und sollte unter der bisher üblichen Form einer maurerischen Akademie der Wissenschaften die früher so lässig und im kleinlichsten Style betriebenen Agitationen bezüglich der Absichten Joseph's auf Bayern*) nunmehr in grösserem Maassstabe und mit allen nur denkbaren Mitteln in Angriff nehmen, wobei allerdings vorausgesetzt werden muss, dass alle Anstalten getroffen worden waren, das politisch so verfängliche Mysterium dieser Loge in deren innerstem Heiligthum zu wahren und vor allen unberufenen, gleichviel ob profanen, ob maurerischen Augen in undurchdringliches Dunkel zu hüllen.

So weit waren die Dinge zu Anfang des Jahres 1786 gediehen; die hochgehenden Wogen hatten sich nachgerade beschwichtigt, und das von so manchen argen Stürmen hart mitgenommene Schiff des Wiener Maurerthums (denn nur von diesem kann vorläufig die Rede sein — die Maurer-Revolution und ihre Consequenzen in den verschiedenen Provinzen des Kaiserstaates eingehend zu würdigen mag einer späteren Zeit vorbehalten bleiben) lenkte wieder in ruhigeres, minder tückisches Fahrwasser ein und gönnte seiner erschöpften Bemannung nunmehr freier auf-

*) Es deuten mancherlei Anzeichen darauf hin, dass Joseph für diese seine Absicht schon früher, und zwar sogar persönlich, Anknüpfungspunkte in Bayern selbst gesucht und gefunden habe; unter anderen eine Stelle in der von den vier abtrünnigen Illuminaten Cosandey, Grünberger, Renner und Utzschneider ausgehenden, jedoch von Professor Babo in München redigirten Schrift: „Ueber Freimaurer. Erste Warnung. 1784". Diese Stelle lautet: „Eines der ersten Mitglieder (nämlich der sogenannten Bader'schen Loge in München) sagte einstmals in Trunkenheit, dass ein gewisser Monarch, mit welchem die Loge zu correspondiren sich rühmte, mit Hülfe des Ordens noch manche schöne Provinz im Frieden erhalten werde!"

zuathmen und leichteren Herzens einer hoffentlich freundlicheren Zukunft entgegen zu sehen.

Vielleicht hätte sich diese Hoffnung verwirklicht, vielleicht hätte der Bruderbund die gewaltsame über ihn hereingebrochene Krisis ohne wesentlichen Schaden für seinen Gesammtorganismus überstanden, vielleicht gebot er über eine solche Fülle von innerer Lebenskraft, dass er sich auch trotz der neuen, so beengenden und drückenden Verhältnisse zu gesundem, ausgiebigem Gedeihen und Blühen hätte emporraffen können, wären nicht unter seinen so grausam amputirten Gliedern einige gewesen, welche die ihnen widerfahrene Schmach und Unbill durchaus nicht zu verwinden vermochten, die es für eine Ehrensache hielten, in Wort und Schrift gegen die neue Gestaltung der Dinge blos darum fanatisch zu eifern, weil sie nicht mehr berufen waren, dabei mitzuwirken; denen es zu herber Lust gereichte, täglich mit freigebiger Hand Samen zu neuen Zerwürfnissen zwischen die kaum versöhnten Brüder zu streuen, und so jedem auch noch so ehrlich gemeinten Streben nach Erstarkung und fröhlichem Wiederaufblühen des Bruderbundes hemmend und feindselig in den Weg zu treten.

Unter diesen, den Bau des neuen Tempels nach Kräften unterwühlenden Agitatoren, die es sich angelegen sein liessen, immer neuen Zündstoff in die noch hie und da dumpfgährenden Brüdermassen zu schleudern, und deren emsig zersetzendes Treiben in Anbetracht ihrer gereizten Stimmung vielleicht entschuldigt, nimmer aber gerechtfertigt zu werden vermag, ragt namentlich der von uns schon mehrmals genannte reformirte, vulgo ausgemerzte Bruder Franz Kratter, was Geist, Talent, wuchtige Sprache und klare Darstellungsgabe betrifft, um mehr als Kopfeshöhe über seine von gleicher Animosität beseelten Meinungsgenossen empor.

Im Jahre 1758 zu Oberdorf am Lech in Schwaben geboren, studirte er zu Dillingen Philosophie und Theologie, und kam zu Anfang der achtziger Jahre nach Wien, wo er dem Studium der Rechte oblag und, wie schon erwähnt, als Schriftsteller im Fache des Romans und des Dramas mit verdientem Beifall debutirte. Mit dem Honorar, welches er für seinen „jungen Maler am Hofe“ erhielt (es betrug 130 fl.), reiste er nach Polen, um an der Lemberger Bühne als Schauspieler und Dramaturg zu wirken, war aber, als die dortigen Verhältnisse ihn anzuwidern begannen, ein

Jahr später wieder nach Wien zurückgekehrt, und da beim Fürsten Liechtenstein als dessen Secretär in Dienste getreten. Ungefähr fünf Monate vor der Reformation als Lehrling in die Loge *„zum heiligen Joseph“* im Orient von Wien aufgenommen, arbeitete er kaum einige Wochen in diesem Grade und wurde sodann in Anbetracht seiner vorzüglichen Befähigung und seines eifrigen Wirkens ausnahmsweise zum Gesellen befördert. Nun sah er, der aller Wahrscheinlichkeit nach auf eine glänzende maurerische Carrière rechnen durfte, durch die so urplötzlich hereinbrechende Katastrophe alle seine wohlbegründeten Hoffnungen zerstört, und musste es zähneknirschend hinnehmen, dass er, um zwiefachen Grundes willen, — *pro primo* weil der Hinneigung zu asiatischen Tendenzen überwiesen und geständig, — *pro secundo* weil ein warmer Anhänger des bei den Illuminaten mit gutem Grunde verhassten Churfürsten Carl Theodor — von der nunmehr am Ruder sitzenden Partei angegriffen, verhöhnt und in ziemlich unverhüllter Weise bedeutet wurde, es sei die höchste Zeit, auf seinen „freiwilligen“ Rücktritt zu denken, wenn er denselben noch mit Ehren bewerkstelligen wollte. Kratter war einsichtsvoll genug, die Unerbittlichkeit der Sachlage zu würdigen und sich den in so „zarter“ Weise gegebenen Wink zu Nutze zu machen; er konnte ihm Folge leisten, ohne sich, streng genommen, in seinen und der Brüder Augen etwas zu vergeben; — er durfte nur mit den Gliedern der Loge, der er angehörte, und welche gleich jenen der Loge *„zur Beständigkeit“* beschlossen hatten, ihre Loge aufzuheben, Hand in Hand gehen und wie diese selbst — aus dem Nexus der Wiener Maurer ganz und gar austreten.

So viel dieser Schritt seinem maurerischen Ehrgeiz auch kosten mochte, — er that ihn, wäre es auch nur gewesen, um aller Verpflichtungen gegen den „undankbaren Orden“, der ihn ohne sein Verschulden schwer gedemüthigt und gekränkt hatte, los und ledig zu sein, — er that ihn im Interesse seiner Freiheit. Er wollte durch keine Rücksicht mehr gebunden sein, er wollte die Hände frei haben, denn tief und innig empfand sein stolzer, selbstbewusster Sinn die ihm so herzlos auferlegte, schlimme Nöthigung, und sein Entschluss stand fest, die schnöden Gewalthaber die Macht seiner Rede, die Schärfe seiner Feder möglichst bitter und eindringlich fühlen zu lassen. Empört war er nament-

lich darüber, dass die Brüder der ehemaligen Loge *„zur wahren Eintracht“* sich von nun an als die Herren der neugeschaffenen Situation zu fühlen begannen, und es sich beifallen liessen, ihm, dem ehemaligen Genossen, der mit so manchem von ihnen auf die intimste Weise liirt war, urplötzlich und in der beleidigendsten Weise den Rücken zu kehren.

Unter all diesen so verschiedenartigen Eindrücken, deren jeder in seiner Weise gleich schmerzlich, aufregend und herausfordernd auf sein wundes Gemüth, auf sein verletztes Ehr- und Selbstgefühl wirkte, ging Kratter, von seinem fürstlichen Gönner und Freunde, der bei den Verhandlungen in der Reformsache eine hervorragend oppositionelle Stellung eingenommen hatte, mit Material reichlich versehen, an die Abfassung seiner Epoche machenden „Drei Briefe über die neueste Maurer-Revolution in Wien; an einen Bruder Freimaurer zur anerkannten Unschuld in P.“ (Prag) und liess denselben noch drei Fortsetzungen und einen „höchst wichtigen Nachtrag oder vierte Fortsetzung“ folgen, so dass deren Zahl im Ganzen siebenundzwanzig beträgt, welche den Zeitraum von mehr als vierzehn Monaten (d. i. vom 18. Fbr. 1785 bis 23. April 1786) umfassen. Nicht frei von Leidenschaftlichkeit, Parteilichkeit und manchen, allerdings durch die Vorsicht gebotenen Lücken, sind dieselben dennoch für die Special-Geschichte des Bruderbundes in Oesterreich von grossem Interesse, von relativ hoher Wichtigkeit. In ihnen findet der historische Forscher, der zu sichten und zu combiniren weiss, eine ganz anständige Fülle des schätzbarsten Materials aufgestapelt und überdies werthvolle Fingerzeige zu weiteren, maassgebenden Erhebungen. Wer diese Briefe kennt, wird es begreiflich finden, dass sie zur Zeit ihres Erscheinens ein stupendes Aufsehen erregten, und bei dem Umstande, dass sie in ihres Verlegers, des Grosshändlers Wucherer, Buchladen auch an das profane Publicum bereitwillig verabfolgt wurden, in den maurerischen Kreisen Wiens allgemeine Bestürzung hervorriefen.

Darauf hatte es Kratter abgesehen.

Musste er darauf verzichten, sich die Achtung und Liebe seiner Brüder zu erhalten, so wollte er sie wenigstens zwingen, ihn zu hassen, ihn zu fürchten.

Aus sicherem Versteck warf der neue Herostrat die Brandfackel in den ihm widerwärtig gewordenen Afterbau und freute

sich im Stillen, wenn die erschreckten Brüder alle Hände voll zu thun hatten, um die allenthalben emporzüngelnden Flammen zu ersticken; — mit gewaltigem Arme rüttelte der neue Simson an den Säulen des kaum eingeweihten Philistäer-Tempels, unbekümmert darum, ob nicht die herabstürzende Decke nebst den verhassten Heiden auch ihn selber zerschmettere!

Und sagen wir es, um zu einer minder hochtrabenden Metapher zu gelangen, gerade heraus: Kratter's Eitelkeit fühlte sich geschmeichelt, in den maurerischen Kreisen Wiens, ja ganz Oesterreichs, jene nicht eben dankbare, aber Lärm und Spectakel genug verursachende Rolle zu spielen, die Professor Leo in Halle etwa sechszig Jahre später einer allerdings weit wichtigeren Persönlichkeit, und zwar für ganz Europa, zugewiesen hat: die Rolle eines „Hechtes im Karpfenteich“!

Dass Kratter sich dabei ganz in seinem Elemente fühlte und diese nun einmal übernommene Rolle wacker durchzuführen verstand, dafür bürgt uns die tiefe Indignation der Brüder über solch schonungslose Kritik ihres Gebahrens, über solch rücksichtslose Preisgebung ihrer geheimsten Mysterien, dafür bürgt uns namentlich der Umstand, dass „Meister Born“ alle Hebel seines Scharfsinns in Bewegung setzte, um das von dem Verfasser der berüchtigten Briefe bisher standhaft bewahrte Incognito endlich zu durchbrechen.

Das Unternehmen war nicht leicht durchzuführen. Wie umsichtig und besonnen Kratter in dieser Beziehung verfuhr, ersehen wir aus den schon oben genannten Briefen Full's „über den gegenwärtigen Zustand der Literatur und des Buchhandels in Oesterreich“. Diesen zufolge sandte er seine Briefe „Fascikelweise durch die kleine Post (von der er auch das Honorar mit sechs Ducaten jedesmal unter fremder [fingirter] Adresse abnehmen liess, weil selbst der Verleger den Verfasser nicht kennen sollte, um nicht verrathen zu werden) dem Grosshändler Wucherer, der sie dann verlegte und öffentlich verkaufte, weil alle Schriften, die für oder wider die Freimaurer herauskamen, die Censur mit *toleratur* passirten“.

Wie fein die Sache auch eingefädelt war — einem eigenthümlichen Zufall sollte es vorbehalten bleiben, die hier angegebenen Vorsichtsmaassregeln dennoch zu vereiteln, Kratter's Anonymität

zu entlarven und ihn der Rache der gereizten Brüder zu überantworten.

Born schrieb zu Anfang des Septembers 1785 an den Präsidenten der churfürstlichen Akademie der Wissenschaften in München und stellte in seinem überaus ironisch gehaltenen Schreiben das Ansuchen, es möge dafür Sorge getragen werden, seinen (Born's) Namen aus dem Verzeichnisse der Mitglieder besagter Akademie zu löschen.

Veranlassung zu dieser jedenfalls befremdlichen und nicht sehr tactvollen Demonstration gab die inhumane Art und Weise, mit der in Bayern auf allerhöchste Weisung nicht nur gegen die Illuminaten, sondern auch gegen die Freimaurer vorgegangen wurde. Born nahm keinen Anstand, die erwähnte „Eingabe" recht arg zu pfeffern und sie mit einer hübschen Dosis jenes attischen Salzes, das ihm, wie seine herrliche „Monachologia" beweist, in so reichlichem Maasse zu Gebote stand, zu bestreuen, daher denn auch Full behauptet, man habe sich in Wien in's Ohr geflüstert, der Präsident besagter Akademie habe von dem Kanzler des herzoglich bayrischen Hofraths, Freiherrn v. Kreitmayer, an welch Letzteren Born zu Anfang Novembers desselben Jahres sich wendete, um die entsprechende Erledigung seines „ergebensten Gesuches" zu urgiren, den Auftrag erhalten, den Namen Born aus der Liste der Akademie, und zwar durch den „dasigen Hausknecht" ausstreichen zu lassen!

Kratter, „als erzogener Bayer und Verehrer des Churfürsten", wie er selbst sich in seiner später noch zu erwähnenden Schrift: „Freimaurer Auto da fé in Wien" nennt, fand sich durch Born's allerdings weitgehende Sarkasmen in seinem „bayrisch-patriotischen Anhänglichkeitsgefühl" bitter gekränkt und beschloss, dem bissigen Verfasser der beiden Briefe*) eben so bissig den Text zu lesen.

So schrieb er denn „Anmerkungen und Beleuchtungen" zu denselben, die in der angedeuteten Richtung aller Wahrscheinlichkeit nach das Möglichste werden geleistet haben, wiewohl sich darüber nichts Sicheres sagen lässt, weil dafür gesorgt wurde,

*) Sie sind im (Wiener) „Journal für Freimaurer", zweiter Jahrgang, 5785, 4. Vierteljahr, S. 123—129, abgedruckt und in ihrer Art classisch zu nennen, wie alles von Born's köstlich satirischer Feder Herrührende.

dass dieser neue literarische Frevel Kratter's niemals das Licht der Oeffentlichkeit erblickte.*)

Er sandte das Manuscript in der oben gemeldeten Weise an Wucherer, der aber das hiefür verlangte Honorar diesmal nicht bezahlen wollte und Kratter dadurch veranlasste, sein Manuscript zurückzunehmen.

Eine eigenthümliche Fügung des Schicksals war es nun, dass Kratter auf den unseligen Einfall gerieth, sich mit diesem seinen von Wucherer zurückgewiesenen Opus nunmehr an den Buchbinder und Buchdrucker Hartl zu wenden und ihm dasselbe, ebenfalls unter fingirtem Namen (Ignaz Berger), mit der ausdrücklichen Bedingung einzuschicken, dasselbe, ob er es verlege oder nicht, in keine fremden Hände zu geben, es vielmehr in beiden Fällen, im ersteren selbstverständlich nach vollendeter Drucklegung, wieder unter obigem Namen an ihn zurückzusenden.

Und siehe! was thut Hartl? Sebastian Hartl, dessen Name in der Ruhmeshalle der „österreichischen Biedermanns-Chronik“ prangt, dessen Fessler in den „Rückblicken auf seine siebzigjährige Pilgerschaft“ „als Muster eines ehrlichen, wohlthätigen und aufgeklärten Mannes“ gedenkt? Er geht, weil selbst Maurer und zu Born's Partei gehörig, schnurstracks zu Letzterem hin und überliefert ihm das anvertraute Manuscript. Und was thut der zweite Insasse der Rautenstrauch'schen „Biedermanns-Chronik“, was thut Born, der grosse Gelehrte, der edle Menschenfreund, der erhabene Meister vom Stuhl der Loge *„zur Wahrheit“*? — Born, „den Alle, die ihn näher kennen, als Vater, Freund und Bruder ehren, der Niemand eine Bitte abschlagen kann, dessen grösstes Vergnügen es ist, im Stillen wohlthätig zu sein“? Er bezahlt Hartl das

*) Fessler sagt ausdrücklich, dass Kratter Born's Briefe „mit bitteren, heftigen und beleidigenden Ausdrücken und Anmerkungen beleuchtet“ hätte, und giebt auch zu verstehen, Kratter hätte Born nur darum züchtigen wollen, weil er ihn, „wie überhaupt der grösste Theil der durch die Maurer-Revolution gekränkten und missvergnügten Brüder, für den Lenker und Rathgeber des Landesgrossmeisters gehalten habe“, eine Angabe, die freilich mit Kratter's oben angeführter Motivirung nicht übereinstimmt, jedenfalls aber glaubwürdiger ist als diese. Für Kratter war es freilich angezeigter, sein Werk als Ausfluss rein loyaler Gesinnungen gelten zu lassen, als einzugestehen, dass bei Abfassung desselben minder lautere Beweggründe weitaus überwiegend waren.

Honorar und — Fessler ist dess Zeuge — unterschlägt die Schrift! — Was thut Born weiter? Fessler soll es uns sagen.

„Der Verfasser (Kratter) wurde dadurch, dass er das Honorar an dem bestimmten Orte selbst erholte, von einem eigends dazu bestellten Kundschafter (Born's ehemaligem Lakai, nun aber bis zum Stufenmäkler avancirt) entdeckt. Um Kratter, den man allgemein auch für den Verfasser der Briefe über die neueste Maurerrevolution hielt, zu bestrafen, veranstaltete Bruder v. Born auf den 10. März 1786 eine zahlreiche Tafel im Freimaurer-Casino (nach Kratter's Angabe waren mehr als dreissig Geladene anwesend), zu welcher er auch den Bruder Kratter auf das Theilnehmendste einladen liess; dieser kam. Man setzte sich zur Tafel, der durchlauchtigste Landesgrossmeister F. D***n und Maurer vom ersten Ansehen beehrten sie mit ihrer Gegenwart. Br. v. Born führte den Vorsitz dabei. Gegen das Ende derselben las dieser, unter dem Vorgeben philosophischer Berathschlagungen, einige Stellen aus dem aufgefangenen Manuscripte vor. Man brachte verschiedene Vorschläge, den Verfasser zu entdecken, auf die Bahn — man sagte, er sei schon entdeckt; man nannte ihn bei seinem Namen: „Kratter", und nun wurde von allen Seiten in Schimpfwörter und Drohungen ausgebrochen. Br. Kratter sah seinen Richtern fest ins Gesicht, läugnete seine Schrift standhaft ab, nahm bei gestiegener Erbitterung seinen Hut und Mantel und eilte aus der Gesellschaft." So weit Fessler über das Thatsächliche des ganzen Vorganges („Sämmtl. Schriften" etc., S. 332—333).

Full's Darstellung stimmt mit diesem Berichte in allem Wesentlichen völlig überein, und vermeldet nur noch, dass der Landesgrossmeister den „armen Kratter mit Schimpfreden überhäuft und gedroht habe, ihn um seinen Dienst zu bringen". Auch rühmt Full die moderate Haltung Kratter's, wodurch die böswillige Absicht zum Glück vereitelt wurde, „ihn, wenn er entgegenschimpfen würde, die Stiege hinabwerfen zu lassen"! —

Und so wären wir denn nach einem langen, hoffentlich nicht allzu ermüdenden Umwege wieder beim 10. März 1786, unserem Ausgangspunkte, angelangt, und hätten die Erlebnisse Kratter's am Abende dieses ereignissreichen Tages an der Hand unserer Führer Fessler und Full, wenn auch nur mit leichten und flüchtigen Umrissen, zu schildern versucht.

Ein weitaus farbenreicheres, lebendigeres, mit schärferen Conturen ausgeführtes Bild dieser widerlichen Farce hat uns Kratter selbst in seinem „Freimaurer Auto da fé in Wien“ hinterlassen. Man muss gestehen, dass er seinen Stoff in höchst anziehender und gewandter Weise zu verarbeiten wusste; ob auch mit aller wünschenswerthen Unparteilichkeit und Objectivität, ist freilich eine andere Frage. Genug, dass Kratter bei Darlegung der Facta sich einer anerkennenswerthen Gewissenhaftigkeit befliss und jeden diesfalls erhobenen Zweifel, jede von seinen Gegnern versuchte Anfechtung derselben siegreich aus dem Felde zu schlagen vermochte. Was den rein raisonnirenden Theil seiner Arbeit betrifft, so bewegt sich auch dieser stets innerhalb der Gränzen, welche ein ächter Gentleman unter keinen Umständen überschreiten darf, und es ist nicht mehr als billig und gerecht, dass man einige Lebhaftigkeit, ja Leidenschaftlichkeit dem feurigen achtundzwanzigjährigen jungen Manne, der in so unverantwortlicher Weise provocirt worden war, zu Gute halte.

An pikanten, aus Kratter's Schrift zu entnehmenden Einzelnheiten wäre allenfalls zu erwähnen: die ächt jesuitische Rolle, welche Br. Weber, Ceremonien-Meister der Loge *„zur Wahrheit“*, zu spielen nicht verschmähte, indem er, um das Opfer desto sicherer in's Garn zu locken, Kratter einige Tage vor der „Execution“ mit freundlichem Lächeln und Händedrücken wiederholt versicherte, Born halte ihn durchaus nicht für den Verfasser der berüchtigten Briefe über die neueste Maurerrevolution; ferner die Einladung, die an einen anderen Bruder erging und der zur Theilnahme an der Tafel mit den Worten stimulirt wurde: „Kommen Sie fein gewiss — wir haben eine Hetze!“; — der Zwang, den es Born kostete, Kratter's Verneigung beim Eintritt in den Speisesaal mit vornehmer Geringschätzung zu erwidern, was so wunderlich abstach gegen die süsszudringliche Manier, womit er geladen wurde; — die feierliche Miene Born's, womit er die Entdeckung des Verfassers der Briefe über die neueste Maurerrevolution proclamirte und dabei versicherte: „Er ist unter uns — Pause — Er hat mit dem Meister (?!) in die Schüssel getaucht — Pause — und dieser ist — abermalige Pause und Fingerzeig auf den Verräther — Bruder Kratter!“ — und endlich die Versicherung dieses Letzteren, er habe „nicht einmal die Farbe im Gesicht verändert“ und

seine Fassung nicht verloren, wiewohl ihm „kurz zuvor" die reizende Aussicht auf „fünfzig Prügel, Herbeirufen der Polizei oder, nach Umständen, Hinauswerfen durch sechs handfeste dienende Brüder" eröffnet worden war!

Classisch ist auch Born's Erklärung zu nennen, abgegeben auf Kratter's Vorwurf, man habe ihn mit der Versicherung hiehergelockt, ihn nicht für den Verfasser der Briefe über die neueste Maurerrevolution zu halten, und die da lautete: „Das that ich nur, um Sie um desto sicherer hieher zu kriegen", — und geradezu komisch der Feuereifer, in den sich der Landesgrossmeister hineinpolterte, wobei er sich in der Hitze so weit vergass, Kratter „per Er zu tituliren" und die Ueberzeugung auszusprechen: „Gegen einen Filou, wie der Verfasser dieser Sch...ss-Briefe, da sei der heut früh abgemurxte Zahlheim ein wahrer Biedermann zu nennen!"*)

So verlockend auch der Reiz sein möchte, weitere Citate aus dieser an das gesammte intelligente Publicum Wiens gerichteten Beschwerdeschrift Kratter's zu bringen, wir müssen im Interesse des uns gegönnten Raumes darauf verzichten. Das Gesagte wird genügen, wenigstens beiläufig darzuthun, wess Geistes Kind jene Brüder Maurer gewesen, die es nicht unter ihrer Würde hielten, sich an derartigen gegen Kratter gerichteten Demonstrationen mehr oder minder activ zu betheiligen. Zur Ehre der übrigen Wiener Brüder müssen wir darauf zurückkommen, dass die Zahl dieser Ersteren ein halbes Dutzend kaum überstieg; mit Recht distinguirt auch Kratter zwischen ihnen und jenen Brüdern, „die unwissend zum Gastmahl geladen waren, mit der Denkungsart brüderlicher Friedfertigkeit kamen, und an denen nicht weniger, als an ihm, die Gesetze der Gastfreiheit verletzt wurden". Glaubwürdig ist somit auch seine Versicherung, dass diese arg mystificirten Brüder ihrem Unmuth in kräftigen Worten Luft machten, und dass namentlich jene, die geladen, aber durch Geschäfte verhindert waren, zu erscheinen, „dem glücklichen Ungefähr hohen Dank wussten, dass es sie vor der Ehre bewahrt hatte, Zuschauer dieses ehrbaren Maurerspectakels zu sein". —

*) Letztere Aeusserung nach einer mündlichen Mittheilung Smollnitz', der beim „Auto da fé" zugegen gewesen. „Abmurxen" = *tödten, hinrichten, abthun*; ächter Wiener Jargon.

Es war zu vermuthen, dass Born die Publicirung des „Freimaurer Auto da fé“, dieses Appells an die öffentliche Meinung, um so weniger gleichgültig hinnehmen werde, als dessen Inhalt ganz geeignet war, die hohe Achtung, ja Verehrung, deren er bisher allenthalben und in jeder Hinsicht genossen hatte, gewaltigen Abbruch zu thun; Niemand aber konnte darauf gefasst sein, dass er, von dem Vorhandensein des betreffenden Manuscriptes bei Zeiten Wind bekommend, es nicht verschmähen werde, zu den kleinlichsten, seiner ganz unwürdigen Mitteln zu greifen, um dessen Drucklegung und Hinausgabe an das Publicum zu verhindern, oder, falls dies nicht anginge, mindestens zu verzögern.

Abgesehen davon, dass auf seine Veranlassung die ihm anhängende Partei bereits früher versucht hatte, den Verleger Wucherer dahin zu bestimmen, er möge ihr, und sei es nur für Eine Stunde, das Manuscript der „Briefe über die neueste Maurerrevolution“ anvertrauen, damit man die Handschrift desselben mit jener der von Born interceptirten Anmerkungen zu den Briefen dieses Letzteren an den Präsidenten der bayrischen Akademie der Wissenschaften vergleichen und so der Ungewissheit ein Ende machen könne, ob beide verfehmte Opera Kratter zum Verfasser hätten oder nicht, — ein schmachvolles Ansinnen, worauf selbst ein „Wucherer“, was viel sagen will, trotz namhafter pecuniärer Anerbietungen einzugehen sich schämte, — abgesehen also auch davon, erstattete diese Partei, und zwar wieder auf Geheiss ihres Chefs, bei der Regierung die Anzeige, es sei bei Wucherer ein Pasquill gegen den Fürsten Dietrichstein unter der Presse, und wusste es dahin zu bringen, dass die ersten bereits gedruckten Bogen des Kratterschen Auto da fé ohne Weiteres polizeilich saisirt und mit Beschlag belegt wurden.

Die von Full über diese hinterlistige Procedur sehr ausführlich erzählten Details sind, eben um ihrer urnaiven Form willen, höchst ergötzlich zu lesen. Es geht daraus hervor, dass Kratter allerdings in der ersten Hitze einfach vergessen hatte, für seine neueste Arbeit das gesetzlich vorgeschriebene „*toleratur*“ der Censur einzuholen, eine Formalität, die er bei allen seinen früheren Geistesproducten zu erfüllen grundsätzlich niemals versäumte; dass aber gerade die Censurbehörde, wiewohl von ihm umgangen, sich durch das blindeifrige Einschreiten der Polizei in ihren Rechten verletzt

fühlte, dasselbe als „*excessus extra et contra judicialem*“ scharf rügte, und sich veranlasst fand, Kratter in gerechter Würdigung seines bisher streng gesetzlichen Verhaltens ihre Verwendung angedeihen zu lassen; dass Kratter, um den Verlauf der Sache zu beschleunigen, geradewegs zum Kaiser ging und ihm in allen und jeden seine Angelegenheit betreffenden Dingen „reinen Wein einschenkte“, worauf Joseph freilich geäussert habe: „Man weiss ja, dass man nichts ohne Censur drucken soll“, doch aber endlich versprochen hätte, er werde sich „die Sache *ad notam* nehmen“; dass endlich der Nachweis aus dem confiscirten Manuscripte selbst nicht schwer zu führen war, es enthalte keine ungerechtfertigten Ausfälle auf den Fürsten Dietrichstein. Als sich nun gar Wucherer, wenngleich mit schwerem Herzen, dazu bequemte, „ein Dutzend Ducaten springen zu lassen“, da kamen die Dinge endlich ins rechte Geleise und die von der Censur nachträglich approbirte Schrift erschien, „freilich aber erst drei Wochen später, wo der Lärm unter dem Publicum schon einigermaassen verbrauset war“.

Dass dieser kaum „verbrauste Lärm“ ein gewaltiger gewesen sein und für gewisse Ohren wahrhaft betäubende Dimensionen angenommen haben mag, geht schon aus Kratter's glaubwürdiger Versicherung hervor, dass die „bei dem spanischen Inquisitions-Gerichte anwesenden Freimaurer mit viel brüderlicher Dienstfertigkeit Nachbarn und Nachbarinnen, Damen- und Männergesellschaften, volle Bier- und Weinschenken damit zu amusiren versucht hätten, und dass die daselbst stattgehabten Begebenheiten*) unter der

*) Einzelne derselben waren allerdings von höchst erbaulicher Art. Es sei uns gestattet, hier nachträglich noch einige hieher gehörige Details beibringen zu dürfen; sie sind charakteristisch genug, und wir verdanken sie der Mittheilung des greisen Smollnitz, der moralischen Muth genug besass, der ekelhaften Scene bis zum Schlusse beizuwohnen. Darnach hatten einige der fernabsitzenden Brüder, als der eigentliche Scandal losgebrochen war, ihre Plätze verlassen und sich hinter Kratter's Stuhl begeben, um das Opfer besser im Auge behalten zu können. Einer derselben schämte sich nicht, seine Serviette in die Form von Eselsohren zu brechen und selbe geraume Zeit hindurch über Kratter's Kopf emporzuhalten; Andere rissen ihn am Zopfe oder zupften ihn bei den Kleidern, während ihr Anführer Alxinger die durch derartige Quälereien hervorgerufene Aufregung und Bestürzung Kratter's dazu benutzte, den Inhalt seiner Tabatière in dessen „mit rothem Pulver geladene Kanone“ zu schütten! Smollnitz, der den Bubenstreich gerade noch zu rechter Zeit bemerkte, winkte einen der dienenden Brüder herbei und liess

zweideutigen Ruchbarkeit eines tausendfach verunstalteten Mährchens zum Gespräch der ganzen Stadt geworden waren".

Um so mehr muss man den Muth oder, besser gesagt, die Nonchalance der Born'schen Partei, die nicht Anstand nahm, das strenge Urtheil des kaum beruhigten Publicums mit einer neuen Tactlosigkeit herauszufordern, bewundern, oder vielmehr beklagen. Mit einer cynischen Dreistigkeit, die an Schamlosigkeit streift, liess sie an demselben Tage, an dem trotz ihrer Machinationen das Kratter'sche Auto da fé endlich öffentlich ausgegeben wurde, auch ihre Widerlegung desselben erscheinen, und gestand dadurch vor aller Welt Augen indirect zu, dass sie sich schon früher in Folge eines Uebereinkommens mit der löbl. Polizeibehörde widerrechtlichen Einblick in Kratter's Elaborat verschafft hatte. Noch dazu war das mit dem pompösen Titel: „Authentische Beilage zur Geschichte des Kratter'schen sogenannten Auto da fé" geschmückte Büchlein oder vielmehr Brochürlein, denn es zählte nur 14 Seiten in kl.-8., ein höchst seichtes Machwerk; es war, wie Full ganz richtig bemerkt: „arm an Factis und lügenhaft in der Widerlegung, und verlangte doch, dass das Publicum ihm und nicht Kratter glauben solle". Das Beste daran war noch, dass es dessen Verleger, der „Biedermann" Sebastian Hartl, in seinem Gewölbe in der Singerstrasse für 5 Kreuzer, und zwar „zum Besten des Armeninstituts", verkaufte. Die Casse der Loge „*zur Wahrheit*" deckte die Kosten. Der Inhalt dieser so kurzen, als nichts beweisenden Entgegnung, deren pseudonymer Verfasser Eckhart mit seinem wahren Namen Schulze*) hiess, gipfelt in der mehr als kühnen

---

das besudelte Glas mit einem reinen vertauschen. Die Sache ging so weit, dass sich am Ende sogar die dienenden Brüder berechtigt glaubten, ihr Müthchen an Kratter zu kühlen, und dass einer dieser brüderlichen Bengel in der That die Frechheit hatte, dem soeben die Schwelle Ueberschreitenden ein Bein zu stellen. Nur mit Hülfe einer äusserst gewagten, aber glücklich vollbrachten Capriole entging der Arme dem traurigen Loose, einen gefährlichen Sturz zu thun, und sich nach den unheilvollen Erlebnissen dieses Abends noch obendrein zu guter Letzt die Nase jämmerlich blutig zu schlagen!

*) Er war im Sommer 1785 von Dessau, wo er am dortigen Philanthropin als Lehrer wirkte, nach Wien gekommen, allwo er als Literat, gleichviel in welchem Fache, bessere Subsistenzmittel zu finden hoffte. Er war Mitglied der Loge „*zur Wahrheit*", ein eifriger Anhänger Born's, der ihn nach Kräften poussirte, galt übrigens als ziemlich übel beleumundetes In-

Behauptung: die Einladung an Kratter zu dem verhängnissvollen Gastmahle wäre schon zu einer Zeit erfolgt, wo man noch keine Ahnung davon hatte, dass der Verfasser der Briefe über die neueste Maurerrevolution und jener der Bemerkungen zu den Born'schen Briefen eine und dieselbe Person und mit Kratter identisch sei; eine geradezu lügenhafte Angabe, die Kratter als solche in seiner neuesten Arbeit: „Kratter an den verkappten Eckhart zur Zurechtweisung seiner authentischen Beilage zum Freimaurer Auto da fé“ darthat, und mit meisterhafter logischer Schärfe und Klarheit, sowie mit Berufung auf unverdächtige Zeugen siegreich widerlegte, und überhaupt seinem Gegner so scharf zu Leibe ging, dass er ihn in der öffentlichen Meinung völlig vernichtete.

Der Landesgrossmeister sowohl, als sein *Alter ego* Born hatten mehr als genug. Sie sahen zu spät ein, dass mit Kratter nicht gut anbinden war, und dass sie über keine Kräfte zu verfügen hatten, welche diesem ungestüm vorwärts stürmenden Feuergeiste, der weder Pardon gab noch nahm, einigermaassen gewachsen waren.

Dass man übrigens schon zu Joseph's Zeiten in jener lieblichen Kunst, welche namentlich in neuerer Zeit in Oesterreich ihre üppigsten Blüthen entfaltete, in der Kunst officieller Schönfärberei und affectirt zur Schau getragener bewusster Selbstüberschätzung Erkleckliches zu leisten verstand, das beweist uns zur Genüge ein vom Landesgrossmeister ausgehendes Rescript, welches bald nach der letzten Eruption des „vulkanischen Kratter“, wie ihn Smollnitz in scherzhaftem Doppelsinn zu nennen pflegte, in einer eigens zu diesem Behufe veranstalteten Zusammentretung der Loge „*zur neugekrönten Hoffnung*“ und „*zur Wahrheit*“ den mit ironischer Ehrfurcht lauschenden Brüdern verlesen wurde. Es sieht sich fast

---

dividuum. Von ihm ist die „Literarische Reise durch Deutschland“, ein „encyklopädischer Almanach auf das Jahr 1786“, der bald vergessene, seichte Roman: „Der kleine Moritz“, endlich die in Knittelversen geschriebene Satire auf den deutschen Fürstenbund: „Die Verbindung der Nabobs in Indostan“. Keine seiner Arbeiten verräth ein bemerkenswerthes Talent, und es ist immerhin ein Zeugniss bedauerlicher geistiger Impotenz für die Born'sche Partei, dass sie den ungestümen Angriffen Kratter's keinen würdigeren ihre Sache vertheidigenden Kämpen entgegenzuwerfen vermochte, als diesen. Dass Born selbst in dieser ihn so nahe berührenden Angelegenheit nicht bessere Fürsorge traf, zeigt, dass er Kratter's Talent und Begabung weitaus unterschätzte.

wie eine komisch-wehmüthige Illustration der beiden boshaften Sprichwörter: „aus der Noth eine Tugend, und gute Miene zum bösen Spiele machen“ an, wenn der hochwürdigste und durchlauchtigste Landesgrossmeister Fürst Dietrichstein in diesem Rescript sämmtlichen Brüdern seinen Willen dahin zu erkennen giebt: „Keiner von ihnen möge und solle es fürder unternehmen, die Kratter'schen ‚Schandschriften‘ zu widerlegen!“ Full versichert, dass sich einige Brüder bei Verkündigung dieses Gebotes lächelnd in die Ohren gezischelt hätten: es sei dasselbe um so leichter zu halten, weil es eben schwer sei, Kratter zu widerlegen!

Um dieselbe Zeit, als der „vulkanische Kratter“ noch im besten Blitzen, Donnern und Qualmen war und allerlei Bimsgestein ausspie, welches den sich ängstlich duckenden Brüdern auf die Köpfe regnete, erschienen noch zwei Schriftchen, welche sich speciell mit der Auto da fé-Angelegenheit befassten. Die erste derselben predigt den beiden streitenden Parteien in salbungsvollem Tone von Frieden, gegenseitiger Nachgiebigkeit und Versöhnung vor, will aber trotz ihres wohlmeinenden Inhaltes wenig besagen und hätte eben so gut ungeschrieben bleiben können. Eine ganz andere Bewandtniss hat es hingegen mit der zweiten. Wir möchten den Namen des Verfassers kennen; der Mann schreibt eine überaus robuste und erstaunlich spitze Feder und theilt seine Püffe, Maulschellen und Nasenstüber mit solcher Freigebigkeit und Unparteilichkeit nach allen Richtungen hin aus, dass sich gewiss keiner der Bedachten beklagen kann, er sei zu kurz gekommen. Fast können wir der Versuchung nicht widerstehen, das ganze Opusculum (es zählt nur 14 Seiten in kl.-8.) hier wörtlich einzuschalten, wollen uns indess begnügen, einige Kraftstellen auszuheben. Schon der Titel des kleinen giftigen Dings ist in seiner Doppelsinnigkeit ein grimmiger Hieb über das Antlitz der ganzen Born'schen Partei. Er lautet: „Kratter, B..n und Socii“, und das Wort „Socius“ hat für den Vollblut-Wiener, Gott weiss warum, die Nebenbedeutung eines Grobians, eines Flegels vom reinsten Wasser. Auch das Motto: „Wer die Wahrheit geigt, dem schlägt man den Fiedelbogen ums Maul“, sowie die Schlussworte des Titelblattes: „Leider Anno 1786“, sind gewiss nicht zu verachten. In der Vorrede, die der anonyme Verfasser à la Cagliostro unterzeichnet: „Ich bin, der ich bin“, wird in der Form eines Briefes

an den Verleger demselben eingeschärft, an dem Manuscript ja nichts herumzupfuschen, dagegen aber das hierfür entfallende Honorar geschenkt, nicht etwa aus gutem Herzen, sondern nur, weil der Verfasser meint: „es könnte mir sonst auch so gehen, wie dem armen Kratter“.

Im Eingange seiner Schrift klagt der Verfasser darüber, dass der hohe Orden in Wien „zur dichterischen Fechtbahn, zum Schauplatze elend flimmernden Witzes, zum Mittelpunkte von Mordgeschichten geworden, die selbst Italiens bezahlte Mörder nicht schröcklicher ersinnen können“, und fährt dann fort: „Seid ihr Vorgesetzte, die schützen sollen, ihr, die ihr dem besten Monarchen euren Orden verhasst machet? Seid ihr weise Meister? Ihr, die ihr Weiber habt, und euch mit Kammerjungfern ganze Nächte in der Redoute verlarvt umhertreibt*)?“ — Nun kommt Schulze an die Reihe: „Elender Beilagschmierer Sch..z., verkappter Eckhart, getraust Du Dich noch zu sagen: B..n habe Kratter nur beschämen wollen? Bessern ist Maurerpflicht, nicht beschämen!“ — Es folgt weiter die Anrede: „Sagt, liebste Brüder *Inquisitores!* Was habt ihr durch diese Beschämung Gutes hervorgebracht? Setzt euch dieser Streich nicht unter jeden andern Grad, den ihr unverschuldet, blos weil er euch nicht bekannt war, über den Dictator geworfen (?) unendlich herab, habt ihr von hiesigen Sch—n (Schotten), R***n (Rosenkreuzern) und den so unschuldig verfolgten A**n (Asiaten) so etwas gehört? Ich rathe euch, liebe Brüder, geht da zur Schule, und lernet, was Duldung, was Bruderliebe ist!“ — Auch Kratter geht nicht ganz frei aus, und der Verfasser kann ihm sein Läugnen kaum verzeihen; freilich, „wer würde nicht wie vom Schlage gerührt sein, der da glaubte, unter Brüdern, unter Freunden zu

*) Faustdicke Anspielung auf Born, der, wie stadtbekannt, eine etwas dissolute Lebensweise führte und *in puncto puncti* trotz mancher herben Erfahrung nicht eben wählerisch war, wiewohl er nach Nicolai's Zeugniss, der in seiner Reise durch Deutschland diesen Punkt erwähnt, eine der geistreichsten, schönsten und liebenswürdigsten Damen Wiens (eine geborene Montag) zur Frau hatte. Die Wiener meinten: Born habe nicht nur durch seine Erfindungen (Anquickung der gold- und silberhaltigen Erze), sondern auch durch seine wiederholten Unpässlichkeiten zum inländischen Mercur-Consum wesentlich beigetragen. — Auch dieses pikante Bonmot verdanken wir einer mündlichen Mittheilung des alten Smollnitz.

sitzen, und auf einmal sich unter Banditen befände. Nur dieser Fall entschuldigt ihn! Hätte er übrigens standhaft gesagt, er sei der Verfasser, sie hätten gewiss keinen Streich gegen ihn gewagt; die Herren kennen Joseph — und überdies sind ja Freimaurer keine Stallknechte!" — Stark ist die Zumuthung, „Kratter hätte sich zum Besten der Maurerei opfern lassen und zum Märtyrer des Ordens hergeben sollen", wie geschwinde würde dann der Mächtigste hienieden ihr „ganzes Tändelwerk ausgefegt haben!" — Die Tour ist nun an Hartl: „Judas H**, Du Seelenverkäufer, der Du dieser ganzen Sache Stifter bist, soll ich's Deinem Blödsinn oder Deiner Bosheit zuschreiben, dass Du ein Dir vertrautes Manuscript an Jemand Andern verkauftest? — Schlecht ist Deine Denkungsart, niedrig Dein Sinn und unedel Deine Seele. Dein Gewissen, wenn Du solches Ding kennst, sei Dein Richter, Dein Henker Verachtung aller Rechtschaffenen, Freundschaft und Lob der Unedlen Deine Strafe!" — Nicht viel besser kommt der Bruder Ceremonienmeister Weber weg: „Weber, Du Lockmaise ins brüderliche Garn, der Du mit iskariotischem Bruderkusse Krattern tödtetest, — niederer Bruder, Dein Loos sei ächter Brüder Verachtung, und unselig ist die Stunde, die Dich zum Freimaurer machte!" — Besonders interessant ist die Apostrophe an den Landesgrossmeister: „Und nun Du (denn ich bin nicht gewöhnt, Brüder mit Excellenzen und Durchlauchten zu tituliren), der Du hier leider der Erste bist — — der Du die Israeliten in der Wüste verlassen und auf der Philister Seite übergetreten — — lasse es Dir ja nicht mehr einfallen, einem Bruder Prügel anzubieten! Wisse, wenn Du es noch nicht weisst, dass ein Freimaurer keineswegs Dein Sclave ist — bedenke, dass eine gutgeordnete Polizei hier wohnt, die Niemanden ohngeahndet prügeln lässt, — bedenke auch, dass vielleicht Mehrere so denken, wie ich, denn ich liesse mich gewiss von Niemandem prügeln, dem ich nicht *reciproce* das Fell weidlich zergerbte! Lasse den obgleich ohnmächtigen, den sehr niedrigen Gedanken nie in Deiner Seele Platz greifen, einen Menschen, einen Bruder um sein Brod zu bringen. Kratter's höchst beleidigter Herr und Bruder ist zu vernünftig, um nicht einzusehen, wer Recht und Unrecht hat. Der allerhöchste B***r gebe Dir seinen Segen, damit Dir jene Wissenschaften, Vortheile und *arcana* zu Theil werden, nach denen Du durch

Deine Uebersiedlung so gierig gedurstet!" — Born selber wird ganz kurz abgefertigt, aber was ihm der Verfasser ans Herz legt, ist von tiefer, einschneidender Wahrheit! „Endlich," sagt er, „komme ich zu Dir, grosser, gelehrter B**n, und werde und kann Dir, gewiss wider Dein Vermuthen, sehr wenig sagen. O, wie schwach, wie hinfällig sind des grössten Menschen Sinne, so hinfällig, wie morsche, wie modernde Gebeine! *Satis est!*"

Zum Schlusse ruft der Verfasser „den fruchtbringenden Segen von oben auf alle erleuchteten und unerleuchteten, besonders aber auf die illuminirten Brüder herab" und unterzeichnet sich als: „ein ächter, aber Gottlob dermalen gedeckter Freimaurer".

Und nun genug der Citate aus dieser Flugschrift*), der wir den Titel zu vorliegender Studie entlehnt haben, genug wohl überhaupt der Worte über eine trübe, folgenschwere Episode in der Geschichte der österreichischen Freimaurerei. Kratter werden wir jedenfalls später noch einmal, und zwar als Stifter und Gründer einer jener ephemerischen Winkellogen begegnen, deren jeweiliges Auftauchen auch der durch die Reformation bewirkte Umschwung der Dinge ganz hintanzuhalten nicht vermochte. Was Born betrifft, so glauben wir der Versicherung enthoben zu sein, als hätten

*) Wir haben in vorliegenden Zeilen vier solche, durch Kratter's Beschreibung seines Auto da fé hervorgerufene Opuscula benutzt und genannt. Auch Gräffer kennt deren nicht mehr. Kloss spricht in seiner Bibliographie der Freimaurerei von sechs hieher gehörigen Piècen, ohne sie jedoch näher zu bezeichnen (S. 38, sub Nr. 488). Bei dieser Gelegenheit wollen wir ein- für allemal erwähnen, dass alle von uns in dieser und früheren Arbeiten benutzten Bücher, Brochuren und Flugschriften heut zu Tage zu den grössten Seltenheiten gehören, und dass wir deren Mittheilung grösstentheils der Güte der Herren Theodor Ritter v. Karajan und Johann Neuhauser, sowie des wackeren, überaus gefälligen Gastwirths Herrn Franz Haidinger verdanken, welch Letzterer mit seiner überaus kostbaren Sammlung von Curiosa aller Art jedem ehrlichen Forscher bereitwilligst aushilft. Nicht minder sind wir zu hohem Danke verpflichtet unserem alten, viel erprobten Freunde Doctor Ludwig Lewis in Pesth, der uns bei unseren Arbeiten, so viel es nur immer Zeit und Gelegenheit verstattete, stets rathend, sichtend und fördernd mit seinen vielseitigen, gediegenen Erfahrungen in diesem Fache an die Hand ging, vor Allem aber unserem hochverehrten Freunde und Collegen, Herrn Alois Wieser, der uns seit Jahren seine prachtvolle und namentlich an seltenen Druckwerken aus der Josephinischen Zeit überreiche Bibliothek mit einer Cordialität und Liebenswürdigkeit zur unbedingten Verfügung stellt, die ihres Gleichen sucht und kaum rühmend genug anerkannt werden kann.

wir durch Besprechung der Angelegenheiten der Reformation und des Auto da fé seinen wohlverdienten Nachruhm schmälern, seinem Andenken weh thun wollen. Das lag gewiss nicht in unserer Absicht. Was sich als Resultat unserer kritischen Forschungen ergiebt, ist eben nur ein neuer Beleg zur uralten Wahrheit, dass hienieden kein Licht ohne Schatten, kein Gold ohne Schlacken denkbar, und dass selbst die Brust edlerer Menschen sich zur Arena hergeben müsse für die fortwährenden Kämpfe zwischen Ormuzd und Ahriman, in welchen Letzterer jezuweilen die Oberhand gewinnt; — dämonische und unheilvolle Momente, welche auch solche Elite-Naturen dahin bringen können, sich selbst zu vergessen und die willenlose Beute unglaublicher Verirrungen zu werden! Fessler hat seinen Freund, Genossen und maurerischen Mentor Born, dem er eingestandenermaassen so viel verdankte, noch weit schärfer und schonungsloser beurtheilt, als wir es hier zu thun gewagt. Die hieher gehörige markante Stelle in seinen „Sämmtl. Schriften etc.", 1. Band, S. 333, lautet wie folgt:

„Es war des Bruders v. Born durchaus unwürdig, dass er eine Schrift, deren Eigenthümer er unter keiner Bedingung werden konnte, unterschlug. Es entehrte ihn vor dem Richterstuhle der Moralität, dass er sich der Maske der geheiligten Gastfreundschaft bediente, um über seinen schwächeren Gegner eine kleinliche Rache auszuüben. Es war schrecklich, einen grossen Mann so tief fallen zu sehen. Der ganze Auftritt wurde nicht nur in allen Gesellschaften, unter tausenderlei Wendungen, Zusätzen und nachtheiligen Insinuationen, einerseits gegen v. Born, andererseits gegen Kratter, herumgetragen, sondern er war auch noch nach siebzehn Monaten, bei meiner Ankunft in Wien, in frischem Angedenken aller rechtlichen Männer. Die neue Loge *„zur Wahrheit"*, welcher Bruder v. Born bis zu seinem bald darauf erfolgten Tode als Meister vorstand, hatte dadurch viel von ihrer Würde verloren; man bemerkte eine gewisse Beklemmung unter den Anwesenden, wenn die Worte: „Wahrheit und Verzeihung gegen Feinde" ausgesprochen wurden. Das ganze von dem Landesgrossmeister mit Gewalt durchgesetzte Logen-Arrangement hatte gleich Anfangs weder Credit, noch Beifall; durch diesen Auftritt, dem derselbe mit sichtbarem Wohlgefallen beigewohnt hatte, war die allgemeine Unzufriedenheit noch vermehrt worden. Die meisten Brüder hingen an den

beiden neuen Logen durch kein edleres Band, als welches entweder conventionelle Rücksichten, oder die Furcht vor dem Einflusse einiger mächtiger Mitglieder knüpften. Jede der beiden Logen hatte mehrere Factionen; wahres Wohlwollen, ungeheucheltes Zutrauen, treuherziger Umgang, edle, ungeschminkte Freimüthigkeit im Denken und Sprechen waren verschwunden.“ —

So weit Fessler. Wenn wir noch hinzufügen, dass Friedrich, die geheimen Absichten Joseph's auf Bayern längst durchschauend, sie bei Zeiten zu vereiteln wusste, wodurch die Loge „*zur Wahrheit*“ in die triste Situation gerieth, ihr ursprüngliches Mysterium total einzubüssen und fortan als zweck- und wesenloses Schemen in der Luft zu schweben, während es andererseits durchaus nicht gelingen wollte, die heterogenen Elemente der Loge „*zur neugekrönten Hoffnung*“ in einen homogenen Brei zusammenzurühren, und wenigstens dieser Loge zu halbwegs gedeihlicher Entwickelung zu verhelfen, so folgt daraus, dass die Lage der österreichischen Maurerei, insofern sie sich auf die tonangebende Hauptstadt des Reiches beschränkte, schon acht Jahre vor ihrem seligen oder unseligen Ende keine beneidenswerthe gewesen.

Was geht aus alledem Weiteres hervor? Doch wohl, dass der alte Smollnitz nicht so ganz im Unrechte war, wenn er meinte, die österreichische Freimaurerei sei, wie der Raubmörder Zahlheim, zum Tode durch das Rad prädestinirt gewesen. Am 10. März 1786, dem Todestage Zahlheim's, habe auch sie den ersten Schlag von Henkershand erhalten, von dem sie sich niemals wieder ganz erholen konnte, so dass sie fortan verurtheilt war, ein sieches Scheinleben kümmerlich hinzufristen. Wohl vermochte, zu Anfang der neunziger Jahre, der Ausbruch der französischen Revolution den halberstorbenen Cadaver insoweit zu galvanisiren, dass er die starren Glieder zu recken und zu strecken und das Haupt mit den fast erloschenen Augen zu heben versuchte; damit war aber dem Kaiser Franz wahrlich nicht gedient. Ihm, dem „*Protectori Ordinis Tertio*“, wie ihn noch im Jahre 1792, servil genug, die Brüder *ad castandam benevolentiam* zu nennen beliebten, war es vom Geschick vorbehalten, der österreichischen Maurerei — den Gnadenstoss zu versetzen. — Er hatte sich wohl umsonst bemüht; er hatte nur einen Leichnam getödtet!

Beiträge zur inneren Geschichte der Grossen Landesloge von Deutschland in Berlin.

Wir verstehen unter Geschichte hier nicht etwa blos das äussere Anwachsen, die äussere Gestaltung eines Logensystems, die ja in ein Paar Worten leicht zu erzählen ist, sondern vielmehr das innere Weben und Leben, wie es sich in den Einrichtungen, Gesetzen und Grundsätzen wiederspiegelt. Dieser innere Kern ist es ja allein, welcher die Lebensfähigkeit eines Instituts bedingt, nicht die äussere Schale und wäre dieselbe noch so glänzend und lockend.

Als Beding der gedeihlichen Lebensfähigkeit stellen wir obenan die Gesetzlichkeit. Ohne bestimmt ausgesprochene, genau formulirte Gesetze, ohne ein Gesetzbuch, das in Jedermanns Händen sein kann, hält es schwer, sich irgend einer Institution, irgend einer Corporation zu unterwerfen. Die Natur selbst des besten Menschen ist so geartet, dass nach und nach die Lockung hervorbricht, zu versuchen, wie weit der Einfluss, wie weit die Macht reiche, welche man Anderen gegenüber in Händen hat. Gegen solche Verlockungen bilden feste Gesetze, allgemein anerkannte Normen den besten Wall. Diese Gesetze müssen aber in Jedermanns Hand sein. Staat und Kirche sind in dieser Beziehung mit glänzendem Beispiele vorangegangen und der erste Schritt, wodurch sich die erste Grossloge auf der Welt, die geistige Stifterin aller Logen, den Dank der Brüder erwarb, war der, dass sie ihr Constitutionsbuch veröffentlichte. Seit dieser Zeit haben alle Grossen Logen ihren Brüdern die Gesetzbücher in die Hände gegeben, von dem richtigen Grundsatze ausgehend, dass die Kenntniss der Gesetze zum brüderlichen Verkehre nothwendig und es nicht damit abgethan sei, dass man auf das Vertrauen, die bessere Einsicht der leitenden Brüder sich allein verlassen solle. Diese Vertrauensseligkeit und der Vorwand, „in der lieben, guten, alten Maurerei“ solle allein die Liebe herrschen, haben den Grund zu vielem Unfrieden gelegt. Lasst das Gesetz in seiner vollen Strenge herrschen, theilt aber die Gesetze mit, und lasst, wie im übrigen Leben auch geschieht, die Gesetze gehörig berathen und nicht blos von oben herab emaniren, dann wird es um das Logen-

leben besser stehen, als es jetzt der Fall ist. Mehr oder weniger rationell verfahren alle Grosslogen so, nur die Grosse Landesloge in Berlin hat sich bis jetzt noch nicht dazu verstehen können, ein vollständiges Gesetzbuch, das in ihren Acten „Logenbuch I" sein würde, herauszugeben, sondern sich nur mit Einzelheiten befasst, wie: der Verordnung über die Aufrechthaltung der Würde und brüderlichen Einigkeit; dem Gesetz über die Wahl eines Logenmeisters; der Verfügung, dass kein Bruder bei Strafe der Exclusion irgend Etwas über Freimaurerei drucken lasse, bevor er nicht die Genehmigung der Grossen Loge erlangt habe (1808. 1866); dem Gesetz über die Aufnahme neuer Mitglieder (1851. 1857). Einzelne Verordnungen sind direct vom Landesordensmeister ausgegangen, wie die über die Besuchszulassung der israelitischen Brüder; doch gab man 1844 ein Verfassungsgesetz, das in einem früheren Bande dieser Zeitschrift hinlänglich charakterisirt ist, das aber nicht in die Hände der einzelnen Brüder gelangte, sondern ebenso, wie alle obengenannten Verfügungen, in den dreifach verschlossenen Taschen der Logenmeister ruht, welche nach Umständen daraus Mittheilung und davon Gebrauch machen. Wir sind moralisch überzeugt, dass ein grosser Theil der Logenmeister die Berliner Verfügungen gar nicht kennt, namentlich die Logenmeister nicht, welche in neu errichteten Logen den Hammer führen. Das schadet ja aber nichts, zumal ja hinter dem Landesgrossmeister der wahre Hüter und Interpret der Ordenslehre, der Ordensmeister, steht, dessen Ausspruche man sich zu unterwerfen hat. Strebsame Logenmeister, wie der verstorbene Br. Deeke in Lübeck, fühlten das und liessen sich deshalb die Mühe und Arbeit nicht verdriessen, aus den Protocollen der Landesloge die verschiedenen Verfügungen zusammenzustellen, um für sich die Ueberzeugung zu gewinnen, welche derselben noch in Kraft und welche antiquirt seien. Wir wissen, dass in einer gewissen Provinzialloge und im Capitel daselbst auf diese Weise immer ein grosser Kampf herrscht und man dort mit Gesetzesstellen seine Ansichten zu vertheidigen pflegt.

Um nun Brüdern, die sich für die Gesetzentwickelung des Bundes interessiren und die dadurch den Geist der verschiedenen Systeme kennen lernen wollen, Gelegenheit zu geben, sich zu unterrichten, theilen wir hier vorläufig aus den uns vorliegenden

Protocollen der Landesloge bis zum Jahre 1800 die erlassenen Verfügungen vollständig, aus den späteren Jahren auszugsweise mit und werden, sobald sich Zeit und Gelegenheit bieten, auch weitere Mittheilungen in dieser Hinsicht machen.

Berlin, 4. März 1773. Falsche Logen sind solche, welche nicht in Kraft eigener Gerechtigkeit entstanden, oder auf keine gesetzmässige Art, d. h. von keiner Grossloge errichtet sind. Für einen Lehrling aus derselben müssen drei, für einen Gesellen sechs und für einen Meister neun gute Brüder und Mitglieder vom System der Grossen Landesloge bürgen, wenn er soll aufgenommen werden; auch muss ein solcher das Lehrlingsgelübde ablegen und den Gesetzen Treue versprechen.

23. Juli 1774. Der Besuch ungesetzmässiger Logen wird als Eidbruch angesehen.

——— Der dritte Theil der Aufnahmegebühren soll der Grossen Landesloge übermacht werden; für gute Candidaten soll Dispensation erwirkt oder das Drittel aus der Logencasse entrichtet werden. (Auch 13. Juli 1776.)

(Dieser Passus ist jetzt nicht mehr in Gebrauch; dafür zahlt jede Loge eine jährliche Summe nach Berlin, obgleich noch 20. Septbr. 1830 decretirt wurde: „Die Gesuche, die Drittelgebühren in eine Aversionalsumme umzuwandeln, sollen jederzeit abgewiesen werden". — Hier kann nebenbei angeführt werden, dass man in neuerer Zeit versucht hatte, Beiträge zum Bau des Ordenshauses in Berlin den Logen als eine Pflicht aufzuerlegen, dass man aber, weil verschiedene Logen, z. B. Bremen, energisch dagegen protestirten, dies Verlangen zurückzog und sich damit begnügte, freiwillige Gaben anzunehmen. Hinsichtlich der Drittel mag noch bemerkt sein, dass die Logen dieselben erst von da ab bezahlen sollten, wenn sie gänzlich schuldenfrei waren; aber es war beliebt worden, dies aufzuheben und auf sofortige Zahlung der Drittel zu bestehen, weil jede Grosse Loge die Gewalt habe, alte Verordnungen aufzuheben, wenn selbige nicht die Arbeitsweise beträfen; da die Drittel aber nicht zur Arbeit gehörten, und so weiter, — — so sei jene frühere Verordnung aufgehoben worden.)

16. Mai 1776. Der besseren Ordnung und Correspondenz wegen werden die Logen nach ihrer Lage in gewisse Kreise eingetheilt und für jeden dieser Kreise ein Repräsentant bestellt.

13. Juli 1776. Besuchende Brüder auf Unkosten der Loge zu bewirthen, findet nicht mehr statt, dafür hat aber der Logenmeister das Recht, vier Brüder auf Unkosten der Loge bei der Tafel zu bewirthen, doch solle dies meist den weniger wohlhabenden zu Gute kommen.

Kein Mitglied einer ungesetzmässigen Loge (d. h. damals einer solchen, die nicht zur Grossen Landesloge gehörte, also namentlich Mitglieder der stricten Observanz, später [seit 1777] auch die Schweden, die Brüder von „*Royal-York*") kann zugelassen werden, wenn er nicht zuvor versprochen hätte, in geöffneter Loge die Lehrlingsverbindung abzulegen. Die gestempelten Bogen für die Certificate sind beim Grossschatzmeister gegen Erlegung eines Thalers zu erhalten.

Den Gerüchten, als habe die Grosse Loge von England unrechte Handlungen vorgenommen, soll widersprochen werden.

(Dieser Ausspruch bezieht sich darauf, dass von verschiedenen Seiten gegen die durch die Grosse Loge von England ausgesprochene Suprematie der Grossen Landesloge über ganz Deutschland protestirt wurde.)

Vor dem Johannistage sind die Mitgliederverzeichnisse und die Beamtenlisten einzusenden.

Die Grosse Loge müsse sich ein Haus kaufen und schlage vor (fordere nicht), dass alle Logen sie unterstützten; dies könne geschehen, *a)* dass man derselben gegen sichere Hypothek Geld liehe, *b)* sogleich ein freiwilliges Geschenk hergäbe, wie dies einige Brüder, z. B. v. Zinnendorf, der fünfzig Thaler gab, gethan hätten.

5. Novbr. 1776. Nur die Grosse Loge hat das Recht, ihr Siegel oder Stempel oben über Certificate, Briefe u. s. w. zu setzen; die Johannislogen mögen das unten thun. (8. Juli 1779.)

Niemand hat das Privilegium über Verfertigung von irgendwelchen Logengeräthen, jede Loge kann dieselben anfertigen lassen, wo sie will.

Keine Loge soll einen Bruder einer anderen Loge unseres Systems befördern, wenn er nicht von seinem Logenmeister eine Empfehlung deshalb vorzuzeigen hat.

19. März 1777 kam das Gesuch eines Juden um Aufnahme vor, demselben wurde aber der Bescheid, dass er, ehe er nicht dem Namen, sowie den Gesinnungen nach ein Christ sei, die Aufnahme unmöglich erhalten könne. Hauptgrund sei der sich so sehr widersprechende Geist des vortrefflichen Christenthums und des heutigen Judenthums.

An die Grosse Landesloge soll nicht mehr unter dem Titel Hochwürdigster geschrieben werden.

8. Mai 1777. Ausschluss verschiedener Mitglieder, welche mit einem Br. Aschenborn*) eine Winkelloge gestiftet hatten. Ein dienender Bruder, welcher sich bei Aschenborn, ehe derselbe angefangen hatte, Winkellogen zu halten, auf ein Jahr als Bedienter vermiethet hatte, erhielt Befehl, auf so lange unsere Loge zu decken, indem er glaubte, dass er dieses Jahr erst ausdienen müsse.

19. Juni 1777. Zur Unterhaltung einer Provinzialloge soll jede ihr untergeordnete Loge vierteljährlich 2 Thlr. beitragen.

13. Juli 1777. Alle rückständigen Zahlungen sollen erlassen sein, man erwartet aber von jetzt an mehr Accuratesse.

Bruch mit der Schwedischen Grossloge, welche ihr Patent zurückzieht.

October 1777. Warnung vor einem Schweden Tollmann, der höhere Grade verkauft.

Brüder, die nicht mehr Mitglieder der Loge sind und an anderen Orten wohnen und dort die Mitgliedschaft erhalten haben, sollen nicht ferner in den Logenlisten aufgeführt werden.

23. Decbr. 1777. Festsetzung des Beifallszeichens im Gesellengrade, und dessen Gebrauchs, zugleich die Ermahnung, Alles genau nach den Vorschriften unserer Gesetze zu machen und nach dem Buchstaben derselben zu arbeiten.

---

*) Derselbe wandte sich 1777 an die Grosse Landesloge und bat um Constituirung seiner Loge unter Nr. 33 der Matrikel, wurde aber abschläglich beschieden, und zwar dahin, dass sie ihn, bis er nicht die unzweifelhaftesten Beweise einer wahren Besserung gegeben, nicht einmal für einen Bruder erkennen, geschweige denn weiter sich mit ihm einlassen könne.

Erklärung, dass die Stewartsloge nur eigentlich die ökonomischen Angelegenheiten der Grossen Loge zu besorgen hätte.

27. Mai 1779. Am Johannisfest soll kein Suchender aufgenommen werden.

8. Juli 1779. Bei Aufnahme und Beförderung eines dienenden Bruders fällt das Wort „Ritter“ weg. Anstatt des rechten Meisterwortes wird ihm das Wort „Noah“ gegeben. Daraus ergiebt sich, dass bei der Aufnahme die bekannen Worte noch sachter als gewöhnlich von den in einer Kette verbundenen und in einem Kreise um ihn herumstehenden Brüdern geflüstert werden müssen, damit er keines derselben hören könne. Ferner ergiebt sich daraus, dass einem dienenden Bruder die Geschichte Ad———'s so wenig, als die darauf sich beziehende Erklärung der Aufnahme oder Tafel vorgelesen werden könne, sondern er, sobald er vom Logenmeister aufgenommen, eingekleidet und die ihm zukommenden Worte, Zeichen und Griffe ihm mitgetheilt worden sind, die Loge decken müsse; wie denn überhaupt kein dienender Bruder, den Tag seiner Aufnahme oder Beförderung ausgenommen, in eine Loge gelassen werden, sondern im Vorzimmer bleiben muss.*) Aus dem Vorgesagten folgt endlich, dass, obwohl überhaupt ein jeder, auch mit einem Certificat versehener Bruder, sobald er nicht zu einer unserer Logen gehört und von einem gegenwärtigen Bruder der Versammlung gut gekannt ist, in Zeichen, Griffen und Worten untersucht werden muss, ehe er in die Loge gelassen wird, solches doch vornehmlich bei denen geschehen müsse, die eine Meisterloge besuchen wollen, indem sich dann, beim Abgeben des Worts, bald zeigen wird, ob es auch vielleicht nur ein dienender Bruder sei.

Von den Acten darf kein Logenmeister zu seinem Gebrauche Abschriften nehmen, noch irgend Jemanden, wer es auch sei, davon nehmen lassen. Er darf sie auch nicht Jemandem zum Lesen mit nach Hause geben, noch in seinem, des Logenmeisters, eigenen Hause Jemanden damit allein lassen.

In den Logen, wo nicht dem Logenmeister oder einem anderen Bruder die Aufbewahrung der Acten .. allein aufgetragen worden ist, müssen dieselben in einem Kasten verwahrt

*) Dieser Punkt wurde 30. Juni, 18. November 1794 aufgehoben.

werden, der mit drei verschiedenen Schlössern versehen ist, zu deren einem der Logenmeister, zu deren zweitem der erste Aufseher und zu deren drittem der zweite Aufseher den Schlüssel hat, so dass diese drei Brüder nur gemeinschaftlich zu den Acten kommen können. In Abwesenheit werden die anvertrauten Schlüssel den unterdessen die Stellen verwaltenden Brüdern übergeben.

Von dem Ersten Theile des Fragebuchs wird in den Lehrlings- und Gesellenlogen nur die erste und dritte Abtheilung, die von Oeffnung und Schliessung der Logen handelt, gebraucht. Die zweite Abtheilung darf nur in den Versammlungen der Meister vorgelesen werden und ist eigentlich zum Unterrichte der Beamten bestimmt.

1780. Keine Loge darf das allgemeine Fest (24. Juni) zugleich zu ihrem Stiftungstage machen und denselben auf diesen Tag feiern; es kann das Johannisfest auch „Sonntags“ gefeiert werden, da keine eigentlichen Arbeiten stattfinden.

Das Schwarze Buch soll jedes Jahr einmal in der Loge vorgelesen werden.

7. Decbr. 1780. Ein Aufzunehmender muss Liebe zu Gott, zu den Menschen und der Freimaurerei; Verstand, Gedächtniss, Vernunft und guten Willen, auch die Werkzeuge des Gesichts, des Gehörs, des Gefühls, der Sprache, beide Füsse und Hände haben.

9. Decbr. 1781. Ausführliches Schreiben über Conformität der Aufnahmegebräuche. Da seit der Revision der Acten Manches davon in Wegfall gekommen ist, z. B. der Leidende mit der rothgetränkten Serviette, so erscheint das Ausschreiben desselben nicht nöthig.

30. October 1783. Verbot gegen Zulassung der Mitglieder der ehemaligen Provinzialloge „*l'Union*“ in Frankfurt a. M. und der etwa von ihr gestifteten Logen, nebst Warnung vor ihnen. Zugleich wird mitgetheilt, „dass überhaupt nun, ausser denen Logen, die in unsern jährlichen Listen aufgeführt werden, keine mehr in Deutschland sind, die als gesetzmässig zu betrachten und mit denen einiger Briefwechsel zu unterhalten“.

30. Juni 1785. Verdammungsurtheil über die Logen zu Altenburg, Hannover („*schwarzer Bär*“), Gotha, Riga.

1786. Das Circular wegen Br. Graefe und dessen Entsetzung als

Repräsentant von London, und zugleich schon die Aussicht, mit London ganz zu brechen.

27. Februar 1788 wird dem Meister der Loge in Aschersleben, Br. Kleemann, der Auftrag gegeben, sich mit der Gesellschaft der 22 (also der Bahrdtschen Union) in Vernehmen zu setzen.

Verschiedene Brüder in Schlesien werden ausgeschlossen, weil sie eine eklektische Loge errichtet haben.

13. Mai 1788 war ein Antrag auf Zulassung der Brüder anderer „sogenannter Freimaurersysteme" gestellt worden, auf welchen die Grosse Loge durch folgende Fragen antwortete: 1) Was verstehen Sie im Eigentlichen unter einer ächten und von ächten Brüdern für gesetzmässig anerkannten Loge? 2) Woran gedenken Sie im Eigentlichen einen richtigen Bruder von einer ächten und von ächten Freimaurern für gesetzmässig anerkannten Loge zu erkennen und von jedem, der dies nicht ist, zu unterscheiden? Sich hierbei blos auf Zeichen, Griffe und Worte zu verlassen, kann wohl nicht gemeint sein. Wollten wir dies für charakteristische Kennzeichen des ächten Maurers erklären, so dürfte Mancher in unsere Logen dringen, der nie auf gesetzmässige Art als Freimaurer aufgenommen worden; denn, ist es wohl zu läugnen, dass Leichtsinn und Verrätherei unsere Zeichen, Worte und Griffe nur allzu bekannt gemacht hat? Diese können wir also unmöglich zu charakteristischen Kennzeichen des wahren Maurers festsetzen und mit Begierde sehen wir daher unserer geliebten Brüder untrüglichen Merkzeichen des ächten Freimaurer-Bruders gegenüber den unächten entgegen. Billig dürften wir aber zugleich hoffen, dass diese Merkzeichen so beschaffen sein werden, dass sie nicht blos für unsere lieben Brüder in X, sondern allgemein für alle Brüder Logenmeister passend und unfehlbar sein werden, denn sonst wäre wohl nichts leichter, als dass ein zu X als ächt zugelassener Bruder von dem Logenmeister einer unserer guten anderen Logen als unächt zurückgewiesen würde, und dies dürfte dann zu persönlichen Unannehmlichkeiten Anlass geben. 3) Wie wollen Sie gewiss sein, dass ein Bruder, der einen anderen zum Maurer gemacht hat, dazu befugt war, d. h. Kraft und Gewalt hatte, gesetzmässig zum Maurer aufzunehmen?

Bei der Wiederwahl zum Landesgrossmeister erklärte Br. v. Castillon: „Es wäre billig, dass die Brüderschaft ihm, einige

Zeit wenigstens, Ruhe gönne, damit er sich auch seinen übrigen Pflichten als Mitglied der menschlichen Gesellschaft einmal ganz widmen könne. Ueberdem dünke es ihm nicht gut zu sein, wenn immer nur ein Bruder den Grossmeister-Hammer führe; die Grosse Loge verlöre dadurch einen Theil ihres republikanischen Wesens, und die Brüder, zumal die auswärtigen, geriethen wohl gar auf den Gedanken, es fände sich in Berlin nur ein Bruder, der der Grossen Loge vorzustehen vermöge, oder als wären vielleicht Vortheile mit der Führung dieses Amtes verknüpft. Letzteres habe ihm schon wirklich ein Freund geäussert. Zur Ehre und zum Besten des Ordens, so wie zu seiner eigenen Ehre sei es daher nothwendig, dass er diese Stelle einem Anderen überlasse, und er bäte die Brüder, künftiges Jahr hierauf Rücksicht zu nehmen. Er hoffe nicht, dass Jemand glauben werde, Menschenfurcht oder politische Nebenabsichten veranlassten diese Erklärung. Er bliebe immer Mitglied der Grossen Loge und würde bei jeder Gelegenheit darthun, dass er den Namen eines Freimaurer-Ritters zu tragen nicht unwerth sei. Und damit aus dieser seiner Erklärung auch Niemand etwas Nachtheiliges für den Orden folgere, so füge er noch hinzu und betheuere auf das Wort eines ehrlichen Mannes und auf Freimaurer-Ritter-Treue und -Glauben, dass er nach seiner Einsicht vollkommen überzeugt sei, unsere Acten enthielten und lehrten die wahre, ursprüngliche und buchstäbliche Freimaurerei, und diese schriftlichen Acten seien in Deutschland nirgendwo rein und vollkommen gesetzmässig zu bekommen, als bei uns. Buchstäblich sage er mit Fleiss, um nach Kräften zu verhindern, dass Schwärmerei und Eigendünkel, die stets bemüht gewesen, und es ferner sein würden, diesen Acten allerlei geheime und überspannte Bedeutungen beizulegen, sein hier abgelegtes Zeugniss missbrauchen und sich darauf berufen möchten, um zu beweisen, dass diese Acten und also auch ihre willkürlichen Auslegungen die wahren seien".

18. October 1788. Circular, worin die besondere Lage, in der die Grosse Landesloge sich befindet, anerkannt wird; dasselbe ist nicht für alle Brüder, sondern nur für die, welche Sitz und Stimme in der Landesloge haben. In demselben wird erzählt, wie man, um Ordnung in Deutschland zu schaffen, sich an die

Grosse Loge in England gewandt habe und sich von dort aus habe patentisiren lassen, obgleich man gewusst habe, diese „kenne fast nicht einmal mehr die äusseren Gebräuche und Gewohnheiten der ursprünglichen Freimaurer“. Man habe aber den Schritt gethan, weil die Gewohnheit jene Loge als die erste angesehen habe. Auf diesen gesetzlichen Boden habe man sich gestellt, und den Verkehr mit ungesetzmässigen Logen und Brüdern untersagt. Dadurch sei man allgemein in den Ruf der Unduldsamkeit und Härte gekommen und verschiedene Logen seien abgefallen. Es habe den Brüdern leid gethan, so handeln zu müssen; sie hätten aber geglaubt, recht zu handeln. Jetzt seien aber verschiedene Zweifel aufgestiegen, und der Vorfall mit London habe dieselben vermehrt, und die Betrachtung, Nachbarn, Freunde, sogar Verwandte als ungesetzmässige Maurer ansehen zu müssen, habe die Zweifel nicht geschwächt. Man müsse also § 11, 12, 13 und 21 der allgem. Freimaurerverordnungen im ersten Theile des Logenbuches nach dem Rechte, welches § 70 dieser Verordnungen giebt, abändern, mildern oder zweckmässig erklären. Es wird nun angefragt, 1) ob man auf der bisherigen Bahn fortfahren, oder den Zutritt anderen Brüdern gestatten solle? 2) welche Maassregeln bei Gestattung des gegenseitigen Besuches zu ergreifen seien?

4. Juli 1788. Die weitere Nachforschung wegen der Gesellschaft der 22 soll unterbleiben.

11. Juli 1788. Bruch mit der Grossen Loge von London.

24. Juni 1789. Circular (vergl. 18. October 1788) wegen gegenseitigen Besuchs. Es werden von nun an folgende Logen als gesetzmässig anerkannt:

A) alle Logen, welche von der Grossen Loge von England, Frankreich, Holland, Schweden, Oesterreich, Russland, Genf und von solchen Provinziallogen, die von der Grossen Loge Englands ausserhalb Deutschlands errichtet worden, ihre Constitution erhalten, selbst diejenigen Logen nicht ausgenommen, welche die Grosse Loge von England zwar in Deutschland, jedoch ausser den preussischen Staaten constituirt hat oder noch constituiren wird;

B) diejenigen vereinigten Logen in Deutschland, welche den

Herzog Ferdinand von Braunschweig für ihren Grossmeister erkennen und von ihm constituirt sind;

C) diejenigen Logen, welche vorgedachte vereinigte Logen als gute Logen ansehen und mit welchen diese daher in Vernehmen stehen mögen; jedoch behält sich die Grosse Landesloge hierüber eine nähere Bestimmung annoch und so lange vor, bis sie darüber auf eine schickliche Art mehrere Auskunft einziehen können.

Ausgenommen sind nur *a)* die Logen und Brüder, welche ehemals zur Grossen Landesloge von Deutschland gehörten und sich keiner unter *A) B) C)* erwähnten Grossloge angeschlossen haben; *b)* alle sogenannten zerstreuten Brüder, welche nicht mehr zu irgend einer gesetzmässigen Loge gehören; *c)* alle Juden, „welche ganz gesetzwidrig und dem Geiste des Ordens entgegen in eine sonst gute Loge aufgenommen worden"; *d)* alle diejenigen Logen, welche die Loge „*Royal-York*" ohne alles dazu gehabte Recht und Befugniss bisher zu constituiren sich angemaasst hat.

Das Alles wurde aber modificirt: Jeder zum ersten Male unsere Logen besuchende Bruder muss sich vorher beim Logenmeister melden und die Beweise seiner Gesetzmässigkeit beibringen, über deren Gültigkeit *per majora* votirt wird. Ausser diesen Beweisen hat auch ein jeder solcher Bruder entweder ein Empfehlungsschreiben seines Meisters beizubringen oder muss von einem Bruder unserer Loge gut gekannt sein. Unsere Brüder sollen andere nicht zu uns gehörige Logen nicht früher besuchen, bevor sie sich nicht bei unseren Logen nach der anerkannten Gesetzmässigkeit erkundigt haben. In zweifelhaften Fällen solle man sich an die Grosse Loge wenden; auch bleibt jeder Loge unbenommen, sich nach ihren Localverhältnissen zu richten. Der Besuch erstreckt sich auf die drei Johannisgrade.

30. Septbr. 1789. Eine Loge, sie möge hinreichenden Grund dazu haben oder nicht, kann wider ihren Willen nicht gezwungen werden, ein Mitglied, welches sie nicht wünscht, anzunehmen. Als Rath wird aber einer solchen Loge anheimgegeben, „einen solchen Bruder zu ihren Versammlungen einzuladen".

11. Juni 1790. Es kann ein Bruder zum Landesgrossmeister gewählt werden, obgleich seine stete Abwesenheit zu vermuthen.

15. März 1791. Die Grosse Landesloge ist nicht einverstanden, verschiedenen darauf antragenden Logen die Adressen der mit der hiesigen vereinigten Loge in Verbindung stehenden Logen mitzutheilen, da sie solche auch nicht habe und auch nicht der Meinung sei, dass eben ein Briefwechsel mit allen diesen Logen, welcher offenbar sehr kostbar und lästig werden müsse, zu etabliren sei.

9. Juni 1792 wurde bekannt gemacht: „Dass der seit vielen Jahren bereits hierselbst vorhandenen, aus Juden und Christen in Form einer Freimaurerloge und unter dem Namen „*Tolerantia*“ zusammengetretenen Gesellschaft, für deren Meister sich der ehemalige, jetzt in Preussen wohnende Kriegsrath v. Hirschfeld ausgiebt, das Gesuch um Constitution den Gesetzen des Ordens gemäss abgeschlagen worden“.

1. Juni 1795. Auf die Anfrage: „Inwiefern es einer Wahl-Loge möge verstattet werden, statt durch das Loos, durch die Mehrheit der Stimmen zu wählen und ihren Logenmeister in der Art zu ernennen?“ wurde geantwortet: „Dass es, um allen Irrungen vorzubeugen und im Allgemeinen bei einer gleichen Arbeitsart zu verbleiben, am besten sei, auch hierin bei den Worten der gesetzlichen Vorschriften zu verharren“.

24. Octbr. 1796 / 3. Januar 1797. Bei Bewilligung der Aufnahme eines durchreisenden Profanen soll man überhaupt mit der möglichsten Behutsamkeit zu Werke gehen, am behutsamsten aber alsdann sein, wenn es bekannt ist, dass sich an dem Orte des eigentlichen Aufenthaltes eines solchen Durchreisenden eine arbeitende Schwesterloge befinde.

Die aufgenommenen jungen Brüder sollen besonders darüber unterrichtet werden, dass ihre Fortschritte in dem Orden, wenn sie gesetzlich und für sie nützlich erfolgen sollen, nicht anders, als von der Loge, bei welcher sie aufgenommen worden, selbst oder doch mit deren Bewilligung geschehen müssen, und dass jeder auf eine andere Weise erschlichene Fortschritt von keiner gesetzmässigen Loge anerkannt werden könne, sogar in gesetzlicher Ordnung die Exclusion zur Folge habe, wenn ein solcher Fortschritt wohl gar bei einer zu uns nicht gehörenden Loge geschehen sein sollte.

14. October 1797. Schreiben der Loge „*Royal-York*“ zu Berlin sollen nicht beantwortet werden.

28. Mai 1799. Circular gegen die Grosse Loge „*Royal-York*“ zu Berlin und völliger Bruch mit derselben.

16. Octbr. 1799. Wie oft ein fremder Bruder eine Loge besuchen kann, ist in das Ermessen jeder einzelnen Loge gestellt.

8. April 1808. Ohne Erlaubniss der Grossen Landesloge darf Nichts in Druck veröffentlicht werden, bei Strafe der Exclusion.

1. August 1813. Mennoniten können, so lange sie den Eid verweigern, nicht aufgenommen werden.

16. Januar 1816. Die Namen aufgenommener katholischer Geistlichen können aus den Logenlisten weggelassen werden, müssen aber für den König und die Regierung in die Listen eingetragen werden.

23. Decbr. 1816. Die Benutzung eines gemeinschaftlichen Logenlocals wird untersagt.

19. März 1818. Zum Logenbesuch sind Certificate nicht genügend, der Besuchende muss mit einem Mitgliede bekannt sein, auch vierundzwanzig Stunden vorher sich bei dem Vorsitzenden gemeldet haben. Vergl. 24. Juni 1789.

19. Mai 1818. Der Ausdruck „aus dem Orient“ bei Datirung von Schreiben wird gemissbilligt. Wiederholt 20. Juni 1821.

28. October 1818. In den Logenlisten sollen auch die deputirten Meister mit aufgeführt werden, damit sich, bei Abwesenheit des Meisters, fremde Brüder an dieselben wenden können.

——— Das Drittel der Affiliation ist nicht an die Grosse Landesloge abzugeben.

——— Der Meister soll sich des Rechtes, bei der Ballotage einen schwarzen Stein zu heben, nur selten bedienen, auch vorher die Gründe der verneinenden Stimmen hören.

——— Der Meister soll die Stelle eines Pathen, d. i. Bürgen, nur selten übernehmen, um nicht andere Brüder dadurch zu bestechen.

——— Die Lehrlinge sollen sich in den Logen unterrichten lassen, nicht Reden halten, da es nur den Meistern zukommt, Entwürfe auf dem Reissbrete zu machen.

28. October 1818. Den profanen Jahresschluss festlich zu begehen, ist unbenommen, doch darf das (26. Juni 1820) nicht mit maurerischen Ceremonien geschehen.

7. Decbr. 1819. Der am 6. April 1819 mit der Grossen Loge von Schweden abgeschlossene Verbindungs- und Freundschaftsvertrag soll alljährlich verlesen werden, um die Brüder in steter Kenntniss desselben zu erhalten.

7. Juni 1820. Die Trauerloge soll aus Gründen, die den älteren Brüdern bekannt sind, jährlich am 11. März alten Styls, d. i. am 23. März, gehalten werden.

NB. Das bezieht sich einerseits auf den Todestag Molay's, des letzten Templergrossmeisters, deren Nachfolger die Ritter vom rothen Kreuze sind, andererseits auf den nach einer älteren Berechnung auf diesen Tag fallenden Todestag Christi.

26. Juni 1820. Alle Logenvorträge, auch die, welche der Redner hält, müssen dem Meister vorher vorgelegt werden.

2. October 1820. Die Wahl der Logenmeister, namentlich der Stifter einer Loge, gilt auf Lebenszeit, die all- oder dreijährliche Erneuerung derselben ist eine Verzichtleistung des Meisters, nicht aber ein Recht der Brüder.

28. Februar 1821. Certificate besuchender Brüder dürfen nicht visirt werden.

2. März 1821 wird das Ehrenzeichen für verdiente Logenmeister gestiftet.

16. Juni 1821. Die Namen der Brüder, welche aus besonderen Gründen (vergl. 16. Januar 1816) nur mit Buchstaben in den Logenlisten bezeichnet werden, müssen der Grossen Loge nichtsdestoweniger genannt werden.

20. Novbr. 1821. Am 30. Novbr. 1820 war bestimmt worden, dass Ehrenmeister und Ehrenbeamte nur unter Zustimmung der Provinzialloge ernannt werden sollten; jetzt wurde aber beschlossen, dass es ganz unterbleiben solle.

3. Juni 1822. Ehrenmitglieder können nicht aus der Zahl der activen Mitglieder der ernennenden Loge gewählt werden.

2. März 1824. Die Wahl des Logenmeisters muss vorher sämmtlichen Mitgliedern der Loge bekannt gemacht werden; die Wahlzettel werden in einer Urne gesammelt, aus den Zetteln von dem jüngsten Mitgliede der Loge auf Geheiss des Dirigenten

einer gezogen, und der auf dem Zettel bezeichnete Bruder ersucht, die Loge kurze Zeit zu decken. Die Brüder werden dann befragt, ob sie den bezeichneten Bruder als Logenmeister anerkennen wollen? Geschieht es, so wird er sogleich als solcher eingeführt; können sich die Brüder nicht vereinigen, so wird ballotirt, wobei zwei Drittel Stimmen entscheiden. Fällt das Ballotement ungünstig aus, so wird der Abgetretene zurückgerufen, ein neuer Zettel gezogen und auf gleiche Weise verfahren, bis ein Resultat erfolgt. Die übrigen Zettel werden vernichtet (vergl. 1. Juni 1795).

Später ist das ganze Wahlverfahren durch ein besonderes Gesetz regulirt worden.

6. Decbr. 1824. Jeder Aufzunehmende hat einen Revers auszustellen, keiner verbotenen geheimen Verbindung anzugehören, noch in Zukunft angehören zu wollen.

26. Februar 1825. Die musikalischen Brüder sind in den Listen nicht unter besonderen Rubriken aufzuführen, da jeder nur als Freimaurerritter oder als dienender Bruder aufgenommen wird.

5. Decbr. 1825. Neuerwählte Logenmeister müssen von der Grossen Landesloge bestätigt werden.

11. Decbr. 1826. Bei einer Aufnahme dürfen nicht alle Schreckmittel, z. B. die Frage: „F———er Br., ist Alles bereit?", das Rechts- und Linkstreten, grosse Schritte machen und dergl., unterlassen werden, da das Fragebuch auf diese Schreckmittel Rücksicht nimmt.

NB. Bei der Revision der Rituale ist das gemildert worden.

1829. Als besuchende Brüder werden nur solche betrachtet, die nicht zum System der Grossen Landesloge gehören.

2. Febr. 1829. Dem Könige von Preussen sollen die excludirten Brüder, wenn sie preussische Unterthanen sind, genannt werden.

20. Decbr. 1830. Die Verwaltung des Vermögens inactiver Logen fällt der Grossen Landesloge anheim.

6. März 1832. Das Stiftungsfest soll nicht am Sonntage abgehalten werden, wenigstens nicht vor beendigter Nachmittagspredigt.

9. Mai 1832. Ohne Zustimmung der Grossen Landesloge dürfen die Johannislogen nicht mit auswärtigen Logen correspondiren und sind etwaige Correspondenzen erst vorzulegen.

10. Decbr. 1832. Beförderungen bei Logen, welche nicht vom Systeme der Grossen Landesloge sind, dürfen nur unter dem Vorbehalte der Rectificirung gestattet werden, dürfen auch nicht über den dritten Grad hinausgehen.

11. Decbr. 1833. Salomonis Siegel (Siegel der Verschwiegenheit) soll nur mit der Kelle aufgedrückt werden.

8. Decbr. 1834. Der Lesewelt Schriften freimaurerischen Inhalts durch den Druck zugänglich zu machen, missbilligt die Grosse Landesloge.

18. Mai 1835. Die höheren Grade einzelner Brüder dürfen nicht besonders in den Logenlisten kenntlich gemacht werden, höchstens durch einen Stern.

5. Septbr. 1836. Bei den Logen in Berlin sollen die Degen auf Kosten der Neuaufgenommenen angeschafft werden.

Die Verbindung mit der Grossen Loge von Brasilien wird abgelehnt.

11. Septbr. 1837. Der weise Ordensmeister soll *eo ipso* auch Landesgrossmeister sein, jedoch auch die Befugniss haben, seinen ersten Gehülfen dazu auf Lebenszeit zu ernennen. Der abgeordnete Landesgrossmeister protestirt vergeblich dagegen.

4. Decbr. 1837. Die Grosse Loge von Bern wird von der Grossen Landesloge nicht anerkannt, und ihre Schreiben, wie die der Loge zu Basel, einfach *ad acta* gelegt.

5. März 1838. Die Loge „*zum grossen Christoph*“ in Stade wurde 1837 von der Grossen Loge von Hannover aufgefordert, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Arbeitsweise (der der Grossen Landesloge) mit derselben in nähere Verbindung zu treten, lehnte jedoch die Verbindung ab, und das desfallsige Schreiben wird von der Grossen Landesloge unter Belobung zur Kenntniss aller Logen ihres Systems gebracht.

Später deckte die Loge ganz, weil sie sich dem königlichen Befehle (1852) nicht unterordnen wollte.

28. Mai 1838. Lehrlinge dürfen nicht selbst auf ihre Beförderung in den Gesellengrad antragen, da die Weisung der Lehrlinge zur Beförderung zu den ausschliesslichen Rechten des Logenmeisters gehört.

6. August 1838. Beförderungen zum Gesellen- und Meistergrade auf historischem Wege sollen nur höchst selten und nur in dringenden Fällen vorgenommen werden.

25. März 1839. Die Correspondenz der St. Johannislogen mit den französischen, belgischen und schweizerischen Logen ist untersagt.

20. Juni 1839. Den Logen ist gestattet, einen zweiten deputirten Meister zu ernennen, doch erhält derselbe nicht die Mitgliedschaft der Grossen Landesloge.

8. August 1839. Von jetzt an soll den Lehrlingen das Noth- und Hülfszeichen nach ihrer Aufnahme mitgetheilt werden, die Erklärung darüber jedoch dem Meistergrade vorbehalten bleiben.

23. Decbr. 1839. Da die Beförderungsweisung zum Gesellen ein ausschliessendes Recht des Logenmeisters ist, so ist auch die Zustimmung der Brüder des zweiten und dritten Grades zur Beförderung eines Lehrlings in den Gesellengrad nicht nöthig.

4. März 1840. Die in neuerer Zeit häufig vorkommende Ernennung von Ehrenmitgliedern ist der Grossen Landesloge nicht nur auffallend, sondern auch unangenehm.

Soviel für jetzt; schliesslich sei nur noch einer Sache erwähnt, die auf den ganzen hierarchischen Organismus des Systems ein eigenthümliches Licht fallen lässt.

Es ist in neuerer Zeit beschlossen worden, bei Affiliationen nur die Brüder des Grades abstimmen zu lassen, welchen der in der Johannisloge zu Affiliirende hat, also Schotten über Schotten, u. s. f. In den Fällen, wo nun keine gleichen Brüder vorhanden, sollen der Logenmeister und die beiden Aufseher kugeln. Obgleich nun mit Recht gegen dieses Verfahren protestirt worden ist, so ist doch entschieden worden, dass diese Verfügung vollgültig erlassen sei und zu Recht bestehe; ja man ging noch einen Schritt weiter und war der Ansicht, dass die Brüder des neunten und zehnten Grades bei einer Affiliation sich gar keiner Ballotage zu unterwerfen hätten, und dass es für jede St. Johannisloge nur ehrenhaft sein müsse, solche Brüder zu ihren Mitgliedern zu zählen. Wir sind vielleicht später im Stande, die ausführlichen Verhandlungen über diesen Gegenstand mitzutheilen, der einerseits die Logen völlig unmündig macht und andererseits, wenn

nur die drei Beamten kugeln und schwarz kugeln, die Geheimhaltung der Ballotage gefährdet.

Wir haben ohne grosse Bemerkungen — und es wäre nicht schwer gewesen, deren allerlei zu machen — diese Gesetzesauszüge mitgetheilt, da Jeder daraus ersehen kann, dass die Grosse Landesloge wie der päpstliche Stuhl auf dem felsenfesten Grunde des *„non possumus“* steht.

=|–.

Ein Blick in die esoterischen Lehren des neunzigsten Grades des Rite de Memphis.

Der Rite de Memphis — unstreitig das phantastischste System, das in der Geschichte der Freimaurerei in unserem Jahrhundert aufgetaucht ist — hat, nachdem es lange Kämpfe bestanden und in dem vorigen Decennium namentlich viel Aufsehen erregt hatte, seit einigen Jahren Aufnahme in den „Schooss“ des Grand Orient de France und mit dieser Anerkennung zwar nunmehr Ruhe gefunden, aber es ist damit zugleich auch, wenigstens äusserlich und scheinbar, seines mysteriösen Pompes, der ihm einen grossen Theil seines Aufsehens zu Wege brachte, entkleidet. Wir sagen: äusserlich und scheinbar: denn allerdings ist der Rite de Memphis dadurch dem Grand Collège des rites im Grand Orient bezüglich aller seiner über die drei symbolischen hinaus ragenden Grade untergeordnet, wie ihm auch seine bisherige besondere Organisation entzogen ist: allein wir glauben, dass Jouaust sehr Recht hat, wenn er in seiner „Histoire du Grand Orient de France“ (Paris, 1865) p. 468 bemerkt: Die drei (symbolischen) Logen des Rite de Memphis sind im Calendrier des Grand Orient eingetragen und sie sind die Grundlage eines maurerischen Gebäudes von fünfundneunzig Graden; mit der Anerkennung der Regularität dieser Grundlage hat man, mehr oder weniger implicite, zugleich alles Uebrige unter seinen Schutz genommen (admettre la régularité de la base c'est patronner le reste, plus ou moins implicitement). — Der Geist des Systems bleibt derselbe, wenn auch die Formen andere geworden sein oder noch werden mögen.



Um von diesem Geiste nun einige Proben zu geben, wollen wir unsere Leser einen Blick in die geheimen, ausdrücklich als esoterische bezeichneten Lehren thun lassen, welche bei der Aufnahme in den neunzigsten Grad — den Schlussstein des eigentlichen Systems, da die darüber hinausgehenden nur Verwaltungsgrade sind*) — dem Neophyten gespendet wurden. Wir entnehmen sie einer Veröffentlichung, welche von dem Stifter des Systems, dem „Gross-Hierophanten“ J. E. Marconnis selbst, und zwar im Jahre 1860, ausging.

Wir übergehen hierbei eine Reihe von Vorbereitungen, denen der Aufzunehmende unterzogen wird, da es uns fern liegt, diesen rituellen Aeusserlichkeiten eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Nach deren Beendigung und dem Eintritt des Neophyten in den orientalisch decorirten Tempel, wo ihn „der erhabene Daï“ — der Vorsitzende der zwölf „Weisen der Pyramiden“ — mit einer weissen Tunica bekleidet und ihn in dem Trank des Lotos Vergessenheit aller weltlichen Meinungen trinken lässt, beginnt ein Zwiegespräch zwischen einem anderen Weisen und dem Neophyten, nach dessen Schluss der erhabene l'Odos (Name des Redners) eine Rede über den Ésotérisme maçonnique hält, welche nach einem rhetorisch-phantastischen Eingange folgendermaassen lautet:

„Drei Cyclen, die in geheimnissvoller Ordnung durch eine untheilbare Kette verbunden sind und sich gegenseitig in einer unaussprechlichen Weise erzeugen, bilden den mystischen Tempel.

Der erste kann für die Profanen der historische Cyclus heissen: er besteht aus drei Graden, deren philosophische Reihe die sociale Entwickelung der gesammten Menschheit und jedes Volkes insbesondere in drei symbolischen Perioden umfasst, welche die ganze Geschichte ausmachen: die Vergesellschaftung (la sociabilité), die Familie, die Freiheit.

Der zweite ist der poetische Cyclus; die neun Musen, die lieblichen Töchter der Einbildung, halten die heilige Guirlande, die ihn krönt; die Säulen seines Tempels, von dem prachtvollsten Parischen Marmor, tragen sinnreiche Embleme, geweiht dem Ruhme

*) S. den Aufsatz über den Rite de Memphis in „Latomia“ XX, 16 ff., besonders über den neunzigsten Grad S. 27. — Ist auch später eine Reduction der Zahl der Grade erfolgt, so trifft doch diese schwerlich die Lehre, zumal in ihren höchsten Spitzen oder, wenn man lieber will, tiefsten Geheimnissen.

der Kinder der Eintracht und der Phantasie mit den goldenen Flügeln; die drei Grazien in edler und keuscher Haltung wachen am Inneren des Tempels. Ihr, begeisterte Künstler, deren Leinwand oder Marmorblock uns erhabene Inspirationen überliefern; tiefe Gelehrte, die ihr in den Himmeln Gottes Macht oder in dem Inneren der Erde die unendlichen Machtmittel des Baumeisters der Welten leset; Dichter mit begeisterten Träumen, Euer Platz ist in diesem Tempel angewiesen! Der Schwan mit den Silber-Flügeln zieht über den Fluss der Vergessenheit und trotz tausend Hindernissen heftet er Eure Namen an die Spitze des Tempels der Unsterblichkeit! — Und wollt Ihr nicht auch kommen, kundige Dollmetscher der Schöpfungen des Genies, Ihr, deren Schritte, von den Grazien vorgezeichnet, deren Stimme, von der Göttin der Harmonie geleitet, in unseren Seelen unbekannte Bewegungen hervorrufen, und die Ihr uns in einer Welt voll Poesien leben lasst? Warum sollten wir Euch von dem Tempel der Kunst zurückstossen? Euterpe mit den süssen Klängen, Terpsichore mit dem göttlichen Schritte, sie rufen Euch! Ihr Alle werdet lernen, dass es über der irdischen Kunst eine himmlische giebt; Ihr werdet Euch dann, vielleicht zum ersten Male, diese Blitze erklären, die Eure edeln Seelen treffen und ferne Gegenden erleuchten; die innere Stimme, die in Euch erzittert, wird Euch verständlich sein; Ihr werdet den Gott begreifen, der Euch bewegt.

Aber sammeln wir uns! verjagen wir diese zu verführerischen Bilder! Poetisches Griechenland, entferne dich; fern seien von uns deine lieblichen Lehren, deine Tanz-Chöre, der Pinsel des Apelles und der Meisel des Phidias! Wir wenden uns zu dem Heiligthum des Brama, zu dem geheimnissvollen, träumerischen, philosophischen Indien, zu Indien, der Lehrerin Aegyptens, wie Aegypten die Lehrerin der Welt war, zu seinen grossen Geheimnissen, den Geheimnissen par excellence, der göttlichen Weisheit Bramas. Wir treten in den philosophischen Cyclus. Auf dem Altare sind drei mysteriöse und symbolische Feuer angezündet; drei Opfer sollen vollbracht werden. Weiser Bramane, dessen Haare gebleicht sind bei dem Studium der Wahrheit, erkläre uns diese drei Feuer und die drei Wissenschaften, die sie darstellen: wir sehen das Feuer der täglichen Ceremonien, das Feuer des häuslichen Herdes, das Feuer der Opfer; aber ihre Bedeutung

bleibt uns unbekannt. „„Schwacher und zur Erde gebeugter Mensch““, sagt der weise Bramane, „„warum mich über die erhabensten Wissenschaften fragen? Auf die drei Geheimnisse will ich mit drei anderen Geheimnissen antworten: der Mensch ist Körper, Seele und Geist (intellect); denke nach, und sollten Dich diese tiefen Forschungen erschrecken, so sind neun Himmel an dem symbolischen Gewölbe des Tempels bezeichnet, Du kannst sie durchlaufen; neun himmlische Mächte führen in ihnen den Vorsitz, und Du wirst mitten unter ihnen Platz nehmen können, wenn Du Dich dessen würdig zu machen weisst. Der verständige Wille bewohnt den ersten, das mitfühlende Wort den zweiten, der ordnende Geist den dritten, die Macht, welche den Gehorsam hervorruft, den vierten, die gesellige Kraft den fünften, die Leitung der Völker den sechsten, die Herrschaft der Einsicht den siebenten, das Genie, das die Wahrheit entdeckt, den achten, der Weise, welcher denkt und lebt in Gott, nimmt den neunten ein und ruht ewig am Fusse des Thrones Brama's.““

Das sind, meine BBr., soweit es mir gestattet war, klar mich auszusprechen, die grossen Massen des esoterischen Wissens; mehr davon zu sagen, wäre Pflichtvergessenheit; soviel schon davon gesagt zu haben, ist vielleicht Unklugheit, aber diese Unklugheit wird mir verziehen werden, denn es ist die reine Liebe zur Verbreitung der Wahrheit; soweit es zu thun erlaubt ist, gilt es, den Leichtsinnigen und Unbesonnenen zu antworten, die, kaum an der Schwelle der Maurerei stehend und überzeugt, dass in den, in die Augen fallenden Symbolen Alles enthalten ist, sich zurückziehen und mit Verachtung sagen: „„Wir haben in die Tiefen des Wissens geblickt und nichts darin gefunden, als — die Leere““. Leichtsinnige und Unbesonnene, Ihr habt nur den ersten Schleier der mysteriösen Isis-Statue gehoben. Der Vorhang des Tempels Apollo's ist für Euch in Ruhe geblieben. Geht, und schmäht nicht, was Ihr nicht versteht!“

Nach dieser Rede richtet der „erhabene Daï“ mehrere Fragen an den Neophyten über die bereits erreichten Grade und fragt ihn dann, ob er darauf beharre, den Pfad zu verfolgen, der zu dem vollkommenen Punkte des Dreiecks führen müsse. Er bejaht dies und wird nun zu dem „mystischen Dome“ geführt.

Wir müssen zum Verständniss und zur Charakterisirung des Ganzen die Schilderung seines Ganges nach diesem Dome wörtlich geben.

„Er durcheilt“ — heisst es — „ein Souterrain mit zahlreichen Windungen, jeden Augenblick stösst er auf Dinge, die seine Sinne auffallend berühren und seine Seele erschrecken, lebhafte Lichtbewegungen lassen ihn auf einmal wieder in tiefe Finsterniss versenkt sein, das lärmende Spiel von Maschinen hebt ihn und führt ihn plötzlich an einen Ort, der mit Allem geschmückt ist, was die Kunst zur Natur hinzufügen kann, ein mildes himmlisches Licht lässt ihm die Gegenstände noch interessanter erscheinen, die Luft ist hier von angenehmem Blumenduft gewürzt, wohlklingende Töne von tausend (!) Instrumenten kündigen ihm den Triumph seiner schweren Prüfungen an, heilige Visionen fesseln seine Sinne in Bewunderung, er ist frei, er ist nicht mehr den menschlichen Leidenschaften unterwürfig, er dringt in den mystischen Dom ein, eine überraschende Mannigfaltigkeit von geheimnissvollen Schauspielen bietet sich seinem Blicke dar, seine Seele sucht vergebens sich von dieser bewundernswürdigen Grossartigkeit Rechenschaft zu geben, — da spricht eine männliche, kräftige Stimme zu ihm: „„Was willst Du?“ “

A. Das Licht.

Fr. Bedenke, dass wir das wahre Licht nur den starken Geistern geben, deren entwickelte Intelligenz fähig ist, seinen Glanz zu ertragen und seine Strahlen zu verbreiten ...

A. Ich schwöre, mich dieser Wohlthat würdig zu machen.

Fr. Glaubst Du an das System der Kette der Wesen?

A. Ja, ich glaube, dass es eine bewundernswürdige Stufenfolge in den verschiedenen Classen der uns bekannten Wesen giebt; ich glaube, dass es keinen Sprung in der Natur giebt; ich glaube, dass die Beziehungen zwischen den verschiedenen Theilen dieses Ganzen unzählig sind. So bietet uns z. B. allein die Stellung, welche die Sonne zur Erde einnimmt, die erhabensten Gegenstände des Erstaunens und der Bewunderung. Wollten wir diesen ungeheuern Körper etwas mehr oder etwas weniger entfernt uns denken, so würde der Grad der Wärme nothwendig zu stark oder zu schwach sein, und die Erde, ganz vereist oder ganz versengt, würde aufhören, Pflanzen, Thiere und Menschen erzeugen zu können.

Das Gleiche gilt von den Graden des Lichts, welches die Sonne uns zukommen lässt, von dem Verhältniss desselben zu unserem Auge und von tausend ähnlichen Verhältnissen.

Fr. Was kann man durch die Naturwissenschaften lernen?

A. Die sogenannten Naturwissenschaften lehren uns die Ewigkeit der Welten: wie die Welten sich noch auf dem Wege der Bildung befinden; wie die Sonnen verschwinden, während andere hervortreten; wie unsere Erde Millionen von Jahren hindurch ein glühender Körper gewesen ist; wie das organische Leben auf der untersten Stufe begonnen hat, und wie es gekrönt worden ist durch die Entstehung des Menschen.

Fr. Was ist das erste Bedürfniss der Menschheit?

A. Das Vorhandensein der Ordnung.

Fr. Das zweite?

A. Die Erhaltung der Ordnung.

Fr. Das dritte?

A. Die Untersuchung der Grundlagen der Ordnung.

Fr. Das vierte?

A. Die Unterdrückung dieser Untersuchung, so lange die Ordnung auf eine Hypothese gebaut und diese Unterdrückung noch möglich ist.

Fr. Das fünfte?

A. Wenn die Unterdrückung nicht möglich ist, das Umstürzen der Hypothesen.

Fr. Das sechste?

A. Das Setzen der Wahrheit an die Stelle der Hypothesen. Und erst am siebenten Tage kann die Menschheit zur Ordnung gelangen, auf so lange, als die Erde ihr das Leben erhalten kann. Gleich von dem ersten Tage der Menschheit an ist das erste gesellige Bedürfniss das: die Tugenden, die Hingebung, überhaupt die Ordnung auf eine religiöse Sanction zu gründen, ausserhalb deren die Existenz des ganzen socialen Lebens eben so unmöglich ist, als die Existenz des ganzen organischen Lebens ausserhalb der Atmosphäre, und in der That, von der wildesten Horde bis zu dem civilisirtesten Reiche hat die Ordnung nur bestehen können, wenn sie auf eine gemeinsame religiöse Sanction gegründet war; sobald aber diese Gemeinschaft zu existiren aufhörte, sind gleichzeitig auch das Reich wie die Horde untergegangen.

Fr. Weisst Du von einer geheimen Wissenschaft, die ein berühmter Philosoph ein Stück, von einem grossen Palaste abgebrochen, nennt?

A. Ja, eine geheime Wissenschaft wurde von den persischen Magiern geübt, welcher man den Namen Magie gab; sie schufen sich durch dieselbe Sibyllen und Orakel, und den Sibyllen verdankten sie die Kenntniss einer grossen Anzahl von Pflanzen und ihren Heilkräften, von Geheimnissen der Chemie, der Anatomie und einer grossen Zahl anderer Naturgeheimnisse; diese geheime Wissenschaft, welche von den früheren Eingeweihten der Memphis-Mysterien das „wiederherstellende Feuer“ (feu régénérateur) genannt wurde, ist dieselbe, welcher man heutzutage den Namen des animalischen Magnetismus giebt, eine Wissenschaft, welche dreissig Jahrhunderte hindurch das Sondereigenthum (apanage) der alten Mysterien war. Diese geheime Wissenschaft, die ein berühmter Philosoph ein Bruchstück eines grossen Palastes, einen Strahl der adamischen Macht nannte, bestimmt, die menschliche Vernunft zu beschämen und sie vor Gott zu demüthigen, eine Erscheinung, welche der prophetischen Ordnung angehört ... der Magnetismus, das Lebensprincip aller organischen Wesen, bildete einen Bestandtheil des Unterrichts der Eingeweihten im Alterthume.

Fr. Ist also die Kenntniss dieses Fluidums wichtig?

A. Ja, dieses magnetische Fluidum ist die kostbarste Wohlthat der Vorsehung; diese Kenntniss ist der geheimnissvolle Schlüssel, welcher dem verblendeten (ébloui) Verstande die Welt der Wahrheit und des Lichtes öffnet und das Endliche mit dem Unendlichen verbindet; sie ist die goldene Kette, die so oft von den Dichtern besungen worden ist; die Grundlage der Philosophie, nach welcher Democrit, Pythagoras, Plato und Apollonius bei den Hierophanten Aegyptens und bei den Gymnosophisten Indiens suchten. Unsichtbar für sinnliche Augen, muss man sie mit dem Auge des Geistes studiren.

Fr. Was verstehst Du unter Orakel?

A. Der Name Orakel wurde den Priesterinnen gegeben, die in Ekstase versunken die Zukunft weissagten und den Hierophanten einen Theil der Naturgeheimnisse enthüllten.

Fr. Aber man sagt im Allgemeinen, dass ein solches Vordringen unmöglich sei?

A. Es heisst eine zu gute Meinung von uns selbst haben, wenn man alle Dinge auf die engen Gränzen unserer Befähigung reduciren und schliessen will, dass Alles, was über unser Verständniss hinausgeht, unmöglich ist: als ob eine Sache nicht sein könnte, weil wir nicht begreifen können, wie sie zugeht.

Fr. Welches ist das Gesetz der Thätigkeit?

A. Zu wollen, zu können und zu thun lernen, das ist das grosse Gesetz der Thätigkeit der verständigen Wesen; es ist ein Gesetz, das die Natur dem Menschen gegeben hat zum Princip seiner physischen, moralischen und intellectuellen Entwickelung und seiner Vervollkommnung. Der Mensch ist auf der Erde, um sie zu cultiviren, um an der Verschönerung seiner Existenz zu arbeiten, um seine Herrschaft über die Natur zu befestigen und auszubreiten." —

— Nach diesen Fragen erfolgt nun unter verschiedenen imponirenden Ceremonien und Gesängen die Aufnahme des Neophyten durch den, von seinem Throne herabsteigenden Gross-Hierophant. Die Anrede, welche dieser hierbei an den Aufzunehmenden hält, und von der man doch wohl erwarten kann, dass sie einen tiefen Blick in die Geheimnisse des Ordens thun lasse, lautet wörtlich, wie folgt:

„Weil Du bis zu uns gelangt bist, sei aufmerksam auf meine Rede. Ich werde Dir wichtige Wahrheiten verkündigen, lass nicht Vorurtheile und frühere Eindrücke Dir das Glück rauben, das Du aus der Erkenntniss der geheimnissvollen Wahrheiten schöpfen wirst; betrachte die göttliche Natur, betrachte sie ohne Unterlass, leite Deinen Geist und Dein Herz und wandle auf sicherem Pfade, bewundere den Herrn des Universums, er ist Einer, er ist durch sich selbst; ihm verdanken alle Wesen ihr Dasein, er wirkt in Allem und durch Alles, unsichtbar den Augen der Sterblichen, er selbst sieht alle Dinge.

„O Du, für den das Leben anhebt, erinnere Dich, dass das ewige Licht die Ungerechtigkeit verdammt, wandle daher auf dem Pfade der Gerechtigkeit, ohne sie giebt es keine vollkommene Tugend, die Gerechtigkeit ist die *tzedocka,* die erste Sprosse der mystischen Leiter, sie ist auch die siebente und letzte derselben unter dem Namen *thebunah,* sie ist der Anfang und das Ende.

„Trachte zu erlangen die Liebe zum Guten, die Uebung, es zu wollen und zu thun; das Wohlwollen, diese göttliche und sociale Tugend, sei Dein beständiger Führer in den Beziehungen zu den Menschen im Allgemeinen; sei leutselig und gefällig (affable et officieux) gegen Jedermann; Deine Seele sei rein, rechtschaffen und wahr."

Hierauf lässt der Gross-Hierophant den Neophyten unter den gebräuchlichen Ceremonien den Eid leisten, und ihn dann am Altare unter Erhebung des symbolischen Schwertes schwören, „ohne Wanken den Weg zu wandeln, der uns von Gott selbst vorgezeichnet ist" (de suivre sans faiblir faiblir la route, qui nous est tracée par Dieu lui-même).

Nach diesem Allen wird der Neophyt mit der Mahnung, auf dem Wege der Wahrheit und Tugend zu wandeln, zum „erhabenen Meister des grossen Werkes (sublime maître du grand oeuvre) des neunzigsten Grades des Ordens" ernannt und geweiht.

„Ernst! Wie ist Dir?" fragt Falk am Schlusse des sechsten von Lessing's „Gesprächen für Freimaurer".

„Ernst. Wie einem Geblendeten.

Falk. Geht Dir nun einiges Licht auf?

Ernst. Einiges? Zu viel auf einmal.

Falk. Begreifst Du nun —

Ernst. Ich bitte Dich, Freund, nichts mehr!"

Die Quellen zur Geschichte der Freimaurerei in der Schweiz.*)

Wenn schon die Freimaurerei in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts im Gebiete der heutigen schweizerischen Eid-

*) Der nachfolgende Aufsatz aus der Feder des, leider schon Ende 1866 dahingeschiedenen Br. Dr. med. Theod. Zschokke in Aarau war von demselben ursprünglich bestimmt, als Vorwort zu der von ihm verfassten „Geschichte der Freimaurerei in der Schweiz" zu erscheinen, welche in etwas gekürzter Form in dem, von mir in Gemeinschaft mit Br. Zille herausgegebenen

genossenschaft eingeführt wurde und bald eine grosse Ausbreitung erlangte, bis sie durch die französische Revolution in Schlummer versetzt wurde, so sind doch die geschichtlichen Quellen aus jener Zeit sehr sparsam und selten, theils weil in den Logen wenig oder nichts geschrieben wurde, theils weil man die Actenstücke meistens sorgfältig wieder zu vernichten strebte, damit sie nicht in profane Hände fallen möchten; denn der grosse Haufe sowohl, als selber die Regierungen und die Geistlichkeit hassten und fürchteten die kön.·. Kunst, und sparten selber die stärksten Gewaltmittel nicht, um sie zu unterdrücken. Unsere geschichtlichen Urkunden aus jener Zeit beschränken sich daher meistens nur auf Bruchstücke und Notizen, geschöpft aus profanen Verhandlungen von Behörden, aus zufällig der Vernichtung entgangenen Logenverzeichnissen und Diplomen, aus einem noch übrig gebliebenen goldenen Buche, der „*Union des Coeurs*“ in Genf, aus Erinnerungen, die von Einzelnen später notirt wurden, und aus Verhandlungen ausländischer Oriente, welche gelegentlich der schweizerischen Maurerei Erwähnung thun.

Als nach der französischen Revolution, im Anfange dieses Jahrhunderts, die unbegründete Furcht vor der freien Maurerei gewichen war, und aus ihrer Asche die Logen von Neuem erstanden, besonders als neue Oberbehörden sich bildeten, wurden erst ordentliche Archive angelegt und aufbewahrt. Lange Zeit blieben dieselben indessen sehr unvollständig und ungeordnet. Manche befanden sich auch bei ausländischen Oberbehörden, von denen mehrere seither erloschen sind, die anderen aber für uns unzugänglich waren. Daher sind unsere Nachrichten aus der ersten Zeit des Wiedererwachens der Bauhütten ebenfalls nur Bruchstücke.

Erst als nach und nach die schweizerischen Maurer sich unter schweizerischen Oberbehörden vereinigten und immer mehr sich

„Allgem. Handbuch der Freimaurerei“ (Leipzig, Brockhaus, 3. Band, 1866, S. 217—273) veröffentlicht worden ist. Inhalt wie Form dieses Aufsatzes liessen jedoch den Abdruck desselben in jenem auch für Nicht-Maurer bestimmten Werke nicht geeignet erscheinen. An gegenwärtiger Stelle wird derselbe, wie ich hoffe, sowohl den Brüdern in der Schweiz überhaupt eine willkommene Erinnerungsgabe, als insbesondere denen, welche sich mit maurerischer Geschichtsforschung beschäftigen, eine schätzbare, für fernere Untersuchungen wichtige Fingerzeige gebende Ergänzung jener grösseren Arbeit sein. Schletter.

concentrirten, wurden die geschichtlichen Quellen reichhaltiger und zusammenhängender.

Zur Bearbeitung einer eigentlichen Geschichte der Freimaurerei waren bisher nur einzelne Bruchstücke, und zwar in sehr beschränktem Maasse, gesammelt worden. Unser erstes Streben musste daher sein, aus allen Gegenden, aus allen einzelnen Bauhütten, wenn möglich, und namentlich aus den Archiven der Oberbehörden einfach den Stoff zu sammeln, aus dem dann ein zusammenhängendes Ganzes geschaffen werden könnte. Es gelang auch durch die thätige Unterstützung zahlreicher Brüder, die durch Zusendungen von Druckschriften, von einzelnen Handschriften, von eigenen schriftlichen Berichten etc. mit höchst dankenswerther Zuvorkommenheit das Unternehmen kräftig unterstützten, reichliches Baumaterial zu sammeln. Zum besten Danke sehe ich mich besonders verpflichtet gegen die Brüder G. Audemars in Lausanne, F. Brenner, Dr. med. in Basel, P. Cottier-Malder in Freiburg, G. Galiffe, Prof. in Genf, A. Haatz in Chaux-de-Fonds, H. Hermessant in Aubonne, B. Hidler in Bern, J. J. Hottinger in Zürich, A. Lasche in Bern, Ch. Mercanton in Lausanne, C. Meyer-Hofmeister in Zürich, L. Meyer in Solothurn, J. Müller in Genf, H. Orell in Zürich, C. Reinhard-Hess in Winterthur, A. Riedel in Zürich, K. Sauerländer in Aarau, J. B. Schaesli in Freiburg, R. Shuttleworth in Bern, J. v. Tschudi in St. Gallen.

Noch kamen aber nicht alle Bausteine so vollständig zusammen, dass daraus ein schönes Ganzes erstellt werden könnte, eine vollständige, zusammenhängende Geschichte. Daher musste man sich begnügen, das gesammelte Material hier einfach chronologisch zu ordnen und es einem glücklicheren Nachfolger zu überlassen, es zu vervollständigen, um daraus ein schönes Ganzes herzustellen.

Die Quellen, aus denen wir schöpften, sind vorzüglich folgende:

Druckschriften, betreffend die schweizer Maurerei.

(Die mit * bezeichneten konnten nicht benutzt werden.)

1745. Verordnung des Raths von Bern, vom 31. März. Deutsch und französisch. (Auch abgedruckt in Heldmann's „Drei älteste Urkunden“.)

*1746. Le Franc-Maçon dans la République. Frankfurt u. Leipzig.

*1746. Lettres à l'auteur d'un ouvrage intitulé: „Le F.·. M.·. dans la République“, dans lequel on examine, si l'auteur est fondé à se plaindre de l'ordonnance de la République de Berne contre le dit Ordre. (120 SS. 8.)

1790. Calendrier maçonnique pour l'année 5790, contenant le tableau général du Gr.·. O.·. nat.·. de Genève, et de toutes les loges confédérées qui le constituent. Genève. (XII u. 87 SS.)

1800. État de la Gr.·. L.·. de Genève, connu sous le titre de Gr.·. Or.·. (87 SS. 12.)

1810. Acte déclaratoire et statuts du Gr.·. Or.·. Helv.·. Romand. (14 SS. 8.)

1811. Discours du Gr.·. Maître Maurice Glaire. Lausanne. (14 SS. 8.)

1812. Règlements généraux pour les loges dépendantes du Gr.·. O.·. H.·. R.·. Lausanne. (19 SS. 8.)

1812. Discours du Gr.·. Maître de l'Ordre des F.·. M.·. dans le Canton de Vaud. (27 SS. 8.)

1819. Heldmann, Akazienblüthen aus der Schweiz. Bern. Erster Jahrgang. (269 SS. 12.)

1819. Heldmann, Die drei ältesten geschichtlichen Denkmale der deutschen Freimaurer-Brüderschaft. Aarau. (588 SS. 8.)

1819. Oraison funèbre du Fr.·. M.·. Glaire. (Lausanne.)

1820. Calendrier maçonnique pour l'année 1820. (Lausanne.)

1821. Tableau du Gr.·. O.·. H.·. R.·. à l'Or.·. de Lausanne.

Roschi, Matériaux pour l'histoire de la Franc-maçonnerie suisse.

1822. Installation de la Grande Loge Nationale Suisse, faite à Berne, le 24 Juin 1822. (24 SS.)

1822. Tableau des membres, composant la puissance suprême de l'ordre maç.·. de Misraim. (Paris.)

Tableau des membres de la loge du rite de Misraim à Genève. (Fol.)

Tableau des membres de la loge du rite Misraim à Lausanne. (Fol.)

1823. Statuts généraux et règlements de la Gr.·. L.·. Nat.·. Suisse à Berne. (37 SS. 8.)

1823. Discours prononcé par le Fr.·. Miéville. Lausanne. (9 SS.)

1836. J. J. Hottinger, Versuch der Geschichte der Zürcherischen Loge.

1837, 1838, 1840, 1841, 1842, 1843. Rapports de la Gr.·. L.·. N.·. S.·. aux Loges de l'Alliance. Bern. (4.)

1837. Instructions de la G.·. L.·. N.·. S.·. Bern. (31 SS.)

1838. Protokoll der Conferenz am 25. Juni 1838 zwischen den BBr.·. Freimaurern, Abgeordneten der verschiedenen am St. Johannisfeste in Bern repräsentirt gewesenen schweizer. Logen. (5 SS.)

1838. Dupuis, Annuaire maç.·. helv.·. Lausanne. (112 SS. 8.)

1838. Fetscherin, Ueber die Cöllner Urkunden. Bern. (8.)

1839. Supplément des statuts généraux de la Gr.·. L.·. N.·. S.·. (17 SS. 8.)

1840. Fragmente zur Geschichte der schweizer. Maurerei. (Bearbeitet von Br.·. Valentin.) Bern. (37 SS. 8.) (Abgedruckt im Archiv für Freimaurerei, I. Bd., 4. Heft, S. 94.)

1840. Fragments pour une histoire de la Franche-Maçonnerie en Suisse par L. Théod. Juge. Paris. (68 SS.) (Abgedruckt im Globe. — Es ist dieses eine Uebersetzung und bedeutende Vermehrung des vorigen Werkes. — Das benutzte Exemplar war mit zahlreichen schriftlichen Zusätzen versehen und mit Correcturen von der Hand der BBr.·. Gouzi und Fierque.)

1842. Circular des Directoriums der rect. schottischen Maurerei in der Schweiz an die Johannislogen.

1843. Project eines Verfassungsvertrages für die schweizerischen Logen.

1844. Circular des Directoriums der rect.·. schottischen Maurerei in der Schweiz an die rect.·. schottischen Logen.

1844. Verfassungsvertrag des schweizer. Logenvereines. Zürich. (39 SS.)

1851. ———— Zweite Auflage, mit Anhang.

1862. ———— Dritte Auflage, mit Abänderungen.

Berichte über die Versammlungen der „Alpina".

I.	Versamml. in	Zürich	22.—24. Juli 1844,	19 SS.
II.	„ „	La Chaux de Fonds	27.—28. Sept. 1846,	16 SS.
III.	„ „	Basel	24. Sept. 1848,	40 SS.
IV.	„ „	Bern	3.—5. Oct. 1850,	46 SS.
V.	„ „	Neuenburg	12.—13. Oct. 1851,	35 SS.
VI.	„ „	Basel	9.—10. Oct. 1853,	28 SS.

VII. Versamml.	in	Bern	16.—17. Mai 1856,	40 SS.
VIII. „	„	La Chaux de Fonds	26. Oct. 1856,	40 SS.
IX. „	„	Lausanne	23.—24. Oct. 1858,	35 SS.
X. „	„	Basel	29.—30. Sept. 1860,	20 SS.
XI. „	„	Neuenburg	26.—27. Oct. 1861,	23 SS.
XII. „	„	Lausanne	15.—16. Nov. 1862,	34 SS.

Diese Berichte nebst den dazu gehörenden Tractanda sind immer in deutscher und französischer Ausgabe erschienen.

Jahresberichte des Verwaltungsrathes der „Alpina".

I. Bericht	v. 24. Juni bis 31. December 1844,	Zürich,	35 SS.
II. „	„ 1. Jan. 1844 bis 31. Dec. 1845,	Zürich,	44 SS.
III. „	„ 1. Jan. 1846 „ 31. Dec. 1847,	Zürich,	49 SS.
IV. „	„ 1. Jan. 1848 „ 31. Dec. 1849,	Zürich,	66 SS.
V. „	„ 1. Jan. 1850 „ 31. Dec. 1851,	Basel,	132 SS.
VI. „	scheint nicht erschienen zu sein.		
VII. „	ebenso.		
VIII. „	erschienen 1858,	Burgdorf,	57 SS.
IX. „	v. 1. Jan. 1858 bis 31. Dec. 1859,	Bern,	77 SS.
X. „	„ 1. Jan. 1860 „ 31. Dec. 1861,	Zürich,	58 SS.

Die Berichte sind in deutscher und französischer Sprache erschienen.

Mitgliederverzeichnisse des schweizerischen Logenbundes „Alpina".

I.	Verzeichniss der Grossloge „*Alpina*",	Zürich	1844,	14 SS.
II.	Verzeichniss d. Mitglieder d. Logenvereins,	Basel	1851,	59 SS.
III.	——— ——— ———	Basel	1854,	76 SS.
IV.	——— ——— ——— Nachtrag,	Basel	1855,	33 SS.
V.	Verzeichniss der Mitglieder,	Genf	1858,	88 SS.
VI.	Verzeichniss des schweiz. Logenvereins,	Zürich	1862,	30 SS.

Kreisschreiben des Grossmeisters, des Grosssecretärs und Grossschatzmeisters nebst Rechnungen der „Alpina" an die Bundeslogen von 1844 bis 1862.

1844. Das Johannisfest im Or.·. von Zürich von 1844, aus Anlass der Constituirung der „*Alpina*". (121 SS.)

1844. Vorträge, gehalten bei der Stiftung des schweiz.·. Logenvereines (von Br.·. Bluntschli, Furrer und Hottinger). Zürich. (47 SS.)

1848. Grundsätze des schweiz.·. Logenvereines. Zürich. (8 SS.)
1850. Vorträge, gehalten bei der Versammlung der „*Alpina*" den 4. October (von Hottinger, Gelpke und Wieland). (55 SS.)
1850. Der Geist der Freimaurerei, von einem C.·. R†. Genf. (118 SS.)
1852. La chaine symbolique par J. B. G.·. Galiffe. Genève. (8. 502 SS.)
Galiffe, Réfutation de la critique du Fr.·. Ragon. (24 SS. 8.)
1852. Erinnerung an Br.·. Fid.·. Jos.·. Wieland. Aarau. (14 SS.)
1853. Esquisses de la vie maç.·. suisse, fondues par la Loge de Lausanne. (Fortgesetzt bis 1856 durch Br.·. Mercanton. 8.)
1854. Hottinger, Ueber Systemsverhältnisse und die Angriffe auf die Maurerei. St. Gallen. (15 SS.)
1858. Comptes rendus etc. du Temple unique. Genève. (63 SS.)
1859 und 1860. Schauberg, Alpina, maurerisches Taschenbuch. Zürich. (2 Bände.)
1860. J. J. Hottinger, erster Gr.·. Mstr.·. der „*Alpina*". Biographie. Zürich. (38 SS. 4.)
1861—1862. Schauberg, Vergleichendes Handbuch der Symbolik der Freimaurerei. Schaffhausen. (3 Bände. 8.)
1861. Erinnerung an das Jubelfest der Loge in Zürich. Zürich. (43 SS. 8.)
1862. Dasselbe übersetzt durch Br.·. Benjam. Müller und herausgegeben von der Loge „*Amis fidèles*" unter dem Titel: Souvenir du Jubilé de la Loge de Zuric. Genève. (48 SS. 8.)

Einzelne Abhandlungen und Notizen,

betreffend die schweizerische Maurerei, finden sich in folgenden theils maurerischen, theils profanen Werken:

Brachmann, in Zürich erschienene Zeitschrift, 1787, S. 329.
Latomia.
Acta Latomorum.
Globe.
Lenning, Encyklopädie der Freimaurerei. 4 Bände. 1828.
*Grenus, Fragments historiques et biographiques. Genève.
Bechstein, Asträa, 1848, 1849, 1850.
Kloss, Annalen der Loge „*zur Eintracht*" zu Frankfurt a. M.

Rau, Mysterien, Tom. I, p. 59.
Helvetia, herausgegeben von Jos. Ant. Balthasar. Jahrg. 1823, Heft 2, S. 314.

Benutzte Manuscripte.

Diejenigen, bei welchen die Archive, aus denen sie stammen, nicht bemerkt sind, rühren von einzelnen Brüdern her, welche zum Theil nicht genannt sein wollen.

1736—1745. Protokolle des Staatsrathes und des Consistoriums von Genf.

1739 etc. Livre d'or de la Loge „*Union des Coeurs*“ à Genève.

1777. Statuten und Rituale der Militärloge „*Franchise helvétique*“ à l'Or.·. du régiment Erlach. (Archiv von Bern.)

1786. Constitutionspatent der Loge „*Amitié*“ im Or.·. Aubonne.

Diplome de la Gr.·. Loge de Lausanne. (Archiv von Lausanne.)

1802—1809. Minutaire des séances du Chapitre des Chevaliers de l'Épée à Lausanne. (Archiv von Lausanne.)

1804—1816. Protokolle der Hochgrade in Bern. (Archiv von Bern.)

1804—1819. Correspondence des Hauts-Grades à Berne. (Archiv von Bern.)

1805—1809. Protokolle der Loge „*Amitié et Persévérance*“ im Or. Lausanne. (Archiv von Lausanne.)

Feuilles détachées contenant de protocols divers du S. Chap.·. Vallée de Lausanne. (Archiv von Lausanne.)

1809—1810. Briefe und andere Actenstücke über den in Bern einzuführenden Rite d'Orient. (Archiv von Bern.)

1809. Briefe von Br.·. Pet. Burkard über den rect.·. schottischen Ritus. (Archiv von Bern.)

1810 etc. Briefe und Actenstücke (43) über den Gr.·. Or.·. h.·. Rom. (Archiv von Lausanne.)

1810—1821. Registre du Gr.·. Or.·. nat.·. helv.·. Rom.·. (140 SS.) et pièces détachées concernant la formation de cette autorité (140 SS.). (Archiv von Lausanne.)

1810—1820. Registre du Gr.·. Atelier du Gr.·. Or.·. helv.·. Rom.·. (161 Blätter.) (Archiv von Lausanne.)

1810—1812. Minutaire de la Loge „*Espérance*“ à Lausanne. (38 SS.) (Archiv von Lausanne.)

1810. Minutaire de la Loge de délégation à Lausanne. (Archiv von Lausanne.)

1810. Auszug aus den Protokollen der Installation des Provinzialcapitels der V. Provinz, Burgund, in Besançon. (Französisch.) (Archiv von Bern.)

1810. Verzeichniss der zu einer Conferenz einberufenen BBr.·. Meister der Loge von Solothurn.

1810. Livre d'or de la loge „*Cordialité*“ à l'Or.·. de Lausanne. (Archiv von Lausanne.)

1810. Rituale der Adoptionsloge in Bern. (Archiv von Bern.)

1811 etc. Protokolle der Loge „*zur Brudertreue*“ in Aarau. (Logenarchiv.)

1811—1832. Minutes des séances du sublime chapitre du Direct. supr. helv. Rom. (68 SS.) (Archiv von Lausanne.)

1812—1815. Registre de la Loge „*Espérance*“ de Lausanne. (Archiv von Lausanne.)

1813. Célébration de la faite de S. Maurice aux Loges Vaudoises. (Archiv von Lausanne.)

1817. Note sur le régime écossais rectifié, par un frère de Besançon, et sur le Couvent de Strasbourg.

1819. Fragments historiques sur quelques points de la Fr.·. Maçonnerie en Helvétie, plus particulièrement l'Helvétie romande par le frère Bergier. (Archiv von Bern.)

1821. Livre d'or du souverain conseil Misraim à Lausanne. (Archiv von Bern.)

1821. Protokolle der Loge „*Acacia*“ in Winterthur. (Logenarchiv.)

1821. Tableaux des Loges du rite Misraim à Lausanne et à Genève. (Archiv von Bern.)

1821. Faits historiques sur la dissolution du Gr.·. Or.·. H.·. Rom.·. par Fr.·. Bergier.

1830. Constitutionspatent der Loge in Olten. (Archiv von Bern.)

1853. Correspondenz des Gr.·. Mstr.·. des Dir.·. supr.·. helv.·. Rom.·. mit dem Gr.·. Mstr.·. der „*Alpina*“.

1854. Briefwechsel von Brüdern der Hochgrade in Zürich und Basel über das rect.·. schott.·. System.

Aarau. **Th. Zschokke.**

Die Entwickelung der Freimaurerei in den Ländern des ehemals spanischen Amerika.

In dem ehemals spanischen Amerika konnte von einem Vordringen der Freimaurerei erst seit dem Aufhören der spanischen Herrschaft die Rede sein. Freilich stand demselben auch seit dieser Zeit vielfach der unsichere Zustand in jenen Ländern hindernd entgegen und der Freimaurerbund wurde lange Zeit nicht blos in die politischen Parteiinteressen hineingezogen, sondern denselben geradezu dienstbar gemacht. Erst in neuerer Zeit, obwohl auch jetzt noch nicht diese Gefahren für denselben völlig beseitigt sind, scheint er sich, soweit hierüber zuverlässige Nachrichten vorliegen, freier und sicherer zu entfalten.

Zunächst ist dies wohl in den Logen europäischer Constitution der Fall, welche, namentlich von England und Frankreich aus, an verschiedenen Handelsplätzen errichtet wurden. Erst später bildeten sich daselbst selbständige Logenverbände, die einerseits zwar die Ausbreitung der Freimaurerei viel wirksamer zu fördern vermochten, freilich aber andererseits vielfach theils wiederum innerer Parteizerrissenheit verfielen, theils freimaurerischen Richtungen von zweifelhaftem Werthe huldigten. Wie dem aber auch sein möge, so bildet doch die Entwickelungsgeschichte der Freimaurerei in diesen, einen Flächenraum von nahe einer Viertel-Million Quadratmeilen umfassenden Ländern ein so interessantes Betrachtungsobject, und sie bietet die Aussicht auf eine so bedeutende Zukunft, dass es jedenfalls der Mühe verlohnt, dieselbe etwas genauer ins Auge zu fassen.

Leider sind uns hierfür nur sehr wenige und darunter auch sehr unsichere Quellen erschlossen. Die nordamerikanische freimaurerische Presse, in welcher man dergleichen zunächst zu suchen Veranlassung hätte, verhielt sich bis auf die neueste Zeit sehr mittheilungskarg in dieser Beziehung, und in englische, französische und deutsche Zeitschriften gelangten nur selten und nur vereinzelte briefliche Nachrichten aus einem oder dem anderen Punkte jener grossen Länderstriche. Erst seit November 1865 ist uns dieses Gebiet einigermaassen mehr erschlossen durch ein, den Freimaurern spanischer Zunge bestimmtes Pressorgan, die in New-

York von Andr. Cassard herausgegebene Monatsschrift „el espejo masónico" (der Maurerspiegel). Es liegen uns eine Reihe von Heften derselben vor, und da aus ihr zur Zeit nur sehr vereinzelte Mittheilungen ins Publikum gelangt sind*), so möge nachstehend ein Ueberblick des geschichtlichen Entwickelungsganges der Freimaurerei in jenen Ländern versucht werden, wie er sich in der Hauptsache nach den hier, allerdings auch nur sparsam, gegebenen Nachrichten in Verbindung mit den anderwärts in neuester Zeit sporadisch erfolgten Mittheilungen herausstellt.

Wir werfen zunächst einen einleitenden Blick auf

Westindien,

soweit es unter spanischer Herrschaft stand und — setzen wir hinzu — noch steht; denn allerdings ist dies der einzige Punkt, wo sich nicht blos, wie anderwärts, nach, sondern selbst während der spanischen Herrschaft Logen gebildet haben.

Bereits seit dem Jahre 1765, wo der Grand Orient de France zu Cayes die erste Loge auf St. Domingo gründete, war diese Insel, so weit und so lange sie unter französischer Herrschaft stand, der Hauptsitz der Freimaurerei in Westindien, auf dessen übrigen, unter englischer, schwedischer und dänischer Herrschaft stehenden Inseln sich daneben an verschiedenen Punkten einzelne Logen unter der Autorität der Grosslogen der betreffenden europäischen Staaten bildeten. Auch nachdem zu Anfange dieses Jahrhunderts der westliche Theil der Insel unter dem Namen Haïti eine republikanische Verfassung erhalten hatte, bestanden dergleichen dort fort, und es ist bekannt, dass Haïti ein besonderer Sitz des sogenannten Rit ancien et accepté wurde.

Wir erwähnen diese Vorgänge, über die im Uebrigen auf die ausführlichere Darstellung im Allg. Handb. d. Freimaurerei, Bd. III, S. 140, verwiesen werden möge, hier nur um ihres Zusammenhanges willen mit der Errichtung des Gr. Orient de Haïti, welche in die Zeit fällt, zu welcher (1822—44) der östliche, bis dahin — mit Ausnahme der Zwischenzeit von 1795—1808 — stets bei

---

*) In Nr. 13 der „Freimaurer-Zeitung" vom Jahre 1867 ist ein von Br. Fester in Frankfurt a. M. an die Grosse Mutterloge des eklektischen Bundes erstatteter Bericht über die ersten sechs Nummern derselben abgedruckt.

Spanien verbliebene Theil seit 1821 einen mit dem westlichen Theile vereinigten Freistaat bildete. Dieser Grand Orient de Haïti besteht seit 1824 zu Port-au-Prince, an seiner Spitze nach dem Calendrier des Gr. Orient de France von 1867 der Senator Bouchereau, nach van Dalen's Jahrbuch für 1868 der General und Ministerpräsident J. Paul. Die Zahl der unter ihm arbeitenden Logen wird im angeführten Calendrier auf achtzehn angegeben. Daneben arbeiten übrigens noch in mehreren Städten (Cayes, Jacmel und Port-au-Prince) Logen, welche dem Suprême Conseil des Rit écossais in Paris angehören; Pinet's „Annuaire maçonnique" für 1862/63 giebt deren sechs an, deren Stiftung in die Zeit von 1822 bis 1845 fällt.

Ueber den Einfluss, welchen diese zweiundzwanzigjährige Verbindung beider Inseltheile zu Einem Freistaate auf die Entwickelung der Freimaurerei auf dem östlichen, vormals spanischen Theile hatte, wissen wir indess so wenig etwas Näheres, als über den Vor- oder Rückgang der letzteren, während der folgenden siebenzehn Jahre (1844—61), in denen jener Osttheil einen eigenen, gleichfalls unabhängigen Staat bildete. Nur aus einer Notiz im „Freemason Magazine" (im Auszug bei Findel, Geschichte der Freimaurerei, S. 777) entnehmen wir, dass unter der Präsidentschaft von Pedro Santana 1858 ein Grossorient von St. Domingo sich bildete und 1859 mit der Gründung von Logen, der ersten in Santiago, vorgegangen ward. Abgesehen hievon beginnt die uns bekannte Geschichte der Freimaurerei auf diesem Theile erst, nachdem die spanische Herrschaft, welcher sich derselbe im März 1861 wiederum unterworfen hatte, zum zweiten Male abgeworfen war, im Jahre 1865. Am 26. Januar reactivirte sich die während der spanischen Herrschaft suspendirte Grosse Loge der Dominicanischen Republik mit der Ernennung des Grossmeisters Benito Perez und des Grosssecretärs Apolinar de Castro; ein National-Grossorient (des schottischen Ritus) wurde den 22. October dess. J., und am 8., beziehendlich 15. dess. Mon. ein Grosskapitel der Rosenkreuzer errichtet, in demselben Monat auch ein Grossconsistorium, wie sich auch das Rosenkreuzer-Kapitel „*La Redencion No. 1*" reactivirte. Es erfolgte hierauf am 1. Januar 1866 die feierliche Installation des Grossen National-Orients, an dessen Spitze Tomas Bobadilla als Sov. Gr. Comendador ad vitam steht. An dem-

selben Tage wurde auch die Loge „*Cuna* (Wiege) *de America*“ eingeweiht, deren Mstr. v. St. Felipe Perdomo ward, und welche ihre Arbeiten den 27. Juli dess. J. begann. Ihrem Beispiele folgte die Loge „*Nuevo Mundo Nr. 5*“ im Orient Santiago (s. hierüber unten). Selbst ein Consejo der Ritter Kadosch versäumte nicht, den 14. Januar 1866 sich zu constituiren; der von demselben gegründete Areopag führt den Namen „*Ozama Nr. 1*“. — Nach einer Angabe in dem „Espejo Masónico“ vom Januar 1867 zählte diese Grossloge damals zehn Werkstätten mit mehr als 2000 Mitgliedern.

— Wenn wir oben bemerkten, dass selbst in einem noch jetzt zu Spanien gehörigen Theile Westindiens die Freimaurerei neuerlich Fuss gefasst habe, so gilt dies von der Insel Cuba. Unsere Nachrichten hierüber beschränken sich indess darauf, dass auf dieser Insel zwei einander gegenseitig ausschliessende Grosslogen bestehen: die eine unter dem Namen „Grande Oriente y Supremo Consejo de 33 (des schottischen Ritus) para la Isla de Cuba y las Indias Occidentales“ zählte nach den Angaben der mehrgenannten spanischen Zeitschrift zu Anfang vor. J. neunzehn Werkstätten mit 2500 Mitgliedern; sie ist, wie aus derselben Zeitschrift hervorgeht, am 20. August 1866 vom Grossorient von Brasilien (dem unter Saldanha stehenden der beiden überhaupt vorhandenen) und am 7. Novbr. dess. J. von dem Lusitanischen Grossorient zu Lissabon anerkannt worden; der Repräsentant beider Körperschaften bei demselben ist ein Br. Loth. Dieser Grossorient hat seinen Sitz zu Santiago; wie es komme, dass auch der — demselben Rit écossais angehörige — Grossorient von St. Domingo, dem oben Erwähnten zufolge, eine Loge in Santiago (doch demselben S. auf Cuba?) errichtet habe, und ob dies vielleicht vor der Gründung des Grossorients von Cuba geschehen sei, die freilich auch spätestens in den August 1866 gesetzt werden muss, vermögen wir nicht anzugeben. — Diesem Grossorient gegenüber steht ein zweiter, von dem wir jedoch aus der mehrgedachten Quelle nur so viel ersehen können, dass er muthmaasslich von einem gewissen Viriato Alfonso de Covadonga gegründet ist, der daselbst als Stifter verschiedener, jedoch nicht anerkannter maurerischer Werkstätten in Habana und anderen Orten der Insel genannt wird.*)

*) Aus einer Notiz in „Esp. Mas.“, I, p. 57, geht hervor, dass der obgedachte A. de Covadonga sich auch Vicente A. de Castro nennt. Hierauf

Gehen wir zu dem ehemals spanischen Festlande Amerika's über, so tritt uns hier zunächst

Mexiko

vor Augen. Die Einführung der Freimaurerei in diesem Lande datirt aus dem Jahre 1810; man huldigte Anfangs dem schottischen Ritus, bis 1825 unter nordamerikanischem Einflusse der sogenannte York-Ritus eingeführt ward; beide Richtungen, einander lange bekämpfend, verfielen endlich politischen Parteiungen und führten so zum Untergange der Maurerei in Mexiko. So die gangbaren, bis auf neuere Zeit bekannten Nachrichten (vgl. Allg. Handbuch der Freimaurerei, Bd. II, S. 318, und Bd. III, S. 600). Ein anderweiter Bericht in Nr. 26 der „Freimaurer-Zeitung" vom Jahre 1865 aber, der — irren wir nicht — aus der Feder eines Deutschen herrührt, welcher längere Zeit in Mexiko gelebt hat, giebt über das Entstehen der noch jetzt bestehenden National-Grossloge

---

beruht wahrscheinlich die Angabe in v. Dalen's Jahrbuch, wonach der Grossmeister der einen Grossloge von Cuba de Castro heisst. Wenn aber ebendaselbst als Grossmeister der anderen dieser beiden Grosslogen Cassard benannt ist, so beruht dies wohl auf der Verwechselung mit dem Umstande, dass Andr. Cassard diese Grossloge installirt hat (p. 59 ebendas.); A. Cassard lebt aber in New-York und ist, seiner eigenen Angabe nach, nur Generalrepräsentant dieser wie mehrerer anderer Grosslogen bei anderen Grossorienten. — Eine eigenthümliche Bewandniss hat es mit der neuerlich durch mehrere maurerische Blätter gegangenen, auch in van Dalen's Jahrbuch aufgenommenen Angabe, dass beide Grosslogen von Cuba in Colon beständen. Eine Stadt Colon auf Cuba kennen wir gar nicht; nur auf der Insel Manzanilla in dem zu Neu-Granada gehörigen Staate Panama giebt es einen erst 1850 angelegten Ort dieses Namens, der natürlich hier nicht gemeint sein kann. Jene Bezeichnung beruht aber vielmehr, wie wir glauben, auf einer irrigen Uebersetzung. Der obgedachte erste Grossorient von Cuba in Santiago heisst nämlich officiell auch: „Gran Oriente y Supremo Consejo *de Colon para la Isla de Cuba* y las Indias Occidentales" („Esp. mas.", II, p. 96) oder kurzweg „Gran Oriente *de Colon*" („Esp. mas.", I, 2. p. 58), und in einem officiellen Schreiben (Ebendas. p. 59) ausdrücklich „Supr. Consejo de Colon *en* (= *in*, nicht y = *und*) Santiago de Cuba". Er hat also seinen Sitz, wie schon bemerkt, in Santiago, und ist nicht ein Grossorient „*von* Cuba *in* Colon", sondern *von Colon für Cuba*; Colon bedeutet hier aber nicht eine Stadt dieses Namens, sondern ist der spanische Name für Columbus, so dass es also vollständig verdeutscht heissen würde: Grossloge „*Columbus*" für Cuba und Westindien in Santiago.

von Mexiko Auskunft. Hiernach datirt ihre Vorbereitung schon aus dem Jahre 1830, wo sich neun Brüder aus beiden vorgenannten Systemen, der ächten Maurerei treu geblieben, vereinigten, eine selbständige Grossloge zu bilden und „ein System auszuarbeiten, welches durch seine Sonderheiten die Gefahren entfernte, die das Eindringen von Escoseses und Yorkinos (die Parteinamen der Anhänger der vorerwähnten beiden maurerischen Systeme) herbeiführte“. So wurde der sogenannte Rito nacional Mexicano geschaffen, welcher aus neun Graden besteht, nämlich über den drei symbolischen 4) dem Maestro aprobato (ähnlich den Élus des quinze), 5) dem Caballero del Secreto (ähnlich dem achtzehnten Grade des Rit écossais), 6) dem Caballero del aquila Mexicana, 7) dem perfecto Artifice oder Templario, 8) dem Gran-Juez [Grossrichter] und 9) dem Gran Inspector general. An der Spitze steht in ritueller Hinsicht der, aus Mitgliedern des neunten Grades zusammengesetzte Supremo Gran Oriente, und in administrativer Hinsicht die Gran Logia Nacional, von den Provinziallogen gewählt und beschickt. Die allgemeinen maurerischen Gesetze dieses Grossorients sind die Constitucion general del rito nacional Mexicano von 1839 (in deutscher Uebersetzung Nr. 25 der „Freimaurer-Zeitung“ von 1866) und das Reglamento general in dem Abdrucke von 1861 (desgleichen in Nr. 33—35 der „Freimaurer-Zeitung“ von 1866). Jener Nachricht zufolge bestanden 1863 ausser der Grossen Nationalloge in Mexiko, und einem Consejo del Supremo Gran Oriente, welcher dem in der Hauptstadt direct untergeben ist, sechs Logen in Mexiko selbst (darunter jedoch eine von Neu-Granada aus constituirt), sechs in Toluca, wo auch eine besondere Gross- (d. h. Provinzial-) Loge ist, je zwei in Veracruz und Guadalaxara, und je eine in fünf anderen Städten. Der Calendrier des Grand Orient de France von 1867 zählt zehn zu dem Grossorient von Mexiko gehörige Logen und nennt als Grossmeister „James C. Lohse Hijos“ (?). Leider berichtet über Mexiko die vorgedachte maurerische Zeitschrift „el espejo masónico“ gar nichts, als dass, wie schon bemerkt, der Grossorient von Neugranada in der Stadt Mexiko eine Loge „*Union fraternal Nr. 20*“ constituirt habe.

Aus den zu

Central-Amerika

gerechneten Ländern ist über ein Bestehen von Freimaurerlogen nur das Eine bekannt, dass der gleich zu erwähnende Grossorient von Neu-Granada mehreren Brüdern zu San José in Costarica ein Constitutionspatent für eine unter dem Namen „*Caridad*“ zu gründende Loge ertheilt habe („Espejo mas.“, I, p. 191, und hieraus „Freimaurer-Zeitung“ Nr. 13 von 1867).

In den

Vereinigten Staaten von Columbia (früher **Neu-Granada**)

haben wir, wie in Cuba und Brasilien, wieder die traurige Erscheinung zweier einander gegenseitig ausschliessenden Grosslogen.

Die ältere, bereits 1833*) errichtet, ist der Grossorient von Neu-Granada (Gran Oriente y Supr. Consejo Neo-Granadino) in Cartagena. Demselben waren (nach „Esp. mas.“, II, p. 68) Ende 1866 zwanzig Werkstätten mit mehr als 3000 Mitgliedern untergeordnet; der Calendrier des Gr. Orient von 1867, welcher seine Entstehung übrigens auf 1827 zurückdatirt (— die obige durch Cassard verbürgte Datirung erscheint richtiger, da Cassard zu dieser Grossloge in näheren Beziehungen steht —), zählt sogar 224 Logen! Grossmeister ist, nach diesem Calendrier, Franciscos de Zubirias, Grosssecretär J. Ucros.

Neuerlich ist nun eine zweite Grossloge: Central-Grossorient von Columbien (Grande Oriente Central Colombiano) in Bogota errichtet worden. Es liegt uns eine Nummer der von demselben herausgegebenen Monatshefte: „Anales masónicos del Gr. Or. de Colombia“ vom 12. Januar 1867 vor, welche die „Constitution des Freimaurerbundes in den V. St. von Columbien“ enthält, wie sie von der vom 6. Octbr. 1866 bis 5. Januar 1867 in wöchentlich zwei Sitzungen tagenden „constituirenden Maurerver-

*) Allem Anschein nach hat schon in dem früheren, 1821 constituirten Freistaate Columbia eine Grossloge von Columbien existirt. Darauf deutet sowohl das hin, dass der Calendrier des Gr. Orient de France sowohl diese als die andere Grossloge von Columbien, obschon insoweit irrig, von 1827 datirt, als mehr noch die in jener Zeit vorhandenen Beziehungen zwischen den peruanischen und den columbischen Logen, deren unten zu gedenken sein wird. Doch ist Näheres aus jener Zeit nicht bekannt und jedenfalls von 1833, seit der Selbständigkeit Neu-Granada's, eine neue Periode auch hierin anzunehmen.

sammlung" in Bogota am 12. Decbr. 1866 beschlossen ward. Diese Constitution, in 92 Artikeln abgefasst, stellt an die Spitze dieselben Grundsätze, wie die französische Maurerei in Art. 1 der neuen Constitution des Gr. Orient de France, nur dass sie unter den Objecten der Maurerei statt der „recherche de la vérité" der französischen Constitution die „Civilisation des menschlichen Geschlechts" benennt. Der columbische Freimaurerbund theilt sich nach derselben in drei Ordnungen: die symbolische unter der Grossloge, die vollkommene oder Kapitel-Ordnung unter dem Grosskapitel, und die philosophische unter dem Grossconsistorium. Ueber den äusseren Umfang desselben endlich ergiebt sich aus dem Verzeichnisse der Mitglieder jener constituirenden Versammlung, dass bereits damals, Ende 1866, ausser den neun gesetzlichen „Souv. General-Gross-Inspectoren" ein Grossconsistorium, ein Tribunal der Gross-Inquisitoren*), ein Rath der Ritter Kadosch, zwei Kapitel („*Luz* [Licht] *de los Andes Nr. 1*" und „*Caridad* [Liebe] *Nr. 2*"), und fünf Logen (1. „*Propagadores de la Luz*", 2. „*Estrella* [Stern] *del Tequendama*", 3. „*Luz del Canea*", 4. „*Estrella del Sarabita*", 5. „*Estrella de Colombia*") zu demselben gehörten.

An der Spitze dieses zweiten Grossorients steht (General) T. Ciprio de Mosquera als Grossmeister, José de D. Ucros als Grosssecretär. In einem sehr heftigen Artikel gleich im ersten Hefte des „Espejo masónico" bricht Cassard den Stab über das Unterfangen dreier aus Venezuela ausgestossener Maurer, Arondo, Hurtado de Mendoza und Antonio Guzman, in Verbindung mit dem genannten Mosquera einen neuen Grossorient in den V. St. von Columbien zu gründen, und eifert gegen den Grand Orient de France, der den letzteren anerkannt habe. Ein ähnliches Actenstück — welches u. A. den Vorwurf ausspricht, dass dieser neue Grossorient politische Tendenzen verfolge — ist in einem späteren

*) Nach Tit. VII der Constitution haben in maurerischen Sachen die einzelnen Werkstätten durch Geschworene in erster Instanz, das Tribunal der Gross-Inquisitoren-Comthure vom 32sten Grade (bestehend aus allen Brüdern des 31sten und 32sten Grades unter einem Grossrichter-Präsidenten) in zweiter, das Supr. Consejo der General-Gross-Inspectoren in dritter Instanz zu entscheiden — wonach also die maurerische Gerichtsorganisation in Columbien wohl die einzige der Welt ist, in welcher gegen den Ausspruch eines Schwurgerichts noch eine Berufung an zwei höhere Instanzen zusteht!

Hefte derselben Zeitschrift (Nr. 12 des ersten Bandes) enthalten. Wir glauben beide hier nicht näher in Betracht ziehen zu sollen, da sich darin die bekannte Exclusivität der Suprêmes Conseils des Rit écossais kundgiebt.*)

Dass von Neu-Granada aus — und zwar von dem erstgedachten Grossoriente — Logen in Mexiko und Costa Rica gestiftet wurden, ist schon oben bemerkt. Andererseits finden wir aber auch in Santa Marta in Neu-Granada eine Loge „*Amistad*", welche unter der Grossen Loge von England arbeitet und 1848 gegründet ward.

In dem östlich angrenzenden Freistaate

Venezuela

ist die Maurerei allerdings noch viel verbreiteter als in Columbien; denn obwohl kleiner, zählt er doch, nach der Angabe in „Espejo mas.", über das Dreifache der Maurer Columbiens: 10,000 Masonen in vierzig Werkstätten (van Dalen giebt fünfzehn Logen an).

Die Freimaurer in Venezuela waren seit vielen Jahren in zwei feindliche Körperschaften getrennt, wodurch die Freimaurerei selbst natürlich am meisten litt. Nach Beendigung des mörderischen Parteienkampfes im Inneren dieses Staates gelang es unter dem General Antonio Guzman Blanco, eine Fusion beider zu bewirken, so dass jetzt nur Ein National-Grossorient (Gran Oriente Nacional y Supremo Consejo) von Venezuela in Carácas besteht, wo dieser Grossorient bereits 1825 gegründet ward. Nach den Angaben des „Esp. mas.", T. I, S. 61 f., zählte man bei dieser Fusion in Venezuela einige dreissig symbolische Logen, sechszehn Kapitel, mehrere Consistorien und einen (einzigen) Supremo Consejo. An der Spitze des neuen Grossorients stand 1865 als Grossmeister Ramon Diaz, als Grosssecretär Is. J. Pardo.**)

---

*) Interessant wäre etwa zu erwähnen, dass dem General Mosquera hierbei vorgeworfen wird, er habe eine Zusammenkunft mit Napoleon III. gehabt und bei dieser Gelegenheit die Anerkennung seines Grossorients Seiten des Pariser Grand Orient durchgesetzt. — Wer Näheres darüber lesen will, findet in Nr. 13 der „Freimaurer-Zeitung" von 1867 eine ziemlich vollständige Uebersetzung des ersteren jener Artikel.

**) Die in van Dalen's Jahrbuch und im Pariser Calendrier aufgeführten Brüder Sanavria und Bello stehen an der Spitze des Supr. Cons., nicht des Gr. Oriente.

Es ist zu bedauern, dass wir von der Freimaurerei in diesem Staate nur äusserst wenig wissen: denn dieses Wenige ist in der That sehr geeignet, dieselbe in einem viel günstigeren Lichte erscheinen zu lassen, als die der Nachbarstaaten. Es liegen uns von dort zur Zeit nur zwei Actenstücke vor: eine Ansprache des Grossen Nationalorients d. d. Carácas 20. October 1865, und eine Eingabe der Logen „*Tolerancia*“ und „*Armonia*“ in San Felipe an den Präsidenten des Staates Yaracuy vom 1. Decbr. dess. J., beide in Cassard's „Esp. mas.“, Bd. I, abgedruckt. Sie sind in würdiger, wenn schon von südlichem Temperament zeugender Sprache gehalten und geben ächt maurerischen Gefühlen in Veranlassung der bekannten päpstlichen Encyclica Ausdruck. Da sie in der mehrangeführten Nr. 13 der „Freimaurer-Zeitung“ durch Br. J. Fester in Frankfurt, die eine wörtlich, die andere im Auszuge, deutsch wiedergegeben und somit unseren Lesern leicht zugänglich sind, so glauben wir hier diese Andeutung genügen lassen zu können.*)

— Wenden wir unsere Betrachtung zur Westküste Amerika's zurück. Der an Neu-Granada südlich gränzende Freistaat

Ecuador

ist zur Zeit noch eine freimaurerische Terra incognita. Zwar besagt eine Notiz in „Esp. mas.“, I, p. 191, es bestehe dem Vernehmen nach in Guayaquil — dem Haupthafen des Landes — eine Grossloge, doch ohne Näheres hierüber angeben zu können.

Im Gegensatze hierzu liegen aus

Peru

zwar verhältnissmässig viel umfassendere Nachrichten, wenn auch nicht bis auf die neueste Zeit, vor; allein ihr Inhalt ist wenig befriedigend, sie bieten ein Bild der traurigsten Zerrissenheit und

---

*) In dem neuesten Verzeichnisse der Grossloge von Schottland finden wir auch eine 1824 gestiftete Loge „*Estrelle del Oriente, Columbia, Venezuela*“ verzeichnet. Eine Stadt Columbia in Venezuela ist nicht bekannt. Wahrscheinlich fehlt der Name des Ortes und es ist nur der doppelte Name des Landes beigesetzt. Im Register der schottischen Oriente ist dieser mit „Guayana in Venezuela“ aufgeführt; sollte vielleicht die Hauptstadt des ehemals spanischen, jetzt columbischen Guyana gemeint sein, welche gewöhnlich Angostura, aber auch S. Thomas de Guyana genannt wird?

Unbeständigkeit der dortigen freimaurerischen Zustände. Der Gang der Geschichte der Freimaurerei ist in Kurzem folgender, wobei wir den aus Originalquellen stammenden Bericht des „Freem. Magazine“ von 1866, Nr. 358 (deutsch in der „Bauhütte“ von 1866, Nr. 25) zu Grunde legen und denselben anderweit ergänzen.

Nach Beendigung des Freiheitskrieges zwischen Peru und Spanien wurden die, schon seit dessen Beginn 1821 vorhandenen Logen durch den, dem Grossorient von Columbien angehörenden General Valero regularisirt und unter dem Grossorient von Columbien auch neue gegründet. Es werden 1830 vier Logen zu Lima („*Perfecta Union*“, gegr. 1821, „*Orden y Libertad*“, gegr. 1822, „*Virtud y Union*“, gegr. 1823, und „*Constancia Peruana*“, gegr. 1824) und neun in ebensoviel anderen Städten des Landes (Cuzco, Lambayeque, Paura, Ica, Arequipa, Trujillo, Cajamarca, Puno und Humachucos) genannt. Nachdem am 2. Novbr. 1830 ein Supremo Consejo zu Lima, unter dem General Domingo Tristan als Souv. Grosscomm., gegründet worden war, folgte 23. Juni 1831 die Errichtung einer Grossloge, zu der sich Abgeordnete des ersteren mit solchen der symbolischen Logen vereinigten; Grossmeister wurde ein Engländer, Thom. Ripley Eldredge, Grosssecretär Pablo Romero. Diese Grossloge nahm nach Entwerfung einer Constitution am 11. Aug. dess. J. den Namen eines Gran Oriente Peruano an. Einer hierauf eintretenden, durch die politischen Verhältnisse bedingten Schliessung der Logen, welche zwölf Jahre dauerte, konnte erst 1845 Reactivirung folgen, welche zuerst bei der Loge „*Orden y Libertad*“ in Lima eintrat, dann bei anderen Logen, dem Grossrath und dem Grossorient. Der letztere nahm 1850 eine neue Constitution an, und Marschall Miguel San Roman, der nachmalige Präsident der Republik, wurde Grossmeister und blieb es bis 1850. Diese Grossloge hielt sich von den Hochgraden fern und liess den Grossorient völlig unbeachtet. Allein bald trat eine Aenderung ein. Der Grossorient wurde 13. Juli 1852 als Gran Oriente Nacional del Peru reorganisirt, wobei die Logen „*Orden y Libertad*“ und „*Estrella Polar*“ zu Lima und „*Concordia universal*“ zu Callao vertreten waren. Grossmeister wurde Don Matias Leon. Diese neue Grossloge, welche 1853 mit der Grossen Loge von New-York, 1854 mit der von Hamburg in Verbindung trat, nahm 6. Mai 1856 Statuten an, die jedoch als sehr mangelhaft bezeichnet

werden, und ernannte 17. August dess. J. Francisco Guiros zum Grossmeister, dem 1857 A. de Souza Ferreira folgte. Diesem Grossoriente, bei welchem die Leitung übrigens vollständig in den Händen des Supr. Consejo des 33sten Grades des schottischen Ritus lag, gehörten damals sieben Logen an. Als nun dieses Supr. Consejo Zusätze zur Constitution beschloss, lehnten sich die schon lange im Stillen unwilligen symbolischen Logen gegen die Anhänger der Hochgrade auf und es erklärten drei Logen, die obengenannte zu Callao und die Logen „*Estrella Polar*“ und „*Virtud y Union*“ zu Lima, im Mai 1857 ihre Unabhängigkeit von dem Grossrath und den Hochgraden.

Ueber diese letztere Spaltung haben wir bereits in Bd. XV, S. 230, und Bd. XVI, S. 248 ff. der „Latomia“ berichtet. Sie gewann, nach mehreren vergeblichen Vermittelungsversuchen, festeren Boden und es wurde 1860 ein Gr. Orient der peruanischen Freimaurerei installirt und durch eine von dem Grossrath von Neu-Granada 28. April 1862 einberufene Versammlung gesetzlich constituirt. Im Jahre 1863 fanden neue Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Körperschaften statt. Die ältere Grossloge bot den Abtrünnigen Wiederaufnahme in ihren Verband unter der Bedingung der Regularisation an; mehrere gingen darauf ein, die anderen aber — an ihrer Spitze General Juan Antonio Pezet — entwarfen eine Proposition, worin sie eine völlige Fusion, eine Reorganisation des Grossorients, Entwerfung einer Constitution verlangten. Diese Vorschläge wurden abgelehnt und es besteht seitdem, soviel uns bekannt ist, die Trennung noch immer fort. (Vgl. hierüber „Lat.“, Bd. XXIII, S. 187.)

Was die Anerkennung der einen oder der anderen dieser Grosslogen anlangt, so ist die ältere, wie schon bemerkt, von der Grossloge von Hamburg, sowie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und vom Grand Orient de France, die jüngere aber von der Grossloge von Italien anerkannt. Cassard in dem „Esp. mas.“, I, p. 63, plaidirt für die erstere, was übrigens ganz mit der von uns auch in der „Latomia“, a. a. O., S. 188, ausgesprochenen Ansicht übereinstimmt, dass in dieser Grossloge die Herrschaft der Hochgrade ihren Sitz hat.

An der Spitze derselben steht jetzt F. J. Mariategue (Präsident des obersten Gerichtshofes) als Grossmeister und José Ma.

Guerrero als Grosssecretär („Esp. mas.“, I, p. 63). — Die gegenwärtigen leitenden Persönlichkeiten der zweiten Grossloge sind nicht bekannt.

Nächst diesen einheimischen haben sich übrigens auch unter der schottischen wie unter der irischen Grossloge Logen in Peru neuerlich gebildet. Unter der schottischen steht die 1865 gegründete Loge „*Peace and Concord*“ in Callao und unter der irischen arbeiten zwei Logen zu Lima: „*Duke of Leinster*“, gegr. 1861, und „*La Hibernia*“, gegr. 1863.

— Der Freistaat

Bolivia,

das frühere Oberperu, und sein Nachbarstaat

Paraguay

sind die beiden einzigen Länder des vormals spanischen Amerika's, aus welchen gar keine Spur eines Eindringens der Freimaurerei zur Zeit bekannt ist.

Dagegen bieten die Zustände in

Chile

ein fast eben so leidiges, nur noch unklareres Bild freimaurerischer Parteiungen, wie Peru.

In Chile bestanden seit den fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts mehrere Logen unter dem französischen Grossorient. Der Calendrier des letzteren von 1861 zählt deren drei auf: zu Valparaiso die Loge „*L'étoile du Pacific*“, gestiftet 12. Novbr. 1851, und die Loge „*Union fraternelle*“, gestiftet 4. April 1854, beide mit Kapitel (erstere später sogar mit Areopag) ausgestattet und „sous deux rites“, d. h. nach dem sog. französischen eben so wie nach dem sog. schottischen Ritus arbeitend. Eine dritte Loge, „*Aurora de Chile*“, bestand unter demselben Grand Orient de France seit 12. Septbr. 1860 zu Concepcion.

In Folge der Ernennung des Marschall Magnan zum Grossmeister des Gr. Orient de France im Jahre 1862 schieden mehrere dieser Logen oder doch eine Zahl Brüder derselben von der Verbindung mit dem gedachten Gr. Orient aus und gestalteten eine

eigene, nationale Grossloge.*) Ueber die desfallsigen Vorgänge liegen aber zwei, theilweise abweichende, Berichte vor.

Nach dem einen, welcher von dem Grosssecretär der neuen chilenischen Grossloge, Medina, herrührt, traten am 7. Mai 1862 die Meister der Loge „*Progreso*", welche sich durch sieben aus der Loge „*Union fraternelle*" ausgeschiedene Meister gebildet hatte, und einer Loge zu Concepcion, welche aber hier „*Fraternidad*" (nicht „*Aurora de Chile*") genannt wird, in Verbindung mit Abgeordneten einer (im Calendrier des Gr. Orient nicht aufgeführten) Loge „*Orden y Libertad*" in Copiapó zusammen und erklärten die Bildung einer Grossloge von Chile in Valparaiso, welche 24. Mai 1862 installirt ward.

Nach einem von anderer Seite stammenden Berichte bestand damals zu Valparaiso — ausser den beiden oberwähnten französischen — noch eine Loge „*Bethesda*" unter der Grossloge von Massachusetts in Boston. Die Loge „*Union fraternelle*" brach ihre Verbindung mit dem Gr. Orient de France ab und erklärte sich inactiv; aus ihr bildete sich eine neue Loge, wie erwähnt: „*Progreso*". Die Loge „*Aurora de Chile*" (welche in dem ersteren Berichte „*Fraternidad*" heisst) löste gleichfalls ihre Beziehungen zu dem Gr. Orient und setzte unter dem Namen „*Libertad*" ihre Arbeiten fort. Diese beiden Logen in Verbindung mit der Loge „*Bethesda*" und (wie man annehmen muss, da von vier Logen die Rede ist) der zu Copiapó vereinigten sich zur Bildung der neuen Grossloge von Chile.

Wie es aber auch um die Gründung dieser Grossloge in Wahrheit stehen mag, so ist soviel gewiss, dass die Loge „*Étoile du Pacifique*", welche dem Gr. Orient de France treu blieb und noch jetzt in Activität ist, durch ihren M. v. St. Antide Martin eine offene Erklärung gegen den neugebildeten Grossorient ergehen liess, welche natürlich eine Erwiderung des letzteren hervorrief (vgl. hierüber „Latomia" XXII, S. 181), und dass ferner der Gr. Orient die beiden abtrünnigen Logen „*Union fraternelle*" zu Valparaiso und „*Aurora de Chile*" zu Concepcion für aufgelöst erklärte. Die letztere finden

*) Die Angabe in van Dalen's Jahrbuch, diese Grossloge sei schon 20. April 1860 gegründet, muss daher auf einem Irrthum beruhen.

wir in Pinet's Annuaire von 1862/63 als dem Supr. Conseil des Rit écossais angehörig wieder.

Die neue Grossloge von Chile ist, nach dem Berichte in „Esp. mas." I, p. 64, von den dem schottischen Ritus angehörigen Grosslogen und Grossräthen von Cuba, Neu-Granada und den südlichen Staaten von Nordamerika, ferner den Grosslogen von Massachusetts und des (nordamerikanischen) Districts von Columbia, endlich den Suprêmes Conseils zu Paris und Luxemburg anerkannt. Ihr Grossmeister ist J. de Dios Artegui (nicht Allegui, wie in van Dalen's Jahrbuch angegeben ist) und Grosssecretär A. M. Medina. Sie zählt vier symbolische Logen mit ungefähr 1000 Mitgliedern.

In den Staaten der

Argentinischen Conföderation

finden wir die Freimaurerei seit den fünfziger Jahren, und zwar zur Zeit — soviel bekannt — lediglich in Buenos Ayres. Zuerst, 1852, ward unter dem französischen Gr. Orient die noch jetzt active Loge „*Amie des naufragés*" daselbst gegründet; dann mehrere Logen unter der Grossen Loge von England, von denen noch nach dem neuesten Verzeichnisse der letzteren folgende drei bestehen: „*Excelsior*", gegr. 1854, „*Teutonia*", gegr. 1859, und „*Star of the Sud*", gegr. 1864. Endlich ist aber auch daselbst am 22. April 1858 ein einheimischer Grossorient unter dem Titel: Supremo Consejo y Grande Oriente de la república Argentina errichtet worden, welcher nach dem Calendrier des Gr. Orient de France jetzt zwölf Logen zählt, und an dessen Spitze José Roque Perez als Grossmeister und Manuel J. Langenheim als Grosssecretär stehen. Von den unter denselben arbeitenden Logen kennen wir nur eine: „*Constancia*" aus „Esp. mas." I, p. 334.

In dem Staate

Uruguay

endlich sind die freimaurerischen Zustände ganz denen in der Argentinischen Republik ähnlich gestaltet. Auch hier besteht eine Loge unter dem französischen Gr. Orient: „*Amis de la patrie*", gegr. 1841; eine Loge unter der Grossen Loge von England: „*Acacia*", gegr. 1861, und ein 1855 gegründeter einheimischer Grossorient, der Grande Oriente y Supremo Consejo, sämmt-

lich in Montevideo. Letzterer zählt nach van Dalen's Jahrbuch für 1868 zwei Kapitel und siebzehn Logen, von denen jedoch nur eine, die 1862 eingeweihte Loge „*Les enfants du nouveau monde*", aus französischen Berichten (vgl. über sie „Latomia", Bd. XXI, S. 382) etwas näher bekannt geworden ist. Dieser Grossorient ist von dem Gr. Orient zu Paris, sowie von der Grossen Loge von Hamburg anerkannt. (Ueber seine Statuten vgl. „Lat.", XXV, S. 185.) An seiner Spitze stand früher der Senator Florentino Castellanos, welchen auch van Dalen's Jahrbuch für 1868 noch benennt; der Calendrier des Gr. Orient von 1867 führt aber als Grand Maître und Grand Commandeur Titulaire den Advocaten und Präsidenten des hohen Gerichtshofes der Republik Mateo Magarinos Cervantes, als Grand Commandeur d'honneur den orientalischen Consul zu Rio Janeiro, Gabr. Perez, auf. Als Grosssecretär wird, wie früher, ein Deutscher, Adolfo R. Pfeil, genannt.

— Aus dem ganzen vorstehenden Ueberblick ergiebt sich eine noch sehr in den Anfängen liegende und doch schon hier mannigfach getrübte Entwickelung des Freimaurerbundes in diesen Ländern. Dass die mehr das Gefühl in Anspruch nehmenden, mit äusserlichem Glanze ausgestatteten Hochgradsysteme hier hauptsächlichen Boden finden, darf bei dem Naturell der Südamerikaner nicht befremden. So sehr man aber auch einerseits wünschen und streben möchte, den strengeren und nach deutscher Anschauung reineren Systemen anderer Richtung dort Eingang bereitet zu sehen, so wenig scheinen doch andererseits die desfallsigen Versuche der noch viel gefährlicheren Klippe politischer Parteiagitationen entgangen zu sein. Unter diesen Umständen wird unseres Erachtens eine gegenseitige Repräsentationsverbindung mit den älteren, dem Rit écossais angehörigen Grosslogen jener Länder — soweit sie diese Klippe, wie es bei der Mehrzahl der Fall zu sein scheint, vermieden haben, — trotz jener Bedenken, für die europäischen Grosslogen im eigenen wie im maurerischen Gesammtinteresse empfehlenswerth erscheinen, wie denn unter den deutschen Grosslogen die von Hamburg hierin vorangegangen ist.

S.

Ueber die Kunst der Steinmetzen und Baumeister während des Alterthums und Mittelalters und über den Einfluss der eigenthümlichen Stellung der Steinmetzen auf deren Handwerksgebräuche.

Bei den meisten Nationen hat die Kunst, aus Steinen zu bauen, viel später Eingang gefunden, als andere Künste, namentlich auch als die Kunst der Bearbeitung der Metalle. Es giebt noch jetzt Nationen, welche es in der Kunst der Bearbeitung der Metalle weit gebracht haben und dabei von der eigentlichen Baukunst, namentlich dem Steinbau, gar Nichts verstehen. So z. B. finden sich unter dem im Kaukasus wohnenden Volke der Lesghier vortreffliche Schmiede, die namentlich schöne und gute Waffen zu arbeiten verstehen, aber die Häuser oder vielmehr Hütten der Lesghier sind nur aus Baumstämmen oder unbehauenen Feldsteinen auf die roheste Weise zusammengesetzt.

Eine künstliche Bearbeitung des Steines, und zwar nicht blos des Granits oder Marmors, sondern auch schon des Sandsteins, ist auch nur möglich, wenn man schon metallene Werkzeuge hat; die Erfindung des Ziegelbrennens, sowie die Kalkbereitung liegen nicht so nahe, als die Kunst des Schmelzens und Bearbeitens der Metalle, zumal in vielen Gegenden Erze, namentlich Kupfererze, auf der Oberfläche der Erde gefunden werden.

Man darf auch nicht ausser Acht lassen, dass der Nutzen, den Metallsachen, namentlich eherne oder eiserne Waffen, gewähren, auch Hirten- und Jägervölkern zu Statten kommt, während die Errichtung fester und dauernder Bauwerke aus Stein nur bei sesshaften und Ackerbau treibenden Völkern vorkommen wird. Eine höhere Ausbildung der Baukunst, wie sie z. B. zum Tempelbau erforderlich ist, ist übrigens nicht möglich ohne Kenntniss der Mathematik, welche letztere schon eine hohe geistige Cultur zur Voraussetzung hat.

Es ist daher vollkommen richtig, dass im Alten Testamente die Erfindung der Metallarbeit in die Urzeit des menschlichen Geschlechtes gesetzt wird; bekanntlich wird diese Erfindung im ersten Buche Mosis dem Thubalkain zugeschrieben, der lange vor der Sündfluth gelebt haben soll, während erst in einer viel späteren Zeit der Thurmbau von Babel erwähnt wird.

Von den Völkern des Alterthums scheinen die Aegypter, Babylonier und Phönicier zuerst den Ziegel- und Steinbau in grösserem Maassstabe zur Anwendung gebracht zu haben.

Bei den meisten anderen Völkern fand derselbe erst viel später Eingang.

Sehen wir auf unsere Vorfahren, die alten Deutschen!

Nach dem Zeugnisse des Tacitus hatten sie blos aus Holz gebaute Häuser, also Wohnungen, wie sie noch jetzt in manchen Gegenden der Schweiz, z. B. in Appenzell, üblich sind, ähnlich den Blockhäusern der neuen Ansiedler in Amerika.

Die Worte Mauer, Ziegel, Kalk sind offenbar von den lateinischen Worten *murus, tegula* u. s. w. abgeleitet, ein sicherer Beweis, dass unsere Vorfahren auch die durch diese Worte bezeichneten Begriffe erst durch die Römer kennen lernten.

Dagegen waren die Deutschen mit der Bearbeitung der Metalle zur Zeit des Tacitus schon sehr wohl bekannt, wenngleich sie in dieser Beziehung hinter der Kunstfertigkeit der Römer allerdings weit zurückstanden. Schon in den ältesten deutschen und nordischen Sagen tritt ein kunstfertiger Schmied Weland oder Wiland auf, von dem ähnliche Mährchen erzählt wurden, wie von Dädalus bei den Griechen.

Betrachten wir einmal näher die allmälige Entwickelung der Baukunst, namentlich auch der Kunst des Steinbaues, bei den Griechen!

Noch zur Zeit, als die homerischen Gesänge entstanden, also etwa im neunten Jahrhunderte vor Christi Geburt, war der Steinbau bei den Griechen eine grosse Seltenheit, so kunstfertig sie damals auch in anderer Beziehung waren.

Homer beschreibt prachtvolle Waffen, auch künstlich gearbeitete Schmucksachen, allein der von ihm geschilderte geräumige Palast des Odysseus ist nur von Holz gebaut. Er erwähnt unendlich oft Opfer, die in heiligen Hainen, an Flüssen, auf Bergen oder dicht am Ufer des Meeres gebracht werden, von Tempelbauten ist dagegen sowohl in der Ilias, als in der Odyssee nur selten die Rede. Der einzige Tempel, der in der Ilias erwähnt wird, ist der der Athene in Troja; in der Odyssee wird der Tempel des Poseidon im Lande der Phäaken beschrieben, so dass man annehmen muss,

dass die Griechen zu Homer's Zeiten den Tempelbau hauptsächlich nur durch fremde Nationen kennen gelernt haben, ohne ihn noch vielfach nachgeahmt zu haben.

Dennoch erwähnt Homer schon der Architekten. In der Odyssee lässt er den Eumäos sagen (Gesang 17, v. 382):

Denn wer geht doch hinaus und beruft auswärtige Männer,
Als nur solche vielleicht, die heilsam sind der Gemeinde,
Seher, verständige Aerzte und holzarbeitende Meister,
Oder den göttlichen Sänger, das Herz mit Gesang zu erfreuen.
Denn dies sind die Berufnen der Sterblichen rings auf der Erde.

Solche „holzarbeitende Meister“ (*τέκτονες δούρων*) waren die Architekten der Homerischen Zeit.

Dies ändert sich aber mit der aufblühenden Cultur der Griechen in den nächsten Jahrhunderten nach Homer.

Ueberall in den Städten der Griechen entstanden mehr oder weniger prachtvolle Tempel mit Götterbildern aus Holz, Elfenbein oder Marmor. Die bildende Kunst, namentlich auch die Kunst des Steinbaues, und überhaupt die Architektur errangen einen Aufschwung, wie bei keinem anderen Volke des Alterthums.

Die Stellung der eigentlichen Architekten war in Folge dessen während der Hauptblüthezeit Griechenlands eine höchst geachtete. Dies sprach sich auch in den äusseren Verhältnissen aus.

In einem Gespräche Platons, „Die Nebenbuhler“, wird z. B. gesagt (Th. II, B. 3, S. 282 der Schleiermacher'schen Uebersetzung):

„Von den Maurern kannst du einen ganz geschickten für fünf oder sechs Minen haben, einen Baumeister aber kaum für zehntausend Drachmen. Es giebt deren ja auch nur sehr wenige unter den Hellenen.“

Fünf bis sechs Minen sind nach unserem Gelde etwa einhundert bis einhundertundfünfzig Thaler, zehntausend Drachmen etwa zweitausendfünfhundert Thaler, so dass also der Baumeister zu jener Zeit etwa das Zwanzigfache an Lohn bekam von dem, was ein geschickter Maurer erhielt.

Die Seltenheit der eigentlichen Baumeister brachte es mit sich, dass die wenigen, die man hatte, von einem Staate Griechenlands zum anderen zogen, wie sie gerade bedeutende Arbeit fanden, dass Phidias z. B. bald in Athen, bald in Olympia beschäftigt

war. Woher aber die grosse Seltenheit der eigentlichen Architekten bei einem kunstbegabten Volke?

Der Hauptgrund lag wohl darin, dass die gewöhnlichen Wohnhäuser klein und einfach waren und daher kunstlos von gewöhnlichen Handwerkern erbaut wurden, dass daher die Kunst der eigentlichen Architekten sich nur an den öffentlichen Gebäuden, namentlich den Tempeln, bethätigen konnte und wirklich bethätigte.

Dazu kam, dass die Erbauer eines grösseren Tempels nicht unbedeutende wissenschaftliche Kenntnisse namentlich in Bezug auf die angewandte Mathematik haben mussten, welche schwer zu erwerben waren.

Aus den Schulen der griechischen Philosophen konnten die ältesten griechischen Baumeister diese Kenntnisse nicht erwerben, denn viele der grössten griechischen Bauwerke, so namentlich der Tempel zu Ephesus, waren längst vollendet, ehe Pythagoras, der erste wissenschaftliche Begründer der Mathematik, als Lehrer auftrat.

Wahrscheinlich fanden sich schon zur Zeit Homer's manche praktische Kenntnisse, die wir nach dem jetzigen Sprachgebrauche zur angewandten Mathematik rechnen würden, unter den Holzbaumeistern (*τέκτονες δούρων*). Diese Kenntnisse vermehrten sich im Laufe der Zeit, namentlich als die Griechen anfingen, den Steinbau der Aegypter, Phönicier und anderer Völker nachzubilden. Sie blieben aber auf den Stand der Baumeister, welcher meistens ein erblicher war, beschränkt. Die Philosophen von Thales und Pythagoras an mussten die mathematischen Kenntnisse neu erfinden oder im Auslande kennen lernen, weil diese Kenntnisse bei den Baukünstlern nicht in wissenschaftlicher, sondern nur in praktisch-gewerblicher Form vorhanden waren. Von den vielen mathematischen Kenntnissen, welche die griechischen Architekten gehabt haben müssen, noch ehe es eine wissenschaftliche Mathematik gab, wollen wir nur eine hervorheben: die Kenntniss von dem Verhältniss des sogenannten goldenen Schnittes. Der goldene Schnitt, *aurea sectio,* was eigentlich soviel heisst, als die goldene, d. h. die allerschönste Theilung, ist bekanntlich dasjenige geometrische Verhältniss, bei dem sich der kleinere Theil zum grösseren Theile genau so verhält, wie der grössere Theil zum Ganzen. Das Verhältniss ist bei den ältesten bekannten griechischen Tempel-

bauten, wie Zeising in seinen ästhetischen Werken nachgewiesen hat, aufs Strengste beobachtet. Es muss also doch den Baumeistern bekannt gewesen sein, lange vor der Zeit, ehe sich die Philosophen damit beschäftigten.

Sehr interessant, aber nicht aufgeklärt ist die Frage, ob die griechischen Baumeister und Bildhauer Handwerksgebräuche und Geheimnisse nach Art der französischen und deutschen Handwerker des Mittelalters und der neueren Zeit hatten.

Statt jedoch diese Frage zu erörtern, wollen wir lieber die Geschichte der Baukunst und der Baukünstler bei den Römern betrachten.

In den ältesten Zeiten liessen sich die Römer ihre grossen Bauten, namentlich Tempelbauten, von etruskischen Künstlern bauen. Dies war namentlich der Fall mit dem berühmten Tempel des Jupiter Capitolinus, dessen Grundlegung, Bau und Einweihung Livius im 1. und 2. Buche seiner Geschichte weitläufig erzählt, ohne den Namen des Baumeisters zu nennen, — ein sicherer Beweis, dass dieser Baumeister eben ein Fremder war, dessen Name und Herkunft für die einheimischen Römer gar kein Interesse hatte. Zum Zwecke des Baues waren übrigens, wie Livius erzählt, aus ganz Etrurien Bauleute herbeigeholt. In der späteren Zeit bedienten sich die Römer vorzugsweise griechischer Baumeister.

Durch die Ausdehnung der römischen Herrschaft und Cultur gewann auch die Baukunst, namentlich die Kunst des Steinbaues, eine räumliche Verbreitung, wie nie zuvor.

Nicht blos Italien, Nordafrika und der Orient, auch das jetzige Frankreich, Spanien und ein grosser Theil Deutschlands bedeckten sich mit römischen Bauten, die dem Nutzen oder dem Luxus geweiht waren. Die Architekten pflegten sich im dritten und vierten Jahrhundert nach Christi Geburt *philosophi* zu nennen. Sie hatten den Rang von Gelehrten und waren von den blossen Bauhandwerkern streng geschieden.

Als das römische Reich zusammenbrach, blieben doch nicht blos in Italien, sondern auch in den ehemaligen Provinzen Roms, erhebliche Reste der römischen Cultur bestehen.

Unmittelbar nach den Stürmen der Völkerwanderung entstand nun auch im ganzen westlichen Europa, namentlich auch in Deutsch-

land, seitdem dieses das Christenthum angenommen hatte, das Bedürfniss der Erbauung von Kirchen; je grösser allmälig Macht und Ansehen der Geistlichkeit waren, desto grösser und prächtiger wurden die Kirchenbauten.

Diese Blüthe der Kirchenbaukunst fand nun statt zu einer Zeit, wo die Masse des Volks, wenigstens in Deutschland, Frankreich und den britischen Inseln, in Städten und Dörfern in Häusern aus Holz oder Fachwerk wohnten, wo auch die Fürsten meistens auf einfachen Jagdschlössern lebten.

Wo daher grosse Kirchenbauten vorgenommen wurden, liess man, weil es in der Nähe, namentlich in Deutschland und England, meistens an tüchtigen Baumeistern, auch wohl an Steinmetzen fehlte, die Baumeister, oft auch die Steinmetzen, aus der Fremde kommen. Prachtbauten zu weltlichen Zwecken kamen in der ersten Hälfte des Mittelalters nicht viel vor; die wenigen Fürsten, welche sich durch solche Bauten auszeichneten, wie z. B. Karl der Grosse und König Alfred von England, liessen vielfach fremde Architekten zu ihren Bauten kommen.

Was Kirchenbauten betrifft, so erzählt Schauberg in seiner Symbolik, Band 3, S. 188, dass der Bischof Wilfried von York um das Jahr 673 zu seinen Kirchenbauten aus Rom, Italien und Frankreich Künstler kommen liess. Ein Abt von Weremouth schickte einem Pictenkönige, wie Schauberg Bd. 3, S. 189 angiebt, „*architectos, qui Romano more ecclesiam ex lapide construerent*". In Deutschland liess z. B. der Bischof Meinwerk von Paderborn bald nach dem Jahre 1000 nach Christi Geburt eine Kapelle am Dome zu Paderborn durch griechische Werkleute erbauen (Schauberg, Bd. 3, S. 198). Ueberhaupt wurde während des elften Jahrhunderts kaum irgend ein grösserer Kirchenbau in Deutschland ausgeführt, bei dem nicht fremde, namentlich griechische Baumeister erwähnt werden. In Stenzel's Geschichte der fränkischen Kaiser finden sich eine Menge Beispiele dieser Art angeführt.

Unter den griechischen Baumeistern sind übrigens unzweifelhaft nicht Baumeister aus dem alten Hellas, sondern solche aus Constantinopel oder Kleinasien zu verstehen. Dort blühte die Baukunst auch nach dem Untergange des weströmischen Reiches, wie z. B. die Prachtbauten des Kaisers Justinian, namentlich die Sophien-

kirche zu Constantinopel, beweisen. Es war daher wohl natürlich, dass man vorzugsweise von dorther Künstler kommen liess.

Seit Mitte des zwölften Jahrhunderts ward aber das westliche Europa in seiner Architektur von fremden Einflüssen frei. Zum Bau der Kirche von St. Denis bei Paris liess nämlich der Abt Suger, damals Premier-Minister des Königs von Frankreich, Baumeister aus allen Gegenden zusammenkommen. Diese bildeten bei den Bauten zu St. Denis den gothischen Baustyl aus, der dann rasch beim Chore der Kirche zu Notre-Dame in Paris, vom Jahre 1152 ab bei der Hauptkirche zu Sens und von 1175 ab beim Bau des Domes zu Canterbury zur Anwendung kam (Schauberg, Bd. 3, S. 433 ff.).

Von Frankreich, namentlich Paris, aus verbreitete sich nun der gothische Baustyl nach Deutschland, wo er namentlich in der Strassburger Bauhütte die eifrigste Pflege fand und in den Bauten der Dome von Strassburg, Köln, Regensburg, Magdeburg und anderer Städte zur höchsten Blüthe gelangte. Von Deutschland gingen später, im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, zahlreiche Architekten nach Italien, England und Schottland und Spanien. Die Baukunst zeigte hier wieder, wie im fernen Alterthum, einen kosmopolitischen Charakter; wie einst Salomon zum Bau seines Tempels phönicische Baumeister berufen hatte, wie nach Rom etruskische und griechische Baumeister gezogen waren, so wanderten seit dem zwölften Jahrhundert französische und später auch deutsche Architekten nach allen Ländern des westlichen Europas.

In dieser ganzen Zeit der zweiten Hälfte des Mittelalters waren nun die Architekten eng verbunden mit dem Gewerbe der Steinmetzen, welche auch Frei-Maurer, bei den Franzosen *franc-maîtres-sculpteurs,* englisch *free-masons* genannt wurden.

Die Steinmetzen waren Bildhauer, welche die an den gothischen Bauten so häufigen Sculpturarbeiten zu fertigen hatten. Bei Privatwohnungen und überhaupt bei weltlichen Bauten fanden sie in jenen Jahrhunderten des Mittelalters so gut wie gar keine Beschäftigung; es gab daher viel weniger Steinmetzen, als Maurer und Zimmerleute. Wo aber ein grösserer Kirchen- oder Klosterbau war, dahin musste man mit den Architekten auch Steinmetzen (*sculptores,* auch *latomi* genannt) berufen. Schon das mochte einen

Grund abgeben, dass sich die Architekten enge mit den Steinmetzen verbanden. Es kam hinzu, dass die letzteren sich sehr häufig zu Architekten ausbildeten. Gewohnt, stets an grösseren Bauten thätig zu sein und solche zu sehen, auch bekannt mit den Anfangsgründen der Messkunst, wie dies Männer sein mussten, welche freistehende Figuren aus Stein zu hauen oder das künstliche Maasswerk von gothischen Kirchenfenstern zu fertigen hatten, eigneten sich die Steinmetzen vorzüglich zu Baumeistern. Daher kam es, dass in der zweiten Hälfte des Mittelalters, ja bis in das siebzehnte Jahrhundert, in deutschen und belgischen Städten Steinmetzen, Bildhauer und Architekten als Jünger einer einzigen Kunst angesehen wurden und dass diese Kunst von dem gewöhnlichen Maurergewerbe streng getrennt wurde.

Sehr merkwürdig ist in dieser Beziehung ein Streit, der im Jahre 1606 zu Antwerpen zwischen den Bildhauern oder Steinmetzen einerseits und den Maurern andererseits stattfand. Die Maurer behaupteten, dass die Steinmetzen und Bildhauer, weil sie auch in Stein arbeiteten, der Maurerzunft beitreten müssten; die Steinmetzen und Bildhauer, welche sich selbst *statuaires, sculpteurs et architectes* nennen, behaupteten, dass sie eine freie Kunst ausüben, welche von dem Maurerhandwerk durchaus verschieden sei und in allen Ländern als solche anerkannt werde. Die Obrigkeit entschied im Jahre 1607 diesen Streit zu Gunsten der Steinmetzen, welche *francs-maîtres-sculpteurs* genannt werden (Schauberg, Symbolik, Bd. 3, S. 440).

Um die Zeit, als dieser Streit in Antwerpen stattfand, hatte sich die enge Verbindung, in welcher Bildhauer und Architekten so lange Zeit während des Mittelalters gestanden hatten, schon sehr gelockert.

Es hatte sich schon während des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts in Italien ein Stand von Architekten gebildet, welcher sich nicht mehr zu den Steinmetzen oder Bildhauern rechnete. Benvenuto Cellini, der in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts lebte, stellte es noch als Regel hin, dass nur ein tüchtiger Bildhauer geeignet sei, ein guter Architekt zu werden, indessen gab er doch schon zu, dass auch einige tüchtige Maler, wie Bramante und Raphael, gute Baumeister geworden seien (Goethe's Ueber-

setzung des Lebens von B. Cellini, Bd. 2, S. 450 der Ausgabe von 1818).

Je mehr theoretische Werke über Baukunst geschrieben wurden, je mehr ferner die angewandte Mathematik wissenschaftlich getrieben wurde, desto mehr musste sich der Stand der Baumeister von dem der Steinmetzen trennen. Der letztere Stand verlor nun auch in Deutschland an Bedeutung und Ansehen dadurch, dass seit Anfang des sechszehnten Jahrhunderts die grossen Kirchenbauten, welche diesen Stand in unserem Vaterlande erst hervorgerufen hatten, seltener wurden und beinahe ganz aufhörten. —

Aus der eigenthümlichen Beschaffenheit des Standes und Gewerbes der Steinmetzen oder Freimaurer während des Mittelalters erklären sich nun aber auch in mancher Beziehung die freimaurerischen Gebräuche, welche zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts in England Anlass zur Entstehung der heutigen, von jeder gewerblichen Beziehung gelösten Freimaurerei gegeben haben.

Dass sich bei den Steinmetzen oder Bildhauern im Mittelalter besondere Handwerksgebräuche bildeten, wie bei anderen Handwerkern, war natürlich; die Handwerksgrüsse mussten bei den Steinmetzen so gut, wie bei anderen Handwerkern, die Stelle von Pässen oder sonstigen schriftlichen Legitimationspapieren vertreten.

Allein es kamen mehrere Umstände zusammen, welche den Gebräuchen der Steinmetzen einen ganz anderen Charakter geben mussten, als den Gebräuchen anderer Gewerbe, einmal nämlich der Umstand, dass sie in ihrer Mitte eine Menge Architekten, also wissenschaftlich gebildete und angesehene Männer, zählten, was bei anderen Handwerkern nicht der Fall war, dann aber, dass sie so oft von einer Stadt zur anderen, ja von einem Lande zum anderen ziehen mussten, dass sie dabei, so oft sie Arbeit fanden, selten oder nie, wie z. B. Schneider oder Schuhmacher, einzeln für einen oder den anderen Kunden, sondern fast immer in grösserer Gemeinschaft an einem bedeutenden Werke arbeiteten, welches die einzelnen Arbeiter oft Jahrzehnte hindurch, ja oft ihr Leben lang vereinigt hielt. Die Bauhütte musste dem Italiener oder Griechen, der als Baumeister nach Deutschland oder Frankreich kam, dem Deutschen oder Franzosen, der nach England, nach Schweden kam, seine Familie und Heimath ersetzen, wenigstens so lange, bis er sich in der Fremde eine neue Familie und Heimath ge-

gründet hatte; die Bauhütte konnte dies leisten, weil nicht blos der gemeinsame Beruf, sondern auch in der Regel die Gemeinschaft der Arbeit an einem grossen Werke die Steinmetzen verband, weil diese zugleich Männer von grösserer Bildung zu den Ihrigen zählten, als andere Handwerker.

Der Umstand ferner, dass bis zum zwölften Jahrhundert so viele Griechen bei den Bauten im westlichen Europa thätig waren, mag es wohl erklären, dass Vorstellungen und Bilder, die ursprünglich dem Orient angehören, in den Gebräuchen der Steinmetzen zur Geltung kamen. Endlich mag der Umstand, dass sich bei ihnen so Vieles von der Kunst und Wissenschaft des fernen Alterthums erhielt, es auch glaubhaft machen, dass sich bei ihnen manche uralte Gebräuche erhalten haben.

Magdeburg. **Carl Silberschlag.**

Unsere Zeit und die Freimaurerei.*)

Auf die Zeit eines langen, tiefen Friedens ist eine Zeit schweren Kampfes gefolgt, und noch vermag Niemand zu sagen, wie kurz oder wie lang diese Zeit des Kampfes sein werde. Ich meine nicht blos den Kampf der sich widerstreitenden politischen Interessen, sondern auch den Streit religiöser und wissenschaftlicher Ideen, den Streit der Gegensätze in der Cultur und im Leben der menschlichen Gesellschaft. Denn keine grosse Umwandlung in der Zeit — und wer sollte zweifeln, dass eine solche jetzt sich vorbereitet? — kann sich vollziehen, ohne dass die gesammten Seiten des Menschheitlebens davon betroffen werden und daran Theil haben, die geistigen wie die materiellen, die äusseren der Staaten und Völker, wie die inneren des individuellen Lebens; jede grosse politische Bewegung hat zugleich eine grosse Culturbewegung in ihrem Gefolge oder zu ihrer Quelle. Aber je stärker das Ringen der Zeit nach einer solchen Neugestaltung ist, je vielseitiger die Bahnen, in welchen, je gewaltiger die Mächte, mit welchen dieser Kampf geführt wird, je schroffer die Gegensätze

---

*) Aus einem zu Anfang des Jahres 1868 gehaltenen Logenvortrage.

der Streitenden und je schärfer ihre Waffen sind, desto mehr tritt das Bedürfniss hervor, zu verhüten, dass dieser Kampf nicht zu einem Siege des Egoismus der Gewalt, des individuellen Ehrgeizes, der rohen Selbstsucht werde, sondern zu bewirken, dass er ausgehe in einen Sieg des Geistes der Wahrheit, welcher allein die Segnungen des Friedens im äusseren wie im inneren Leben der Menschheit wieder geben kann.

Auch unsere Zeit — wer möchte es läugnen? — empfindet tief dieses Bedürfniss. Ob sie und wie sie zu seiner Befriedigung gelangen werde, liegt im Schoosse der Zukunft verborgen; aber aufgeschlagen vor uns liegt das Buch der Geschichte. Und die Geschichte lehrt uns, dass bereits einmal in der Neuzeit, vor wenig Jahrhunderten, ein gleicher Kampf in gleicher Ausdehnung über alle Gebiete des Menschheitlebens geführt ward, und sie lehrt uns auch, wie das gleiche Bedürfniss inmitten jenes Kampfes allmälig hervortrat und endlich im edelsten Ausgang den Preis des Sieges errang. Lassen Sie mich es mit den Worten eines unserer grossen jetzt lebenden Meister unserer k. K.*) Ihnen vorführen: „Nachdem der grosse Umbildungsprocess, der in der Reformationszeit in Deutschland begonnen, im ersten Stadium die Gegensätze gegen die Verschrobenheiten und Verfälschungen der Wahrheit formulirt, im zweiten den Kampf zwischen diesen Gegensätzen entzündet, und durch ihn das Widersinnige der Selbstzerfleischung über die Lehren göttlicher Liebe immer klarer und fühlbarer gemacht hatte, liess er im dritten Stadium, dessen Beginn britischer Geistesart vorbehalten war, die neue und schönste Blüthe der fortschreitenden Umbildung aufkeimen: das Bedürfniss nach jenem reinmenschlichen Denken und Fühlen, das, abgestreift allen confessionellen und politischen Hader, alle Spaltungen und Vorurtheile, in dem Menschen nur den Bruder sieht und liebt, wie er bewusst und unbewusst mit allen nach Eines Baues Plan arbeitet, wie er mit allen glaubt an Einen Gott, den von Keinem noch Ergründeten und doch von Allen Angebeteten, den Gott der Liebe. Aus diesem Bedürfnisse nun entsprang, diesen Geist in aller Stille zu pflegen und grosszuziehen verband sich die Brüderschaft der Freimaurer".

*) Stichling, Ueber die Bedeutung der Freimaurerei in der Culturgeschichte der Menschheit. Weimar, 1857.

... „Die maurerischen Ideen bilden somit den Höhepunkt des grossen geistigen Entwickelungsprocesses, der, mit der Kirchenreformation beginnend, dahin strebt, den Geist des Mittelalters mit dem des Alterthums zu versöhnen, beide von einander abzuklären und aus ihrer Vermählung eine neue höhere Phase in der Entwickelung hervorgehen zu lassen." Und an einer anderen Stelle derselben Schrift: „Hatte im 16. Jahrhundert in England mehr noch als in Deutschland das Studium der Classiker sich wieder belebt, so reihte sich hieran dort eine weitere geistige That, die nicht minder einer freieren Richtung entgegenführte, und seit den Zeiten des Alterthums in gleich schöpferischer und umfassender Weise nicht ersehen worden war, die naturwissenschaftliche Forschung, die zugleich mitten im wirren Waffengeräusch, unter dem Schrecken und Treiben der blutigsten Bürgerkriege das philosophische Denken wach rief und wach erhielt. Die Fragen, über welche draussen mit Stahl und Eisen gekämpft wurde, die grossen Fragen über religiöse und bürgerliche Freiheit wurden in England gleichzeitig mit den Waffen des Geistes durchgekämpft. Als aber endlich die Kriegsfurie schwieg, dem Frieden Alles entgegenjauchzte, da zeigte es sich, dass diese Kriege ausser dem äusseren Frieden auch noch etwas Anderes gezeitigt hatten, das eine bleibende Frucht in der fortschreitenden Erkenntniss und Entwickelung der Menschheit zu nennen ist, das Sehnen nach jenem geistigen inneren Frieden, in dem sich die Menschen dann einigen müssen, den sie aber auch nur dann finden, wenn sie ihre Blicke ungetrübt auf ihr ewiges Urbild heften, rein und frei, wie es aus des Schöpfers Hand hervorgegangen, und verklärt durch die schönste Blüthe der Christuslehre, die Menschenliebe". Dieser Grundgedanke der Freimaurerei ist in schlichter Weise, aber auf das Bestimmteste in den sogenannten „Alten Pflichten" ausgesprochen.

Und dieser Grundgedanke der Freimaurerei — es ist ja der ewige Gedanke der Menschheit, dessen Verwirklichung nur zunächst in einem engeren Bunde angestrebt wird — er ist es auch, welcher das Bedürfniss unserer Zeit, inmitten ihres Kampfes, zu erfüllen geeignet ist. Auch dieser Kampf ist nur ein neues Stadium einer schon mit dem Ende des vorigen Jahrhunderts begonnenen neuen Entwickelungsperiode der Menschheit. In dem

ersten Stadium desselben, in der Zeit der ersten französischen Revolution, hatte sich, durch einen grossen geistigen Läuterungsprocess vorbereitet, eine Umwälzung der äusseren und inneren Lebensgestaltung der Menschheit vollzogen, welche die Grundidee ihrer formellen Entwickelung, die Idee der Freiheit, nach allen Richtungen des menschlichen Daseins im Staate zur Geltung zu bringen bestrebt war. Und in der langen Zeit des zweiten, seitdem anhebenden Stadiums dieser Periode bereitete sich im Geleite weltbewegender Fortschritte geistiger und materieller Cultur eine neue Umgestaltung vor, welche dieselbe Idee der Freiheit nicht blos im politischen, sondern auch im socialen Leben zur Geltung brachte und die Culturschranken der Nationen durch sie überwinden liess. Es ist derselbe Gedanke der Freiheit, wie in jenem ersten Stadium des Kampfes, der auch dem jetzigen zu Grunde liegt, aber einer Freiheit, die nicht blos in der Beziehung auf das, was man die Grundrechte der Menschen zu nennen pflegt, sondern in der höheren Richtung auf Alles gefasst wird, was Gemeingut der menschlichen Bildung und der menschlichen Thatkraft ist. Um diesen hohen Preis ringen noch jetzt Staaten und Nationen im Kampfe gegen einander, und noch ist nicht das Ende des Streites abzusehen, den Selbstsucht und Gewaltsucht, Vorurtheil und Lüge, Beschränktheit der Machthaber wie der Massen gegen die Idee der geistigen Völkerfreiheit fortzusetzen sich rüsten. Aber wenn auch einmal, ob früher oder später, ob erst nach wiederholten Niederlagen oder durch rasche Schicksalswendung, der Sieg der Idee kommen möge, die Freiheit, welche dadurch errungen wird, ist nur das geistige Gefäss, das eines geistigen Inhalts bedarf, um die Entwickelung der Menschheit zu fördern: und diesen Inhalt kann ihm nur die Liebe geben, welche die Menschen, die Völker sowohl wie die Einzelnen, verbindet. Und so führt uns mitten im Kampfe der Zeit, in dem wir Alle mehr oder minder befangen sind, das innerste Bedürfniss in diesem Kampfe wieder zu dem Grundgedanken der Freimaurerei, zur Bruderliebe, zurück. Einst, vor anderthalb Jahrhunderten, ging unser Bund hervor aus dem Entwickelungskampfe einer früheren Periode als ein schöner junger Trieb im Garten der Menschheit; jetzt, in einer neuen Periode der Weltgeschichte, in einem neuen Kampfe der politischen und Culturentwickelung, ist er bereits vorhanden und fest gewurzelt, ein kraft-

voller Baum. O dass doch die Segnungen seines Daseins jetzt das bewähren möchten, was seine Pflanzer und Pfleger damals von ihm hofften; dass doch der Geist der Bruderliebe, der ihn ins Leben rief, auch in allen Früchten des Lebens, die er zu tragen fähig ist, über die gesammte Menschheit in dieser Zeit sich verbreite! S.

Logenrechtliches.

In verschiedenen Gesetzbüchern und Localstatuten findet sich das Verbot, dass Derjenige, welcher seine Loge verlassen und sich einer anderen angeschlossen hat, seine frühere Loge nicht wieder besuchen dürfe; ja, einige Gesetzbücher sprechen sogar aus, dass ein Bruder, welcher das Amt eines Ehrenmeisters bekleide oder Ehrenmitglied seiner Grossen Loge sei, dieser Auszeichnungen verlustig werde, sobald er sich von seiner Loge trenne. Auf den ersten Blick erscheinen solche Verordnungen als dem Geiste der Brüderlichkeit, des inneren Connexes der verschiedenen Bauhütten widersprechend und hart, so dass es sich wohl der Mühe verlohnt, die Sache näher zu betrachten. Suchen wir nach einem geschichtlichen Grunde und Anhaltpunkte, so dürfte es nicht schwer werden, für diese Exclusivität denselben in dem Logenleben des vorigen Jahrhunderts zu finden, wo so häufig System gegen System, äusserer Vortheil auf der einen Seite gegen die äusseren Vortheile der anderen Seite ankämpften. Damals war zu erleben, dass die verschiedenen Lehrarten sich gegenseitig in Bann thaten und jeden Verkehr mit einander abbrachen. So stark war diese gegenseitige Abneigung häufig, dass durch diese Logenzwiste der Freund vom Freunde, der Verwandte vom Verwandten getrennt wurde. Ein miserableres Zerrbild der Brüderlichkeit konnte es nicht geben. Was in England die dissentirenden Logen, die sich den stolzen Namen der Ancients beilegten und mit Schädigung der Wahrheit das höhere Alter und die reinen Ansichten über Maurerei beanspruchten, in milderer Form versuchten, das wurde in Deutschland gleich nach eigenmächtiger Stiftung der Grossen Landesloge von Deutschland von dieser auf das Härteste und Schärfste aus-

geübt, indem sie alle nicht zu ihr gehörenden Logen als unrechtmässige und unächte ansah. Erst im Laufe der Zeit und durch die Erfahrung, dass sie allein stehe und mit den Prätensionen nicht durchdringen könne, zog sie mildere Saiten auf, bis sie auch zuletzt mit der Loge „*Royal-York*“, welche noch zu Anfang dieses Jahrhunderts vielfach insultirt wurde, Frieden schloss. Von da an gestaltete sich das Verhältniss aller Systeme im Allgemeinen besser und trat — äusserlich wenigstens — eine gegenseitige Anerkennung ein. Aeusserlich, sagen wir, denn die verschiedenen Principien halten trotz gegenseitiger Repräsentation, Ehrenmitgliedschaften, Geschenke, Briefwechsel, Besuch innerlich alle die Brüder auseinander, denen es nicht blos darum zu thun ist, „eine Loge mitzumachen“.

War die angegebene Exclusivität der Systeme der geschichtliche Grund jener Verordnungen, so tritt als näherer ein persönlicher hinzu. Es geht dem Freimaurerbunde mit seinen Gesetzen gerade so, wie es auch in anderen Verhältnissen geht: aus persönlichen Angelegenheiten entwickelt sich häufig das Gesetz, und was für den einzelnen Fall vielleicht vollständig richtig und ordnungsgemäss war, wird zu einer allgemeingiltigen Verordnung erhoben, die in ihren Consequenzen vielfache Interessen schädigt. Warum trennen sich häufig Brüder von ihren Logen, und wie geschah dies namentlich in früheren Zeiten und unter welchen Verhältnissen? Selten geschah das in freundlicher Uebereinkunft, vermöge welcher sich das Band, das nur noch äusserlich verband, von selbst abstreifte, ohne dass ein Theil dem anderen weiter Gram und Groll nachtrug. Meistentheils haben sich die Brüder oder Logen in Unfrieden von ihren Logen oder Grosslogen getrennt und sich auf die Seite derjenigen gestellt, welche — sei es mit Recht oder mit Unrecht — als Gegner auftraten. Man schied nicht blos in der Absicht, einfach auszutreten, sondern in der festen Ueberzeugung, auf der anderen Seite etwas Besseres zu finden, und übernahm — gleichviel, ob schweigend oder aussprechend — die Verpflichtung, die früher bearbeitete Lehre zu bekämpfen. So grossen veredelnden Einfluss wir nun auch der Freimaurerei zuschreiben, so ist es ihr doch bis jetzt noch wenig gelungen, die Proselyten und Convertiten nicht zu den eifrigsten Gegnern der früheren Richtung zu machen. Wir klagen hier kein

System speciell an, denn hier heisst es vollkommen wahr: *peccatur extra et intra.* Es ist das Verfahren auch natürlich. Jeder Uebertretende hat die Schwächen seiner früheren Lehre kennen lernen und ist nun, je nach seiner Geistesanlage und Rührigkeit, auch bemüht, diese Schwächen derjenigen Partei kund zu thun, welcher er sich angeschlossen hat. Wer nur ein Wenig mit der *partie honteuse* unserer Logengeschichten vertraut ist, kann fast überall, wo an einem Oriente zwischen den Logen verschiedener Lehrarten Zwistigkeiten ausbrachen, wo Logen gesprengt und übergeführt wurden, dies auf einzelne Persönlichkeiten zurückführen, welche, nachdem sie in ihrer alten Loge selbst Unzufriedenheit erregt hatten, beim Anschluss an eine andere desselben Orientes diese Unzufriedenheit unter den früheren Mitgliedern nährten und auf Zerwürfnisse zwischen den Brüdern und Logen hinarbeiteten.

Gegen diese Manöver muss sich nun eine jede Loge schützen. Das beste Mittel wäre allerdings, dass keine Loge einen solchen Bruder, der sich in Unfrieden von seiner Loge trennte und an demselben Wohnorte verbleibt, affiliirte, selbst wenn sie einen solchen Bruder hochschätzt und sich innerlich verbunden fühlt. Es muss ihr das gute Einvernehmen der Logen höher stehen, als das einzelne Mitglied. Nun haben, um sich zu schützen, verschiedene Logen beschlossen, kein Mitglied, das sich von ihrer Loge trennte und an demselben Wohnorte blieb, zum Besuch weiter zuzulassen. Das ist einerseits, weil ganz allgemein gehalten, eine Härte und andererseits ohne Erfolg. Die Härte besteht darin, dass keine Ausnahme stattfindet, und würde auf das rechte Maass zurückgeführt, wenn einfach gesagt wäre: „Jedes Mitglied, das sich in Unfrieden und ohne rechtgiltige Gründe von seiner Loge getrennt hat, kann dieselbe nicht weiter besuchen, es sei denn, dass die Loge durch einen förmlichen Beschluss, welcher jedoch vier Wochen vorher zur Kenntnissnahme und Berathung proponirt werden muss, den Besuch erlaubt“. Das ist die eine Seite. Die andere, dass bis jetzt das Besuchverbot illusorisch ist, wollen wir durch verschiedene Beispiele deutlich machen. Ein solcher Bruder schliesst sich vermöge seiner Connexionen einer anderen Loge eines anderen Orientes an, lässt Jahre verstreichen und sich dann in einer anderen Loge seines Wohnortes affiliiren. Wie nun? In den Fällen, die wir kennen, war die frühere Loge klug genug, ein Auge zu-

zudrücken, weiter keine Rücksicht auf das frühere Mitglied zu nehmen und dasselbe nur wie jeden anderen besuchenden Bruder anzusehen. Ja, man ging sogar so weit — und mit Recht —, einem solchen Bruder, als er mit dem Meisterzeichen der Loge, die ihn affiliirt hatte, eintrat, die Ehren eines Meisters einer befreundeten Loge zu gewähren. Man sah eben in ihm nicht das frühere Mitglied, sondern den Repräsentanten einer befreundeten Loge. Jedenfalls handelte diese Loge maurerischer, als das ehemalige Mitglied. Es müssen — das ist unsere unmaassgebliche Meinung — in dieser Sache Unterschiede gemacht werden. So z. B. sind ohne Weiteres alle die ehemaligen Mitglieder wieder zum Besuche zuzulassen, welche von der Loge entfernt wohnen und sich einer anderen Loge, selbst wenn dieselbe einer anderen Lehrart angehört, angeschlossen haben. Ebenso sind selbst solche ausgetretene Mitglieder bei einzelnen Gelegenheiten, z. B. Johannisfest, Trauerloge, zum Besuch zuzulassen resp. einzuladen, welche aus besondern, ausserhalb des Freimaurerbundes liegenden Gründen, z. B. häuslicher Verhältnisse halber, die durch religiöse Bedenken der übrigen Familienmitglieder herbeigeführt wurden, wie unter Anderem durch die Allocution des Papstes, mit schwerem Herzen die liebgewordene Gesellschaft verlassen haben. Nur gegen die, welche darauf ausgehen, Zwiespalt durch ihren Austritt zu erregen, sei man streng. Es ist Gewissenssache jeder Loge, die Eintracht im Bunde aufrecht zu erhalten; das geschieht aber nicht, wenn man solchen Brüdern einen Unterschlupf gewährt. Es sollte jede Loge Bedenken tragen, einen Bruder zu affiliiren, ohne sich vorher genau bei der Loge erkundigt zu haben, welche das Dimissorium, und sei es das ehrenvollste, ausgestellt hat; denn es würde sich dann wohl Manches anders herausstellen, als das Dimissorium in allgemeinen Ausdrücken ausspricht. Wir fürchten, dass bald die Logen freierer Richtung genöthigt sein werden, sich der Brüder mosaischen Glaubens anzunehmen, welche in den Logen der annectirten Länder vorhanden sind und voraussichtlich bei der Neigung der Berliner Grosslogen, den annectirten Logen keine Concession zu machen, aus ihren Logenverbänden scheiden müssen. Wir hoffen, dass jede Loge der freieren Richtung es sich zur Ehre schätzen wird, das Panier der Freiheit hochzuhalten und diese unschuldig ausgetriebenen Brüder in ihre Reihen aufzunehmen;

wir hoffen aber auch zur Ehre der Logen, denen diese Brüder früher angehörten, dass ihnen der *Besuch in* der altgewohnten Stätte nicht wird versagt werden. Trotz der strengen Befehle von oben her liegt doch viel in der Hand und der Macht eines jeden Logenmeisters, mehr aber noch in dem tüchtigen Geiste der Brüder, und auf diesen vertrauen wir. Sollten wir uns getäuscht haben, dann wäre es ja überall am besten, dass, um recht maurerisch-symbolisch zu reden, „die Altäre umgestürzt würden und das heilige Feuer ausgelöscht würde". Eine Freimaurerverbrüderung, die heute ihre Brüder, die sie gestern noch als die ihrigen betrachtete, von sich weist, weil der Wind von oben her anders weht, weil Polizeimaassregeln drohen, eine solche Freimaurerbrüderschaft verdient nicht mehr den Namen einer solchen und sinkt zu einem einfachen Geselligkeitsclub zusammen, wenn nicht zu etwas Schlimmerem. Uns will bedünken, dass eine Partei jetzt sehr darauf ausgeht, sich so zu geriren, wie Lessing dieselbe in „Ernst und Falk" schildert: „Eine Casse haben; Capitale machen; diese Capitale belegen; sie auf den besten Pfennig zu benutzen suchen; sich ankaufen wollen; von Königen und Fürsten sich Privilegien geben lassen; das Ansehen und die Gewalt derselben zu Unterdrückung der Brüder anwenden, die einer anderen Observanz sind, als deren, die man so gern zum Wesen der Sache machen möchte". Gelingt dies, dann adieu wahre Freimaurerei! Sie wird dann im unschuldigsten Falle ein Spielwerk grosser Kinder, oder gar eine reactionäre, abhängige Coterie, die, wenn in geschickten Händen, im Staate viel Unheil anrichten kann.

Was nun die Entziehung der Würde eines Ehrenmeisters und Ehrenmitgliedes der Grossen Loge betrifft, so lässt sich darüber allerlei sagen. So lange wir im Bunde auf solche Auszeichnungen etwas geben, ist es natürlich, dass dieselben gehörig und gesetzlich ausgetheilt werden. Hier kommen nun zweierlei verschiedene Würden zusammen, die vor Allem zu trennen sind. Die Würde eines Ehrenmeisters muss — unserer Ansicht nach — jedenfalls erlöschen, sobald ein damit bekleideter Bruder sich einer anderen Loge anschliesst, mag dieselbe einer anderen oder der früheren Lehrart angehören, mag er selbst in Frieden oder in Unfrieden scheiden. Der Ehrenmeister hat ja nur in s e i n e r Loge diese Würde oder diese meist aus Courtoisie gegen langjährige Meister

hervorgegangene Benennung. Wir wünschten dieselbe überhaupt vollständig weg, da sie nichts bedeutet und sehr häufig von einer Masse zufälliger Kleinigkeiten oder kleiner Zufälligkeiten und Gefälligkeiten abhängig ist. Uebertroffen wird der Ehrenmeister nur noch vom Ehrenredner. Wäre es vielleicht nicht an der Zeit, auch Ehrenlehrlinge einzuführen? Die Würde eines Ehrenmeisters nebst daran hängenden Titulaturen muss der Austretende zurücklassen, es passt nicht in die neuen Verhältnisse, denen er sich anzuschliessen gedenkt. — Mit der Ehrenmitgliedschaft ist es doch wohl etwas Anderes. Seit dem ersten hundertjährigen Jubiläum (1838) in Deutschland sind Ehrenmitgliedschaften häufiger geworden, und wenn auch schon 1840 die Grosse Landesloge in Berlin — der wir hier das rühmende Zeugniss ausstellen, dass sie sparsamer mit der Ertheilung verfährt — dagegen eiferte, so hat in der neuesten Zeit der Gebrauch, Ehrenmitglieder zu ernennen, in erschreckender Weise zugenommen. Es kann jetzt keine Loge mehr errichtet, kein jährliches Stiftungsfest mehr gefeiert werden, ohne dass nicht irgend ein Bruder behängt wird. Von den Courtoisie-Ehrenmitgliedschaften, wie dieselben den höchsten Leitern der verschiedenen Systeme zufallen, wollen wir gar nicht reden, sondern nur von denen, die aus irgendwelchen kleinlichen localen Gründen, aus Bekanntschaften u. s. w. ertheilt werden. Man soll — das ist unsere feste Ueberzeugung — die Mitglieder, welche sich durch Schrift, Wort oder sonst um den Bund verdient gemacht haben, ehren und Ehrenbezeigungen ihnen zukommen lassen, aber man sollte mit Vorsicht und nach wirklichem Verdienst verfahren. Darin wird gefehlt. Eine geschenkte Klafter Holz, ein Paar alte der Bibliothek überlassene Bücher, die Niemand liest, sind doch wahrlich keine Gründe zur Ertheilung von Ehrenmitgliedschaften. Die Johannislogen haben diese Ausspendung zum Theil übertrieben, ebenso verschiedene Grosslogen. In einigen Grosslogen sind die Logenmeister in den Listen der Mitglieder der Grossen Loge aufgeführt und treten, sobald sie ihr Amt ehrenvoll niederlegen, in die Reihe der Ehrenmitglieder. Damit soll ungefähr angedeutet werden, dass man nach Umständen bei wichtigen Angelegenheiten ihren Rath haben wolle, und somit lässt sich die Bezeichnung als Ehrenmitglied entschuldigen. Tritt nun ein solcher Bruder zu einem anderen Systeme über, so lässt sich die Entziehung der

früheren Ehrenmitgliedschaft wohl rechtfertigen, zumal wenn dies an einem Orte geschieht, wo eine Loge seines Systems neben der besteht, zu welcher er übertritt. Es liegt ja dann im Verlassen des Systems die thatsächlich ausgesprochene Meinung, dass derselbe mit der Richtung desselben nicht einverstanden sei. Das Erlöschen der Ehrenmitgliedschaft in solchem Falle ist ganz natürlich. Anders aber wird es, wenn ein solcher Bruder, der stets eifrig ums Wohl der Brüderschaft sorgte, durch äussere Verhältnisse, z. B. Versetzung, an einen Ort kommt, wo nur eine Loge, und zwar die eines anderen Systems, vorhanden ist. Soll er blos als besuchender Bruder passives Mitglied sein? Soll er, wenn diese Loge nach ihren Localstatuten nur dreimaligen Besuch gestattet, die Hände in den Schooss legen, während er einsieht, dass er der Loge durch seinen Beitritt nützlich sein kann? Wir finden das Hinzutreten zur Loge des jedesmaligen Wohnortes geboten, denn wir glauben an einen Connexus aller Logen, wenngleich die Statuten verschiedener höherer Ordensabtheilungen, welche einen solchen Zutritt zu einem anderen Systeme geradezu verbieten, denselben nicht anerkennen und durch das Verbot nur die Meinung kundgeben, als sei bei ihnen allein die Freimaurerei zu finden. Wenn solch einem Bruder die Ehrenmitgliedschaft seiner ehemaligen Grossen Loge entzogen wird, so finden wir das im höchsten Grade ungerechtfertigt und lässt uns diese Grosse Loge in eigenthümlichem Lichte erscheinen. Für alle diese Fälle scheint uns eine Specialisirung nothwendig; denn welcher Unterschied herrscht z. B. zwischen einem Logenmeister, der seine ganze Loge zu einem anderen Systeme überführt, und einem, der, weil versetzt, sich, um thätig zu sein, der Loge einer anderen Lehrart anschliesst? Sollen Beide nach gleichem Gesetze be- und verurtheilt werden?

Ein anderer, viel wichtigerer Punkt, als diese Ehrenmitgliedschaften, ist der der Beförderungen auf Requisition. Anerkannt ist jede Beförderung in einer anderen Loge ohne vorherige Erlaubniss jedem Mitgliede verboten. Es kommen aber die Fälle vor, dass Mitglieder, welche ihr Lebensberuf in ausserdeutsche Länder, namentlich England und Nordamerika, führte und die dort Jahre lang blieben, ohne ihren Logen Anzeige zu machen, daselbst höhere Stufen erhielten. Ungesetzlich haben dieselben gewiss gehandelt, aber nach den dortigen eigenthümlichen Verhältnissen mussten sie,

wenn sie überhaupt an der Logenthätigkeit sich betheiligen wollten, sich befördern lassen. Sie kehren zurück an den Ort ihrer Aufnahme. Wie soll sich ihre Loge verhalten? Soll sie den, welchen sie nur als Lehrling in den Listen führt, als Meister empfangen? Wir sehen ganz von dem Pecuniären ab, das ja nur Nebensache ist. Kann sie durch das Nichtanerkennen die symbolische Weihe rückgängig machen? Das wird wohl Keiner zu behaupten wagen. Man sollte — und dieser Weg ist von den maurerisch durchbildeten Logen auch eingeschlagen worden — einen solchen Bruder auf seine Ungesetzmässigkeit aufmerksam machen, ihn gehörig examiniren und dann nachträglich die in der Loge gebräuchlichen Reverse unterzeichnen lassen und damit basta. Will man noch wegen Geldentschädigung — jedoch nur zum Besten der Armencasse — Ansprüche erheben, so ist das eine Sache für sich, über die leicht Einigung zu erzielen sein dürfte. Mit einem solchen Verfahren ist und wird anerkannt, dass der Freimaurerbund etwas Allgemeines, Zusammengehöriges sei; damit stimmt auch die am meisten übliche Praxis überein, dem einer fremden Loge angehörigen, aber von derselben durch seinen Wohnort getrennten Bruder auf Requisition derselben die höheren Grade zu ertheilen. Von beiden Seiten ist das eine Gefälligkeit, welche sich sogar bis auf die Aufnahmen auf Requisition erstreckt. Dieser Praxis entgegen stehen aber Gesetze verschiedener Systeme, z. B. der *„drei Weltkugeln“* und der Landesloge, von denen die erste von solchen Beförderungen ihrer Mitglieder gar nichts wissen will, die letztere aber solche zulässt, jedoch nachher, wenn der Bruder in seine Heimath zurückkehrt, eine Rectificirung vornimmt. Offenbar sind diese Gesetze noch Ueberbleibsel jener Zeit, wo es in der Brüderschaft nach allen Seiten hin raufIustig herging, und wo jedes System sich als die allein seligmachende Kirche glaubte. Wir meinen, es genüge hier, nur auf diesen Punkt aufmerksam zu machen, damit bei demnächstigen Gesetzesrevisionen solche dunkle Stellen entfernt werden.

Indem wir im Vorstehenden einzelne schwache Punkte aus dem Logenrechte, das überall noch sehr im Argen liegt, angedeutet haben, hoffen wir, dass nach und nach — trotz der Gegenbestrebungen — das Vernünftige den Sieg davontragen werde.

3 × 3.

LITERARISCHE BESPRECHUNGEN.

Geschichte der Grossen National-Mutterloge der Preussischen Staaten, genannt „*zu den drei Weltkugeln*“, nebst Bericht über die Gründung und Wirksamkeit der Wohlthätigkeits-Anstalten. Nach der Revision vom Jahre 1867. Eigenthum der Grossen Loge. Berlin, 1867. Gedruckt in der Officin des Br. Carl Schultze. VIII, 2 unpag. u. 365 SS. 8.

Nachdem der verewigte Br.·. O'Etzel im Jahre 1840 eine officielle Geschichte der Grossen National-Mutterloge geschrieben hatte, stellte sich durch erweiterte Geschichtskenntniss das Bedürfniss heraus, eine neue, erweiterte, berichtigte und fortgeführte Geschichtserzählung zu geben. Dies ist jetzt geschehen, und zwar sind die Erweiterungen weniger in den früheren Abschnitten zu suchen, als darin, dass man mehr auf allgemeinere Gegenstände Rücksicht nahm und nach einigen Seiten hin sogar in den Ton einer *oratio pro domo* gefallen ist. Wie bei allen officiellen Actenstücken, ist vielfach zwischen den Zeilen zu lesen, so z. B. namentlich wenn Verhältnisse anderer Systeme, wie das der Grossen Landesloge von Deutschland, besprochen werden; man scheut sich — immer unter dem schönen Vorwande, die brüderliche Liebe nicht zu stören — dann, die Meinung klar und deutlich auszusprechen, und lässt nur errathen, was gemeint sei, und in welchem wirklichen inneren Zusammenhange oder Nichtzusammenhange die Systeme unter einander stehen. Dass das äussere Verhältniss ein gutes — weil geboten —, hat Niemand geläugnet; wer aber mit den Ansichten der Einzelnen vertraut ist, kann sich den Umständen nach trotz der gemeinsamen Proclamationen ein anderes Bild machen. Jedenfalls sind wir der Redaction dankbar, dass dieselbe uns officielle Anschauungen bietet, die wir zum Theil dankbar annehmen, zum Theil aber als mit unseren Ansichten über Freimaurerthum unverträglich empfinden. Wir werden später darauf zurückkommen, wenn wir das Einzelne betrachten, nehmen aber vorläufig davon Act, dass der zweite Theil der Schrift, die Wohlthätigkeitsanstalten, höchst interessante Blicke thun lässt, auf wie mancherlei Weise die Logen jenes Systems Unterstützung gewähren. Diese Unterstützungsanstalten einerseits, so wie andererseits

die verschiedenen geselligen Vergnügungen und Vereinigungen, welche sich bei den meisten Logen nach der Lehre der „*drei Weltkugeln*" finden, sind so ziemlich das Specificum derselben, weniger die innere Ordenslehre, die, soweit bekannt, weit davon entfernt ist, in den höheren Ordensstufen die Mitglieder zu einem besonderen Christenthum zu verpflichten, zu einem besonderen, neben welchem das Christenthum, wie es von den Kanzeln verkündet wird, nur eine Lehre für das einfältige Volk ist. Es giebt nur Ein wahres Christenthum und das besitzen die Mitglieder der höheren Ordensstufen der Landesloge, das gewöhnliche ist nur eine Hülle und fürs Volk gut genug. Wir finden das für Geistliche, welche die höheren Stufen besitzen, sehr anständig, da sie an einem Orte, entweder auf der Kanzel, oder in den Logen, unwahr sein müssen. Doch wenden wir uns zu der Geschichte der „*drei Weltkugeln*" und überlassen wir Jene ihrem Gewissen und ihrer Wahrheitsliebe.

Die Geschichtserzählung hat im Ganzen etwas Chronikenartiges und entbehrt der geistigen Lebendigkeit und gewandten Darstellungsweise, welche wir sonst bei allgemeinen Geschichtswerken vorfinden. Wissentliche Unrichtigkeiten haben wir nicht aufgefunden; natürlich ist, wie das jede Geschichtsschreibung thut, die Darstellung subjectivisch gefärbt und weiss mit grossem Geschick solche Punkte zu vermeiden, welche für die verschiedenen Auffassungsweisen der Brüderschaft von Entscheidung sind. Man scheut nämlich den wissenschaftlichen Kampf innerhalb des Bundes, weil man durch denselben die brüderliche Liebe gestört fürchtet. Ueber einzelne Personen finden sich hübsche Winke vor, so z. B. gleich S. 7, 8, 12 über Sarry, unter dessen Vorsitz 1737 die erste Loge in Hamburg gestiftet wurde, über Gotter bis zu S. 13, über Guionneau S. 108, über O'Etzel S. 152, über Hund S. 43, welche Notiz dem Protokollbuche der Kittlitzer Loge entnommen ist, das früher in unserem Besitze war, sich aber jetzt zu Dresden befindet. Diese Notiz ist aber nicht ganz vollständig gegeben, und theilen wir noch den weiteren Verlauf derselben, wie er sich an S. 43 anschliesst, hier mit: Il (le baron Hund) fut second surveillant dans sa Loge nommée „*à l'arbre rompu*", et après premier surveillant dans la même. Le 13 d'Octobre de la même année il fut fait Maçon Sapant (*sic!* = savant) et reçut des nouvelles lumières. Il entra en qualité de premier surveillant dans la nouvelle Loge „*aux trois compas*" à Paris le 12 de Déc. 1742. Le 3 Janvier de l'année 1743 la loge le choisit pour maître en chaire et le 6 Janvier il la cassa au nom du Grand Maître et la forma de nouveau sous le nom de la „*Loge étrangère*" le 24 de Janvier 1743. Le 13 de Nov. 1743 il resigna en faveur du Baron Merklem, se reservant ses droits en cas de son retour à Paris. Il reçut avant son départ des instructions particulières, et en passant par Strasbourg il aida à établir une Loge sous le nom de „*l'Épée d'or*" et érigea enfin cette Loge „*aux trois colonnes*" (à Kittlitz) le 24 Juin 1751.

S. 3 wird bemerkt, dass die Loge „*zu den drei Weltkugeln*" gestiftet sei mit Genehmigung des Königs (consentement de la cour). Nun wissen

wir allerdings, dass die Stiftung der Logen damals meist durch Einzelne geschah und meist später erst eine völlige Constituirung vorgenommen wurde. Es lässt sich daher in die Gesetzmässigkeit der Stiftung kein Zweifel setzen; aber völlig niedergeschlagen wird derselbe, da die englische Grossloge verschiedene Berliner Brüder zu ihren Arbeiten einlud und dabei erklärte: „Durch die Einladung dieser Brüder den königlichen Bruder von Preussen und seine Logen ehren zu wollen, ihn, der als natürlicher Grossmeister in seinen Staaten selbst Logen zu constituiren berechtigt sei". Damit ist jeder Zweifel, der ja jetzt auch von keinem Belange wäre, über die Gesetzmässigkeit völlig niedergeschlagen.

S. 19 wird erzählt, dass man 1744, um den Zutritt unrechtmässiger Personen besser verhindern zu können und doch unbekannten Brüdern aus der Fremde den Eintritt nicht zu versagen, noch besondere neue Erkennungsworte gewählt und diese den correspondirenden Logen mitgetheilt habe. Diese Neuerung wurde jedoch mit Recht nicht nur nicht überall angenommen, sondern auch da, wo es geschehen war, nach Kurzem wieder beseitigt.

S. 29. Noch 1756 machten sich die „*drei Weltkugeln*" in gewisser Weise von Hamburg abhängig, indem sie die Aufnahme eines Castraten nicht früher vollzogen, als bis die Loge „*Absalom*" sich ebenfalls für die Aufnahme entschieden hatte. Mit dieser Entscheidung trat man mit dem englischen Gesetzbuche von 1738 in Widerspruch, da dieses die Aufnahme solcher als ungesetzlich darstellt, eine Ansicht, der wir auch heute noch beipflichten, indem wir alle mit körperlichen und geistigen Mängeln behafteten Männer als für den Bund untauglich ansehen. Wenn in neuester Zeit dieses Princip in Amerika bis in die äussersten Consequenzen verfolgt und aufrecht erhalten wird, so sind wir damit einverstanden, denn im Grossen bleibt der Grundsatz wahr: *mens sana in corpore sano*. Man sollte deshalb Niemand — und wäre er selbst ein König — aufnehmen, der nicht völlig gesund ist. Es mag dies gegen den Einzelnen als Härte erscheinen, für den Bund ist es aber nützlich und erspart demselben mancherlei Aergernisse.

S. 15 wird eines Briefwechsels aus dem Jahre 1743 mit einer Loge in Petersburg erwähnt und S. 39 erzählt, dass 1763 der Bruder Prinz Ernst von Kurland in St. Petersburg angezeigt habe, dass er mit Genehmigung und unter Protection Sr. Maj. des Kaisers eine gerechte und vollkommene Loge unter dem Namen der „*glücklichen Eintracht*" installirt habe und die grosse königliche Mutterloge brüderlich ersuche, ein Diplom auszustellen, vermöge dessen sie dieselbe als eine gerechte und vollkommene Grosse Schwesterloge anerkenne, welchem Verlangen man bereitwillig entsprach.

S. 64 ff. findet sich die bekannte Declaration vom Jahre 1783, durch welche sich die „*drei Weltkugeln*" gänzlich von der stricten Observanz trennten und den ersten Schritt thaten, die Trennung aufzuheben, welche

von Seiten der Zinnendorf'schen Logen gegen die übrigen Maurer festgehalten wurde.

S. 85. Bei der Reorganisation der Loge 1797 wurde denn auch bestimmt, dass die Mittheilung der Geschichte der Freimaurerbrüderschaft, der Zwecke und Formen aller in derselben entstandenen Lehrarten und die Erklärung der Symbole besonderen Ordensstufen vorbehalten sein sollten, die aber, in dem damals gewöhnlichen Sinne des Wortes, durchaus keine Hochgrade genannt werden dürfen, und Denen, die sie besitzen, gar keine Obergewalt über die Logen ertheilen, sich vielmehr allein auf die Lehre und keineswegs auf die Verwaltung und Gesetzgebung beziehen. Das sieht allerdings so aus, als wohne der sogenannten altschottischen Loge und ihren Delegationen nicht die Macht bei, in das Logenleben eingreifen zu können, aber es sieht doch nur so aus, denn da die Lehre, das Dogma, vom altschottischen Directorio abhängt, so ist die Verwaltung, d. h. das Oekonomische und die Gesetzgebung, nur Nebensache, da in dieser letzteren keine Aenderung von den Logen vorgenommen werden kann, sobald sie auch nur leise an das Gebiet der Lehre streift. Es ist übel, immer und immer denselben wunden Fleck berühren zu müssen, aber es ist doch der einzige Prüfstein für die segensreiche und berechtigte Fortdauer des Bundes. So lange die Lehre jeden Nichtchristen vom Bunde ausschliesst, so lange ist die Gesetzgebung, die sich doch nicht blos auf Pecuniäres und Disciplinares beziehen kann, völlig illusorisch und liegt ebenfalls in der Machtsphäre des Directoriums.

S. 105 und 175 behandeln aus den Jahren 1822 und 1860 die Frage, ob man Männer aus Ländern, wo die Freimaurerei verboten sei, aufnehmen solle. Unserer Meinung nach ist ganz richtig jetzt dahin entschieden, fremde Suchende aus Ländern, in denen der Zutritt zum Bunde verboten ist, nicht aufzunehmen. Wir verlangen Gehorsam gegen die Staatsgesetze und geben durch die Aufnahme solcher Suchenden, die uns aus Zweckmässigkeitsgründen willkommen sind, denselben Anlass, ihre Staatsgesetze zu übertreten. Wende man nicht ein, jeder Suchende sei ein freier, reifer Mann, der sich seiner Bestrebungen klar bewusst sei. Es ist das eine blosse Beschönigung und nicht immer stichhaltig. Ja, uns beschleicht sogar das Gefühl, dass wir durch solche Aufnahmen den Frieden anderer Staaten stören und uns nicht beklagen dürfen, mit Vorwürfen überschüttet zu werden. Wir selbst besitzen in Oesterreich und Russland brüderliche Freunde, würden ihnen aber — wenn sie unsern Rath eingeholt hätten — von der Aufnahme abgerathen haben. Welchen Schutz, um nur Eins zu erwähnen, können ihnen die Logen gewähren, wenn der Staat wegen der Mitgliedschaft sie in Anspruch nimmt? Wollen die Logen mit Achselzucken antworten: „Ja, lieben Leute, das musstet ihr ja wissen, dass die Mitgliedschaft verboten war!“ Wir halten dieses Verfahren nicht für anständig. Anders verhält es sich mit den Katholiken; bei ihnen ist das Verbot nicht durchschlagend, da sich über die Tragweite der päpst-

lichen Bannbullen streiten lässt und deren Gültigkeit in verschiedenen Ländern verschieden ist, indem dieselben nur dann gesetzliche Autorität, wie z. B. in Frankreich, haben, wenn der Staat seine Approbation ertheilt hat.

S. 116 wird das Aufhören des Grosslogenvereins durch den ärgerlichen Streit, der aus der Spaltung der Loge *„zu den drei Sternen“* hervorging, motivirt. Die Darstellung jenes Zwistes, bei welchem sich die Rechthaberei der Grossen Landesloge auf das Glänzendste manifestirte, ist sehr diplomatisch gehalten, was wir insofern billigen, als die Grossloge *„zu den drei Weltkugeln“* wirklich dabei beschwichtigend auftrat. Der entschlafene Grosslogenverein war übrigens der Vorläufer des 1838 errichteten Grossmeistervereins, durch welchen man ein ächt brüderliches Verhältniss unter den Brüdern der verschiedenen Lehrarten anzubahnen suchte, der aber auch dazu beiträgt, die freisinnigeren Regungen im Bunde nicht aufkommen zu lassen.

Die *„drei Weltkugeln“* erkannten in den dreissiger Jahren, zum Theil auf Veranlassung einzelner Tochterlogen, wie der Loge *„zum preussischen Adler“* in Insterburg, dass in den Ritualen Veränderungen nöthig seien. Man machte sich daher 1833/4 an die Arbeit und befolgte dabei den Grundsatz: „Bei einer Bewahrung dessen, was historisch begründet, durch die Zeit heilig und den Brüdern durch Gewohnheit theuer geworden war, doch keine Abänderung zu scheuen, welche aus einem wahrhaften geistigen Bedürfnisse der vorgerückten Zeit hervorginge“. Ein ähnliches Bedürfniss stellte sich für die Statuten heraus, die 1799 bearbeitet, aber den jetzigen Verhältnissen nicht mehr passen wollten und durch ergänzende, abändernde Beschlüsse, die als Anhänge oder Beilagen beigefügt waren, im Gebrauche sehr unbequem geworden waren. Die Tochterlogen wurden aufgefordert, ihre Wünsche und Bemerkungen einzuliefern, und aus allen den Vorlagen ging das Gesetzbuch von 1841 hervor, dessen Revision alle sieben Jahre stattfinden soll.

S. 119 wird über die Aufnahme des jetzigen Königs berichtet und dabei ganz richtig gesagt: „Des Königs Majestät habe des Prinzen Eintritt in den Orden mit der Maassgabe gut zu heissen geruhet, dass Seine königliche Hoheit nicht einer besonderen Loge, sondern allen drei Freimaurerlogen in den preussischen Staaten, ohne Rücksicht auf deren Lehrart, angehöre“; auch wird bemerkt, „die Ehre, den feierlichen Act zu leiten, nahm der Bruder Graf Henkel von Donnersmark deshalb in Anspruch, weil derselbe vermöge seiner früheren Stellung als Flügel-Adjutant Sr. Majestät König Friedrich Wilhelms III. das Glück hatte, dem königl. Prinzen seit vielen Jahren persönlich näher bekannt zu sein“. Damit hatte sich die älteste Loge Preussens, die *„drei Weltkugeln“*, beschwichtigt und war durch das anscheinend unbedeutende Verlangen des Bruders Henkel dupirt worden, wie aus S. 159 ersichtlich; der jetzige Kronprinz wurde am 5. Novbr. 1853 für die Grosse Landesloge aufgenommen, „weil,“ wie der König in seiner Antwort an die *„drei Weltkugeln“* vom

15. Novbr. 1853 sagt: „Ich die Grosse Landes-Loge dazu ausersehen hatte, diese Aufnahme zu vollziehen, weil Ich in derselben die Weihe als Maurer empfing, und Ich habe dem Neuaufgenommenen Selbst die feierliche Weihe als Mitglied derselben ertheilt". Also der König wie die Landesloge hatten die Aufnahme nicht für eine für alle Logen geltende, sondern nur für die Landesloge gültige angesehen! Uns ist auch von anderer Seite schon früher versichert worden, dass in der Landesloge gar keine andere Ansicht deshalb geherrscht habe und dass man durch die Erwählung des Kronprinzen zum Landesordensmeister, was nur durch die Resignation verschiedener Brüder möglich war, unverrückt auf das Ziel lossteuere, das die Grosse Landesloge vom Beginn ihrer brüderlichen Thätigkeit an ins Auge gefasst habe, nämlich auf das Ziel der Suprematie über alle anderen Logen. Wem es vergönnt ist, dann und wann einen Blick hinter die Coulissen werfen zu dürfen, wird sich darüber nicht wundern und kann dann sich — bei der besonderen Rührigkeit, der Anknüpfung der verschiedenartigsten Fäden — auch leicht erklären, wie so schnell in den Herzogthümern Logen dieser Lehrart entstanden und wie die Grosse Loge von Hannover zerbröckelt wurde.

S. 123—129 befassen sich mit der Wichtigkeit der Repräsentanten der Tochterlogen. Hier lässt sich aber klar nachweisen, dass die Tochterlogen eigentlich nicht gehörig repräsentirt sind, sogar nicht einmal von den Vorgängen in der Mutterloge genau informirt werden. Die letztere stützt ihr Verfahren darauf, dass sie eine wirkliche Mutterloge sei, die nicht erst durch den Zusammentritt mehrerer Johannislogen entstanden sei, sondern schon früher als ihre Töchter bestanden habe, und wies deshalb den 1843 gemachten Antrag zurück, welcher dahin lautete: „In allen Angelegenheiten des Inneren, also in der Gesetzgebung für den ganzen Bund, das Ritual, die Verfassung und die Statuten, soll in der Mutterloge durch die Repräsentanten ihrer verbündeten Tochterlogen als solchen abgestimmt werden, so dass jene nicht nach Köpfen, sondern nach ihren vertretenen Logen abstimmen, mithin mit alleiniger Ausnahme des Grossmeisters, welcher für sich mitstimmt, kein anderes Mitglied zum Mitstimmen berechtigt ist". Die Gründe der Zurückweisung dieses Antrages waren: 1) es würde dadurch eine gänzliche Umwandelung der Verfassung herbeigeführt, da die Mutterloge zu einer Repräsentantenloge degradirt würde; 2) es sei von keiner anderen Seite das Bedürfniss zu solcher gänzlichen Verfassungsänderung geltend gemacht worden; 3) es würden dann Minoritätsbeschlüsse ausgeführt werden; 4) die Mitglieder der Mutterloge hätten gereiftere Erfahrungen, wogegen das von den Tochterlogen durch Repräsentanten abgegebene Votum mehr oder weniger einseitig sein würde; 5) die Mutterloge sei durchaus selbständig und frei von jedem Einflusse und deshalb auch von dem der Tochterlogen; 6) es besässen ja die Meister vom Stuhl aller Tochterlogen, wenn sie den Schottengrad hätten, das Recht, für ihre Loge in der Mutterloge zu stimmen; 7) könne wegen des Edictes vom 20. Octbr. 1798 eine solche Umänderung nicht vorgenommen

werden. Für die denkenden Brüder sagen diese Gründe genug. Um jedoch den Brüdern etwas entgegenzukommen, wurde beschlossen, dass die Protokolle vierteljährlich gedruckt und jedem Mitgliede der Grossen Loge, wie jeder repräsentirten Tochterloge ein Exemplar mitgetheilt werden solle, was binnen drei Wochen geschehen müsse; die Gesetzesvorschläge sollen in der nächsten Quartalversammlung berathen werden, wozu am 7. März 1867 die Abänderung kam, dass Vorschläge über Abänderung der Grundverfassung oder der Bundesstatuten in der nächsten Maiversammlung berathen und beschlossen werden sollten. Jeder Repräsentant ist verbunden, Alles, was ihm von seiner Loge über den zu berathenden Gegenstand mitgetheilt worden, vollständig vorzutragen. Ferner wurde die Zahl der Mitglieder der Grossloge auf dreiundsechszig festgestellt, in welcher Zahl sich auch die Repräsentanten befinden, die also mehrere Logen zugleich vertreten müssen.

S. 132 ff. findet sich die bekannte Erklärung, nach welcher die drei Berliner Grosslogen in den Ordenszwecken ein gleiches Ziel verfolgen und nach den Grundsätzen des Christenthums auf die Veredlung ihrer Mitglieder und die Beglückung des Menschengeschlechts hinwirken. Zugleich wurde aber bemerkt, dass die maurerische Geschichtsforschung keineswegs als den Logen verboten zu betrachten sei, jedoch müsse man sich aller gehässigen Bemerkungen über die Thatsachen enthalten, und jede Grossloge werde gewiss gern bereit sein, etwaige Zweifel über historische Thatsachen zu berichtigen. Durch die Erklärung der drei Grosslogen vom 28. März 1860 wurde dieses Verhältniss geregelt und auch den anderen Grosslogen mitgetheilt.

Als 1844 wegen gegenseitiger Repräsentation unter den drei Grosslogen Verabredungen getroffen wurden, schien das Verhältniss der Grossen Landesloge von Deutschland zu der von Schweden einiges Bedenken zu erregen, das jedoch beseitigt wurde, als dieselbe erklärte: „Dass die zwischen beiden Grosslogen bestehende Convention beide Theile zwar verpflichte, in Lehre und Ritual ohne gegenseitige Genehmigung keine Abänderung vorzunehmen, dagegen stehe die hiesige Grossloge in Ansehung der Regierungsangelegenheiten ganz unabhängig da und könne mit anderen Grosslogen selbständig verhandeln“.

Im Jahre 1845 wurden von verschiedenen Tochterlogen Anträge gestellt, wonach die Mutterloge ohne Zustimmung der Tochterlogen keine Unternehmungen in ökonomischer Beziehung vornehmen solle, welche die Gränze der gewöhnlichen Verwaltung überschritten. Diese Anträge wurden verworfen. Man wolle wohl Gutachten der Johannislogen einholen, die Beschlussnahme verbleibe aber der Mutterloge, die ausserdem sich noch das Recht reservirte, selbst darüber zu entscheiden, ob in diesem oder jenem speciellen Falle die Einholung solcher Gutachten überhaupt nöthig.

S. 137 ff. findet sich die Geschichte mit der Cölner Loge „*Minerva*“ und daran geknüpft die wechselnden Ansichten über die Gültigkeit des Edicts von 1798. Die Mutterloge beschloss am 1. März und 24. Mai 1849:

a) Dass das genannte Edict durch die neuere Gesetzgebung in seinem strafrechtlichen Theile vollständig aufgehoben zu erachten sei, und dass auch die nur die Freimaurerei betreffenden Bestimmungen nicht mehr als fortbestehend erachtet werden;

b) dass nur die durch das Edict bezeichneten drei Grosslogen und deren Tochterlogen Corporationsrechte geniessen;

(Ueber diese Corporationsrechte wurde unterm 20. Mai 1849 aus dem Ministerium an den Oberpräsidenten der Rheinlande folgende Verfügung erlassen: „Da die in den Rheinprovinzen bestehenden Logen nur insofern Corporations-Rechte haben, als sie Tochterlogen der drei hier bestehenden Mutterlogen sind, und mit denselben ein Ganzes ausmachen, so verlieren sie die Corporationsrechte durch die Auflösung dieser Verbindung, können solche auch nur durch besondere Verleihung wieder erwerben (Art. 29 der Verfassung) und haben keine anderen Befugnisse, als jede andere, nicht gegen das Strafgesetz verstossende Gesellschaft“.)

c) dass die Grundsätze derjenigen sich neu constituirenden (sogen. isolirten) Logen, welche nicht einer anerkannten Grossloge angehören, geprüft und demnächst in der Conferenz der Mutterloge ein Beschluss darüber gefasst werden müsste, ob sie mit dem Wesen der ächten und wahren Freimaurerei übereinstimmen und demnach anzuerkennen sein würden.

Diese Beschlüsse sind vortrefflich und hätte man dabei bleiben sollen, es wären dadurch allerlei Missstimmungen vermieden worden und namentlich die Logen der annectirten Länder intact geblieben. Schade, dass man sich am 25. März 1852 durch folgenden Erlass der Staatsregierung vom 21. Juli 1851, welcher freilich provocirt worden war, von diesen schönen Beschlüssen abbringen liess. Eine Remonstration hätte damals guten Erfolg gehabt. Der Erlass lautet:

„Den Herren Vorstehern eröffnen wir auf die Eingabe vom 28. April d. J., dass die in dem eingereichten Promemoria hervortretende Besorgniss, dass das unveränderte Fortbestehen der Freimaurer-Grosslogen und ihrer Tochterlogen in den preussischen Staaten durch die neuerliche Gesetzgebung über das Vereinswesen gefährdet sei, nicht begründet ist. Wenn auch die Strafbestimmungen, welche das Edict vom 20. October 1798 gegen geheime Verbindungen enthält, aufgehoben sind, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass die den drei Gross-Logen ertheilten General-Concessionen und landesherrlichen Protectorien nach wie vor Gültigkeit haben, und dass nach der jetzigen Gesetzgebung der Freimaurerbund nur in diesen Logen oder ihren Tochterlogen in Preussen bestehen darf.

„Wenn in dem der Grossen Loge *„zu den drei Weltkugeln“* abschriftlich mitgetheilten Erlass vom 20. Mai 1849 ausgesprochen worden ist, dass die aus dem Verbande mit den hiesigen Gross-Logen scheidenden Logen in Preussen nur die Vorrechte der letzteren verlören, und keine

weiteren Befugnisse als jede andere nicht gegen das Strafgesetz verstossende Gesellschaft hätten, so ist hierin allerdings anerkannt, dass diese austretenden Logen, sowie andere, ausser dem Verbande mit den drei Grossen Logen etwa sich bildenden Logen in Preussen gestattet seien. Indessen hat die Gesetzgebung seitdem sich geändert. Der § 98 des Strafgesetzbuches bedroht mit Gefängniss bis zu 1 Jahr

> die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam, oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird.

„Unter diese Strafbestimmung fallen unzweifelhaft alle nicht durch obgedachte General-Concession privilegirten Freimaurer-Gesellschaften. Es wird deshalb beabsichtigt, den Polizeibehörden und Beamten der Staatsanwaltschaft zu eröffnen, dass alle in Preussen bestehenden und nicht als Tochterlogen zu den hiesigen drei Grosslogen gehörigen Freimaurer-Gesellschaften nach jenem § 98 verboten und strafbar seien, und dass gegen jeden Logen-Verein, der sich nicht sofort als Tochterloge dieser Grosslogen ausweisen könne, durch Schliessung der Loge und ihrer Versammlungen, sowie durch Anklage gegen ihre Stifter, Beamten und Mitglieder einzuschreiten sei.

„Je sicherer wir die Ueberzeugung hegen zu dürfen glauben, dass der in sämmtlichen concessionirten Logen Preussens herrschende Geist ein die Treue gegen des Königs Majestät und das königliche Haus festigender und ein das Wohl des Vaterlandes in jeder Beziehung fördernder sei, und unter der sorgsamen Leitung der Grosslogen und ihrer Directorien auch ferner bleiben werde, um so mehr gereicht es uns zur Befriedigung, dass uns, wie gedacht, die Gesetzgebung vollkommen ausreichende Mittel gewährt, um die Logen in Preussen in ihrem Bestande, wie in ihren ausschliesslichen Gerechtsamen zu erhalten.

„Für den Augenblick kann indessen von diesen Mitteln durch Ausführung der obenerwähnten Absicht noch nicht Gebrauch gemacht werden. Da nämlich jener den durch die revidirte Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. abgeänderten Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 5. November 1848 entsprechende Erlass vom 20. Mai 1849 veröffentlicht ist, so erscheint es angemessen, vor Ausführung jener Absicht, die Logen, welche, gestützt auf die Verfassungs-Urkunde vom 5. Novbr. 1848, aus der Verbindung mit den hiesigen Grosslogen getreten sind, oder welche sich im Anschlusse an auswärtige Logen neu gebildet haben, zuvor auf die in der Gesetzgebung eingetretene Aenderung mit dem Bedeuten aufmerksam zu machen, dass die Schliessung der Logen erfolgen werde, insofern sie nicht den Bestimmungen der General-Concession genügen sollten.

„Wir sehen demnach einer baldigen Anzeige der drei Mutterlogen darüber entgegen, welche ihrer Tochterlogen aus dem Verbande mit ihnen

getreten, welche neue Logen etwa unabhängig von ihnen gebildet, und wer die Vorsteher oder sonstigen Beamten solcher Logen sind."

Es wäre Pflicht der Grossen Logen Preussens gewesen, den versteckten Anschuldigungen dieses Erlasses entgegenzutreten und darzulegen, dass auch die ausserhalb ihrer Logenverbände bestehenden Logen wahre, ächte Freimaurerlogen seien. Das wäre wahrhaft brüderlich gewesen! Aber die Suprematie besiegte die brüderliche Liebe, und die Furcht, Logen ferner zu verlieren, war mächtig genug, den Erlass willkommen zu heissen, statt ihn abzuweisen.

S. 141 ff. wird die Judenfrage in bekannter Weise mit schwachen Gründen abgehandelt und gesagt, man habe die Zulassung zum Logenbesuch nur vom Certificat einer gültigen Loge abhängig gemacht. Weiteres haben die Logen anderer Richtung, wie auch Br. v. Selasinsky in seinem als Ordensmeister in dieser Angelegenheit seinen Logen zugefertigten Erlasse zugiebt, nie verlangt. Für die „*drei Weltkugeln*" (S. 171) trat aber der eigenthümliche Fall ein, dass sich das Berliner Polizeipräsidium nach dieser Angelegenheit erkundigte, von der Grossloge aber mit dem Hinweis auf die Verpflichtung, nur dem Protector über innere Angelegenheiten des Ordens Auskunft geben zu müssen, abgespeist wurde. — S. 178 wird erwähnt, dass die Grosse Loge „*Royal-York*" als permanent besuchende Brüder einige bewährte nicht-christliche Brüder zugelassen habe, was den beiden anderen Grosslogen, welche den permanent besuchenden Brüdern besondere Rechte einräumen, sehr unbequem war. Jetzt freilich ist auch „*Royal-York*" bekehrt worden, wie die Angelegenheit der Görlitzer Loge zur Genüge darthut. Es geht doch nichts über die Consequenz!

S. 153 und 168 wird von der Ballotage gesprochen und dieselbe zwischen den drei Grosslogen gemeinsam geregelt; es geschah in folgender Weise: 1) ein Drittheil ungünstiger Stimmen ist als entscheidende Gränze anzusehen; 2) die Bestimmung über den Erfolg ungünstiger Stimmen unter einem Drittheil der Gesammtzahl bleibt den einzelnen Logen überlassen, weil insoweit überall Gründe gegeben und geprüft werden; 3) bei einem Drittheil oder mehr ungünstiger Stimmen — welche ohne Angabe der Gründe abgegeben werden — ist der Suchende auf drei Jahre, und erfolgt nach Ablauf dieser Zeit wiederum eine Abweisung, für immer zurückzuweisen.

S. 168 wird aus dem Jahre 1856 erzählt, dass das Verlangen einer Tochterloge, die Beförderung eines ihrer Gesellen durch eine dem Wohnorte desselben nahe gelegene Schwesterloge eines anderen Systems in den Meistergrad veranlassen zu dürfen, für unzulässig erklärt wurde. Das will uns nicht in den Kopf. Sind die übrigen Grosslogen nicht auch Freimaurerlogen? Ist ihnen allen nicht der gleiche Zweck inwohnend? Soviel uns sonst bekannt ist, wird dergleichen als eine Gefälligkeitsangelegenheit betrachtet.

S. 169 wird wegen des verlangten Anschlusses hannoverscher Logen an die hannoversche Grossloge berichtet. Wir haben das Verfahren nie gebilligt, aber eigentlich war es doch nur ein Lied nach der Melodie: wie es in den Wald hineinschallt, so aus demselben. Die sächsische Grossloge hat gegen die Loge in Bautzen ein anderes Verfahren eingeschlagen, ein ächt maurerisches. Wir erinnern aber nur an die Vorgänge der ehemaligen sächsischen Logen, namentlich Naumburgs. Wie wurde von Berlin aus mit diesen umgesprungen, wie 1852 mit den Logen zu Köln und Breslau und wie jetzt mit denen der annectirten Länder!

S. 161 erklärt man sich mit Recht gegen historische Aufnahmen und Beförderungen, welche man unter die seltenen Ausnahmen gerechnet wünscht, mehr aber noch gegen die Winkelaufnahmen, wie dieselben vielfach von Mitgliedern der Landesloge vorgenommen werden, namentlich von solchen, welche sich das Vorrecht zuschreiben, „Maurer zu zeugen". Das ist eine Unsitte und hat häufig dazu gedient, in die Logen Zwietracht zu tragen und dieselben zu sprengen.

Im Jahre 1863 (S. 184) wird der Beschluss gefasst, „dass ein Bruder unserer Lehrart — Ehrenmeister einer unserer Tochterlogen und Ehrenmitglied der Grossloge — nach seinem Uebertritte zu der Loge einer anderen Lehrart weder Ehrenmeister der Tochterloge, noch Ehrenmitglied der Grossloge verbleibe". Wir halten diesen Beschluss nur für gerechtfertigt, wenn ein solcher Bruder in Unfrieden von seiner Loge scheidet, nicht aber, wenn derselbe, vielleicht seines Berufs halber etc., seinen Wohnort wechselt.

So sorgfältig im Ganzen die Redaction ist, so haben sich doch in folgende Logennamen Fehler eingeschlichen: Lippstadt, „*lebender Kranz*", die Loge heisst „*zum lebendigen Kreuz*"; Zeitz, „*Elisabeth zur frohen Burg*" statt „*Elisabeth zur festen Burg*"; Rostock, „*Phöbus zu den drei Sternen*" statt „*Irene zu den drei Sternen*"; Königsberg, „*zu den drei Sternen*" statt „*zu den drei Kronen*"; Paderborn, „*zum hellen Tempel*" statt „*zum hellflammenden Schwert*"; Neugard statt Neergard u. s. w.

Wir haben uns bei diesem Referat weiter ausgedehnt, als wir sonst zu thun pflegen, aber es kam uns — was wir für den aufmerksamen Leser wohl erreicht haben — darauf an, weniger die äussere Geschichte als den Geist dieser Grossloge zu signalisiren. Bei öfteren Ansätzen, sich aus dem althergebrachten Gleise auf eine freiere Bahn zu erheben, lenkt diese Grossloge doch immer wieder in das ausgefahrene Gleis zurück, das zu befahren bequemer ist, als neue Pfade zu suchen und auf der Bahn des Fortschritts sich auszuzeichnen.

M.

Grundsätze des Schweizerischen Logen-Vereins. Angenommen in der dritten Sitzung der Grossloge „*Alpina*“ den 23. November 1848. Mit einer Anthologie aus den Acten der Grossloge, seit ihrer Gründung bis zur Uebertragung ihres Sitzes nach Bern. Zürich, Druck von Orell, Füssli und Comp. 1866. 86 SS. 8.

Diese vortreffliche Schrift zerfällt in zwei Abtheilungen, deren zweite den grössten Raum einnimmt und durch Auszüge, welche früher in der „Freimaurer-Zeitung“ und der „Bauhütte“ veröffentlicht wurden, bei einem grossen Theile der deutschen Brüder vielfaches Interesse erregten. Sie bilden eine vortreffliche Blumenlese erhabener Gedanken und legen über Endzweck und Richtung des schweizerischen Logenvereins so glänzende Rechenschaft ab, dass alle Logenvereinigungen sich daran ein Beispiel nehmen können. Der erste Theil enthält in vierzehn gedrungenen Sätzen die Grundprincipien, auf denen die „*Alpina*“ auferbaut ist, die „*Alpina*“, welche vermöge ihrer Stellung zu den einzelnen, nach und nach ihr zugetretenen Logen am leichtesten und ehesten die allgemeinen Grundsätze des Vereins deutscher Freimaurer annehmen konnte. Nach manchem Kampfe ist es gelungen, alle über den Meistergrad hinausliegenden Abstufungen soweit zu beschränken, dass dieselben auf das Logenwesen selbst keinen Einfluss zu üben im Stande sind und die „*Alpina*“ daher bekennen kann: „Der Zweck des Freimaurerbundes ist Beförderung und Wahrung der Humanität, welche ihren höchsten Ausdruck in der alle Lebensverhältnisse durchdringenden Liebe findet“. Man hatte kurz nach Errichtung der „*Alpina*“ dem damals noch bestehenden alt-schottischen Directorium die Zusicherung ertheilt, dass dieser Logenverein lediglich die Maurerei der drei Johannis-Grade betreffe, dass an den bestehenden Ritualen auch keiner Johannisloge ohne ihre Einwilligung Etwas geändert werden dürfe und dass in denjenigen Orienten, wo bisher schottische Logen bestanden hatten, dieselben, insofern die Mitglieder selbst es wünschen, als locale Vereins- und Erkenntnissstufen ausser weiterem Zusammenhang mit dem Logenverein und auf ihre eigene Verantwortlichkeit fortbestehen können, und auf diese Weise die Trennung der verschiedenen, ihrem Principe nach nicht zusammengehörenden Vereine vollzogen. Verzichteten die Mitglieder der Hochgrade auf diese Weise nicht auf die Ueberzeugung der christlichen Grundlage, so gaben sie doch zu, dass es auch unter ihren Mitbrüdern nicht-christlichen Glaubens solche gebe, die in Ausübung derjenigen Tugenden, welche das praktische Christenthum fordert, hinter keinem Christen zurückstehen. Auf diese Weise kann man auch, vom rein christlichen Standpunkte ausgehend, in der Johannis-Maurerei dennoch eine allgemein menschliche Anstalt anerkennen und besuchenden Brüdern den Zutritt zu den Arbeiten ihrer Grade gestatten, da der Charakter derselben ein praktischer und mithin rein humaner ist, während es unstreitig Sache jeder einzelnen Loge bleibt, in Rücksicht der Aufnahmen, die ein engeres Verhältniss der Logenglieder unter sich be-

gründen, nach ihren Uebungen oder nach den Grundsätzen ihres Systems zu handeln. Mit diesem Ausspruche wäre uns deutschen Brüdern, die wir an dem Dilemma leiden, auch der Weg gewiesen, welchen wir zu betreten haben, ein Weg, auf den wir früher auch schon mehrfach aufmerksam gemacht hatten und der von den meisten deutschen Grosslogen eingeschlagen werden könnte, wenn sie nur ein klein wenig von ihrer Starrheit nachlassen wollten. Selbst das schwedische System, das ja in den Johannisgraden den Besuch nicht-christlicher Brüder zugegeben hat, könnte für die ersten Stufen eine ähnliche Einrichtung treffen, ohne seiner Consequenz zu schaden, und jeder einzelnen Loge nach ihren Localverhältnissen überlassen, ob sie Nicht-Christen unter ihre Mitglieder zählen wolle oder nicht. Es dürfte ja wohl nicht schwer halten, im alten Templerwesen eine Aehnlichkeit zu finden, und könnten auch die Proselyten des Tempels im Judenthume als Vorbild dienen.

Schliesslich können wir allen Logenmeistern vorliegende Schrift bestens empfehlen, da sie in derselben Allerlei finden werden, wodurch sie im Stande sein können, die Brüder auf die rechte Bahn des Denkens zu lenken. Ein vortreffliches Register erleichtert den Gebrauch des Schriftchens. Möge man immer eingedenk sein, „dass die Hauptaufgabe der Logenarbeiten maurerische Bildung sei, nicht blos die Instruction und Erklärung der Symbole, welche das Ritual enthält, sondern vielmehr ein eingreifendes Studium der Grundsätze, welche das Fundament unserer maurerischen Einrichtungen bilden, der Grundsätze, welche unserem Institute allein Kraft und Leben zu geben vermögen für Gegenwart und Zukunft, wie sie dasselbe auch in der Vergangenheit während der heftigsten politischen und kirchlichen Bewegungen erhalten haben“.

3 × 3.

Künzel (Heinr.), Die Loge Johannes der Evangelist

zur Eintracht im Orient Darmstadt in ihrer geschichtlichen Entwickelung seit ihrer Gründung 1816, in Annalenform. Denkschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Loge zu Darmstadt am 5. August 1866. Darmstadt, Druck von Br. Chr. Küchler, in Commission für Logen und Brüder in der Hof-Buchhandlung von G. Jonghaus. (Ausgegeben am Tage der Festfeier, den 4. August 1867.) VIII und 122 SS. nebst Abbild einer Med. 8.

Der geliebte Br. Künzel, dem die freimaurerische Literatur schon so manchen werthvollen Beitrag verdankt, hat mit grosser Sorgfalt in Annalenform die Geschichte der Loge *„Johannes der Evangelist“* den Brüdern vorgelegt, welche gewiss nicht unterlassen werden, aus derselben Belehrung zu schöpfen. Die Schrift ist sehr ausführlich für die Begebnisse einer St. Johannisloge innerhalb eines halben Jahrhunderts, giebt aber gerade dadurch am besten einen Ein- und Ueberblick in die Bestrebungen

dieser Bauhütte, welche den Grund zu der Grossloge von Darmstadt legte. In der sogenannten Judenfrage hat sich die Loge von Anfang an auf den sogen. christlichen Standpunkt gestellt und denselben festgehalten, d. h. sie selbst hat nie Juden aufgenommen, aber von Anfang an deren Besuchsfähigkeit anerkannt, vergl. S. 24. 39. 47. 49. 50. 53. 54. 55. 58. 59. 62. 69. 78. 80. 81. 82. 87. 88. 95. 100. 105. 108. 109; ja, der Br. v. Wedekind als Logenmeister erklärte sogar: „Judenthum und Maurerthum stehen mit einander in Widerspruch; dennoch kann man Niemand darum von der Aufnahme in den Orden ausschliessen, weil er im Judenthume geboren ist und sich nicht taufen lassen will, denn ein solcher Mensch kann dennoch von dem Geiste des Maurerthums durchdrungen sein. Es kommt also nur darauf an, solche Einrichtungen zu treffen, die jeden Fehlgriff bei der Aufnahme unmöglich machen", und als bei einer feierlichen Trauerloge alle in Darmstadt wohnenden Freimaurer, obgleich sie in anderen Systemen arbeiteten oder gedeckt oder sich zurückgezogen hatten, speciell eingeladen wurden, unterblieb bei den jüdischen Brüdern diese specielle Einladung, es wurde aber mitgetheilt, dass sie nach vorgängiger Legitimation zugelassen werden sollten. Die Judenfrage hat für den Logenverein Hessens noch das besondere Interesse, dass der § 116, a der Verfassungsurkunde für die Logen zu Alzey, Giessen, Offenbach, Worms keine Gültigkeit hatte und man jetzt von demselben ganz absieht. Wenn man bedenkt, aus welchen gemischten Elementen die Stifter der Loge, deren einige alle möglichen christlichen Hochgrade und sogar mystische Hinneigungen hatten, bestanden, so ist nicht hoch genug anzuschlagen, dass man in der Judenfrage diesen Weg einschlug und sich ausserdem durch die Verfassung gegen alle Hochgrade sicher stellte. Aus der weiteren Geschichte heben wir folgende Punkte heraus, weil dieselben zeigen, in welcher freieren Richtung sich die Loge trotz der Christlichkeit bewegte. So stossen wir S. 19 zuerst auf die Aufnahme eines Blinden, wozu ein besonderes Ritual ausgearbeitet wurde. Die Loge hatte dem Drange desselben „nach Aufsuchung moralischer Genüsse und nach Ausbildung dessen, was im Menschen das Göttliche genannt werden kann," entsprochen, indem sie mehr auf sein Inneres, als auf das Aeussere bei der Aufnahme zu wirken suchte. Die Feier ist schön und erhebend gewesen, aber dessenungeachtet erklären wir wiederholt: Alle mit körperlichen Mängeln Behafteten gehören nicht in den Bund. Man mag uns darob altväterisch und philiströs schelten, wir lassen uns das gefallen, aber so wie wir Gränzen im Alter, in der Stellung — ja, meine Brüder, auch in der Lebensstellung —, in der Bildung annehmen, so auch mit den körperlichen Fehlern. Sunt certi denique fines! So wenig wir also mit dieser Aufnahme zufrieden sind, um so mehr mit der gleichzeitigen dreier Geistlichen verschiedener Religionsparteien (S. 20 ff.) und stimmen wir völlig mit dem Meister überein, wenn er sagt: „Das reinste Menschliche ist das hohe Göttliche und das einzig Christliche. Ihre (der Geistlichen) zu den verschiedenen Kirchen gehörenden Formen und Symbole lassen Sie in der pro-

fanen Welt zurück, wenn Sie unseren Tempel betreten, aber es begleite Sie immer in denselben das Gefühl für das Heilige in dem Menschen, diese einige und allein beseligende Religion“. S. 29 wird einem Mennoniten bei der Aufnahme der Eid erlassen und „sein ehrliches Wort der Verschwiegenheit und der Treue solle als Eid gelten“. Vollkommen einverstanden; aber warum nun nicht einen Schritt weiter gegangen? Wenn für den Mennoniten ein blosses „Ja“ wie der feierlichste Eid angesehen wird, warum nicht auch bei anderen Aufzunehmenden? Vernünftiger wäre das doch, zumal eine solche Ausnahme die Mitglieder anderer Religionsgenossenschaften gewissermaassen herabsetzt, indem man bei ihnen scheinbar voraussetzt, dass sie erst durch einen Eid, nicht durch ein einfaches „Ja“, verbindlich verpflichtet würden.

Bis zum 21. Decbr. 1829 war es Gebrauch, dass alle Beamten von der Loge ernannt wurden; von diesem Tage an aber wurde laut Beschluss vom 19. October 1829 bis zum Jahre 1847 die Ernennung der Beamten vom Stuhle aus vorgenommen. Es war dies offenbar ein Rückschritt, denn die Beamten sind Logenbeamte, nicht Beamte des Meisters. Selbst bei der grössten Vorsicht und beim besten Willen ist der Meister nicht im Stande, Missdeutungen zu vermeiden, welche aus seiner Ernennung der Beamten hervorgehen. Auch die Loge in Darmstadt hat diese Erfahrungen gemacht, und trat die Missstimmung mit diesem Verfahren am meisten hervor, als Br. Nebel zwei seiner Söhne zu Beamten erwählte. Es war ein Missgriff und machte böses Blut, weshalb man froh war, als am 3. Febr. 1847 gesetzlich bestimmt wurde, dass die Loge ihre Beamten selbst wählen sollte.

S. 65 wird ein neuer Beweis für die Unächtheit der bekannten Kölner Urkunde beigebracht, nämlich die unter einer im Staatsarchive enthaltenen Urkunde befindliche ächte Handschrift des Kölner Erzbischofs Hermann, welche von der sogenannten Kölner gewaltig abweicht.

S. 107 wird aus dem Jahre 1864 erwähnt, dass spanische Brüder sich darüber beklagt hätten, dass ihnen in den Logen von Frankfurt und Mainz nicht die erwartete brüderliche Aufnahme zu Theil geworden sei. Diese Anklage klingt hart, und hätten wir dieselbe, wenn wir nicht vorher uns bei den beschuldigten Logen wegen des Sachverhalts erkundigt hätten, völlig unterdrückt, da sie für die Geschichte der Loge irrelevant ist. Eben so wenig können wir uns mit dem Ausspruche des Br. Pöhn (S. 109) in Betreff der Ketteler'schen Angriffe befreunden: „dass von Seiten der Grossloge eine Erwiderung nicht zu erwarten sei, da der Bischof v. Ketteler in seinen Angriffen nur die moderne Maurerei (Humanitätsmaurerei?) im Auge habe“. Vorab protestiren wir hier feierlichst, als sei die Humanitätsansicht eine Neuerung. Wer sich ohne vorgefasste Meinung in der Geschichte des Maurerbundes umgesehen hat, der wird finden, dass die Humanitätsrichtung die ältere, ächte; die sogenannte christliche erst durch den Hochgradschwindel, der auch da noch nachwirkt, wo man ihn ausgerottet hat, in den Bund, und zwar nicht zu seinem Besten, gekommen ist.

Ausserdem ist uns — vielleicht weiss aber Br. Pöhn es besser — nicht bekannt, dass der hochwürdige Bischof einen Unterschied zwischen christlicher und humanistischer Maurerei macht; im Gegentheil glauben wir, dass derselbe, wie Hengstenberg, unter Verdammung beider Richtungen, doch die christliche Richtung noch schärfer verurtheilt, weil die Kirche keine Nebenkapellen dulden kann.

Die harten Urtheile, welche S. 111 über die Logen in Freiburg und in Mailand von den Brüdern Pöhn und Baur ausgesprochen werden, veranlassen uns einfach zu dem Ausrufe: Richtet nicht!

Schliesslich bekennen wir, dass wir die Schrift mit grossem Interesse gelesen haben und dem Br. Künzel für die sorgfältige Darstellung und Belehrung zu vielem Danke verpflichtet sind.

=|=.

System der Freimaurerei der Loge „zur edlen Aussicht“ in Freiburg im Breisgau, entworfen und ausgearbeitet von den BBr.·. B. F. v. Trentowski und August Ficke. Freiburg im Breisgau, Universitätsbuchdruckerei von BBr.·. H. M. Poppen und Sohn. 1867. Zweiter Grad. 15 SS. 4. — Dritter Grad. 21 SS. 4.

Br. Künzel erzählt in seiner Geschichte der Loge „*Johannes der Evangelist zur Eintracht*“ im Orient Darmstadt S. 111, dass der dortige Meister vom Stuhl, Br. Pöhn, die Richtung der Loge zu Freiburg „als eine dem Wesen des Christenthums ganz entfremdete, welcher entgegenzutreten Pflicht jeder Loge sei,“ bezeichnet habe, und dass Br. Baur der Meinung gewesen sei, „dass jede Loge, aus der solche Grundsätze in die Welt hinausgehen, ausgeschlossen zu werden verdiene“. Wir können diese Ansicht keineswegs theilen, denn nach Allem, was wir über die Freiburger Loge wissen, erscheint dieselbe nur als ein würdiges Glied unseres Bundes, und vielfach würdiger da zu stehen, als solche Logen, die, auf dem sogenannten christlichen Standpunkte stehend, die grösste Intoleranz predigen und sich damit das Zeugniss ausstellen, dass sie so wenig das Christenthum, als die Stellung des Maurerbundes zu demselben begriffen haben. Mag, wie es nicht anders sein kann und wir sehr wohl begreifen, mag in dem Rituale des ersten Grades jener Loge manches ungewohnt erscheinen, so sollte man sich weniger an diese Einzelheiten — wo wäre ein System in unserem grossen Bunde, das ganz frei wäre von missliebigen Einzelheiten — stossen, als vielmehr den Geist, der das Ganze belebt, betrachten. Und da kann doch nur davon die Rede sein, dass derselbe ein sittlich-hoher, ernster ist, der das Ganze trägt, ein Geist, der sich frei hält von allem Läppischen und Lächerlichen, von allem Geschichtlich-Unwahren und von jeder spielenden Phantasterei, womit andere Lehrarten

prunken und ihren Mitgliedern das Denken verleiden. Derselbe Ernst, dieselbe Liebe zieht sich durch die beiden vorliegenden Grade, in denen vielleicht das Abweichendste von den jetzt gebräuchlichen Ritualen darin gefunden werden mag, dass im Meistergrade die Erhebung nur theilweise erfolgt, d. h. dass dort ein Theil der Erhebung historisch mitgetheilt wird. Darin finden wir nun kein grosses Unglück, denn wir müssen gestehen, dass in vielen Fällen diese wirkliche Erhebung für die Brüderschaft keine erbauende Feierlichkeit, sondern mehr eine komische Seite darbot. Mochte das nun in diesen Fällen am Meister und dessen Persönlichkeit, oder an der des zu Erhebenden liegen, so ist das für das Resultat gleichgültig. Die Sache war vorhanden. Dieser Klippe ist das Freiburger Ritual schön aus dem Wege gegangen.

Dem zweiten Grade ist — wenn wir annehmen, dass der erste Grad auf unsere eigene Selbstvervollkommnung gerichtet ist — ein fester Kern gegeben, indem ihm „neben der gesteigerten Selbstveredlung die Arbeit an der Veredlung Anderer" zugewiesen und der zweite Grad selbst als eine Verklärung des ersten angesehen wird. Diese Verklärung besteht darin, dass das ethische Ideal (die Stärke) zum ästhetischen (der Schönheit) erhoben werden soll, d. h. das moralische Gute soll wo möglich auch in schöner Form sich bieten. Wie das gemeint sei, wird in der ersten Erklärung durch praktische Beispiele erläutert, so wie in der zweiten Erklärung auseinandergesetzt wird, wie der Br. Gesell die königliche Kunst, welche er in dem Freimaurerbunde lernt, an seiner nächsten Umgebung ausüben soll. Als Regel und Richtschnur dient: „Schaue weniger auf den äusseren, als auf den inneren Werth und Gehalt der Menschen! Bedenke, was sie sein sollen, mithin auch sein können". Die ausführliche Erklärung erinnert sehr an die bekannten Freimaurerregeln, welche sich auch auf einer Medaille des Grossorients von Belgien vom Jahre 1838 finden, und die vielfach früher gedruckt und gebraucht worden sind.

Der dritte Grad, welcher sich mit noch höherer Selbstvervollkommnung und Erweiterung des Wirkungskreises befassen soll, unterscheidet sich hier, wie schon oben erwähnt, dadurch, dass die Erhebung zum Theil historisch mitgetheilt wird und die allegorische Erzählung sogleich eine Erklärung erhält, welche consequenter Weise in diesem Ritual sich weder auf Molay noch auf Christus bezieht, sondern auf die Emporhebung des Menschengeschlechtes und die Wiederbelebung des Meisters, d. h. des inneren Menschen, zur Gottesidee. Die humanistische Selbstveredlung, d. i. das Schaffen, Leiden und Sterben für das Heil der Menschheit, ist die erste Aufgabe des Meisters, die zweite die Arbeit an der Menschheit. Jeder nach seinem Stande und seiner gottergebenen Gesinnung soll wirken und kämpfen für den Fortschritt in der Menschheit und soll im Dienste derselben, nach seiner Stellung und seinen Gaben, ringen und streben, damit das hohe Ziel errungen werde.

So finden wir mit diesem dritten Grade das System der Freiburger Loge abgeschlossen und können uns nicht versagen, zu erklären, wie das-

selbe als ein abgerundetes Ganzes unser grösstes Interesse erweckt hat. Wir sind den Brüdern v. Trentowski und Ficke für die Bearbeitung sehr dankbar, und wenn wir auch glauben, dass viele Logen Deutschlands nach der einmal hergebrachten politischen Unterordnung unter eine Grossloge nicht im Stande sind, das Ritual anzunehmen, so werden doch manche Logen sich eingehend damit beschäftigen und daraus Stoff gewinnen, um ihren Arbeiten ein lebendigeres Interesse zu geben, als es die gewohnte Ableierung des Rituals oder der schwülstige Vortrag eines Bruder Redners häufig zu erwecken im Stande ist. So z. B. kennen wir einige Logen, welche das Ritual des Lehrlingsgrades vollständig durchgenommen und dasselbe passend gefunden haben, aber, gebunden an ihre Grossloge, an eine Einführung nicht denken können, daher nur als ein subsidiäres Mittel zur Belebung der Arbeit und Bethätigung der Mitglieder gebrauchen.

Wir könnten, wenn wir wollten, einige Redactions- und Sprachbemerkungen machen, fühlen uns aber dazu nicht weiter veranlasst, denn *minima non curat praetor.*

⫞.

Mittheilungen aus dem Verein deutscher Freimaurer.

Bd. II, Heft 2. Leipzig, Förster u. Findel. 1867. S. 92—169. 8.

Unsere Zeitschrift hat in früheren Heften mehrfach auf die Bestrebungen des Vereins deutscher Freimaurer hingewiesen und versucht, denselben im Bunde die rechte Stellung anzuweisen, da nicht verkannt werden kann und darf, wie jener Verein oder vielmehr die leitenden und arbeitskundigen Mitglieder desselben als ein wohlthätiges Reagens in die schwüle Atmosphäre des hergebrachten Schlendrians hineinfielen und das *quis, quid, ubi* etc. dem Bunde klar zu machen suchten. Auch das vorliegende Heft legt Zeugniss dieses Strebens ab, und das ist anzuerkennen, selbst da, wo wir an den praktischen Resultaten der Vorschläge gelinde Zweifel zu hegen nicht unterlassen können. Wer die Mittheilungen nicht nur einmal durchblättert, sondern auch gelesen hat, wird sofort errathen, was wir meinen. Wir meinen das Manifest an alle Grosslogen des Erdenrunds, sowie das vorgelegte allgemeine Grundgesetz des Freimaurerbundes. Wer, der es mit dem Bunde, mit der Idee desselben gut meint, wollte nicht principiell mit diesen beiden Vorlagen übereinstimmen? Wer wollte läugnen, dass in denselben ein wahrhaft maurerischer Geist wehe? Und doch glauben wir voraussagen zu können, dass, trotz der Annahme dieser Vorschläge von Seiten der „*Alpina*“, das Ganze nur ein Schlag ins Wasser sein wird, der augenblicklich wohl die Oberflächen in einige Bewegung setzen, aber nicht nachhaltig erregen wird. Der Verein hat über sein Ziel hinausgeschossen und nicht den gegebenen Verhältnissen Rechnung getragen. Er

hätte erst mit den deutschen Grosslogen sich einigen, mit diesen sich verbinden und darauf weiter bauend sich an die Grosslogen anderer Länder wenden sollen. Der Verstand hat in dem Manifeste seinen Triumph gefeiert, ohne auf das wirklich Bestehende die Rücksicht zu nehmen, die nöthig war, wenn das Vorgeschlagene wirklich ins Leben treten sollte. Oder glauben die Mitglieder des Vereins, dass unsere Grosslogen zustimmen werden, dieses allgemeine Bundesgesetz den Gesetzbüchern als integrirenden Bestandtheil vorandrucken zu lassen? Wie wenige haben das mit den sogenannten „alten Pflichten“ gethan, obgleich keine Grossloge — selbst die schwedische, dänische Grossloge und die Landesloge in Berlin nicht ausgenommen — existirt, welche nicht auf diesen alten Pflichten auferbaut ist. Und wie will man § 18, der vom maurerischen Geheimnisse spricht, mit den Gesetzen und Institutionen jener Maurervereine in Einklang setzen, welche ein wirkliches Mysterium für ihre Lehre in Anspruch nehmen? Es ist wahr, dieses Mysterium ist ein sehr zweifelhaftes, aber doch so mit allen Einrichtungen und Anschauungen jener Systeme verwachsen, dass dieselben — wollten sie auch nur annähernd sich dem Grundgesetze des Vereins anschliessen — sofort ihre Verbindung völlig aufgeben und eingestehen müssten, dass sie bis dahin mit eitlem Blendwerk die Brüderschaft getäuscht hätten. Das ist ein Ding der Unmöglichkeit, und schon deshalb wird die Einführung und Annahme jenes Grundgesetzes auf unüberwindliche Hindernisse stossen. Im Mai dieses Jahres wird sich eine der freisinnigsten Grosslogen Deutschlands, die zu Hamburg, mit der Vorlage des Vereins beschäftigen, und da, glauben wir, wird es sich zeigen, dass auch diese Grossloge, bei aller Anerkennung der Vereinsbestrebungen, nicht geneigt sein wird, sich in dem Sinne zu äussern, den man vielleicht vermuthet. Dass einzelne Logen sich dem Grundgesetze angeschlossen haben, ist allerdings ein gutes Zeichen, aber für die praktische Aus- und Einführung bei der jetzigen Gestaltung des Grosslogenwesens ziemlich irrelevant, da nach den jetzt bestehenden Verhältnissen nur durch wirkliches Heranziehen der Grosslogen auf Aenderungen gerechnet werden kann. Es ist übel genug, dass die Johannislogen sich nach und nach so haben fangen lassen, aber von dieser Bevormundung müssen sie sich erst freimachen, ehe daran zu denken ist, über die Grosslogen hinaus völlig rechtskräftige Vereinigungen zu schliessen. Wie dem auch sei, Manifest und Grundgesetze schliessen einen tüchtigen Kern in sich ein, der für spätere Zeit sich wahrscheinlich fruchtbringend erweisen wird, und der jetzt wenigstens dazu angethan ist, den Brüdern Veranlassung zu geben, sich näher mit sich, ihren Logeneinrichtungen und deren Bestrebungen zu beschäftigen. Wir wünschen deshalb, dass ausser der Hamburger auch noch andere Grosse Logen sich eingehend mit den Vorschlägen beschäftigten und zu begründeten — sei es zustimmenden oder abweisenden — Urtheilen gelangten. Der Verein aber möge immer als Regulator seiner Bestrebungen anerkennen, dass das Halbe häufig besser ist, als das Ganze, und dass nur das Erreichbare das Verständige, das Ausführbare Dasjenige,

dem man seine Kräfte widmen müsse. Der Idealität geschieht deshalb kein Abbruch, sie erinnert sich nur des Spruches:

est modus in rebus, sunt certi denique fines.

3 × 3.

Jahrbuch (Br. C. van Dalen's) für Freimaurer auf das Jahr 1868. Von Bruderhand fortgesetzt. Achter Jahrgang. Leipzig, Förster und Findel. 1868. VI und 232 SS. 8.

Das Jahrbuch hat sich bewährt und bedarf daher eigentlich keiner besonderen Empfehlung weiter. Auch der diesjährige Jahrgang schliesst sich seinen Vorgängern würdig an, indem die grösste Sorgfalt aufgewendet worden ist, um in den statistischen Angaben die grösstmögliche Vollständigkeit zu erreichen. Ebenso verhält es sich mit den Rubriken „Chronik", „Todtenschau" und „Literatur", in welchen wohl kaum etwas halbwegs Bedeutendes übersehen sein wird. Die neuesten Veränderungen in Hannover — wo die Grosse Loge völlig zerbröckelt ist — konnten natürlich noch nicht aufgeführt werden, da die Chronik im September schliesst, jene Vorgänge aber in die neuere Zeit fallen. Wir wollen hoffen und wünschen, dass das Jahrbuch, das jedem Vorsitzenden zur Hand sein sollte, sich noch einer zahlreichen Nachkommenschaft erfreuen möge.

3.

Dechamps (V.), Erzbischof von Mecheln, Die Freimaurerei. Aus dem Französischen mit Autorisation des hochwürdigsten Verfassers übersetzt von Pfarrer Dr. Berrisch. Erstes Bändchen: Charakter, Einrichtung, Ausdehnung, Quellen, Zuwachs, Ziel und Geheimnisse der Freimaurerei. Münster 1868, Druck und Verlag der Theissing'schen Buchhandlung. 87 SS. 8.

Wie in Deutschland Bischof v. Ketteler als Hauptkämpfer der Ultramontanen gegen den Freimaurerbund angesehen werden muss, so in Belgien der Erzbischof von Mecheln, Dechamps, der auch sonst durch Promulgation des Index librorum prohibitorum etc. bekannt genug ist. Wir haben früher schon die Ansicht ausgesprochen, dass es vergeblich sei, dergleichen Angriffen zu antworten, weil dieselben von Voraussetzungen ausgehen, die von Grund aus falsch sind, und es vergebliche Mühe und Arbeit ist, Diejenigen, welche sich überhaupt nicht wollen belehren lassen, auf den Standpunkt zu leiten, von welchem aus ihnen unsere Ansichten weniger gefähr-

lich erscheinen würden, als es jetzt der Fall ist, wo sie nur ihren vorgefassten Meinungen Gehör schenken. Wir sagen absichtlich vorgefassten Meinungen, denn von einem Quellenstudium ist nicht die Rede, trotz aller gegentheiligen Versicherungen und der einzelnen Anführungen aus freimaurerischen Scharteken. Wer sich nur ein wenig in der freimaurerischen Literatur umgesehen, weiss, welch erbärmliches Buch der Sarsena ist, und kennt dessen Entstehungsgeschichte. Wer weiss nicht, dass mit abgerissenen, aus dem Zusammenhange genommenen, mit Geschick und Absichtlichkeit gruppirten einzelnen Stellen der Rituale, namentlich der älteren, zum Theil blödsinnigen, hochgradlichen, alles Mögliche bewiesen werden kann? Was in dieser Beziehung an unfreiwilliger Komik geleistet zu werden vermag, haben Hoffmann und Eckert in so überzeugender Art dargethan, dass es vergeblich ist, nur noch ein Wort darüber zu sagen. Und für Herrn Dechamps ist nun Eckert eine Hauptquelle, den wir durch Vermittelung des Herrn Berrisch nun wieder auf deutschem Boden angelangt sehen, nachdem ihn früher Herr Gyr in französischem Gewande den Belgiern mitgetheilt hatte. Ja, selbst Alban Stolz mit seiner bekannten Burleske „der Esel und Kameele“ wird nicht verschmäht! Wir hätten deshalb nicht nöthig, weiter auf die vorliegende Schrift einzugehen, und könnten uns beruhigen, wenn unserer Verbindung das Prädicat „satanisch“ (S. 4) beigelegt wird; wir haben auch wirklich nicht die Neigung, uns auf Widerlegung solcher Dummheiten einzulassen, sondern wollen nur auf einige Punkte aufmerksam machen und die Brüder benachrichtigen, dass diesem ersten Bändchen noch drei andere nachfolgen sollen, von denen das erstere ebenfalls eine Uebersetzung einer Dechamps'schen Brochure: „les marques bibliques ou la loge et le temple“, sein wird, während die beiden folgenden aus der Feder des Herrn Berrisch fliessen werden: „Etliche neuere Erscheinungen der Freimaurer-Literatur vor dem Richterstuhle des Christenthums“ und „Die Ausschliessung der Freimaurer vom kirchlichen Begräbnisse“. Wir müssen also abwarten, was diese Herren noch weiter über uns verhängen.

Der Kernpunkt des Schriftchens ist nun der, dass das Freimaurerthum zwar nicht Alles in dem antichristlichen Bündnisse — einem Bündnisse, das der Verfasser sich in seinem Gehirn zusammengebaut hat — ausmacht, dass es aber nichtsdestoweniger durch seinen Organismus sowohl, als durch seine Ausdehnung als Hauptmacht in dem beregten Bunde dasteht und dass dasselbe, wenn nicht die Seele, so doch jedenfalls die rechte Hand dieses Bundes genannt werden müsse. Die Freimaurerei ist keineswegs die Seele des Rationalismus, sondern umgekehrt, der Rationalismus ist die Seele der Freimaurerei, und derselbe besitzt in der Freimaurerei eine seiner Hauptkräfte, einestheils weil sie gehörig organisirt ist, und anderentheils weil sie durch List und eisernen Fleiss einen ungeheueren Einfluss in der Welt ausübt. Die Freimaurerei will daher auch nur einen Gott nach ihrer Façon, ein ideales Götzenbild neben einem Gesetz, dem sie den Namen „universelle Moral“ beilegt. Die Stellung des

Freimaurerbundes zum Staate neigt sich der radicalen Revolution zu und liebäugelt mit derselben, wenngleich sie sich jeder Staatsform unterzuordnen scheint, ja sie greift ihr sogar unter die Arme, da beide, radicale Revolution und Freimaurerei, auf das nämliche Ziel hinsteuern, nämlich die ausschliessliche Herrschaft des Menschen über den Menschen unter dem Namen Staat überall da an sich zu reissen, wo das Christenthum die Oberherrlichkeit Gottes anerkennt, auf welchen offenbar auch nur allein alle gesetzmässige Gewalt des Menschen über den Menschen in allen Schichten der Gesellschaft zurückgeführt werden darf.

Wie aber hat sich der Freimaurerbund nach unserer Vorlage so gestaltet? Eine nicht unerhebliche Anzahl Baumeister und Maurer hatten sich zu einer Körperschaft verbunden, und die Mitglieder derselben nannten sich seit dem Mittelalter Freimaurer, weil ihre Corporation sich grosser Freiheiten seitens des Staates und der Kirche zu erfreuen hatte. Diese Genossenschaft hielt ihre Kenntnisse geheim, trug aber nichts Bedenkliches oder Gefährliches an sich. Erst im vierzehnten Jahrhundert kamen fremde Elemente hinzu, namentlich als die verbannten Tempelherren nichts Eiligeres zu thun hatten, als sich der maurerischen Brüderschaft einzugliedern. Diese brachten die ketzerischen Lehren des Gnosticismus, Judaismus und Islamismus in die Corporation und legten, unter Beibehaltung der technischen Ausdrücke und Instrumente der Architektur, denselben eine ganz und gar bildliche Deutung unter. Die ersten Spuren finden wir auf den britischen Inseln und von da aus entwickelte sich die kirchengegnerische Richtung mit aller Macht. Die Maurerei machte gemeinschaftliche Sache mit der Ketzerei gegen die Kirche, und so finden wir sie wieder in dem Illuminismus Italiens im sechszehnten Jahrhundert, bei den Socinianern, Arminianern und in den Schriften eines Cherburg, Hobbes, Tindal, Hume, Craig etc., bis endlich 1719 die Brüderschaft sich offen zum Deismus erklärte. So Herr Dechamps!

Was hilft es nun, hier einen Mohren weisswaschen zu wollen? Wahrheit und Dichtung, nur dass letztere vorherrscht, sind durcheinandergemengt. Und die Dichtung, woher stammt diese? Da frage man bei den Brüdern der Hochgrade nach, die ja heute noch so gern mit dem Templerkreuze laufen, die sich nicht entblöden, das Passahlamm zu essen und in verdeckter Rede auf ihre wundersamen Geheimnisse hinzuweisen. Nur diese Stufen, Grade, Abtheilungen sind an allen Angriffen schuld, welche den Bund treffen, und es wäre eine heilige Verpflichtung, die sie zu erfüllen hätten, wenn ihnen die Freimaurerei, nicht das Ritterspiel am Herzen läge, zu erklären, dass ihre vorgeblichen Geheimnisse Irrthümer, dass die vorgebliche Geschichte ein Mythus sei, die sie überkommen und auf Treu und Glauben ohne Prüfung angenommen hätten. Unter der kritischen Loupe, unter dem anatomischen Messer des Skepticismus müssten diese Mythen, diese Mysterien untersucht werden und dann würde sich gewiss in der chemischen Retorte ein sehr geringer Bodensatz Wahrheit finden, da das Uebrige als eitel Dampf und Dunst in

das Blaue gegangen wäre. Wir verzweifeln aber an dem Opfermuthe dieser Brüder, denen die Streitaxt und die abgelegten Handschuhe und der Titel „Herr" höher stehen, als das einfache Maurergeräth und der Brudername. Und da dem so ist, so bleibt uns Anderen nichts übrig, als immer und immer wieder von Neuem zu versichern, dass die Maurerei mit all diesen Trugbildern und Phantasiegebilden nichts zu thun hat, nichts zu thun haben will; dass diese Grade nur erfunden und eingeführt sind, um die armen Brüder der Johannisgrade dahin zu leiten, wohin man sie haben will.

=|=.

BIBLIOGRAPHIE.

[Geschlossen am 15. November 1867.]

I. Deutsche Literatur.

Asträa. Taschenbuch für Freimaurer auf das Jahr 1867. Herausgegeben von A. W. Müller in Meiningen. 28. Jahrgang. Sondershausen, Verlag von Br. Ad. Eupel. 8. 1 Thlr.

Bauhütte (Die). Begründet und herausgegeben von Br. J. G. Findel. Organ des Vereins deutscher Freimaurer. Handschrift für BBr. Freimaurer. Verlag von BBr. Förster und Findel in Leipzig. X. Jahrg. 1867. Wöchentlich eine Nummer. 4.

Brand (Moritz), Geschichte der Loge in Coburg. Separatabdruck. 8.

Eckardt (Ludw.), (Redner der Loge), Eine deutsche Antwort auf einen römischen Fluch. Zum Johannisfest am 5. November 1865 im Orient Mannheim. 8.

Eckert (E. E.), Magazin der Beweisführung für Verurtheilung des Freimaurerordens. Heft 1. Neue Auflage. Schaffhausen, Hurter. 8.

Freimaurer-Zeitung. Handschrift für Brüder. Redacteur und Verleger: Moritz Zille in Leipzig. Einundzwanzigster Jahrgang. 1867. Wöchentlich eine Nummer. 4.

Geschichte der Grossen National-Mutterloge der Preussischen Staaten, genannt „zu den drei Weltkugeln“, nebst Bericht über die Gründung und Wirksamkeit der Wohlthätigkeits-Anstalten. Nach der Revision vom Jahre 1867. Eigenthum der Grossen Loge. Berlin, 1867. Gedruckt in der Officin des Br. Carl Schultze. VIII, 2 unpag. und 365 SS. 8.

Grundsätze des schweizerischen Logen-Vereins. Angenommen in der dritten Sitzung der Grossloge Alpina den 23. November 1848. Mit einer Anthologie aus den Acten der Grossloge, seit ihrer Gründung bis zur Uebertragung ihres Sitzes nach Bern. Zürich, Druck von Orell, Füssli & Comp. 1866. 86 S. 8.

Handbuch (Allgemeines) der Freimaurerei. Zweite, völlig umgearbeitete Auflage von Lenning's Encyklopädie. Lief. 13. 14. (Band III,

Heft 3. 4.) (Schweiz bis Yorker Urkunde.) Leipzig, Brockhaus. 1867. 8.

Hesper (Armin), Was thun und treiben die Freimaurer? Chemnitz, L. Hein. 1867. 36 SS. 8.

Jahrbuch (Br. **C. van Dalen's**) für Freimaurer auf das Jahr 1868. Von Bruderhand fortgesetzt. Achter Jahrgang. Leipzig, Förster und Findel. 1868. VI unpag., 232 SS. 8.

Künzel (Heinrich), Die Loge Johannes der Evangelist zur Eintracht im Orient Darmstadt in ihrer geschichtlichen Entwicklung seit ihrer Gründung 1816, in Annalenform. Denkschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Loge zu Darmstadt am 5. August 1866. Darmstadt, Druck von Br. Chr. Küchler, in Commission für Logen und Brüder in der Hof-Buchhandlung von G. Jonghaus. (Ausgegeben am Tage der Festfeier, den 4. August 1867.) VIII und 122 SS. Mit Abbildung einer Medaille. 8.

——— ——— Die Freimaurerei im Grossherzogthum Hessen nach ihrer geschichtlichen Entwickelung. (Soll erscheinen.)

Maslow (Dr. jur. u. **J. E.**), Die geheimen Gebräuche und Ceremonien der Maurergesellen bei ihren Verbindungen. Nach mündlichen Mittheilungen und Thatsachen an das Licht gestellt nebst kurzer Geschichte der Zunft und deren Institutionen. Sechste, vermehrte und verbesserte Auflage. 1868. Hamburg und Leipzig, J. P. Friedr. Eug. Richter. 64 SS. 8. Nebst Umschlag.

Mathies (C.), Redner der Loge Ernst zum Compass. Latomiablätter. Eine Sammlung maurerischer Reden und Vorträge. Gotha (Selbstverlag), 1866. 90 SS. 8.

Merkel (Br. Dr.), Die Loge zu den drei Pfeilen in Nürnberg während der ersten 75 Jahre ihres Bestehens. Separatabdruck. 48 SS. 8.

Merzdorf (J. F. L. Th.) ist Verfasser von: „Die Freimaurerlogen und die Annexion", s. Latomia, 1866, S. 339.

——— ——— Die Münzen der Freimaurerbrüderschaft Schwedens beschrieben und erläutert. Mit einer Tafel. Leipzig, J. J. Weber. 1866. — Nur in 25 Exemplaren gedruckt.

Mittheilungen aus dem Vereine deutscher Freimaurer. Zweiter Band. Zweites Heft. Leipzig, Förster und Findel. 1867. 78 SS. 8.

Pathe (Br.), Eine kurze Schilderung von der Loge Aurora zur ehernen Kelle, bei der Feier ihres 50jährigen Jubiläums vorgetragen. Am 29. April 1866. Druck von A. E. Pape in Reichenbach. 8.

Rapp (Ludw.), Freimaurer in Tirol. Historische Skizze. Mit der Abbildung des Siegels der St. Johannisloge „*zu den drei Bergen*" in Innsbruck. Innsbruck, Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung. 1867. IV unpag., 190 pag. und 2 unpag. SS. 8.

Santallier (Br. **F.**), Orient Havre, L'Union de la paix, oder Verein zur Erreichung eines ewigen Friedens. Vorschlag. Havre, März 1867.

Uebersetzt Mai 1867 vom Br. Berthold Cohnheim, Orient Hamburg. 16 SS. 8.

——— ——— Die Friedens-Union zwischen allen civilisirten Völkern. Ein Wort an alle Welt. In das Deutsche übersetzt nach der zweiten französischen Original-Ausgabe von Professor Dr. Hegewald. Havre, Verlag der Friedens-Union. 1867. 16 SS. 8.

Schulze (W.), corresp. Secretair, Geschichte der St. Johannisloge zur siegenden Wahrheit in Gleiwitz. Für die ersten fünfzig Jahre, 1813 bis 1863, zusammengestellt. Gedruckt bei Br. Erdmann Raabe in Oppeln. 8.

Signatstern (Der) oder die enthüllten sämmtlichen sieben Grade und Geheimnisse der mystischen Freimaurerei etc. Vollständig in zwei Bänden. Dritte, durchgesehene Auflage. Mit vielen Abbildungen. Stuttgart, Scheible. 1867. 8. 1 Thlr. 18 Sgr.

Statut der Unterstützungs-Anstalt für nachgelassene Wittwen und Waisen verstorbener Brüder Mitglieder der vier Freimaurerlogen Augusta zum goldnen Zirkel zu Göttingen, zum Tempel der Freundschaft zu Heiligenstadt, Pythagoras zu den drei Strömen zu Münden und zur Eintracht und Standhaftigkeit zu Kassel. Heiligenstadt, gedruckt bei Br. L. Brunn. 1867. 14 SS. 8.

Statuten des Vereins deutscher Freimaurer nebst Reglement für die Bibliothek. Leipzig, Förster und Findel. 1867. 8 SS. 8.

Stern (Der flammende) und die königliche geheime Kunst etc. Zugleich Fortsetzung des Freimaurerischen Signatsterns. Aus dem Französ. Dritte, durchgesehene Auflage. Vollständig in zwei Bänden. Stuttgart, Scheible. 1867. 8. 1 Thlr. 18 Sgr.

System der Freimaurerei der Loge „*zur edlen Aussicht*“ in Freiburg im Breisgau, entworfen von den Brüdern B. F. v. Trentowski und August Ficke. Zweiter Grad. Freiburg im Breisgau, Universitätsbuchdruckerei von BBr. H. M.'Poppen und Sohn. 1867. 15 SS. 4.

——— Dritter Grad. ibid. 1867. 21 SS. 4.

Wohlthätigkeitsanstalten (Die) der Loge zur Eintracht und Standhaftigkeit zu Kassel. Kassel, Druck von Döll und Schäffer. 1867. 20 SS. 8.

II. Englische und nordamerikanische Literatur.

Arnold (Aug. C. L.), L. L. D. author of „Womanhood“, „The Mystery“, „Conspiracy“, „Rationale and Ethics of Freemasonry“ etc. The Signet of King Salomon; or, the Freemasons daughter. New edition revised and enlarged. Illustrated. New-York, 1866. 288 SS. Kron-8. 7 Shill.

Bernard (Elder David), Light on Freemasonry. Revised Edition, with an appendix revealing the mysteries of Odd Fellowship. By a member of the Craft. Dayton Ohio, 1867. XVI and 492 SS. 12. 10 Shill.

Billington (Thom.), The last of the Knights Templars, a Poem. Lond., Washbourne. 1867. 88 SS. 8. 2 Shill.

Calendar (The British, Irish and Colonial Masonic) and Pocket-Book for 1867. Glasgow, Davidson and Muir 170. 16. 1 Shill. 6 P. (Jetziger Herausgeber J. D. Porteous.)

Calendar (The Devon and Cornwall Masonic) for 1867. Devonport. 148 SS. 12. (Titel ausführlich Latomia XXV, S. 341.)

Calendar (Masonic) for the district of the Madras for 1867. Madras, Cabb Foster.

Craftsman (The) and british American Masonic Record. Hamilton Canada. 1867. (Maurerische Zeitschrift.)

Creigh (Alfred), L. L. D., K. T. 33° historiographes of Knights Templar of Pennsylvania, and of the united states etc. History of the Knights Templar of the state of Pennsylvania, from February 14th A. D. 1794. A. O. 676. to Nov. 13th A. D. 1866. A. O. 748. A. O. E. P. 69. Prepared and arranged from original Papers, together with the Constitution, Decisions, Resolutions and Forms of the R. E. Grand Commandery of Pennsylvania. Philadelphia, 1867. 394 SS. 12. 10 Shill. 6 P.

Drew (William H.), Grand Lecturer of the State of New-York. The Freemason's Handbook, containing the Ritual of Freemasonry, as practised in the Lodges of the United States. 4. edit. New-York, 1866. 185 SS. 24.

Eclectic (The masonic), or gleanings from the harvest fields of Masonic Litterature. New-York, Macoy & Sickles (J. L. White). 8. (Monatsschrift.)

Freemason (The). Edit. by G. Frank Gouley. St. Louis. (Maurerische Zeitschrift.)

Freemason (The national). Edit. by Mc. Murdy and John W. Simons in New-York. (Zeitschrift.)

Freemason's Friend (The Indian). New Series. Vol. VII. Madras, 1867.

Hall (J. K.), Masterkey to the treasures of the Royal Arch. Boston, Williams and Comp. 1866. 8.

——— ——— Master Workman and Masonic Monitor. Boston, Williams and Comp. 1866. 8.

Hayden (L.), Gr. Master, Caste among Masons: Address before Prince Hall Grand Lodge of F. a. A. Masons of the State of Massachusetts at the Festival of St. John the Evangelist, Dec. 27, 1865. Boston, E. S. Coombs & Co. 1866. 72 SS. 8.

Jahresbericht des Maurer-Vereins „Masonia“ zu New-York, enthaltend zugleich einen Abriss der Geschichte und Thätigkeit des Vereins von der Zeit seiner Gründung an bis zur Feier seines elfjährigen Stiftungsfestes, October 1855 bis October 1866. Gedruckt in der Office des „Triangels“. Williamsburg. 39 SS. 8.

Jones (John), M. W. Gr. M. for the Grand Lodge of Ohio (colored) and its Jurisdiction. An Argument in relation to Freemasonry among colored men in this country. Chicago, 1866. 16 SS. 8.

Lockwood (Luke A.), Masonic law and practice, with forms. New-York, 1867. 144 SS. 12. 5 Shill.

Mackey (Alb. G.), M. D., The book of the Chapter; or monitorial instructions in the Degrees of Mark, Past and Most Excellent Master and the Holy Royal Arch. 4. edit. New-York, 1866. 259 SS. Kron-8. 7 Shill. 6 P.

——— ——— A lexicon of Freemasonry; containing a definition of all its communicable terms etc. New entirely revised edition. London, Ch. Griffin & Co. 1867. 5 Shill.

Macoy (R.), A Cyclopaedia of Masonry; embracing the whole of Bro. Oliver's Dictionary of Symbolic Masonry. With Portrait. Together with a comprehensive Supplement of Definitions of Technical Terms, and an Account of the Rise and Progress of Freemasonry and its kindred Associations. With numerous Engravings. New-York, 1867. VIII und 556 SS. 12. 15 Shill.

Magazine (The Freemasons). Boston. (Zeitschrift.)

Magazine (The Freemasons) and Masonic Mirror. London, 1867. 4. (Wöchentlich eine Nummer.)

Mc. Clenachan (Ch. J.), 33[d], The book of the ancient and acc. Scotish Rite: Containing Instructions in all the degrees from 1—33 etc. Fully illustrated. New-York, Masonic publish. 1867. 8. 5 Doll.

Monthly (The Masonic). (Zeitschrift.)

Moore (Charl. W.), editor of the Freemason's Monthly Magazine. The new masonic trestleboard. Adopted to the work and lectures as practised in the lodges, chapters, councils and encampments of Knight Templars in the United States of America. Boston, 1856. 104 SS. 12. 8 Shill. 6 P.

Neison (F. G. P.), Observations on Odd Fellows and Friendly Societies. 14. edit. much enlarged and extended. London, Simpkin. 1867. 150 SS. 8. 2 Shill.

Oliver (G.), The historical Landmarks and other Evidences of Freemasonry. New-York, Masonic Publishing Comp.

Oliver (Dr. **G.**), The origin of the royal Arch order of Freemasonry historically considered. New edition. London, 1867. 8.

Paton (Chalmers J.), Steward of the Gr. L. of Scotland, Freemasonry in relation to civil authority and the family circle. London, Spencer. 1867. 8. 6 P.

Portal (Freder.), A comparison of Egyptian Symbols with those of the Hebrews. Translated from the French by John W. Simons, Past Grand Master of Masons, Grand Treasurer of the Grand Lodge of New-York, Grand Treasurer of the Grand Encampment of the United States etc. New-York, 1866. 85 SS. 12. 5 Shill.

Reform (Die), Organ des Vereins deutsch-amerikanischer Freimaurer. Monatsschrift. 1867. 8. (Ist die Fortsetzung der „Mittheilungen aus dem Verein deutsch-amerikanischer Freimaurer".)

Rundschreiben der ger. u. vollk. Freimaurerloge German Pilgrim No. 179 in New-York. New-York, G. B. Teubner. 1866. 20 SS. 8.

Spry (James), The history of Odd-Fellowship; its origin, tradition and objects with a general review etc. London, Fr. Pitman. 1867. 188 SS. 8.

Star (The mystic). Chicago. (Zeitschrift.)

Statutes (The) and Regulations, Institutes, Laws and Grand Constitutions of the Ancient and Accepted Scottish Rite, with Notes from Authentic Documents. Prepared by the Supreme Council 33° of the U. St. of America. New-York, 1862. 278 SS. 8. 14 Shill.

Tidings (Masonic). Warsaw. N. Y. (Zeitschrift.)

Triangel (Der) oder Akazienzweige am Lebensbaume ächten Maurerthums. Herausgegeben und redigirt von Br. Ed. Röhr. Jahrg. XIII. 1867. No. 40 Stagg Street, Williamsburgh, Long Island. 4. (Jährlich 24 Nummern.)

Trowel (The masonic). By H. G. Reynolds. Springfield, Illinois. (Zeitschrift.)

Voice (The) of Masonry. Ed. Rob. Morris and C. W. Beiley. Chicago. (Zeitschrift.)

III. Holländische Literatur.

Jaarboekje voor Nederlandsche Vrijmetselaren. J.·. D.·. W.·. L.·. 5867. Uitgegeven ten voordeele der Louisa-Stichting. Te Amsterdam, bij Gebroeders Diederichs. (1867.) 279 pag. und 5 unpag. SS. 8.

Verslag van het Verhandelde in de Meester-Vergadering der Loge L'Union Royale van den 28. Febr. 1866. S' Gravenhage, G. d'Albani. 8.

Weduwen- en Weezenfonds (Allgemeen Nederlandsch Vrijmetselars). Verslag van de vierde Algemeene Vergadering. 1866. 14 SS. 8.

Weekblad (Maçonniek). (Red.: Smit-Kruisinga.) Utrecht, 1867. 4. (Wöchentlich eine Nummer.)

IV. Französische Literatur.

Astruc-Dacosta (E.), Essai sur l'immortalité de l'âme d'après le Pentateuque présenté le 7 mai 1867 à l'orient de Bordeaux. Bordeaux, impr. Lefraise. 1867. 23 SS. 8.

Beaumont (J.·. F.·. Charles et **Auguste)**, Les Francs-Maçons, comédie en trois actes, en prose, précédée de l'initiation antique, prologue en quatre tableaux. Saint-Germain, impr. Toinon & Co. Paris, libr. Dentu Teissier. 1867. 112 SS. 18. 2 Fr.

Bulletin du Grand Orient. Journal mensuel des Francs-Maçons. Paris. 8.

Calendrier maçonnique du Grand Orient de France, suprême conseil pour la France et les possessions françaises 1867. Paris, impr. Lebon, 16 rue Cadet. 270 SS. 18.

Cauchois (H., 30^{d}), Instructions de franc-maçonnerie symbolique. Première partie: Grade d'apprenti. Seconde partie: Grade de compagnon. Troisième partie: Grade de maître. Paris, impr. Hennuyer et fils; bureau du journal des initiés, bureau du journal Le Franc-Maçon, hôtel du Grand-Orient. 1867. — Chaque partie 50 Centimes. 108 SS. 18.

Chaine (La) d'Union. Journal maçonnique. London.

Compte-Rendu de l'assemblée Maçonnique tenue à l'Orient du Caire 16. 17. Janvier 1867. Alexandria.

Dulaurens (membre de la R.·. L.·. la Candeur, à l'O.·. de Bordeaux), De la morale maçonnique. Instruction. Bordeaux, Lavertujon. 1867. 8 SS. 8.

Esquisses maçonniques Suisses. Éditeur: Fr. A. Mercanton. Genève, 1867.

Franc-Maçonnerie (La) soumise au grand jour de la publicité, à l'aide de documents authentiques. Tome I. 2. édit. Gand, Bruges. 1867. 424 SS. 8. 1 Thlr. 16 Ngr.

Fraternité (La). Bruxelles. (Wochenschrift.)

Genevay (A.), Qu'est-ce que la maçonnerie? Lettre à Mr. Viennet, membre de l'Académie, grand-commandeur du rite écossais, ancien et accepté. St. Germain, impr. Toinon & Co.; Paris, au local maçonnique, rue Grenelle Saint-Honoré, 35; Bruxelles, libr. Lacroix, Verboeckhoven & Co. 1867. 30 SS. 8.

Histoire, doctrine et but de la franc-maçonnerie; par un franc-maçon qui ne l'est plus. 11e édit. Lyon, impr. et libr. Pélagaud; Paris, même maison. 1867. X u. 176 SS. 18.

Instructions pour les grades symboliques de la franc-maçonnerie. Vienne, impr. Savigne. 1867. 36 SS. 8.

Instructions symboliques des grades d'apprenti, compagnon et maître. Rite écossais ancien accepté et Rit français ou Rit moderne. Cahier S^{d} In — 32. Marseille, impr. Arnaud Cayer & Co.; libr. Le F.·. Mengelle. 1867. 16 SS. 32.

Lefebvre (Charles), A mes frères de Thémis, poésie. Caen, impr. Goussiaume de Laporte. 1867. 9 SS. 8.

Merzbach (Henry), Deux discours Maçonniques. Bruxelles, 1867. 72 SS. 16.

Monde (Le) maçonnique. Une fois par mois. Paris. 8.

Pinon, Annuaire maçonnique. 1867. 400 SS. 8. 4 Fr.

Réponse d'un franc-maçon à Mgr. de Segur. Marseille, impr. Samat, libr. Rostolan. 1867. 15 SS. 8.

Saint-Albin (Alex. de), Les Francs-Maçons et les Sociétés secrètes. 2. édit. revue, considérablement augmentée et suivie des actes apostoliques des souverains pontifes Clément XII, Benoît XIV, Pie VII, Léon XII et Pie IX. Paris, impr. A. Le Clerc; libr. Wattelier & Co. 1867. XXXIII u. 523 SS. 8. 7 Fr.

Segur (Mgr. **de**), Les francs-maçons, ce qu'ils sont, ce qu'ils font, ce qu'ils veulent. Paris, impr. Raçon & Co., libr. Tolra et Haton. 1867. 104 SS. 18. 30 Cent.

[Dieses Buch erschien zwölfmal (alles nur Titelauflagen), und zwar so, dass z. B. Éd. 4. 5. 9. 10. 11. 12 zusammen angekündigt und ausgegeben wurden.]

Stoltz (**Mme. de**), La Chambre noire, ou le refuge du Templier. Limoges, impr. et libr. Barbon frères. 1867. 71 SS. u. Gravur. 12.

Vasse (**Emanuel**) **de Crète**, membre de la commission permanente d'enseignement de cette L.·. (l'Avenir). Questions d'enseignement. Rapport présenté à la L.·. écossaise no. 168 l'Avenir (Suprême Conseil, O.·. de Paris). 2. édit. revue, corrigée et augmentée. Paris, impr. Rouge frères, Dunon et Fresné. 1867. 40 SS. 8.

V. Italienische Literatur.

Bolletino del Grande Oriente della masoneria in Italia. Florenz. 8.

——— officiale del gran consiglio della masoneria in Italia al rito simbolico. Milano. 8.

De Luise (**Gaspar**), La frammassoneria e la giovine Italia: Esame critico. Sec. ediz. accresciuta. Roma, tip. e lib. de propaganda fide. 1867. 334 SS. 8. 3 Lire 50 C.

Squadra (**La**), Giornale masonico. Alexandria (in Aegypten). 1867.

Umanitario (**L'**). Palermo. (Zeitschrift. Organ des Obersten Rathes des sogen. schottischen Ritus.)

VI. Spanische Literatur.

Anales masónicos. Bogota in Columbia. 1866. 67. Monatlich. (Officielles Bulletin des Grossorients von Columbia. S. oben S. 122.)

Espejo masonico (**El**) publicado por Andr. Cassard, 33, &c. New-York, 1866. 67. Monatlich.

VII. Beiläufige Erwähnungen.

Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland. Bd. 60, Heft 2. — (Gegen die Freimaurerei.)

Guericke, Handbuch der Kirchengeschichte. (9. Aufl.) Leipzig, 1867. III, S. 334.

Hamberger (**J.**), Stimmen aus dem Heiligsten der christlichen Mystik und Theosophie. (Stuttgart, 1857.) Thl. II, S. 358 ff.

Leupoldt (**J. M.**), Lebenslauf. (1868.) S. 35—43. Ansichten über Freimaurerei.

Das Ende der Tempelherren in Deutschland. S. Wochenblatt d. Joh.-Ord.-Balley Brandenburg, 1867, Nr. 4.

STATISTIK DER FREIMAURERLOGEN.

Geschichtliche Uebersicht der unter der Grossen National-Mutterloge „zu den drei Weltkugeln“ in Berlin arbeitenden St. Johannislogen.

Nr.	Orient.	Logenname.	Stiftung.	Bemerkungen.
0	**Charlottenburg**	*Loge première,* auch *Loge du Roi notre Grand maître*	1739/40.	Erlosch schon im Dec. 1740 und gab ihre Mitglieder an „*aux trois globes*“ ab.
1	**Berlin**	*Aux trois globes,* später *zu den drei Weltkugeln*	1740. Nov. 9.	Ist die Mutterloge (24. Juni 1744) und führt jetzt die Bezeichnung: Gr. N.-M. „*z. d. drei W.*“.
2	**Meiningen**	*Aux trois Boussoles*	1741. Sept. 7.	Ging bald wieder ein.
3	**Frankfurt a/O.**	*Deputationsloge*	1741. Nov. 2.	Ging bald wieder ein.
4	**Breslau**	*Aux trois Squellettes*	1741. Mai 18.	Trat 20. März 1772 zum System der Gr. L.-L. v. D.
5	**Dresden**	*Aux trois Aigles*	1742. Febr. 2.	Ging bald wieder ein.
6	**Neufchatel**	*Aux trois Etoiles flamboyantes*	1743. Juni 6.	Ging bald wieder ein.
7	**Halle**	*Aux trois Clefs d'or*	1743. Dec. 6.	Ward 1749 inactiv.
8	**Wesel**	*Zu den drei ehernen Säulen*	1744. Aug. 6.	Ging wieder ein.
9	**Bremen**	*Zu den drei Ankern*	1744.	Ging wahrscheinl. über in den „*silbernen Schlüssel*“.
10	**Halberstadt**	*Zu den drei goldnen Hammern*	1746. Jan. 13.	Ging gegen Ende d. Jahrhunderts ein, ward 1808 reactivirt, 1823 suspendirt, 3. Mai 1825 inactiv, 23. Juli 1835 reactivirt.
11	**Glogau**	*Aux trois Piedestaux (Zu den drei Postamenten)*	1746. März 1.	Ging in den 70er Jahren ein.

Nr.	Orient.	Logenname.	Stiftung.	Bemerkungen.
12	**Jena**	*Aux trois Roses*	1746.	Erst als Deputationsloge von Halle, seit 1746 von Berlin constituirt, ward 1764 durch von Hund aufgehoben.
13	**Stargard**	*Aux trois Carreaux (Z. d. drei Fliessen)*	1746. Juni 30.	Ging 1756 wieder ein.
14	**Königsberg** in Preussen	*Zu den drei Ankern*	1746. Sept. 12.	Ging um 1760 ein, ward aber 10. Juni 1760 unter dem Namen „*zu den drei Kronen*“ reconstruirt.
15	**Oldenburg**	*Abel*	1748. Juli 28.	Diese Loge trat nie ins Leben; es wurde erst 1752 von der Provinzialloge von Hamburg und Niedersachsen eine Loge dieses Namens hier constituirt. (Vergl. Merzdorf, Geschichte der Freimaurerlogen Oldenburgs.)
16	**Kniphausen**	*Zu den drei goldnen Zirkeln*	1751. Febr. 20.	Die Geschichte der Nat.-Mutterloge von O'Etzel, S. 25, und die neuere, S. 24, nennen die Loge fälschlich „*zu den drei goldnen Hammern*“ und führen nur den Sitz derselben allgemein als „in Jeverland“ an. Die Loge ging 1757 ein.
17	**Danzig**	*Aux trois Niveaux (Zu den drei Bleiwagen)*	1751. Mai 1.	Wurde 12. Decbr. 1764 geschlossen.
18	**Kopenhagen**	*Zu den drei brennenden Herzen*	1753.	Wurde vor 1765 aufgelöst.
19	**Berlin**	*La petite Concorde*	1754. Dec. 4.	Das ist die jetzige Loge „*zur Eintracht*“ (seit 1761).
20	**Berlin**	*La Fidélité*	1758. Dec.	War aus gefangenen franz. Officieren unter Tilley de Lernay gebildet, ging aber nach Auswechselung der Gefangenen ein.
21	**Halle**	*Philadelphia zu den drei goldnen Armen*	1759. Nov. 15.	Dieselbe war 11. Decbr. 1756 durch Erlaubniss des deput. Provinzialgrossmeisters v. Keith gestiftet, ward 1759 von Berlin aus constituirt, am 10. Nov. 1764 aber aufgelöst, fortgesetzt

Nr.	Orient.	Logenname.	Stiftung.	Bemerkungen.
				als „*zu den drei Degen*“, 8/19. Febr. 1765. Vergl. Nr. 57.
22	**Berlin**	*De la Paix et de la Joye*	1760. Juni 10.	Ist die jetzige Grossloge „*Royal-York z. Freundschaft*“, die freilich behauptet, sie habe sich schon 1750 gebildet; am 10. Aug. 1760 erhielt sie den Namen „*aux trois colombes*“, den 12. April 1761 den „*de l'Amitié aux trois colombes*“.
23	**Offenbach**	*Zum Palmbaum*	1760.	Ging bald wieder ein.
24	**Rostock**	*Zu den drei Sternen*	1760. Juni 10.	Schloss sich nach 1782, ward 1799 29. April neu constituirt von England aus und trat 1802 zur Hamburger Grossloge.
25	**Königsberg** in Preussen	*Zu den drei Kronen*	1760. Juni 10.	Ist die Fortsetzung von Nr. 14, schloss sich 1799 wieder an.
26	**Pritzwalk**	*Zum Thale Josaphat*	1760. Juni 10.	Ist bald wieder erloschen.
27	**Magdeburg**	*La Félicité (Zur Glückseligkeit)*	1761. Mai 4.	Diese Loge war von der Loge „*la Concorde*“ 23. Febr. 1761 gestiftet und wurde 28. Sept. 1778 unter dem Namen „*Ferdinand zur Glückseligkeit*“ reactivirt.
28	**Stettin**	*De la parfaite Union (Zur vollkommenen Einigkeit)*	1762. März 18.	Wurde 1764 aufgelöst, aber schon 14. Decbr. 1764 von der str. Obs. als „*zu den drei Zirkeln*“ neu constituirt.
29	**Magdeburg**	*Zur Beständigkeit*	1762. Febr. 28.	Entstand aus Nr. 27 und verschwand dann in derselben wieder.
30	**Magdeburg**	*Parfaite Union (Vollkommene Einigkeit)*	1762. März 5.	Bestand aus österreich., württemberg. u. schwedischen Officieren und wurde im October desselben Jahres nach Königsberg verlegt.
31	**Dresden**	*Zu den drei Granatäpfeln*	1762.	Ging bald wieder ein, vielleicht über in die Loge „*l'étrangère*“.
32	**Aschersleben**	*Zu den drei Hügeln Zions*	1762. Nov. 1.	Vor 1777 inactiv.
33	**Hirschberg**	*Zu den drei Felsen*	1763. März 3.	Ward wohl durch die 1776 zu Schmiedeberg von der Gr. L.-L. v. D. unter gleichem Namen ge-

Nr.	Orient.	Logenname.	Stiftung.	Bemerkungen.
				stiftete und 1783 nach Hirschberg verlegte Loge absorbirt.
34	**Danzig**	*Zu den drei Pyramiden*	1763. Dec. 5.	War die Fortsetzung von Nr. 17; wurde vor 1770 inactiv.
35	**Magdeburg**	*Zu den drei Säulen (aux trois colonnes)*	1763. Oct. 28.	Militärloge; nach 1767 keine Spur derselben mehr vorhanden.
36	**Emden**	*Pax et concordia*	1763.	Erlosch bald wieder.
37	**Rotterdam**	*La Concorde prussienne*	1764. Febr. 19.	Ging bald wieder ein.
38	**Berlin**	*Z. flammenden Stern*	1770. Jan. 13.	
39	**Glogau**	*Zur Himmelskugel*	1773.	War zuerst 20. Mai 1765 zu Nistitz errichtet; ging bald ein.
40	**Berlin**	*Friedrich zu den drei Seraphim*	1774. Aug. 8.	
41	**Stargard**	*Augusta zur goldnen Krone*	1774. Dec.	Aus Theilung der Loge „*goldne Krone*“ entstanden, deren anderer Theil, „*zum goldnen Schild*“, sich der Gr. L.-L. v. D. anschloss; später (1805) vereinigten sich beide wieder als „*Julius zur Eintracht*“.
42	**Berlin**	*Verschwiegenheit zu den drei verbundenen Händen*	1775. Sept. 2.	
43	**Wesel**	*Z. goldnen Schwerte*	1775. Juni 15.	
44	**Frankfurt a/O.**	*Zum aufrichtigen Herzen*	1776. Febr. 23.	Eine Art Fortsetzung von Nr. 3.
45	**Anklam**	*Julius z. d. drei empfindsamen Herzen*	1776. März 24.	
46	**Köslin**	*Maria zum goldnen Schwert*	1777. Jan. 9.	Ward 1781 inactiv, aber 1. Oct. 1810 reconstituirt.
47	**Lübben**	*Zum Todtenkopf*	1778.	Ist schon längst eingegangen.
48	**Aurich**	*Drei königliche Adler*	1779.	Erloschen.
49	**Brandenburg**	*Friedrich zur Tugend*	1779. Oct. 23.	
50	**Minden**	*Wittekind zur westphälischen Pforte*	1780. Nov. 10.	Inactiv 1849.
51	**Cammin**	*Z. heiligen Johannes*	1780. Oct. 4.	Inactiv 17. Dec. 1815.
52	**Zerbst**	*Friedrich zur Beständigkeit*	1783. März 24.	Inactiv 1833, reactivirt 1842.
53	**Halberstadt**	*Zu den drei Rosen*	1783. Dec. 2.	Ging gegen das Ende des Jahrhunderts ein. Vgl. Nr. 10.
54	**Bochum**	*Zu den drei Rosenknospen*	1783. Dec. 27.	
55	**Belgard** (Pommern)	*Aurora*	1784. Febr. 5.	Inactiv.

Nr.	Orient.	Logenname.	Stiftung.	Bemerkungen.
56	**Bromberg**	*Zu den drei Rosen*	1784. Dec. 10.	Ist doch, trotz der Aufführung in d. Geschichte der „*drei W.*“, fraglich, da in diesem Jahre von „*Royal-York*“ aus dort „*la fidélité aux trois colombes*“ gestiftet wurde.
57	**Halle**	*Zu den drei Degen*	1787. Oct. 18.	Vergl. Nr. 7. 21. Sie war 8/19. Febr. 1765 constituirt von der stricten Observanz.
58	**Küstrin**	*Friedrich Wilhelm z. goldnen Scepter*	1789. Nov. 8.	Dieselbe war 7. Dec. 1782 als Deputationsloge von Frankfurt a/O. gestiftet.
59	**Hamm**	*Zum hellen Licht*	1791. Juli 24.	
60	**Neufchatel**	*La bonne Harmonie*	1791.	Wurde bald inactiv; vgl. Nr. 6.
61	**Prenzlau**	*Zur Wahrheit*	1795. Jan. 20.	
62	**Iserlohn**	*Zur deutschen Redlichkeit*	1796. Aug. 26.	
63	**Locle**	*Les vrais frères unis*	1797. Juli 11.	War 24. März 1780 vom Grand Orient de France gegründet, schloss sich, als Neuenburg preussisch geworden, an die „*drei Weltk.*“, wurde dann inactiv und begann 1806 unter französischer Direction erst wieder die Arbeit.
64	**Stettin**	*Zu den drei Zirkeln*	1797.	Vergl. Nr. 28. War unter diesem Namen 14. Dec. 1764 von der stricten Observanz constituirt.
65	**Elbing**	*Constantin zur gekrönten Eintracht*	1799. Febr. 16.	War 3. Juli 1781 von der Loge „*z. d. drei Kronen*“ in Königsberg gestiftet.
66	**Danzig**	*Eugenia zum gekrönten Löwen*	1799. März 26.	War 11. Juli 1777 von Königsberg aus gestiftet und ursprünglich aus Nr. 17 und 34 hervorgegangen.
67	**Insterburg**	*Zum preussischen Adler*	1799. Mai 6.	22. Dec. 1784 v. Warschau aus constituirt und seit 1. Sept. 1785 zur Provinzialloge in Königsberg gehörig.
68	**Memel**	*Memphis*	1799. Juli 16.	23. Febr. 1776 von Königsberg aus constituirt.
69	**Erlangen**	*Libanon zu den drei Cedern*	1799. Juli 17.	24. Oct. 1757 von Bayreuth gestiftet, schloss sich 10. Juni 1831 der Grossloge des eklektischen

Nr.	Orient.	Logenname.	Stiftung.	Bemerkungen.
				Bundes an, nachdem sie von 1814—1830 isolirt gewesen war.
70	**Marienburg**	*Victoria zu den drei gekrönten Thürmen*	1799. Juli 23.	Ward 1764 von russischen Officieren gestiftet und 1773 von Königsberg affiliirt.
71	**Ansbach**	*Alexander zu den drei Sternen*	1799. Nov. 15.	17. Mai 1758 von Bayreuth aus gestiftet. Ist jetzt ausser Thätigkeit.
72	**Brieg**	*Friedrich zur aufgehenden Sonne*	1799. Nov. 21.	24. März 1783 von der damaligen Provinzialloge von Glogau installirt.
73	**Tilsit**	*Luise zum aufrichtigen Herzen*	1799. März 11.	Seit 1. April 1836 inactiv.
74	**Conitz**	*Friedrich zur wahren Freundschaft*	1799. Juni 17.	1787 von isolirten Brüdern gegründet, 25. Septbr. 1790 von der Provinzialloge der Gr. L.-L. v. D. zu Königsberg affiliirt.
75	**Glatz**	*Zu den drei Triangeln*	1800. Mai 29.	26. Mai 1766 von der Loge *„zur Himmelskugel"* in Nistitz gestiftet.
76	**Kalisch**	*Hesperus*	1801. Mai 31.	Wurde 1821 inactiv.
77	**Salzwedel**	*St. Johannis zum Wohle der Menschheit*	1801. Nov. 22.	Wurde 1838 inactiv, 1846 reactivirt.
78	**Bautzen**	*Zur goldnen Mauer*	1802. Febr. 19.	
79	**Hildesheim**	*Zum stillen Tempel*	1802. Juli 31.	14. Juni 1791 von der englischen Provinzialloge gestiftet; trat 22. Sept. 1842 zur Grossloge von Hannover.
80	**Münster**	*Zu den drei Balken des neuen Tempels*	1802. Sept. 9.	War 12. Oct. 1778 als L.·. *„z. d. drei Balken"* von Wetzlar errichtet und schloss sich 1789 dem eklektischen Bunde an.
81	**Glogau**	*Zur biederen Vereinigung*	1803. März 9.	
82	**Plock**	*Albertine zur Vollkommenheit*	1803. April 3.	Wurde 1821 inactiv.
83	**Marienwerder**	*Zur goldnen Harfe*	1803. Mai 21.	
84	**Havelberg**	*Zur Freundschaft u. Wohlthätigkeit*	1803. Juni 3.	Wurde 5. April 1831 zur Gr. L.-L. gezogen.
85	**Paderborn**	*Zum hellflammenden Schwert*	1803. Oct. 1.	Wurde 1807 inactiv, 2. Juli 1830 reinstallirt, 1854 aber wieder inactiv.
86	**Breslau**	*Friedrich z. goldnen Scepter*	1803. Mai 1.	10. Dec. 1776 von der Provinzialloge von Glogau gestiftet.
87	**Erfurt**	*Carl zu den drei Rädern*	1803. April 9.	19. Febr. 1787 vom eklektischen Bunde gestiftet,

Nr.	Orient.	Logenname.	Stiftung.	Bemerkungen.
				1814 aufgelöst, aber als „*Carl z. d. drei Adlern*" 27. Juni 1814 neu constituirt.
88	**Gnesen**	*Z. bekränzten Kubus*	1804. Jan. 1.	
89	**Johannisburg**	*Z. Preussischen Burg St. Johannis*	1804. Febr. 22.	Inactiv seit 28. Mai 1853.
90	**Güstrow**	*Phöbus Apollo*	1805. Febr. 24.	
91	**Merseburg**	*Zum goldnen Kreuze*	1805. Mai 12.	
92	**Markt-Rentweinsdorf**	*Aristides zur Wahrheit und Gerechtigkeit*	1805. Juni 24.	Seit 1815 inactiv.
93	**Stargard** in Pommern	*Julius zur Eintracht*	1805. März 8.	Vergl. Nr. 41.
94	**Gotha**	*Ernst zum Compass*	1806. Jan. 30.	Aus der Loge „*Rautenkranz*" (constit. 1774), später „*Compass*" (constituirt 1784) hervorgegangen.
95	**Hannover**	*Schwarzer Bär*	1806.	Blieb nur bis 1809 in diesem Verhältniss und trat wieder zur hannov. Provinzialloge; gestiftet war sie 17. März 1774 von der Gr. L.-L. v. D.
96	**Posen**	*Friedrich Wilhelm zur beglückenden Eintracht*	1806. April 24.	Ging 1807 wieder ein.
97	**Osnabrück**	*Zum goldnen Rade*	1806. Aug. 15.	Trat 1852 zur Grossloge von Hannover, 1867 wieder zu den „*drei Weltkugeln*".
98	**Pappenheim**	*Carl zur Treue*	1807. Jan. 15.	Seit 1815 inactiv.
99	**Jena**	*Augusta zur gekrönten Hoffnung*	1807. März 13.	Ging 1809 wieder ein.
100	**Leipzig**	*Aufgehende Sonne*	1807. Aug. 28.	Ward 1810 geschlossen.
101	**Soest**	*Zur Bundeskette*	1808. Juni 24.	
102	**Colberg**	*Wilhelm zur Männerkraft*	1809. Jan. 24.	
103	**Lübben**	*Zum Leoparden*	1809. April 20.	Wurde in den 20er Jahren inactiv, 1828 rehabilitirt, 9. April 1854 inactiv und 24. Mai 1860 zu Luckau reactivirt.
104	**Rügenwalde**	*Zur Einigkeit an der Ostsee*	1809. Oct. 18.	Wurde 1820 auf ihren Wunsch nach Schlawe verlegt.
105	**Potsdam**	*Teutonia zur Weisheit*	1809. Nov. 30.	
106	**Landsberg** a. d. Warthe	*St. Johannis zum schwarzen Adler*	1810. Oct. 22.	
107	**Lomza**	*Zum aufgehenden Morgenstern*	1811. Juni 24.	Ward 1821 inactiv.

Nr.	Orient.	Logenname.	Stiftung.	Bemerkungen.
108	**Lencziz**	*Zur wahren Brüderschaft*	1811. Juni 24.	Ward 1821 inactiv.
109	**Angerburg**	*Luise zum tröstenden Engel*	1811. Oct. 9.	Inactiv seit 19. Sept. 1829.
110	**Neu-Ruppin**	*Ferdinand z. rothen Adler*	1811. Dec. 11.	
111	**Heidelberg**	*Carl zur geprüften Treue*	1811. Sept. 20.	Seit 1815 inactiv.
112	**Posen**	*Piast zu den drei sarmatischen Säulen*	1812. Jan. 24.	(Von der Provinzialloge von Plock gegründet. Vergl. Nr. 96.)
113	**Neidenburg**	*Zur festen Burg an der Neide*	1812. April 12.	Inactiv seit 27. Juni 1829.
114	**Stargard** in W.-Preussen	*Urania zur aufgehenden Sonne*	1812. Oct. 20.	Inactiv seit 7. Jan. 1826.
115	**Feldloge**	*Friedrich zur Vaterlandsliebe*	1812.	Vergl. 1817, Coblenz.
116	**Liegnitz**	*Pythagoras zu den drei Höhen*	1812. Jan. 6.	
117	**Luckenwalde**	*Zum Stern der Hoffnung*	1812. Febr. 9.	Inactiv seit 22. April 1837.
118	**Helmstädt**	*Julia Carolina zu den drei Helmen*	1812. Juli 10.	Ward an diesem Tage von der Gr. Loge von Cassel constituirt, arbeitete nach Berliner Ritual und schloss sich 9. Jan. 1844 den „*drei Weltkugeln*" an.
119	**Feldloge**	*Zum eisernen Kreuz*	1813.	Nach dem Kriege wieder aufgelöst.
120	**Erfurt**	*Carl z. d. drei Adlern.*	1814. Juni 27.	Vergl. Nr. 87.
121	**Düsseldorf**	*Zu den drei Verbündeten.*	1814. Febr. 3.	Gestiftet 30. Aug. 1806 vom Gr. Or. de France unter dem Namen „*St. Joachim*".
122	**Heiligenstadt**	*Z. Tempel der Freundschaft*	1814. Febr. 10.	Gestiftet 10. Jan. 1810 von der Gr. Loge zu Cassel.
123	**Köln** a. Rhein	*Zum vaterländischen Verein*	1815. März 25.	Ward 25. Nov. 1826 inactiv, 1838 als „*Minerva z. vaterländ. Verein*" reactivirt, sagte sich 1849 los und trat zum eklekt. Bunde, ging von diesem 1852 wieder ab, vereinigte sich 25. April 1852 mit der Loge „*Rhenana*" daselbst unter dem Namen „*Minerva z. vaterl. Vereinigung und Rhenana zur Humanität*" und trat 25. März 1852 wieder zum System der „*drei Weltkugeln*".

Nr.	Orient.	Logenname.	Stiftung.	Bemerkungen.
124	**Bromberg**	*Janus*	1815. Dec. 9.	10. April 1800 von der Gr. L.-L. gestiftet; war eine Fortsetzung der Loge „*fidélité aux trois colombes*". Vergl. Nr. 56.
125	**Posen**	*Zur Standhaftigkeit*	1815. Dec. 9.	War 1. Jan. 1808 unter dem Namen „*les Français et Polonais réunis*" vom Gr. Or. de France errichtet.
126	**Elberfeld**	*Hermann zum Lande der Berge*	1815. April 9.	Ward 16. Nov. 1843 inactiv, 5. Mai 1845 aber wieder eröffnet.
127	**Herrnstadt** in Schlesien	*Friedrich Wilhelm zum eisernen Kreuz*	1815. Sept. 29.	Inactiv seit 27. Jan. 1829.
128	**Jülich**	*Wahrheit und Eintracht zu den sieben vereinigten Brüdern*	1815. Dec. 11.	
129	**Aachen**	*Zur Beständigkeit und Eintracht*	1816. März 7.	War aus der Vereinigung der Logen „*Fidélité*" (gest. 1778 von Wetzlar) und „*la Concorde*" (gest. 1799 vom Gr. Or. de France) entstanden.
130	**Stolp** in Pommern	*Morgenröthe des höheren Lichts*	1816. Sept. 29.	
131	**Coblenz**	*Friedrich zur Vaterlandsliebe*	1817. Oct. 19.	Ging aus der Vereinigung der 1809 vom Gr. Or. de France gestifteten Loge „*L'Union desirée*" u. der Feldloge „*Friedrich z. Vaterlandsliebe*" (Nr. 115) hervor, ward 1826 inactiv, 1838 reactivirt.
132	**Rathenow**	*Treue und Stärke*	1817. Jan. 18.	Ward 16. Dec. 1829 inactiv.
133	**Warendorf**	*Das schützende Thor*	1817. Jan. 24.	Ward 1. Aug. 1840 inactiv.
134	**Oppeln**	*Psyche*	1817. Febr. 6.	
135	**Bernburg**	*Alexius zur Beständigkeit*	1817. Dec. 4.	
136	**Mühlhausen**	*Hermann z. deutschen Treue*	1817. Dec. 28	
137	**Goslar**	*Hercynia zum flammenden Stern*	1818. Dec. 24.	War von der Gr. Loge von Westphalen 30. Novbr. 1808 gestiftet, trat 1856 31. Dec. zur Grossloge von Hannover, 26. Aug. 1867 zu den „*drei Weltkugeln*" zurück.
138	**Meseritz**	*Luise zur Unsterblichkeit*	1818. März 5.	Ward 13. Aug. 1831 inactiv, 17. Septbr. 1836 reactivirt.
139	**Rastenburg**	*Drei Thore d. Tempels*	1818. Oct. 9.	

Nr.	Orient.	Logenname.	Stiftung.	Bemerkungen.
140	**Posen**	*Zum stillen Tempel der Eintracht*	1820. April 28.	Vereinigt aus „*Piast zu den drei sarmatischen Säulen*" (Nr. 112) und „*zur Standhaftigkeit*" (Nr. 125).
141	**Gardelegen**	*Friedrich zur Vaterlandsliebe*	1820. April 4.	Wurde 17. März 1839 inactiv.
142	**Sorau**	*Drei Rosen im Walde*	1820. Jan. 18.	
143	**Weissenfels**	*Drei weisse Felsen*	1820. März 27.	
144	**Schneidemühl**	*Borussia*	1820. Febr. 20.	
145	**Inowraclaw**	*Ritterkreuz*	1820. Juni 1.	Inactiv seit 28. Mai 1836.
146	**Calbe a. d. S.**	*Feste Burg an der Saale*	1820. Dec. 18.	
147	**Duisburg a. Rh.**	*Deutsche Burg*	1820. Oct. 1.	
148	**Luxemburg**	*Blücher zur Wahlstatt*	1821. Febr. 19.	Militärloge.
149	**Wolmirstedt**	*Asträa*	1821. Mai 1.	
150	**Burg**	*Adamas zur heiligen Burg*	1821. Nov. 28.	
151	**Siegen**	*Drei eiserne Berge*	1822. Mai 3.	
152	**Arnswalde**	*Friedrich Wilhelm zur Hoffnung*	1822. Nov. 16.	
153	**Greiffenhagen**	*Franz zum treuen Herzen*	1823. Juni 24.	
154	**Warmbrunn**	*Zur heissen Quelle*	1824. Aug. 21.	Wurde 1832 nach Hirschberg verlegt.
155	**Oels**	*Wilhelm zur gekrönten Säule*	1824. Juni 24.	
156	**Krotoszyn**	*Tempel der Pflichttreue*	1826. Jan. 24	Ward 1851 inactiv, dann aber 24. Juni 1860 reactivirt.
157	**Perleberg**	*Perle am Berge*	1829. März 3.	Inactiv seit 30. Mai 1846. reactivirt 4. Oct. 1866.
158	**Arnsberg**	*Westphalia zur Eintracht*	1830. Juni 3.	Inactiv seit 7. März 1859.
159	**Zielenzig**	*Stern St. Johannis*	1833. März 9.	
160	**Ratibor**	*Friedrich Wilhelm zur Gerechtigkeit*	1834. Dec. 23.	
161	**Braunsberg**	*Bruno z. Doppelkreuz*	1836. März 18.	
162	**Mülheim a. d.** Ruhr	*Broich zur verklärten Luise*	1839. März 10.	Ward 5. Dec. 1850 inactiv; jetzt wieder activ.
163	**Suhl**	*Friedrich zur Henneberger Treue*	1839.	Kam wohl nie zur Thätigkeit.
164	**Arolsen**	*Georg z. wachsenden Palme*	1841. Oct. 30.	
165	**Neisse**	*Zu den sechs Lilien*	1841. Nov. 17.	
166	**Lippstadt**	*Z. lebendigen Kreuz*	1842. Dec. 21.	Inactiv seit 18. Sept. 1852.
167	**Guben**	*Zu den drei Säulen am Weinberge*	1843. Mai 31.	War ein Nachklang der Loge in Triebel.
168	**Wetzlar**	*Wilhelm zu den drei Helmen*	1843. Aug. 23.	
169	**Bielefeld**	*Armin zur deutschen Treue*	1844. Dec. 5.	

Nr.	Orient.	Logenname.	Stiftung.	Bemerkungen.
170	**Detmold**	*Zur Rose am Teutoburger Walde*	1844. Dec. 31.	
171	**Pasewalk**	*Zur Palme*	1845. April 16.	
172	**Gladbach**	*Vorwärts*	1845. Sept. 24.	
173	**Torgau**	*Friedrich Wilhelm zu den drei Kränzen*	1847. Dec. 22.	
174	**Naumburg** a/S.	*Zu den drei Hammern*	1848. Nov. 18.	
175	**Potsdam** (Feldloge)	*Zum siegenden Adler*	1850. Dec. 12.	Ward, als jetzt überflüssig, 5. Juni 1851 für inactiv erklärt.
176	**Wiesbaden**	*Z. beständigen Einigkeit*	1854.	Ward nur die Genehmigung ertheilt; 2. Mai 1858 errichtete die Gr. Loge von Frankfurt daselbst die Loge „*Plato zur beständ. Einigkeit*".
177	**Minden**	*Wittekind*	1855. Juni 1.	Zum Theil aus Nr. 50 hervorgegangen.
178	**Dortmund**	*Zur alten Linde*	1855. Sept. 8.	
179	**Neustadt-Eberswalde**	*Friedrich Wilhelm z. d drei Hammern*	1856. Jan. 22.	
180	**Creuznach**	*Vereinigte Freunde an der Nahe*	1858. Mai 26.	
	Luckau	*Leopard*		Siehe Nr. 103.
181	**Essen**	*Alfred zur Linde*	1859. Sept. 2.	
182	**Uckermünde**	*Zur Ankerkette*	1860. Aug. 26.	
183	**Rastadt**	*Wilhelm z. Schwarzwalde*	1861. Jan. 12.	Ward 1866 inactiv.
184	**Langensalza**	*Hermann von Salza*	1861. Mai 25.	
185	**Soldin**	*Hermann zur Bruderliebe*	1861. April 20.	
186	**Sagan**	*Victoria vom Fels zum Meer*	1861. Dec. 27.	
187	**Stendal**	*Zur goldnen Krone*	1862. Febr. 22.	
188	**Barmen**	*Lessing*	1866. Dec. 28.	
189	**Lübben**	*Wilhelm zur Wahrheit und Brudertreue*	1867. Jan. 17.	

Uebersicht der unter der Grossen Loge von England und anderen englischen maurerischen Oberbehörden arbeitenden Logen u. s. w.*)

(Nach dem Status von 1867.)

I.
Vereinigte Grosse Loge von England.

Grossmeister: der Earl of Zetland.
Dep. Grossmeister: der Earl de Grey and Ripon,
und 22 Grossbeamte.**)
18 Grossstewards.

Allgemeines Verwaltungsamt (Board of general purposes***): 1 Präsident, 1 Vicepräsident und 23 Mitglieder.

Colonialamt (Colonial Board): 1 Präsident, 1 Vicepräsident, 8 Mitglieder.

Repräsentanten von und bei folgenden auswärtigen Grosslogen: von Irland, Schottland, Berlin, Hamburg, Hannover, Niederlande, Schweiz, Canada, Massachusetts, Texas, Haïti.

42 Provinzial-Grossmeister und -Grosssecretäre (die Aemter der ersteren sind für vier Provinzen in der Person des Grand Registrars der Grossen Loge vereinigt).

22 Districtsgrossmeister im Auslande (davon 7 in Australien, 6 in Asien, 6 in Amerika, 2 in Europa [Malta und Türkei], 1 in Afrika).

Wohlthätigkeitsanstalten der Grossen Loge:
- Die königl. Freimaurerschule für Mädchen (gestiftet 1788),
- die königl. Freimaureranstalt für Söhne bedürftiger und verstorbener Freimaurer (gest. 1798),
- das königl. Asyl (benevolent institution) für betagte Freimaurer und deren Wittwen.

Logen.

a) In England.

London	155,	Bristol	6,
Manchester und Salford	19,	Plymouth	5,
Liverpool	16,	Norwich	5,
Birmingham	11,	Newcastle on Tyne	5,

*) Die letzte hierüber gegebene Uebersicht in „Latomia", XXI, S. 161 ff., war nach dem Status von 1862 und umfasste blos die Logen und Royal-Arch-Capitel. Die gegenwärtige bezeichnet auch den maurerischen Organismus der Grossen Loge und umfasst nächstdem die maurerischen Körperschaften der Hochgrade.

**) S. hierüber Näheres im Allg. Handbuch der Freimaurerei (Leipzig, Brockhaus, 1861 ff.), Bd. I, S. 296 f.

***) Vgl. über dieses Amt ebendas. S. 298.

Bradford . . . 5,	Leeds 4,	Hull 3,
Southampton . 4,	Stockport . . 4,	Nottingham . 3,
Bolton 4,	Bath 3,	Oldham 3,
Brighton . . . 4,	Sunderland . . 3,	Oxford 3,
Bury 4,	Blackburn . . 3,	Preston 3,
Derby 4,	Cambridge . . 3,	Rochdale . . . 3,
Devonport . . 4,	Dudley 3,	Todmorden . . 3,
Ipswich . . . 4,	Huddersfield . 3,	Wakefield . . 3,

Ashton-under-Lyne, Batley, Birkenhead, Boston, Burnley, Burslem, Canterbury, Cardiff, Cheltenham, Chester, Cleckheaton, Colchester, Crewe, Dewsbury, Dukinfield, Eastbourne, Exeter, Fleetwood, Gateshead, Gloucester, Gravesend, Halifax, Hartlepool, Haslingden, Lancaster, Lei'ster, Leighton Buzzard, Macclesfield, Milford, Newport-Monmouth, Ormskirk, Portsmouth, Reading, Ryde, Sheerness, Sheffield, Shrewsbury, Stafford, Staleybridge, Stockton, Swindon, Truro, Ventnor, Warwick, Whitehaven, Windsor, Wolverhampton, Worcester, Yarmouth — je 2,

und in 379 anderen Städten je 1 Loge.

b) Canal-Inseln.

Alderney 1,
Guernsey 4,
Jersey 8.

c) Insel Man.

In 2 Städten je eine Loge.

d) Im Auslande.

A) In Europa:

zu Cadix 1, Constantinopel 1, Corfu 1, Frankfurt a. M. 1, Gibraltar 3, Malta 3, Zante 1.

B) In Asien:

Kleinasien: Ephesus 1, Smyrna 5;
China: Hong-Kong 2, Shanghai 3;
Japan: Yokohama 1;
Oestlicher Archipelagus: Singapore 2;

Ostindien, und zwar auf den Andamaninseln 1, in Bengalen 35 (in Calcutta 10, Delhi und Rangun je 2, in 21 anderen Städten je 1), in Bombay 10 (Stadt Bombay 5, 5 andere Städte je 1), in Ceylon 1, in Madras 11 (Stadt Madras 2, 9 andere Städte je 1), Mauritius 2 (Port-Louis), St. Helena 2.

C) In Afrika:

Alexandrien 2,
Ascension 1,
Cairo 2,
Cap Coast Castle 1,
Bloemfontein 1,

Capland 16 (in Capstadt 3, in Graham Town, Port Elizabeth und Port Natal je 2, in 7 anderen Städten je 1).

D) In Amerika:

Westindien: Jamaica 7, Trinidad 4, Demerara 3, Antigua und Bermuda je 2, und auf 6 anderen Inseln je 1;

Nordamerika: in Neufundland 2, P. Eduards-Insel 6, Vancouvers-Insel 2, Neubraunschweig 20 (darunter 5 in St. John), Cap Breton 2, Neuschottland 22 (darunter 7 in Halifax), Ostcanada 7, Westcanada 3;

Südamerika: Buenos Ayres 3, Montevideo, Pernambuco und San Martha je 1.

E) In Australien:

Neusüdwales 29 (darunter 8 in Sydney, 2 in Newcastle, die übrigen in einzelnen Städten);

Queensland: 4 in 3 Städten;

Südaustralien: 5 in Adelaïde und je eine in 7 anderen Städten;

Victoria: Melbourne 6, Ballarat 4, Sandhurst 3, Williamstown 3, Castlemaine und Collingwood je 2, und je 1 in 36 anderen Städten;

Neu-Seeland: Dunedin 3, Auckland 2, Christchurch 2, und je 1 in 12 anderen Städten;

Nordwest-Australien: Perth 2;

Tasmanien: 6 in 4 Städten.

e) Militärlogen

bei 6 Regimentern.

II.

Oberstes Gross-Kapitel der Royal-Arch-Maurer (Supreme Grand Chapter of Royal-Arch-Masons) von England und Wales.

15 Grossbeamte, an ihrer Spitze die beiden bei I. oben Genannten.

22 Provinzial-Gross-Oberaufseher (Superintendenten) in England und 9 im Auslande, davon 3 in Australien, 3 in Amerika, 2 in Asien, 1 in Europa (für Gibraltar und Malta).

Generalcomité des Grosskapitels: 1 Präsident und 8 Mitglieder.

Royal-Arch-Kapitel.

a) In England.

London	40,	Jersey	4,	Huddersfield	3,
Liverpool	6,	Stockport	4,	Ipswich	3,
Plymouth	5,	Bath	3,	Leeds	3,
Birmingham	4,	Bristol	3,	Newcastle-on-Tyne	3,
Bolton	4,	Devonport	3,	Norwich	3,
Manchester	4,	Guernsey	3,	Todmorden	3,

Ashton-under-Lyne, Birkenhead, Bradford, Brighton, Bury, Cambridge, Dudley, Halifax, Portsmouth, Preston, Rochdale, Sheffield, Sunderland, Southampton, Wakefield — je 2,

und in 138 anderen Städten je 1.

b) Im Auslande.

In Europa: Malta 3, Constantinopel 1, Corfu 1, Gibraltar 1.

In Asien: China: in 3 Städten je 1; Ostindien: Bengalen 14 (Calcutta und Rangun je 2, 10 andere Städte je 1), Bombay 1, Ceylon 1, Madras 5, Singapore 1.

In Amerika: Westindien 12 (Jamaica 4, Bermuda 3 und auf 5 anderen Inseln), Neubraunschweig 1, Neufundland 1, Neuschottland 1, Canada 5.

In Afrika: Cap der guten Hoffnung 5.

In Australien: Melbourne 5, Adelaïde und Sydney je 2, und an 7 anderen Orten je 1.

c) Militär-Kapitel

bei 3 Regimentern.

III.

Gross-Conclave der maurerischen Tempelherren und Hospitaliers von St. Johannes von Jerusalem (Grand Conclave of masonic knights templar and hospitallers of St. John of Jerusalem) für England und Wales.

Grossmeister: Ritter W. Stuart.

Dep. Grossmeister: Ritter Oberst Vernon.

28 Provinzial-Grosscommandeure (in und ausserhalb Europa).

34 Grossbeamte.

Die einzelnen Heerlager (Encampments) in den Provinzen sind folgende nach der Ordnung, in welcher sie aufgeführt werden:

Provinz Middlesex: 6 (London),

Besondere Provinzen: 6 — in Cumberland, Ipswich (2), Gibraltar, Malta und Corfu,

Gross-Conclave von Australien: in 4 Städten,
" " " Bengalen: in 4 Städten (darunter 2 in Calcutta),
" " " Berkshire: —,
" " " Bombay: 2,
" " " Britisch Burmah: 1 (Rangun),
" " " Canada: in 7 Städten,
" " " Cheshire: in 3 Städten,
" " " China: in 2 Städten,
" " " Devonshire: in 7 Städten (darunter 2 in Plymouth),
" " " Dorsetshire: 1,
" " " Essex: 1,
" " " Glos'tershire und St. Bristol: 2,
" " " Hampshire: 2,
" " " Herefordshire: 1,
" " " Kent: 2,
" " " Lancashire 15 (darunter 4 in Manchester, 1 in Liverpool u. s. w.),
" " " Madras: 2,

Gross-Conclave von Norfolk: 1,
" " " Northumberland und Berwick: 1,
" " " Nottinghamshire: 1,
" " " Neuschottland: 1,
" " " Oxfordshire: 1,
" " " Somersetshire: 3,
" " " Staffordshire und Warwickshire: 6 (darunter 2 in Birmingham),
" " " Surrey: 2,
" " " Westindien: 4 (auf Bermuda, Barbadoes, Demerara und bei einem Regiment),
" " " Worcestershire: 2,
" " " N.-Ost-Yorkshire: 1,
" " " West-Yorkshire: in 7 Städten.

IV.

Grosse Loge der Markmeister (Grand Lodge of Mark-Masters) für England und Wales.

Grossmeister: W. Beach.
Gew. Grossmeister: Viscount Holmesdale.
Dep. Grossmeister: Reverend Portal.

18 Grossbeamte.
8 Gross-Stuarts.

Allgemeines Verwaltungsamt: 13 Mitglieder (8 von dem Grossmeister, 5 von der Grossloge ernannt).

Markmeister-Logen: 86, in London (5), Plymouth (4), Devonport (3), Leicester (2), Halifax (2), Portsmouth (2) und 34 anderen einzelnen Städten Englands; ferner in Gibraltar (1), Mauritius (1), Bengalen (3), Madras (2), Britisch Burmah (5), Bombay (2), Jamaica (1), Australien (4).

V.

Der alte und angenommene (schottische) Ritus (the ancient and accepted rite) von England und Wales.

Oberster Grossrath des 33. Grades:
- 6 General-Grossinspectoren: Souv. Grosscommandeur Dr. Lesson, Lieut. Grosscommandeur Oberstlieutenant Bowyer und 4 Andere;
- 3 zurückgezogene Mitglieder;
- Der Generalsecretär.

Mitglieder der höheren Grade:
- 17 Mitglieder des 32. Grades,
- 33 Mitglieder des 31. Grades,
- 148 Mitglieder des 30. Grades.

Rosenkreuz-Kapitel des 18. Grades:
3 in London, 17 in einzelnen Städten Englands, je 1 in Gibraltar und Constantinopel, 1 in Melbourne.

VI.

Ritter des rothen Kreuzes von Constantinopel (Knights of the red cross of Constantinople).

Grosser kaiserlicher Rath (Gr. Imperial Council) von 8 Mitgliedern, an deren Spitze Lord Kenlis als Gr. Sovereign steht.

Grosses Collegium von Vicekönigen (Grand College of Viceroys): 25 Mitglieder.

3 Conclaves (in London).

VII.

Räthe der Ritter-Maurer von Constantinopel (Councils of masonic knights of Constantinople).

Gross-Rath in Devonport, an der Spitze als Grand Sovereign Sam. Chapple.

Ein Rath, in Truro.

VIII.

Orden des hohen Priesterthums (Order of high Priesthood).

Gleichfalls in Devonport in Thätigkeit.
Hoher Priester: Vinc. Bird.

Uebersicht der unter der Grossen Loge von Schottland und anderen schottischen maurerischen Oberbehörden arbeitenden Logen u. s. w.*)

(Nach dem Status von 1867.)

I.

Grosse Loge von Schottland.

Grossmeister: Esq. Melville.
Gew. Grossmeister: Lord Kinnaird.
Dep. Grossmeister: Earl Haddington.
Subst. Grossmeister: Earl of Rosslyn.

*) Die letzte Uebersicht in „Latomia“ XXIII, S. 257, war nach dem Status von 1864. — Auch hier gilt im Uebrigen das S. 195, Anm., Bemerkte.

22 Grossbeamte.

4 Ehrenmitglieder (König Karl XV. von Schweden und Norwegen, Prinz Friedrich der Niederlande, König Wilhelm I. von Preussen, Ex-König Georg V. von Hannover).

Repräsentanten von und bei den Grosslogen von England, Irland, Schweden, Dänemark, Niederlande, Frankreich, Preussen, Hannover, Sachsen, Hamburg und Canada.

27 Provinzialgrossmeister in Schottland, und 12 im Auslande (1 in Ostindien, 5 in Australien, 6 in Amerika).

Gross-Comité, bestehend aus dem Grossmeister, dessen Deputirten und Substituten, den M. v. St. aller Logen in Edinburgh, Leith und Portobello (18 an der Zahl) und 18 „Proxy-Masters".

Gross-Stewards-Amt (Board of Gr. Stewards): unter einem Präsidenten und einem Vicepräsidenten 44 Mitglieder.

Wohlthätigkeitsanstalt: Fund of scottish masonic benevolence, gest. 1846. Derselben stehen 4 Trustees und ein Verwaltungscomité (managing committee) vor, bestehend aus den Grosslogenbeamten, den Provinzialgrossmeistern, den Grossstewards, den Meistern der Logen in Edinburgh, Leith und Portobello und den Proxy-Meistern in der Liste der Grossen Loge.

Ausserdem noch 6 Trustees für die Neubaue der Grossen Loge (gegenwärtig der Grossmeister und 5 der höchsten Grossbeamten).

Logen.

a) In Schottland.

1. In Edinburgh oder dem Hauptstadtdistrict 18,
2. in der Prov. Ayrshire 31,
3. „ „ „ Ost-Pershire 8,
4. „ „ „ Glasgow 24,
5. „ „ „ Inverness 4,
6. „ „ „ Mittel-Lanarkshire 12,
7. „ „ „ West-Perthshire 6,
8. „ „ „ Ost-Lothian 6,
9. „ „ „ West-Renfrewshire 4,
10. „ „ „ Linlithgowshire 9,
11. „ „ „ Forfar und Kincardineshire 23,
12. „ „ „ Dumbarton 9,
13. „ „ „ Fifeshire 19,
14. „ „ „ Ober-Lanarkshire 10,
15. „ „ „ Berwick und Roxburgh 6,
16. „ „ „ Peebles und Selkirk 6,
17. „ „ „ Stirlingshire 7,
18. „ „ „ St. Aberdeen 9,
19. „ „ „ Elgin und Moray 6,
20. „ „ „ Orkney und Zetland 2,
21. „ „ „ Wigtown und Kirkindbright 6,

22. in der Prov. Argyllshire und den Inseln 6,
23. „ „ „ Dumfriesshire 10,
24. „ „ „ Ost-Aberdeenshire 3,
25. „ „ „ Roxburgh (s. Nr. 15),
26. „ „ „ Ross und Cromarty 4,
27. „ „ „ Ost-Renfrewshire 9,
28. „ „ „ Banffshire 3,
29. „ „ „ Aberdeenshire 3,
30. „ „ „ Caithness 2.

Hiervon kommen auf Edinburgh und den Hauptstadtdistrict 18, Glasgow 25, Aberdeen 8, Dundee 7, Ayr 4; Airdrie, Arbroath, Dumfries, Kilmarnock, Monthrose, Perth — je 3; Alexandria, Annan, Ardrossan, Auchtermuchty, Banff, Bathgate, Brechin, Cupar-Fife, Dunfermline, Dunkeld, Elgin, Forfar, Forres, Greenock, Hamilton, Hawick, Inverness, Kelso, Kirkialdy, Kirkintilloch, Lanark, Leith, Maybole, Muirkirk, Paisley, Port-Glasgow, Rutherglen, Stirling und Whitburn — je 2, und auf 137 andere Städte je 1 Loge.

b) Im Auslande.

In Europa: auf Syra (Griechenland) 1;

in Asien: Beyrut in Syrien 1, Aden in Arabien 1, Präsidentschaft Bengalen oder östliches Indien 7, Präsidentschaft Bombay oder westliches Indien 6, Ceylon 1, China 1 (Shanghai);

in Afrika: Cap der guten Hoffnung 2, Insel Mauritius 1;

in Amerika: Bahama-Inseln 2, Bermudas-Inseln 1, Callao in Peru 1, Canada 2, Guyana*) 1, Jamaica 7, Westindien 6;

in Australien: Neusüdwales 9, Neuseeland 9, Neuschottland, Neubraunschweig, Prinz Eduards-Inseln und Cap Breton 18, Queensland 3, Südaustralien 1, Vancouvers-I. 1, Victoria 4.

II.

Oberstes Gross-Royal-Arch-Kapitel von Schottland.

Erster Gross-Principal: Esq. Melville.
Gew. erster Gross-Principal: Lord Murray.
Dep. „ „ „ S. Somerville.
Zweiter Gross-Principal: Earl of Haddington.
13 Grossbeamte,
3 Provinzial-Gross-Superintendenten.

Repräsentanten von und bei den Grosskapiteln von Irland, Canada und Süd-Carolina.

Oberster Rath (Supreme committee), bestehend aus den drei Grossprincipalen, dem gewesenen und dem deputirten ersten Grossprincipal, sowie den beiden Grosssecretären und dem Grossschatzmeister, — „ex officiis“ und noch 10 anderen Mitgliedern.

*) S. hierüber das oben S. 125, Anm. Bemerkte.

Das Grosskapitel hält, ausser dem Wahl- und Installationstage, den 21. März, seine Sitzungen jeden ersten Mittwoch im März, Juli, September und December, der Oberste Rath jeden zweiten Montag im Februar, März, Juli, September und December.

Royal-Arch-Kapitel

in Glasgow 9, Edinburgh 4, Aberdeen 4, Ayr, Banff, Calcutta, Paisley, Scinde, St. John in Neubraunschweig — je 2, und in 64 anderen Städten aller fünf Welttheile.

Mark-Meister-Logen,

auf der Rolle des Obersten Gross-Royal-Arch-Kapitel eingetragen, in 13 Städten Englands (2 Liverpool), des britischen Nordamerikas und Australiens.

III.

Königlicher Orden von Schottland (Royal Order of Scotland), H. R. M. of Kilwinning and R. S. Y. C. S.,

„wiederhergestellt von King Robert the Bruce im Jahre des Herrn 1314".*)

Grosswürdenträger: Der König von Schottland als erblicher Grossmeister; dep. Grossmeister und Gouverneur Lord Melville, dep. Gouverneur Lord Loughborough, und 14 Grossbeamte.

Provinzial-Grossloge des Königl. Ordens für den Westdistrict von Schottland, bestehend aus dem Provinzial-Grossmeister, dessen Deputirten und 14 Provinzial-Grossbeamten.

Würdenträger des Rosenkreuzer-Kapitels des 15. Grades: 11.

Würdenträger des Consistoriums der K. H. [Kadosch?] oder des 30. Grades: 14.

IV.

Generalkapitel des religiösen und militärischen Tempelherrenordens für Schottland (Chapter general of the religious and military order of the temple for Scotland).

Grossmeister: Esq. Melville, und 17 Grossbeamte.

Prioreien unter dem Generalkapitel: 3 (Priory of the Lothians, of Glasgow, of Ayr).

V.

Oberster Gross-Rath für Schottland (Supreme Grand Council for Scotland) vom 33. und letzten Grade des alten und angenommenen schottischen Ritus.

Grosscommandeur: Esq. Melville, und 8 Grossbeamte.

---

*) Vgl. hierüber Allg. Handb. der Freimaurerei, I, 605 f.

Uebersicht der unter der Grossen Loge von Irland und anderen irischen maurerischen Oberbehörden arbeitenden Logen u. s. w.*)

(Nach dem Status von 1867.)

I.

Grosse Loge von Irland.

Grosswürdenträger:
Grossmeister der Herzog von Leinster,
Dep. Grossmeister Dr. Townsend,
und 18 Grossbeamte.

Repräsentanten von und bei den Grossen Logen von England, Schottland, Frankreich, Italien, Preussen („*Royal-York*“), Hamburg, Canada, New-York, Louisiana, Virginia, und der Prov.-Grossloge von Lissabon.

Allgemeines Verwaltungsamt, bestehend aus den 4 ersten Grossbeamten, den Provinzialgrossmeistern und 23 anderen Mitgliedern.

13 Provinzialgrosslogen: Nordantrim nördl. Abtheilung, Nordantrim südl. Abtheilung, Belfast und Norddown, Süddown, Londonderry und Donagal, Münster-Cork, Nordmünster (Limerick); ferner von Portugal, Victoria, Südaustralien, Neusüdwales, Neuseeland und Queensland.

Maurerische Wohlthätigkeitsanstalt: Maurerische Waisenmädchenschule (Mas. female orphan school) in Dublin, seit 1792. — In Cork ein Mas. female orphan Asylum.

Logen.

a) In Irland (und Canal-Inseln).

Dublin	23,
Belfast	16,
Cork	6,
Londonderry	5,

Armagh, Ballymena, Banbridge, Bushmills, Comber, Dungannon, Limerick, Newry, Omagh je 3;

Ballycastle, Ballyclare, Carrickfergus, Coleraine, Downpatrick, Dundalk, Enniskillen, Killinchy, Killyleigh, Larne Lurgan, Mountmellick, Newbliss, Newtonards, Portadown, Queenstown, Rathfriland, Waterford je 2,

und in 132 Städten je 1 Loge.

b) Im Auslande.

Europa: Gibraltar 1, Malta 1, Lissabon 4, Constantinopel 1;
Asien: Ceylon 2;
Afrika: Mauritius 1;

*) Vgl. die Anmerkung S. 195.

Amerika: Canada 4, Neuschottland 1, Neubraunschweig 3, Peru 2;

Australien: 36 (darunter je 4 in Melbourne und in Brisbane in Queensland).

c) Militärlogen

in 10 Regimentern.

II.

Grosses Royal-Arch-Kapitel von Irland.

Grosswürdenträger: Der Herzog von Leinster und 12 andere Grossbeamte.

Gegenseitige Repräsentation mit dem Gross-Royal-Arch-Kapitel von Schottland.

73 Royal-Arch-Kapitel, darunter 18 in Dublin.

Ein Provinzial-Gross-Royal-Arch-Kapitel besteht zu Victoria in Australien.

III.

Grossconclave der Tempelritter von Irland (Gr. Conclave of high knights templar of Ireland).

Grosswürdenträger: Herzog von Leinster und 11 Grossbeamte.

38 Heerlager (Encampments), darunter 8 in Dublin.

IV.

Oberster Grossrath der Rite von Irland (Supreme Grand Council of rites of Ireland).

Grossbeamte: Der Herzog von Leinster und 10 Grossbeamte.

Repräsentanten der verschiedenen Räthe, Consistorien, Kapitel etc. bei dem Obersten Grossrath der Rite sind:

Oberster Grossrath des 33. Grades, General-Grossinspectoren: 9 (darunter der Herzog von Leinster).

Ritter der Sonne (Chevaliers de soleil): 3.

Philosophische Maurer („Philosophical masons, knights, K H“): 3.

Original Chapter of Princes Masons in Dublin: 4 (darunter der Herzog von Leinster),

und die drei ersten Beamten von 8 Kapiteln: (Kilwinning-Chapter und 7 andere zu Dublin [2], Cork, Nordmünster, Belfast [2] und Lissabon).

Die unter der Grossen Landesloge von Schweden arbeitenden Logen und deren Vorstände.

(Nach dem Status von 1867.)

Nach der uns vorliegenden „Frimurare-Ordens-Matrikel för år 1867, på befallning utgifven af IX Prov. Loge-Directorium“ begreift der Freimaurerbund in der neunten Provinz*) folgende Logen und Vorstände:

A) Grosse Landesloge von Schweden zu Stockholm.

An der Spitze steht König Karl XV., als „des Ordens hoher Beschützer, der neunten Freimaurerordensprovinz Weisester Salomonis Vicarius und leitender Meister“.

Sein Stellvertreter ist der Erbprinz von Schweden und Norwegen, Oskar Friedrich, Herzog von Ostgothland, als Salomonis Procurator.

Die vier anderen schwedischen Prinzen sind Ehrenmitglieder.

— Wir übergehen die nähere Angabe der zahlreichen Grossbeamten und der mancherlei anderen Würdenträger der Grossen Landesloge, sowie deren einzelner, auf verschiedene Stufen vertheilten, einheimischen und auswärtigen Mitglieder, deren Verzeichniss ziemlich die Hälfte der ganzen Matrikel einnimmt**), und bemerken nur noch, dass die Grosse Landesloge von Schweden mit folgenden maurerischen Oberbehörden in gegenseitiger Repräsentation steht: Grosse Landesloge zu Berlin, Grosse Loge von Dänemark, der Niederlande, von Stockholm, Grand Orient von Belgien, Suprême Conseil von Belgien.

B) Provinziallogen.

1. Zu Christianstadt;
   Provinzialmeister: Freiherr C. Fr. Rålamb, Kammerherr, Rittmeister;
2. zu Gothenburg;
   Provinzialmeister: Dr. med. Charles Dickson;
3. zu Linköping;
   Provinzialmeister: Hofmarschall Freiherr Israel Carl Adam Lagerfelt.

---

*) Nach dem schwedischen (Zinnendorf'schen) System vertheilt sich der gesammte Freimaurerbund (dieses Systems) auf neun Provinzen, wovon jedoch nur die siebente bis neunte jetzt activ sind. Die siebente begreift Preussen (Grosse Landesloge zu Berlin), die achte Dänemark (Grosse Landesloge von Dänemark zu Kopenhagen), die neunte Schweden (Grosse Landesloge von Schweden zu Stockholm).

**) Ueber den schwedischen Ordens-Organismus und insbesondere die Zusammensetzung der aus über 500 Mitgliedern bestehenden Grossen Landesloge hoffen wir uns ein anderes Mal eingehender verbreiten zu können.

C) Stuartslogen.

4. Zu Carlstadt;
   Wortführender Meister vacat,
   Dep. Wortf. Meister: Landessecretär Rud. Trägårdh;
5. zu Christiania;
   Wortf. Meister: Andr. Chr. Conradi, Prof. an der Universität daselbst.

D) St. Andreas Schottische Logen.

6. „*Nordiska Cirkeln*" („*Nordischer Zirkel*") in Stockholm;
   Wortf. Meister: S. K. H. Nicolaus August, Herzog von Dalarne,
   Erster Dep. Meister: Leibmedicus Wästfeld,
   Zweiter Dep. Meister: Reichsbankbuchhalter Holmström;
7. „*Cubiska Sten*" („*Cubischer Stein*") in Christianstadt;
   Wortf. Meister vacat,
   Dep. Wortf. Meister: Hofsecretär Ahlberg;
8. „*Tre förenade kronor*" („*Drei vereinigte Kronen*") in Gothenburg;
   Wortf. Meister: A. G. v. Holten, Capitän im gothländischen Artillerieregiment und Adjutant S. M. des Königs;
9. „*Gyllene Gripen*" („*Goldener Greif*") in Linköping;
   Wortf. Meister: Bürgermeister Behm;
10. „*August*" in Carlstadt;
    Wortf. Meister: Oberst und Chef des wermländischen Regiments Wijkander;
11. „*Carl Johann*" in Carlskrona;
    Wortf. Meister: Commandeur-Capitän in der königl. Flotte Kafle;
12. „*Oskar til den flammende Stjerne*" in Christiania;
    Wortf. Meister: Staatsrath Generalmajor Wergeland.

E) St. Johannislogen.

13. „*Nordiska Första*" („*Nordische Erste*") in Stockholm;
    Wortf. Meister: Oberst-Kammerjunker Graf Rob. Axel von Rosen;
14. „*St. Erik*" in Stockholm;
    Wortf. Meister: S. K. H. der Herzog von Ostgothland,
    Erster Dep. Meister: Rathmann Weser,
    Zweiter Dep. Meister: Rathmann Norin;
15. „*Salomon à trois serrures*" in Gothenburg;
    Wortf. Meister: Dr. med. Ewert;
16. „*Gustav*" in Carlskrona;
    Wortf. Meister: Oberfeldarzt bei der königl. Flotte Dr. Mörck;
17. „*St. Christoph*" in Christianstadt;
    Wortf. Meister: Oberstlieutenant Trägårdh;
18. „*Elisabeth*" in Canton (ruhend);
19. „*Södermanland's Loge*" in Gustavia auf St. Barthelemy;

20. „*Medlerste Pelaren*" („*Der mittelste Pfeiler*") in Jönköping;
Wortf. Meister: Landessecretär Carlson;
21. „*St. Carolus*" in Carlstadt;
Wortf. Meister: Belfrage, gewes. Hauptmann;
22. „*St. Jacob*" in Linköping;
Wortf. Meister: Capitän Frhr. Lagerfelt;
23. „*St. Olaus til den hvide Leopard*" („*Zum weissen Leopard*") in Christiania;
Wortf. Meister: Schuldirector Cand. theol. Haslund;
24. „*Oscar*" in Halmstadt;
Wortf. Meister: Apotheker von Sydow;
25. „*Carl*" in Calmar;
Wortf. Meister: Hofstallmeister Beyer;
26. „*Oscar Frederik*" in Norköping;
Wortf. Meister: Cabinets-Kammerherr Frhr. Funck;
27. „*Polstjernan*" („*Der Polarstern*") in Gefle;
Wortf. Meister: Landeshauptmann Asker;
28. „*Acacian*" („*Die Akazie*") in Malmö;
Wortf. Meister: Kammerherr Graf Corfitz Beck-Friis.

(Die Versammlungstage der Logen werden in den meisten Logen durch die Zeitungen der betreffenden Städte bekannt gemacht; für die zu Stockholm besteht ein besonders gedruckter Arbeitskalender.)

BUNDESCHRONIK.*)

Deutschland.

Altenburg. Die Loge „*Archimedes zu den drei Reissbretern*“ hier feierte am 31. Januar 1867 ihr 125jähriges Stiftungsfest.

Altona. Die hiesige Loge „*Carl zum Felsen*“, welche sich neuerlich unter die Grosse Landesloge von Deutschland gestellt hat (vgl. „Lat.“ XXV, S. 161), hat sich der Provinzialloge von Niedersachsen zu Hamburg angeschlossen und erfreut sich seitdem, unter Leitung des Br. Cordts, einer schönen Thätigkeit, hat auch den während mehrerer Jahre gestörten Verkehr mit den unter der Grossen Loge von Hamburg arbeitenden Logen in Hamburg wieder angeknüpft.

Apenrade (Schleswig). Die hiesigen Brüder haben sich, wie die „Bauhütte“ vernimmt, zu einem maurerischen Kränzchen vereinigt.

Baden-Baden. Am 8. Dec. fand hier die Eröffnung der Arbeiten des Freimaurerkränzchens „*Badenia zum Fortschritt*“ (vgl. „Lat.“ XXV, S. 84) durch den M. v. St. der Loge „*Leopold zur Treue*“ in Carlsruhe, Br. Cornberg, statt.

Bayreuth. Die Grosse Loge „*zur Sonne*“ hatte am 4. Juni beschlossen, den von Br. Bluntschli in Heidelberg im Auftrage der Grossen Loge ausgearbeiteten neuen, vereinfachten Ritualentwurf an die Tochterlogen zur Erklärung über dessen Annahme oder Nichtannahme abzugeben. Dieser Entwurf ist, wie die „Bauhütte“ berichtet, von sämmtlichen Tochterlogen, mit Ausnahme der zu Heidelberg, für unannehmbar erklärt worden. — Die Grosse Loge „*zur Sonne*“ hier hat auf einen von der Loge „*zum Morgenstern*“ in Hof im Februar 1867 gestellten Antrag: „Die Grosse Loge möge dahin wirken, dass die drei Grosslogen in Berlin, sowie die Grossen Logen von Hannover und Darmstadt, sich für die Aufnahmefähigkeit von Nichtchristen erklärten“, beschlossen, in Betracht der, noch nicht von dem gewünschten Erfolge begleiteten ähnlichen Bemühungen der Grossen Logen von Hamburg und von New-York, diesen Antrag nur

---

*) Wo keine Jahrzahl besonders bemerkt oder blos von „diesem Jahre“ gesprochen wird, ist das Jahr 1867 verstanden.

als aufrichtigen Wunsch der Grossloge den genannten Schwester-Grosslogen durch das Protokoll zu empfehlen.

Berlin. Die Grosse National-Mutterloge „*zu den drei Weltkugeln*" zählte zu Johannis 1867 104 active Tochterlogen mit ungefähr 11800 Brüdern. In dem Johannisschreiben derselben heisst es: „Lassen Sie uns, gel. BBr., vertrauen, dass es gelingen werde, Wege zu finden, auf denen der Friede erhalten und ein gesegnetes Wirken des Bundes im ganzen Vaterlande gefördert wird; lassen Sie uns in den Gränzen bleiben, die durch die Mauer des Stillschweigens allein gesichert sind, nach deren Fall die Logen ihren wesentlichen Charakter und ihre eigenthümliche Wirksamkeit verlieren müssten; lassen Sie uns das Fundament festhalten, auf dem wir fest und sicher zu bauen vermögen: das ist die Humanität, aber die christliche Humanität allein, die höchste, reinste, allein wahre, sonst verlieren wir den Halt und das Gebäude stürzt in sich zusammen".

— Die Grosse National-Mutterloge „*zu den drei Weltkugeln*" hielt am 2. November eine Trauerloge für 53 verstorbene Brüder (2 Mitglieder und 36 Ehrenmitglieder der Grossen Loge, 13 Mitglieder der vier dortigen Tochterlogen und 2 dienende Brüder) und feierte am 22. November ihr 70jähriges Stiftungsfest.

— Die zu der Grossen National-Mutterloge „*zu den drei Weltkugeln*" gehörenden Logen haben in Veranlassung des 50jährigen Maurerjubiläums des National-Grossmeisters, Br. Messerschmidt, eine Stipendienstiftung gegründet, die den 1. October 1867 in Wirksamkeit treten soll.

— Die Grosse Landesloge von Deutschland zu Berlin beging am Johannisfeste zugleich die Einweihung ihres neugebauten Logenhauses; für den Ausschmuck des neuen Festsaales hat der königliche Protector ihr sein Bildniss zum Geschenke gemacht.

— Die Grosse Loge „*Royal-York*" beging am 23. und 24. Juni 1867 die Feier des hundertjährigen Bestehens der Loge „*Royal-York zur Freundschaft*" und des 70jährigen Stiftungsfestes der Grossen Loge von Preussen, genannt „*Royal-York zur Freundschaft*". Aus den bei dieser Gelegenheit gegebenen historischen Mittheilungen ist zu ersehen, dass bereits 1752 die Loge „*de l'Amitié*" gestiftet und nach französischem Muster verwaltet wurde. Am 17. Juli 1765 nahm die Loge bei Gelegenheit der Aufnahme des Herzogs Eduard August von York und Albanien mit dessen Zustimmung den Namen „*Royal-York de l'Amitié*" an. Im Jahre 1767 wurde sie dann veranlasst, sich der Grossen Loge von England anzuschliessen, und von dieser, laut Patent vom 24. Juni dess. J., unter dem Namen „*Royal-York zur Freundschaft*" constituirt. Durch die Bemühungen Fessler's wurden ihr durch königl. Edict vom 4. Januar 1798 die bürgerlichen und maurerischen Rechte einer Grossen Loge verliehen; der eigentliche Stiftungstag dieser Grossen Loge war aber der 11. Juni dess. J., wo die vier bis dahin in einer Loge unter dem Namen „*Royal-York zur Freundschaft*" arbeitenden Logen sich zu einer Grossen

Loge constituirten, nachdem zuvor die Genehmigung dazu von der Grossloge von England eingeholt und erhalten worden war.

— Wie erst neuerlich bekannt geworden ist, erliess bereits unterm 25. Decbr. 1864 ein gewisser Carl Didler, der sich „Schulvorsteher a. D." nennt und damals Linienstrasse Nr. 102 zu Berlin wohnte, ein „Allerunterthänigstes Promemoria an die Allerhöchsten Protectoren des Freimaurerbundes in Deutschland", in welchem er sie aufforderte, ihre Protectorate niederzulegen und den Freimaurerbund zu unterdrücken, unter gleichzeitiger Vorlegung von fünfzehn, den verschiedenen Protectoren gewidmeten „Denkschriften über die politische Wirksamkeit des Freimaurerbundes als der unter verschiedenen Namen und Formen unter uns im Finstern schleichenden Propaganda zum Sturze der legitimen Throne und des positiven Christenthums". Eine nähere Mittheilung über dieses werthlose Product enthält die „Freimaurer-Zeitung" in Nr. 35 und 37.

Bingen. Die von der Grossloge „*zur Eintracht*" in Darmstadt neuerlich constituirte Loge „*Tempel der Freundschaft*" ist am 7. Juli feierlich durch den Grossmeister Br. Dr. Leykam eingeweiht worden. Es waren über 250 Brüder anwesend, eine für Süddeutschland sehr grosse Zahl. M. v. St. der neuen Loge ist Br. C. Gräff.

Braunschweig. Die Loge „*Carl zur gekrönten Säule*" in Braunschweig, welche am 12. Februar 1867 ihr 123. Stiftungsfest feierte, zählt jetzt 225 Mitglieder, darunter 149 einheimische. Sie hielt im verflossenen Jahre 15 Lehrlings-, 3 Gesellen-, 3 Meisterlogen, 25 Meisterconferenzen, 23 Beamtenconferenzen. Aufgenommen wurden 10, gestorben sind 7 Brüder.

— Die Loge „*Carl zur gekrönten Säule*" in Braunschweig hat in ihre neuerlich revidirten Statuten folgende Bestimmung aufgenommen:

„Von jetzt an soll kein Aspirant (Maurersöhne ausgenommen) vor vollendetem 25. Jahre aufgenommen werden. Söhne von Maurern (die, wie bisher, mit 18 Jahren aufnahmefähig sind) sollen in der Regel nicht vor vollendetem 25. Jahre den Meistergrad erlangen können, ausgenommen, wenn sie in Länder zu reisen beabsichtigen, wo nur der erlangte Meistergrad zum Besuche berechtigt; aber auch dann sollen sie wenigstens drei Jahre Maurer gewesen sein."

— Die Loge „*Carl zur gekrönten Säule*" hat die Abschaffung aller maurerischen Titulaturen beschlossen.

— Am 25. September d. J. wurde das 50jährige Maurerjubiläum des Alt- und Ehrenmeisters der hiesigen Loge, des — um die maurerische Geschichtforschung hochverdienten — Br. (Dr. med.) Lachmann, unter Betheiligung von mehr als 140 Brüdern, unter denen sich ausser dem Grossmeister des Hamburger Logenbundes, Br. Buek, fast 50 Brüder anderer Logen befanden, in wahrhaft erhebender Weise gefeiert.

(„Freim.-Zeit.")

Calbe a. S. Eine Anzahl von grösstentheils der Loge „*zur festen Burg*" hier angehörenden Brüdern vereinigten sich am 2. Juni zu einem

festlichen Brudermahle in Barby, wobei sie das Provinzialblindeninstitut daselbst besuchten und demselben reichliche Spenden durch Ankauf von Handarbeiten u. s. w. brachten.

Cassel. Die am 2. October 1866 feierlich reactivirte Loge „*zur Eintracht und Standhaftigkeit*" hier (s. Bd. XXV, S. 263 f.) ist den 25. November dess. J. festlich eingeweiht worden.

Chemnitz. Bei Gelegenheit der Feier des 25jährigen Maurerjubiläums des damaligen Dep. Mstrs., jetzt M. v. St. der Loge zu Chemnitz, Br. Pickenhahn, am 27. Jan. d. J. wurde eine zu milden Zwecken bestimmte, unter die Collatur des Jubilars zu stellende und dessen Namen tragende Stiftung zunächst durch Widmung einer Summe von über 300 Thlrn. begründet.

Cöln. Wegen eines in den „Rheinischen Volksblättern" von 1867, Nr. 8, aus dem „Südtiroler Volksblatt" abgedruckten, Verleumdungen der Freimaurerei enthaltenden Artikels unter dem Titel: „Das aufgeklärte neunzehnte Jahrhundert" (die bezügliche Stelle ist in Nr. 28 der „Freimaurer-Zeitung" wiedergegeben) ist der Redacteur des ersteren Blattes, der Rector der Minoritenkirche Seb. Schäffer in Cöln, vom königl. Landgericht daselbst am 4. Mai zu 25 Thlrn. Geldbusse oder zehntägiger Gefängnissstrafe verurtheilt worden. — Derselbe wurde am 25. Oct. d. J. wegen öffentlicher Beleidigung und Verleumdung des Redacteurs der „Freimaurer-Zeitung", Director Dr. Zille zu Leipzig (aus dessen Zeitung er in den vorgedachten „Rheinischen Volksblättern" eine Stelle ganz falsch wiedergegeben hatte), auf des Letzteren Antrag zu 30 Thlrn. Geldstrafe und 20 Thlrn. Civilentschädigung (welche Br. Zille auf einen von Cöln ihm ausgesprochenen Wunsch einem dortigen Vereine zu milden Zwecken, „Philanthropia", überwiesen hat) verurtheilt worden. Die näheren Angaben und bezüglichen Actenstücke befinden sich in Nr. 47 der „Freim.-Zeitung". Seinem eigenen Zugeständnisse zufolge hatte Schäffer seine falschen Angaben aus einer der Didler'schen Schriften (s. vorstehend Berlin) entnommen.

Cöthen. In der am 1. Juli d. J. abgehaltenen vierten ordentlichen Generalversammlung des Anhaltischen Freimaurer-Sterbecassenvereins wurde der Rechnungsabschluss für das letzte Rechnungsjahr vorgelegt. Die Zahl der Mitglieder beträgt 146. Man beschloss die Erhöhung des Sterbegeldes von 75 auf 100 Thlr. An der Spitze stehen die Brüder Henning II. (Staatsanwalt und Kreisgerichtsrath), Laurentius (Apotheker) und Zeising (Kaufmann).

Dresden. Die Grosse Landesloge von Sachsen hat am 15. Septbr. d. J. eine erweiterte Versammlung unter Zuziehung von Vertretern der auswärtigen Tochterlogen abgehalten, deren 14 vertreten waren. Wie wir vernehmen, beschloss dieselbe, einen neuen, mit einem Commentar versehenen Abdruck des Grundvertrags zu veranstalten, nächstdem die Herstellung von Mitgliederverzeichnissen nach übereinstimmenden Formaten zu empfehlen. — Schon früher hatte dieselbe, auf eine im Herbste des

Jahres 1866 von der Loge „*Apollo*“ zu Leipzig ergangene Anregung, bei dem königl. sächs. Kriegsministerium geeignete Schritte gethan, um die Zurücknahme der provisorischen Verordnung desselben vom 14. April 1852, welche sächsischen Militärs den Eintritt in den Freimaurerbund verbietet, zu erwirken; im November d. J. waren, nach der Erklärung eines Mitgliedes der Grossen Landesloge von Sachsen in der „Freimaurer-Zeitung“, Nr. 46, die Verhandlungen darüber zwar noch nicht beendigt, aber alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass sie zu dem gewünschten Erfolge führen würden.

Eisleben. Die hiesige Loge „*zum aufblühenden Baume*“, welche im vorigen Jahre durch die Zeitereignisse an der Feier ihres 50jährigen Bestehens gehindert war, hat dieselbe am 29. September begangen, unter Theilnahme von gegen 200 Brüdern. Sie hat seit ihrer Gründung 1816 328 Suchende aufgenommen.

Bad **Ems.** Auch hier hat sich, der „Freimaurer-Zeitung“ zufolge, während der Badesaison ein Maurer-Kränzchen gebildet, an welchem Theil zu nehmen jedem anwesenden fremden Bruder durch eine stehende Einladung in der Kurliste Gelegenheit geboten wird.

Erlangen. Die Frage wegen der hier von Dr. Leutbecher gestifteten maurerischen Vereinigung, welche bisher nur suspendirt war (vgl. „Lat.“, Bd. XXIV, S. 356), ist im Juni d. J. zum vollständigen Austrage gelangt. Der Genannte hatte in Gemässheit der ihm ertheilten Erlaubniss, sich nach zwei Jahren wieder melden zu dürfen, im März d. J. wiederum bei der Grossen Loge angefragt: ob und unter welchen Bedingungen die letztere geneigt sei, der irregulären maurerischen Verbindung „*Licht, Liebe, Leben*“ ein Constitutionspatent zu ertheilen, um derselben Anerkennung als g. u. v. St. Johannisloge zu gewähren? Bei hierüber erfolgter Abstimmung unter den zum Bund der Grossen Loge gehörigen Logen erklärten sich sämmtliche Logen gegen jede derartige Anerkennung, da drei schon seit Jahren aus ihrer Loge nicht ehrenvoll entlassenen Brüdern nicht die Befugniss zustehen könne, eine Loge zu gründen, der Ruf derselben nicht makellos sei, und hierdurch von Anfang an der Verbindung die unbedingt nöthige sittliche Grundlage fehle.

Frankfurt. Die Grosse Mutterloge des eklektischen Bundes hat eine Glückwunschadresse an S. M. den König zu dessen Geburtstage, am 22. März, erlassen. — Die Gründung einer eklektischen Loge in Berlin, von welcher in der maurerischen Presse die Rede gewesen, ist niemals Gegenstand ihrer Verhandlungen gewesen, und es hat auch keinerlei Manifestationen in Bezug auf den vermeintlich bedrohten Fortbestand des eklektischen Bundes bedurft, indem solche Gefährdung weder eingetreten, noch auch nur versucht worden ist. Sowohl die unter dieser, als unter der Darmstädter und Hamburger Grossloge arbeitenden Logen, sowie die der Grossen Loge von England angehörende Loge „*zur aufgehenden Morgenröthe*“ in Frankfurt haben sämmtlich während des ganzen Jahres 1867

ruhig und ungestört fortgearbeitet und in Bezug auf eine mögliche Aenderung ihrer bisherigen Stellung keinerlei Schritte gethan.

Freiburg i. Br. Die Mitgliederzahl der hiesigen Loge „*Zur edeln Aussicht*“ hat sich im verflossenen Jahre von 72 auf 95 erhöht, und bestand Johanni 1867 in Folge Todes, Abganges u. s. w. aus 86. Neben den rituellen Arbeiten fanden in dem Mittwochs-Kränzchen Vorträge über Geschichte der Maurerei statt. Bekanntlich hat diese Loge die Aufnahme- und Beförderungsgebühren abgeschafft und erhebt dafür (ausser dem Ersatz der Bekleidungskosten) von jedem Bruder jährlich 12 fl. in den ersten fünf Jahren, 9 fl. in den folgenden fünf Jahren und 6 fl. in allen folgenden Jahren. — Unterm 27. November d. J. hat dieselbe Loge, wie früher das Ritual des ersten Grades (s. „Lat.“ XXV, 166), so jetzt auch das Ritual des zweiten und dritten Grades, wie es jetzt von ihr umgearbeitet worden ist, in freimaurerischen Kreisen veröffentlicht und um dessen Vorlesung, möglichst auch Prüfung durch praktische Anwendung gebeten.

Gera. Auch die Loge „*Archimedes zum ewigen Bunde*“ hier hat die Abschaffung aller maurerischen Titulaturen und ferner am 8. August d. J. die Abschaffung der zeitherigen Aufnahme- und Beförderungsgebühren beschlossen. An Stelle der letzteren soll der regelmässige Jahresbeitrag von $4^2/_3$ Thlrn., für die ersten zehn Jahre auf $7^2/_3$ Thlr. erhöht, und „der Betrag der zeitherigen unkündbaren Actien für Erbauung des Logenhauses, welcher seit einigen Jahren zu den Aufnahmegebühren geschlagen worden ist, als eine Art Einkaufsgeld für Erwerbung der Miteigenthumsrechte am Logengrundstück mit $12^1/_2$ Thlrn. nebst dem Ersatz für die Bekleidung und Certificat“ bei der Aufnahme beansprucht werden. Beförderungen sollen künftig nicht mehr nachgesucht, sondern je nach Würdigkeit ohne Ansuchen ertheilt werden.

— Das bis zum Jahre 1865 eine Reihe von Jahren hindurch von einer Anzahl Logen Thüringens und des benachbarten Theiles des Königreichs Sachsen begangene Kösener Maifest war im Jahre 1866 wegen der Zeitereignisse ausgesetzt worden, und trotz der eifrigsten Bemühungen der dazu beauftragt gewesenen hiesigen Loge „*Archimedes zum ewigen Bunde*“ war dessen Zustandekommen auch im Jahre 1867 nicht zu ermöglichen gewesen. Dieselbe nahm daher den Gedanken einer Zusammenkunft mit der Loge „*Archimedes zu den drei Reissbretern*“ in Altenburg, wie sie bis zum Jahre 1857 eine lange Reihe von Jahren hindurch gefeiert worden waren, dieses Jahr wieder auf und es fand eine solche am 29. Mai (Mittwoch vor Himmelfahrt) in Bellevue bei Schmölln in sehr ansprechender Weise statt, woran sich etwa 75 Brüder beider Oriente, sowie der Loge zu Glauchau betheiligten. Den geistigen Theil, der in Form einer Clubarbeit gehalten wurde, leitete der M. v. St. Br. Fischer aus Gera. Die Debatte behandelte maurerische Reformfragen, namentlich die Frage der Abschaffung maurerischer Titulaturen (für dieselbe der Vorsitzende, sowie BBr. Golle und Kyber aus Glauchau, gegen die Abschaffung BBr. Wagner und Hase aus Altenburg).

Giessen. Die Loge „*Ludwig zur Treue*" feierte am 26. Mai ihr 50jähriges Stiftungsfest unter Leitung des M. v. St. Br. Eckstein, wobei ein kurz vor der Installation der Loge aufgenommener Bruder, Bieler I., zur Feier seines 50jährigen Maurerjubiläums zum „Ehrenaufseher" ernannt wurde.

Glückstadt. Hier ist von der Grossen Landesloge von Deutschland zu Berlin eine Loge „*Wilhelm zum gekrönten Adler*" im Jahre 1867 constituirt worden.

Goslar. Die Loge „*Hercynia zum flammenden Stern*" hier, welche zur Zeit des Königreichs Westphalen am Geburtstage des K. Hieronymus Napoleon 1809 eingeweiht, dann 1818 von der Grossen National-Mutterloge „*zu den drei Weltkugeln*" in Berlin mit neuer Constitution versehen, am 17. December 1856 aber behufs ihres Beitritts zur Grossen Loge von Hannover aus dem Logenbunde der ersteren entlassen ward, ist am 25. August 1867 von derselben reaffiliirt worden.

Göttingen. Die Loge „*Augusta zum goldenen Zirkel*" hier hatte im Jahre 1866 einen Bestand von 106 Mitgliedern. Sie hat in diesem Jahre 12 mal im ersten, 2 mal im zweiten Grade gearbeitet, im dritten Grade fanden 11 Zusammenkünfte statt.

Greiz. Die neue Loge „*Lessing zu den drei Ringen*" in Greiz (vgl. Bd. XXV, S. 166) ist am 22. Febr. d. J. durch den Br. (Prof. Dr.) Eckstein, M. v. St. der Loge „*Apollo*" in Leipzig, im Auftrage der Grossen Landesloge von Sachsen feierlich eingeweiht worden.

Grevesmühlen (Mecklenburg-Schwerin). Der hier zu gründen beabsichtigte Maurerclub („Lat." XXV, S. 166) besteht, der „Bauhütte" zufolge, in erfreulicher Wirksamkeit.

Hadersleben (Schleswig). Wie die „Bauhütte" vernimmt, haben sich die hiesigen Brüder zu einem maurerischen Kränzchen vereinigt.

Hamburg. Die Grosse Loge von Hamburg hatte in Betracht des Umstandes, dass das diesjährige Johannisfest das 150ste Stiftungsfest der Grossen Loge von England und demnach die 150ste Wiederkehr des Tages sei, von welchem die Gründung des Freimaurerbundes in seiner jetzigen Gestalt datire (vgl. Leipzig), bereits im Mai eine Festcommission zur Vorbereitung einer würdigen Begehung des diesjährigen Johannisfestes in dieser höheren Bedeutung bestellt, welche zugleich durch Rundschreiben sämmtliche Tochterlogen der Grossen Loge von Hamburg aufforderte, ein Gleiches zu thun, was auch nach den vorliegenden Berichten ziemlich allenthalben geschehen ist. In Hamburg selbst wurde dieses Doppelfest durch eine von der Grossen Loge veranstaltete Festloge gefeiert, in welcher der Vorsitzende zuerst in der eigentlichen Johannisfestloge in einem längeren Vortrage einen Rückblick auf die verflossenen beiden Jahre gab, sodann zur Feier des 150jährigen Bestehens der Grossen Loge von England und des Freimaurerbundes in seiner jetzigen Gestalt nach dem Vortrage einer Festcantate einen Rückblick auf die verflossenen 150 Jahre gab. Hieran schloss sich eine Festtafelloge an. (Die ganze Festloge ein-

schliesslich der ihr vorhergehenden Grosslogenversammlung nahm nur die Zeit von $3^1/_4$ bis $6^1/_2$ Uhr in Anspruch.)

— Einige wichtige Veränderungen in der Verfassung der Grossen Loge von Hamburg waren schon seit längerer Zeit Gegenstand von Berathungen, welche jedoch erst in diesem Jahre zum Austrage gebracht wurden. Ein hierauf abzweckender, in der Grosslogenversammlung vom 5. August 1865 auf Antrag des Bruder Amelung (Eisenach) mit 42 gegen 28 Stimmen gefasster Beschluss hatte zuerst im Interesse der nicht vertretenen süddeutschen Tochterlogen einen Protest des Grossmeisters Buek, dem sich dann auch die Meisterschaft der Loge *„zur Vaterlandsliebe“* in Wismar anschloss, zur Folge („Lat.“ XXIV, S. 272 und 357). Es wurde daher eine nochmalige Abstimmung hierüber in der Februarversammlung des Jahres 1866 anberaumt, und diese später auf die Maiversammlung desselben Jahres vertagt, in letzterer aber (vgl. „Lat.“ XXV, S. 166) mit 47 gegen 21 Stimmen und unter Protest des Br. Amelung beschlossen, die von Vielen verlangte Revision des Beschlusses vom 5. August 1865 für die Maiversammlung des Jahres 1867 auf die Tagesordnung zu setzen, in der vorhergehenden Februarversammlung aber über die Abstimmungsmodalität (ob nach jenem Beschlusse vom 5. August, zu Ungunsten der nicht durch eigene Deputirte vertretenen auswärtigen Tochterlogen, oder nach dem früheren Modus, unter Zulassung von schriftlichen Voten) nach vorheriger schriftlicher Votirung sämmtlicher Tochterlogen Beschluss zu fassen. In dieser Februarversammlung wurde nun mit grosser Majorität, 46 gegen 11, der frühere Modus für die definitive Entscheidung angenommen, in der Versammlung vom 4. Mai d. J. aber sodann der Beschluss vom 5. August 1865 mit 66 gegen 13 Stimmen, unter Protest der Loge *„Franklin II.“* in New-York, aufgehoben und hierauf ein vom Br. Buek beantragter Zusatz zu § 130 des Const.-Buchs mit 70 gegen 9 Stimmen angenommen. Nach diesem Zusatz soll die jährliche Maiversammlung, welcher alle wichtigen Verhandlungen und das Gesammtinteresse des Logenbundes oder der Freimaurerei berührende gesetzliche Bestimmungen vorzugsweise vorbehalten bleiben, von sämmtlichen Tochterlogen durch 1—3 Deputirte aus ihrer Mitte beschickt werden; dabei soll aber den hieran verhinderten Tochterlogen gestattet sein, sich durch schriftliche Vota oder durch einen, solchenfalls mit schriftlicher Instruction oder besonderer schriftlicher Vollmacht zu versehenden Repräsentanten vertreten zu lassen. Ein zweiter Antrag, betreffend die Vertretung der Mitglieder der nach § 490 f. eintretenden Entscheidungscommission über bei der Ballotage gefallene schwarze Kugeln, wurde nach dem Vorschlage des Br. Buek gleichfalls mit grosser Majorität angenommen, und endlich einstimmig ein dritter Zusatzantrag zu § 336, dahin gehend, dass es dem Ermessen jeder Loge überlassen bleiben solle, ob ein verstorbener Bruder, dessen Nachlass Insolvenz erklären muss, in der Trauerloge erwähnt werden dürfe.

— Die Grosse Loge von Hamburg hat mehrere wichtige Reformfragen, z. B. über Abschaffung der maurerischen Titulaturen, über Ab-

schaffung der Beförderungsgebühren u. s. w., ferner eine Besprechung des „Manifestes der Wormser Versammlung des Vereins deutscher Freimaurer, ein allgemeines Grundgesetz des Freimaurerbundes betreffend“, zu Verhandlungsgegenständen der nächsten Maiversammlung (1868) bestimmt.

— Die Grosse Loge von Hamburg ist mit dem Grossorient von Italien in gegenseitiges Repräsentationsverhältniss getreten.

Hannover. Die Grosse Loge von Hannover zählte im Jahre 1866 24 Tochterlogen mit zusammen 2706 Brüdern.

— Die wichtigen Vorgänge, welche die Grosse Loge von Hannover betreffen, fassen wir, soweit sie in das Jahr 1867 fallen, in folgendem, auf die sichersten Quellen gegründeten Berichte zusammen.

In der Versammlung der Grossen Loge vom 2. Februar übernahm, in Folge der freiwilligen Resignation der Brüder Krüger und Bödeker als 1. und 2. Dep. Grossmeister, kraft einer Bestallung König Georg's V. der Dep. Mstr. der Loge „*zur Ceder*“, Br. Bockelberg (k. Wegebaurath) das Amt eines Dep. Grossmeisters und die Leitung der Loge. Hiernächst traten am 17. April auf eine Einladung der Logen von Clausthal und Zellerfeld, Göttingen, Münden und Cassel Abgeordnete von 16 hannoverischen Logen (es fehlten 8: die Logen „*zum weissen Pferde*“ und „*zur Ceder*“ in Hannover, ferner die Logen von Walsrode, Nienburg, Osnabrück, Emden, Stade und Hameln, von denen aber die zu Osnabrück und Stade schriftlich ihre Zustimmung erklärt hatten) in Hildesheim zusammen und beschlossen unter dem Vorsitz des Br. Luckhardt aus Cassel (als Secretär fungirte Br. Nöldecke aus Hannover): S. M. den König Wilhelm zu ersuchen, die Grosse Loge von Hannover auf Grund ihrer Statuten vom Jahre 1839 als vierte Grossloge in den Preussischen Staaten anzuerkennen und das Protectorat derselben zu übernehmen; gleichzeitig aber den Grossmeister der Grossen Loge von Hannover, S. M. den König Georg V., zu ersuchen, im Interesse des hannoverischen Logenbundes den grossmeisterlichen Hammer niederzulegen und diese Gesuche der Grossen Loge mit dem Ersuchen einzusenden, zur Beschlussfassung über dieselben spätestens bis zum 4. Mai sämmtliche Tochterlogen einzuladen. Auf Empfang dieser Schreiben stellte Br. Bockelberg unterm 23. April zwar die Berathung über diese Beschlüsse in der nächsten Grosslogenversammlung am 4. Mai in Aussicht; da jedoch eine Einladung zu dieser Versammlung nicht erging, so traten die Vertreter der Tochterlogen, und zwar in der Zahl von 14 (es fehlten die beiden obgenannten Logen zu Hannover, ferner die zu Eimbeck, Goslar, Hameln, Harburg, Osnabrück, Stade, Verden und Walsrode; Hameln, Emden und bedingt auch Stade waren den Hildesheimer Beschlüssen nachträglich beigetreten), am 18. Mai in Hannover von Neuem zusammen und beschlossen unter dem Vorsitze des Br. Krüger, da die Grosse Loge ihre Hülfe versage, selbst als Majorität der Grossen Loge die Sache in die Hand zu nehmen, die in Hildesheim beschlossene Petition an den König Georg wegfallen zu lassen (mehrere Anwesende waren der Ansicht, dass derselbe aufgehört habe, Grossmeister zu sein), dagegen eine

Petition an den König Wilhelm zu richten, in welcher demselben unter kurzer Darlegung der augenblicklichen Verhältnisse die Bitte vorzutragen, das Protectorat über die Grosse Loge von Hannover zu übernehmen und diese auf Grund ihrer Statuten vom Jahre 1839 zu bestätigen, ferner diese Petition sämmtlichen Tochterlogen zur Unterschrift zuzusenden, dann nach Berlin zu senden und den König um Annahme einer Deputation von drei Brüdern zu bitten. Diese Petition ward von den Brüdern Krüger, Menge (Obergerichtssecretär, M. v. St. der Loge „*Pforte zum Tempel des Lichts*“ in Hildesheim) und Nöldecke (Schuldirector in Hannover) abgefasst und in Circulation gesetzt. Währenddess legte der Br. Bockelberg am 26. April und am 20. Mai auch die Brüder (Generallieutenant) Wehner und (Obergerichtsanwalt Dr.) Haase, welche die Aemter der Grossaufseher bekleidet hatten, sowie die übrigen sechs Grossbeamten, ihre Aemter nieder, und zwar die beiden vorgenannten mit der Erklärung, dass die Grosse Loge von Hannover, die jetzt ohne Organe sei, nicht mehr bestehe. Nun beriefen die vorgenannten Brüder Krüger, Menge und Nöldecke auf den 6. Juni eine Versammlung zur Wahl neuer Grossbeamten nach Hannover. In dieser Versammlung waren 17 Logen vertreten (es fehlten die beiden mehrgenannten Logen in Hannover, Walsrode, Clausthal, Goslar, Nienburg und Stade; der von letzterer angezeigte Deputirte war wenigstens nicht erschienen, dagegen hatten die Logen in Osnabrück und Clausthal die Wahl von Grossbeamten schriftlich abgelehnt, die erstere aber einen Deputirten geschickt; die Loge zu Nienburg hatte angezeigt, sie halte sich nur zur Wahl zweier Grossaufseher berechtigt). Unter dem Vorsitze des Br. Krüger gelangte zuerst zur Kenntniss, dass die Petition an den König Wilhelm von 18 Logen unterzeichnet sei; hierauf wurde in Folge der von den Brüdern Wehner und Haase abgegebenen Erklärung — in welcher übrigens mehrere Anwesende zugleich die Erklärung erblickten, dass König Georg den Hammer niedergelegt habe — mit 16 Stimmen (der Deputirte für Osnabrück enthielt sich der Abstimmung) beschlossen, „um den gefährdeten Bestand der Grossen Loge zu sichern, provisorisch und bis zur definitiven Regelung der Grosslogenverhältnisse einen „Vorsitzenden“ der Grossloge und zwei Grossaufseher zu wählen und ersterem die Rechte eines Grossmeisters beizulegen“. Zu diesen Aemtern wurden Br. Krüger, und die Brüder Menge (in Hildesheim) und Kistner (in Celle) erwählt, dem Bruder Nöldecke aber das Grosssecretariat provisorisch übertragen. Zugleich wurden die Vorernannten beauftragt, Sr. M. dem Könige Wilhelm unter Anlage der vollzogenen Petition die Wünsche des hannoverischen Logenbundes vorzutragen. Bereits am 14. Juni ging die Petition an König Wilhelm ab und unterm 22. Juni wurden die verbündeten Grosslogen von dem Allen in Kenntniss gesetzt. In der nächsten Versammlung der Grossen Loge, am 7. Septbr., waren 17 Tochterlogen vertreten: die Loge „*zur Ceder*“ in Hannover, ferner die Logen zu Walsrode und Goslar hatten die Betheiligung abgelehnt, die nicht vertretene Loge zu Harburg aber schriftlich ihre Zustimmung zu den Schritten behufs Sicherung der Selbständig-

keit der Grossen Loge erklärt. Abgesehen von einigen auf Berichtigung der unterdess ausgegebenen Logenverzeichnisse der Berliner Grosslogen „*zu den drei Weltkugeln*" und „*Royal-York*" gerichteten Anträgen wurde, da die Loge zu Goslar unterm 25. August ihren Wiederbeitritt zu ihrer früheren Mutterloge, der genannten Grossloge „*zu den drei Weltkugeln*" in Berlin, angezeigt (s. Goslar), beschlossen, der letzteren das Befremden der Grossloge über die observanzwidrige Affiliation einer noch nicht entlassenen Loge auszusprechen, der Loge zu Goslar aber eine Erklärung hierüber abzuverlangen; ferner beschlossen, eine Deputation (bestehend aus den Brüdern Menge, Kistner und Nöldecke) nach Berlin zu senden, um dort für die Erhaltung der Selbständigkeit der Grossloge zu wirken, namentlich die Vermittelung des Kronprinzen zu erbitten. Allein bereits am 30. September wurde die Grosse Loge von Hannover durch eine Verfügung der königl. preussischen Minister der Justiz und des Innern aufgehoben, und die hannoverischen Logen müssen sich, wenn sie fortbestehen wollen, einer der drei preussischen Grosslogen anschliessen. Nachdem dies Seiten der Loge zu Goslar, welche sich an die Grosse Loge „*zu den drei Weltkugeln*" angeschlossen, und der Loge „*zur Ceder*", welche von der Grossen Landesloge von Deutschland affiliirt worden, geschehen, fassten 19 Logen den Entschluss, sich der Grossen Loge „*Royal-York*" anzuschliessen, und am 1. Novbr. gingen die obgenannten drei Brüder als Deputirte nach Berlin, um mit dieser Grossloge über Begründung einer Provinzialloge und Beibehaltung des bisherigen Rituals zu verhandeln. Allein auch diese Hoffnung entschwand, und es giebt zur Zeit nur vereinzelte Logen in Hannover unter verschiedenen der drei preussischen maurerischen Oberbehörden.

— Die Loge „*zur Ceder*" hier hat sich am 27. October der Grossen Landesloge von Deutschland in Berlin angeschlossen, die Loge „*Friedrich zum weissen Pferde*" hier, die älteste hannöversche Loge, beschlossen, sich der Grossen Loge „*Royal-York*" anzuschliessen.

— Der Freimaurer-Sterbecassen-Verein hielt am 1. September seine Generalversammlung ab, in welcher die 25. Jahresrechnung vorgelegt ward. Dieser zufolge bestand derselbe am Johannistage 1867 aus 1407 Mitgliedern mit 4120 Antheilen, à 100 Thlr., das Versicherungscapital betrug also ungefähr 412,000 Thlr. An Capitalvermögen waren circa 12,500 Thlr. vorhanden; an Sterbegeldern wurden in dem Rechnungsjahr 1866/67 6000 Thlr. verausgabt, welche letztere in den 25 Jahren des Bestehens des Vereins überhaupt 33,000 Thlr. betragen haben.

Hildesheim. Die Loge „*zum stillen Tempel*" hierselbst feierte am 3. April d. J. die Einweihung ihres am sogenannten Stein belegenen neuen Logenhauses, unter Leitung des M. v. St. Br. Backhausen. Das jetzt ausgebaute Haus ist schon im 15. Jahrhundert als Kloster zur Ehre des heiligen Martin erbaut, im Besitze des Bettelmönchsordens gewesen, nach dessen Aussterben zum Judentempel umgeschaffen, dann lange Zeit als

Frauenhospital und zuletzt bis zur Errichtung eines neuen protestantischen Waisenhauses als Asyl für verwaiste Kinder verwendet worden.

Jena. Der von Br. (Professor) Stöckhardt hier ins Leben gerufene maurerische Club, welcher der Loge „*Amalia*“ zu Weimar unterstellt ist, hat sich, wie die „Freim.-Zeit.“ meldet, durch den neuerlich von Gera als Oberappellationsgerichtsrath nach Jena versetzten Br. Fürbringer neu belebt, nachdem er während einer längeren Krankheit des Ersteren etwas ins Stocken gerathen war. Derselbe versammelt sich monatlich zweimal im „Deutschen Hause“ und zählt 14 Mitglieder.

Kitzingen. Gleich den Brüdern in Schweinfurt (s. o.) sind auch die Brüder in Kitzingen am 18. Mai 1866 zu einem maurerischen Kränzchen zusammengetreten, dessen Versammlungen nach dem Kriege wieder aufgenommen wurden und alle vierzehn Tage, am ersten und dritten Dienstag jedes Monats, unter Vorsitz des Br. Klausser gehalten werden.

Leipzig. Die von hier aus eingeleitete Sammlung für die Schulen im Orient, über welche wir im vorigen Bande der „Latomia“, S. 285 ff., berichteten, ist bereits wieder um 123 Thlr. von Brüdern der verschiedenen Hamburger Logen, 6 Thlr. von der Loge „*Carl zur Wartburg*“ in Eisenach, 10 Thlr. von der Loge „*zum Friedensbunde*“ in Neubrandenburg und 100 Thlr. von der Loge „*zum Frankfurter Adler*“ in Frankfurt gewachsen.

— Die Loge „*Balduin zur Linde*“ hat im Logenjahre 1866/67 14 Arbeiten im ersten, 2 im zweiten, 5 im dritten Grade gehalten. 17 Brüder sind aufgenommen, 15 auf die zweite, 23 auf die dritte Stufe befördert worden.

— Der Gedanke, das diesjährige Johannisfest zugleich als Erinnerungsfest an das 150jährige Bestehen des Freimaurerbundes in seiner jetzigen Gestalt zu feiern, welcher zuerst von Br. Hertzveld, Mitglied der Loge „*L'union royale*“ im Haag, sodann in Deutschland von BBr. Schletter und Zille in der „Freim.-Zeit.“ angeregt worden war, hatte, wie bei der Grossloge von Hamburg (s. Hamburg) und weiter bei deren Tochterlogen, so auch bei den hiesigen und mehreren anderen sächsischen Logen Anklang und Ausführung gefunden. Was insbesondere die hiesigen drei Logen anlangt, so begingen diese das Johannisfest bei dieser Gelegenheit zum ersten Male gemeinschaftlich im Logenhause der Logen „*Apollo*“ und „*Balduin zur Linde*“ dergestalt, dass die Festarbeit von der Loge „*Balduin zur Linde*“ (Br. Marbach M. v. St.) geleitet, der Festvortrag von der Loge „*Minerva zu den drei Palmen*“ (Br. Clarus Dep. M. v. St.) gehalten und die Tafelloge von der Loge „*Apollo*“ (Br. Eckstein M. v. St.) geleitet ward. Der Festvortrag hatte zum Gegenstand den Gedanken: Von der Werkmaurerei zur Freimaurerei. Die Arbeit wurde nach dem Schröder'schen System (der Grossen Loge von Hamburg) gehalten; sie war in einen musikalischen Rahmen gefasst, welcher aus Melodien der „Zauberflöte“ zusammengesetzt war, denen Br. Marbach (unter strenger Anlehnung an die bekanntlich schon freimaurerisch gedachte und em-

pfundene Oper) freimaurerische Texte untergelegt hatte. (S. Nr. 27 der „Freim.-Zeitg.".) Mehr als 400 Brüder wohnten derselben bei.

Löbau (in der sächs. Oberlausitz). Seit Anfang des Jahres 1867 haben — wie die „Freim.-Zeitung" meldet — 15 hier wohnende Brüder sich zu einem Maurerkränzchen unter Vorsitz des Br. (Advocat) Berger vereinigt.

— Die vier Oberlausitzer Logen zu Bautzen, Görlitz, Lauban und Zittau feierten am 22. Septbr. d. J. ihr jährliches Vereinsfest, bei welchem gegen 70 Brüder anwesend, die Loge zu Lauban aber nicht vertreten war. Dem M. v. St. der Loge zu Zittau, Br. Brösing, wurde zur Erinnerung an das 50jährige Bestehen dieser Loge ein silberner Hammer übergeben. („Freim.-Zeitung.")

Lübben. Die hier neugestiftete Loge „*Wilhelm zur Wahrheit und Brudertreue*", unter der Grossen National-Mutterloge „*zu den drei Weltkugeln*" arbeitend, ist am 5. Mai 1867 feierlich eingeweiht worden. M. v. St. ist Br. (Director Dr.) Wagner.

— Die hiesige Loge beging im Verein mit der Loge „*Leopard*" in Luckau am 22. Novbr. d. J. hier das Erinnerungsfest an die vor 70 Jahren eingeführte Grundverfassung ihrer Grossloge, der Grossen National-Mutterloge „*zu den drei Weltkugeln*" in Berlin. (S. Berlin.)

Magdeburg. In der Loge „*Ferdinand zur Glückseligkeit*" hier wurde am 8. Februar 1867 ein 69jähriger Greis (Bankdirector Priem) aufgenommen. Die äussere Veranlassung dazu war, dass derselbe, als er in einem Badeorte das Unglück gehabt, den Arm zu brechen, zu seiner Heilung in ein Zimmer, wo sich zufällig mehrere Freimaurer-Schriften befunden hatten, gebracht worden und durch deren Lectüre zu dem Entschlusse, in den Bund einzutreten, gelangt war.

Marburg. Einer Correspondenz der „Freimaurer-Zeitung" zufolge beabsichtigte man in Marburg die Eröffnung eines Maurerkränzchens „*Marc Aurel zum flammenden Stern*".

Marienburg. Am 20. October d. J. wurde das neue Logenhaus der hiesigen Loge „*Victoria zu den drei gekrönten Thürmen*" feierlich eingeweiht. Das frühere war am 16. Mai 1866 vom Feuer zerstört worden (s. „Lat." XXV, S. 168).

Münchenbernsdorf (im Grossh. Sachsen-Weimar). Die hiesige Loge „*Victoria zum flammenden Stern*" hat nach noch nicht ganz dreijährigem Bestehen ein neues Logengebäude von Grund aus hergestellt, welches am 28. Juli d. J. durch die Grosse Landesloge von Deutschland in Berlin, die den Landesgrossarchivar Br. Hoburg dazu abgeordnet hatte, eingeweiht ward. Der Landesgrossredner, Br. Alexis Schmidt aus Berlin, hielt bei dieser Gelegenheit einen geistreichen Vortrag zur Erklärung der Bilder des Lehrlings-Tapis.

Oberstein. Hier besteht seit dem 1. Juni 1866 ein maurerisches Kränzchen unter Leitung des Br. Caesar sen., welches sich alle Mittwoch versammelt.

Perleberg (im Reg.-Bez. Potsdam). Die hier früher unter der Grossen National-Mutterloge „*zu den drei Weltkugeln*" bestanden habende Loge „*zur Perle am Berge*", welche seit 1846 ausser Activität ist, hat von Neuem ihre Arbeiten aufgenommen.

Potsdam. Am 31. März d. J. wurde in der Loge „*Teutonia zur Weisheit*" das 50jährige Dienstjubiläum des M. v. St. Br. (Oberstabsarzt Dr.) Puhlmann gefeiert.

Rastatt. Die früher hier thätige Loge „*Wilhelm zum Schwarzwald*" hat im Jahre 1866 in Folge der politischen Ereignisse ihre Thätigkeit einstellen müssen. („Bauhütte.")

Reichenbach (in Schlesien). Die hiesige Loge „*Aurora zur ehernen Kette*" hat einen kurzen Bericht über ihre Thätigkeit während ihres nun 50jährigen Bestehens (verfasst von Br. Pathe) veröffentlicht.

Schweinfurt. Das hier zu gründen beschlossene Kränzchen (vgl. „Lat." XXV, S. 169), welches sich kurz vor dem Eintritt der Kriegsereignisse im Jahre 1866 unter dem Namen „*zur Brudertreue am Main*" constituirt hatte und unter der Aufsicht der Loge „*Eleusis*" zu Bayreuth steht, feierte am 28. Februar d. J. sein erstes Stiftungsfest, uud hält seine regelmässigen Versammlungen am Mittwoch Abend im Locale des Br. Altenberger.

Stettin. Die Loge „*zu den drei Zirkeln*" feierie am 8. Mai das seltene Fest der 50jährigen Maurerjubiläen dreier ihrer bewährtesten Brüder: (Geh. Med.-Rath) Steffen, altschottischer Obermeister, (Kaufmann) Weinreich und (Wirkl. Geh. Kriegsrath) Erth. Im Laufe der letzten 7 Jahre hat diese Loge 8 mal dergleichen Jubiläen ihrer Brüder erlebt.

Suhl. Seit dem 7. Februar d. J. besteht hier ein Freimaurerkränzchen unter dem Namen „*zur Henneberger Bruderkette*", welches im Herbste desselben Jahres 25 Brüder zählte und an jedem ersten und dritten Donnerstage im Monat sich versammelt. Es steht unter dem Schutze der Loge zu Erfurt.

Witten (a. d. Ruhr). Hier fand, wie vor zwei Jahren, auch 1867 wieder, am 17. August, eine Zusammenkunft von Brüdern aus Elberfeld, Barmen, Schwelm, Dortmund, Essen und Bochum statt.

Worms. Der Verein deutscher Freimaurer hielt am 8. und 9. Juni zu Worms seine Jahresversammlung, bei welcher circa 140 Theilnehmer zugegen waren. Den Hauptgegenstand bildete die Berathung eines Entwurfes eines Grundgesetzes für den Freimaurerbund, welches seitdem, begleitet von einem Manifest an alle Grosslogen der Welt, veröffentlicht worden ist (s. „Bauhütte", Nr. 25 fg. v. d. J.). Auch an den Vereinsstatuten wurden einige Aenderungen vorgenommen, deren wichtigste die ist, dass zu dem Vereine jetzt auch Gesellen und Lehrlinge zugelassen werden.

Zerbst. Die hier seit mehr als achtzig Jahren nach dem Systeme der Grossen National-Mutterloge „*zu den drei Weltkugeln*" arbeitende

Loge „*Friedrich zur Beständigkeit*“ hat neuerlich die Rechte einer moralischen Person erhalten und ein neues Logengebäude, zugleich eine Zierde der Stadt, errichtet, welches am 28. August eingeweiht ward.

Schweiz.

Bern. Die Grosse Loge der Schweiz, „*Alpina*“, hat von ihrem Grossmeister, Br. Gelpcke, ein neues Ritual entwerfen lassen. Demselben liegt, dem Vernehmen nach, das Ritual der Hamburger Grossloge grösseren Theils zu Grunde, für den Meistergrad ohne alle Aenderungen, für den Lehrlings- und Gesellengrad (für diesen mehr das alte Hamburger Ritual) mit einigen Zusätzen.

In der diesjährigen Grosslogenversammlung, welche wegen des Todes des dasigen M. v. St. nicht, wie bestimmt, in Neuenburg, sondern in Bern am 27. October abgehalten ward, wurde der vorgedachte Entwurf einer vom Verwaltungsrathe ernannten Commission zur Berathung vorgelegt. Wenn, wie zu hoffen steht, derselbe Annahme findet, so ist damit ein grosser Schritt zur Einigung der Schweizer Maurerei weiter geschehen. Nicht minder bedeutsam aber ist der von den Schweizer Logen der schottisch-rectificirten Maurerei, welche bisher an dem sog. christlichen Princip festgehalten hat, gefasste Beschluss, im Interesse des gegenseitigen freundlichen und friedlichen Verkehrs mit allen Vereinslogen auch den Israeliten die Pforten ihrer Tempel zu öffnen.

Einen Hauptgegenstand der Verhandlungen der Versammlung bildete die nachgesuchte Gründung einer schweizerischen Loge im Auslande, was nach deren Verfassungsbestimmungen unzulässig ist.

— Die Schweizer Maurerei hat durch den Tod der BBr. Zschokke (M. v. St. der Loge in Aarau) und Favre (M. v. St. der Loge in Neuenburg) schwere Verluste erlitten.

Lausanne. Die Logen des Waadtlandes beabsichtigen die Gründung einer maurerischen Versicherungscasse, welche den Zweck hat: 1) alten und hülfsbedürftigen Brüdern Unterstützung, 2) den Wittwen und Waisen verstorbener Brüder Pension zu gewähren und damit 3) zugleich eine Hinterlassenschaftspflege zu verbinden. („Bauh.“)

— Die Waadtländer Freimaurerlogen feierten ihr Johannisfest im Juli d. J. auf dem Schlosse Chillon am Genfersee, und zwar wurde die Versammlung in den, in den Felsen gehauenen Souterrains, das Banquet im Rittersaale dieses Schlosses abgehalten, und nach dem Schlusse des letzteren noch eine Lustfahrt auf dem See veranstaltet.

Italien.

Die italienische Maurerei überhaupt. Die Verhältnisse des Maurerbundes in Italien haben einige wesentliche Veränderungen in der äusseren Organisation erfahren. Es bestanden bisher vier maurerische

Körperschaften daselbst: 1) der Gr. Oriente von Florenz, die umfassendste und von den meisten Grosslogen als regelmässige anerkannte, mit mehr als 150 Logen, mit Freiheit des Ritus; bisheriger Vorsitzender: de Luca; 2) das Supremo Consiglio in Palermo, welchem einige Logen in Sicilien und etwa sechs, zum Theil nicht active Logen auf dem italienischen Continente angehören, vom schottischen Ritus; Grossmeister: G. Garibaldi; 3) die Grossloge von Mailand, mit 7—8 Logen, die nur in den drei symbolischen Graden arbeiten; Vorsitzender: Aus. Franchi; 4) das Supremo Consiglio centrale in Palermo, mit einigen Logen vom schottischen Ritus; Vorsitzender: L. Elia.

Die Vorsitzenden der beiden erstgenannten Körperschaften, de Luca und Garibaldi, beriefen sämmtliche Logen zu einer allgemeinen constituirenden Versammlung behufs Bildung einer allgemeinen, alle umfassenden Grossloge von Italien nach Neapel, wo dieselbe vom 21.—23. Juli unter Vorsitz des Br. de Luca abgehalten wurde. Es nahmen an derselben jedoch nur Abgeordnete der beiden erstgenannten Körperschaften thätigen Antheil und die Verbindung kam nur zwischen ihnen zu Stande; die Vorsitzenden der beiden anderen, Br. Franchi von Mailand und Br. Monteforte von Palermo, hatten abgelehnt, wogegen Garibaldi sich durch Br. Pantaleo vertreten liess. In den vier Versammlungen waren 36, 65, 69, 81 Brüder anwesend. Einleitend sprach sich de Luca über die gegenwärtigen Verhältnisse der italienischen Maurerei und ihre Stellung zu auswärtigen Grosslogen aus, zunächst in Bezug auf die mehrfach geäusserten Zweifel gegen ihre Reinheit von allen politischen Bestrebungen; er hob hierbei hervor, dass der Gr. Oriente von Florenz es sich habe angelegen sein lassen, den auswärtigen Logen die Versicherung zu geben, dass die italienischen Logen, wie alle Logen auf der ganzen Erde, sich weder mit Politik noch mit religiösen Fragen beschäftigen. Nach einer Debatte über eine Suspension, welche gegen die Loge „*Concordia*" zu Florenz wegen eines erlassenen Circulars in Bezug auf politische Wahlen verhangen worden war, wurde einstimmig beschlossen, die jetzige Versammlung als constituirende Versammlung zu betrachten. In der nächsten Sitzung wurden verschiedene Reformen in der Verfassung der Grossen Loge beschlossen: Wegfall der bisherigen vier Centralbehörden in Florenz, Turin, Neapel und Palermo; Verminderung der Zahl der Mitglieder der Grossen Loge auf 24, von denen 16 im Orient wohnhaft sein müssen und die Anwesenheit von 9 beschlussfähig macht; alljährliche Erneuerung ihrer Mitglieder zum dritten Theil; Wahl des Grossmeisters auf je 5 Jahre; Wahl der Dep. Grossmeister durch die Versammlung u. s. w. In der vierten Sitzung wurden die Wahlen der Mitglieder der Grossen Loge und der Grossmeister etc. vorgenommen. Hiernach sind: Br. Cordova Grossmeister (mit 40 Stimmen gewählt), Garibaldi lebenslänglicher Ehrengrossmeister, de Luca Ehrengrossmeister für Ein Jahr, Frapolli und Tomajo Deputirte Grossmeister. Ueber Reformen der Rituale, wozu bereits auf der Versammlung in Genua 1865 ein Entwurf vorgelegen, soll ebenso wie über

die, von einigen Brüdern bevorwortete Einführung von Adoptionslogen in nächster Versammlung berathen werden. Die gegenwärtige Versammlung hat Freiheit des Ritus proclamirt.*) Als Versammlungsort für 1868 wurde Rom oder eine dem italienischen Staate angehörende Loge in der Nähe von Rom bestimmt. — Insgesammt waren in dieser Versammlung 90 Logen vertreten gewesen, 6 haben sich angeschlossen, ohne vertreten zu sein, von 6 anderen waren die Vertreter zu spät erschienen, die Vertreter von 7 Logen in Sicilien hatten wegen der Cholera nicht erscheinen können, 2 waren wegen Irregularität nicht zugelassen worden, 45 hatten sich angeschlossen, aber versäumt, sich vertreten zu lassen, 8 haben sich später wieder getrennt, um sich der Grossloge von Griechenland anzuschliessen. Von diesen 165 Logen sind 143 vom schottischen, 1 vom französischen, 21 vom symbolischen Ritus.**)

Der zum Grossmeister erwählte Br. Cordova hat übrigens wegen Kränklichkeit die Uebernahme dieses Amtes abgelehnt und für ihn Br. Frapolli die Leitung des Grossorients übernommen.

— Soviel den Grossrath der symbolischen Maurerei zu Mailand anlangt, so hatte dieser bereits am 4. Januar eine ausserordentliche Versammlung abgehalten, deren Ergebnisse uns nicht näher bekannt sind; die Ausführung ihrer Beschlüsse blieb indess suspendirt, wahrscheinlich weil man die Resultate des maurerischen Congresses in Neapel abwarten wollte. In der hierauf am 15. und 16. Juli zu Mailand abgehaltenen Versammlung, bei welcher 7 symbolische Logen vertreten waren (die

*) Nach einer von Br. L. Frapolli (einem durch geologische Schriften namhaften, vielgereisten Manne, der von Schweizer Eltern stammt, gegenwärtig Oberst und Parlamentsmitglied) privatim gegebenen Auskunft hat man die höheren Grade nur als Mittel, um die Freimaurer Süditaliens zu vereinigen, beibehalten. Man hält auf die schottischen Grade, mit Ausnahme des 33sten, nicht viel; die wenigen Brüder, welche den letzteren besitzen, bilden einen Obersten Rath des schottischen Ritus, der mit dem Grossorient nichts gemein hat und der ein wahrer Conservator des Ordens ist. Dieser Rath besitzt zwar keine äussere Thätigkeit, ist aber wegen seiner ausgewählten Zusammensetzung gleichwohl einflussreich.

**) Die vorstehenden Angaben beruhen auf dem Berichte des officiellen Bulletins des Gr. Orient von Italien zu Florenz. Wir können aber nicht verschweigen, dass der Bericht des officiellen Bulletins des Grossraths der symbolischen italienischen Maurerei zu Mailand (der unter Nr. 3 oben aufgeführten Körperschaft) sich weniger günstig über den Congress und dessen Erfolge ausspricht und auch nur 28 Logen und 8 „maurerische Gruppen", zumeist vom schottischen Ritus, als bei demselben vertreten aufführt. Nach einem anderen, aus dem zu Genua erscheinenden Blatte „il Movimento" in „Monde maçonnique" übergegangenen Berichte, welcher unter dem Einflusse der oben unter Nr. 4 aufgeführten Körperschaft zu stehen scheint, fehlten auf dem Congresse auch die Logen der Correspondenz des Supr. Cons. von Neapel, ferner die, welche sich unter dem Namen „Vertheidiger der maurerischen Einheit" vereinigt haben, und die Logen der Obedienz des Supr. Cons. des schottischen Ritus, und es soll angeblich nur ein Drittheil der gesammten italienischen Logen dabei vertreten gewesen sein. Dass auch das Supr. Cons. von Palermo (oben unter Nr. 1) mit diesem Schritte seines Grossmeisters Garibaldi nicht einverstanden war, s. unt. Palermo.

Logen „*P. Vanucci*“ zu Pieve, „*l'Avvenire*“ zu Mailand, „*Unitaria*“ zu Livorno, „*S. Santarosa*“ zu Savigliano, „*Progresso*“ zu Turin, „*Adriaca*“ zu Venedig, „*Insubria*“ zu Mailand, „*Libbia d'oro*“ in Neapel), erstatteten die Brüder Larcher und Franchi Bericht über die Vorgänge und empfahlen, im Interesse der Einheit der italienischen Maurerei — nachdem auch das Centrum des schottischen Ritus unter Fürst St. Elia (oben Nr. 4) sich mit den in Neapel vertretenen beiden anderen maurerischen Oberbehörden unter der Bedingung der Aufrechthaltung der besonderen Einrichtungen und Rituale des schottischen Ritus vereinigt hatte —, die Vereinigung mit dem Gr. Orient zu Florenz unter gleichem Vorbehalt für die symbolische Maurerei. Bei der Abstimmung siegte jedoch die entgegenstehende, von Br. Guastalla vertretene Meinung — den jetzigen isolirten Stand aufrecht zu erhalten (de proseguire da far da se) — mit der Majorität von Einer Stimme und es wurden hierauf Aus. Franchi zum Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit, Guilcain Guastalla zum Präsidenten des Grossraths erwählt.

— Im Allgemeinen hat die in Neapel herbeigeführte Vereinigung wenigstens einiges Förderende gehabt, wenngleich sie von den exclusiven Verfechtern des schottischen Ritus, namentlich in Süditalien und Sicilien, sehr angefeindet wurde (s. Palermo). Freilich hatte Garibaldi noch im Februar d. J. erst ein Circular von Caprera aus erlassen (abgedruckt in „Monde maçonnique“), in welchem er die fortdauernde Verbreitung der schottischen Maurerei in Italien verkündet und die Unterordnung der verschiedenen maurerischen Centren unter den „Obersten Grossrath“, gleichsam „unter der Spitze einer Pyramide für die maurerische Einheit“ empfiehlt. (Wie die „Bauhütte“ meldet, hat sich neuerlich Garibaldi ganz vom Grossrath von Palermo losgesagt.) Nach der Versicherung eines deutschen Bruders aus Genua vom Juli („Bauh.“, Nr. 32) sind indess in Folge des gehässigen Benehmens der schottischen Maurer zu Palermo viele Bauhütten von denselben abgefallen und zum Grossorient von Italien übergetreten.

In **Bari** ist eine neue schottische Loge unter dem Gross-Orient von Italien errichtet worden, welche den Namen „*Francesco Mello*“ (ein Held der italienischen Demokratie) trägt.

Brescia. Die beiden Logen „*Arnaldo*“ und „*Rienzi*“ hier haben sich zu Einer unter dem Namen „*Arnaldo-Rienzi*“ vereinigt.

Florenz. Der Grossorient von Italien hat mit der Grossen Loge von Hamburg, der neuen Grossloge von Griechenland, der Grossen Loge von Brasilien (dos Benedictinos), dem Grossorient der Republik San Domingo unter Br. Bobadilla, dem Supr. Conseil von Louisiana unter Br. Chassaignac und dem Sovereign Sanctuary of America of the masonic rite of Memphis in New-York unter Br. Seymour Verbindungen angeknüpft.

— Ein Rundschreiben des stellvertretenden Grossmeisters Br. Frapolli vom 21. August spricht sich in sehr ernster, aber kräftiger Weise über verwerfliche Elemente aus, welche sich in die italienische Maurerei

eingedrängt, und über die Nothwendigkeit, dieselben fern zu halten und die italienische Maurerei von denselben zu reinigen.

— Im officiellen Bulletin des Gr. Orients befindet sich eine Aufforderung zur Unterstützung der durch den Krieg und die Cholera verarmten Römer.

— Am 7. Juli hat der Grossrath des Ordens zur Assistenz und Vertretung der beiden Dep. Grossmeister, Frapolli und Tomajo, die Brüder Fr. Curzio und Gius. Dolfi erwählt.

— Der Grossorient von Italien hatte drei Mitglieder zu dem internationalen Friedenscongress in Genf abgeordnet.

Lauria (Basilicata). Die Loge „*Pythagoras*“ hier hat an alle italienischen Logen die Aufforderung zu Subscriptionen für ein, Voltaire auf dem Platze des Vatican zu Rom zu errichtendes Denkmal ergehen lassen.

Mailand. Die hiesige Loge „*il Avvenire*“ veranstaltet mehrmals wöchentlich Unterhaltungsabende für Arbeiter, in welchen populär-wissenschaftliche Vorträge gehalten werden. Dieselbe hat weiter die Bildung einer profanen Gesellschaft veranlasst, welche dergleichen in verschiedenen anderen Theilen der Stadt veranstaltet.

Neapel. Mehrere hiesige Logen haben sich, mit Genehmigung des Gr. Orients von Florenz, vereinigt: nämlich die drei Logen „*Gal. Galilei*“, „*Giambatt. Vico*“, „*Maced. Melloni*“ in Neapel mit der Loge „*Marco Aurelio Severino*“, und die beiden Logen „*Michelang. Buonarotti*“ und „*Speranza degli Italiani*“ mit der Loge „*Egeria*“.

— Die zu dem Grossorient von Florenz gehörende hiesige Loge „*Roma redenta*“ ist wegen verschiedener Unregelmässigkeiten gestrichen worden. Dieselbe hatte sich bereits vorher für „unabhängig“ erklärt „bis zu dem Tage, wo die italienische Maurerei nach den Wünschen des Br. Garibaldi unter einem Grossorient vereinigt sein würde, welcher der freie und wahrhafte Ausdruck des Willens der ganzen italienischen Familie sei“.

Palermo. Der Oberste Grossrath hat unterm 8. Mai 1867 alle unter ihm stehenden Logen ermächtigt, ihre Arbeiten wieder aufzunehmen, sie aber zugleich auf die Vorschriften der Statuten Art. 278 f. aufmerksam gemacht, wonach alle politischen Discussionen in den Logen verboten sind und jede Gesellschaft, in welcher politische und religiöse Discussionen stattfinden, durch diese Thatsache allein schon für der Maurerei fremd erklärt wird.

— In dem Genueser Journal „il movimento“ erschien, d. d. Florenz 18. Mai 1867, der oben gedachte Aufruf Garibaldi's zu einem maurerischen Congress Abgeordneter aller Logen in Neapel. Der „Oberste Grossrath“ von Palermo erliess in Folge dessen eine Erklärung an die Logen, in welcher er die Authenticität dieses Actenstücks in Zweifel zog, da ihm von einer desfallsigen Absicht des Grossmeisters Garibaldi nichts bekannt sei. Aus einem in „Monde maçonnique“ mitgetheilten Schreiben eines italienischen Freimaurers kann man die Vermuthung schöpfen, dass es sich hierbei um ein Project gehandelt habe, nach welchem der Rit écossais

herrschender Ritus in Italien sein, sieben unabhängige maurerische Centren (Suprêmes Conseils) in Venedig, Mailand, Turin, Florenz, Rom, Neapel und Palermo errichtet, in der Hauptstadt des Königreichs Italien (natürlich Rom) ein Gr. Orient eingesetzt und Garibaldi als Grossmeister auf Lebenszeit installirt werden sollte.

— In Folge der gegen Ende des Jahres 1867 eingetretenen Ereignisse haben alle schottischen Logen der Obedienz von Palermo Trauer auf drei Versammlungen angelegt.

— Als Organ des Grossraths erscheint hier ein maurerisches Journal „l'umanitario".

— Hier ist Ende d. J. eine neue Loge „*Georg Washington*" constituirt worden.

Pisa. Die Loge „*Dovere-Diritto*" hier hat auf ihr Preisausschreiben (s. „Lat." XXV, S. 266) für die beste Arbeit über Gewissensfreiheit im Ganzen 15 Arbeiten in deutscher Sprache (darunter aus Berlin, Culm, Halle, Wiesbaden und Wismar), 14 in französischer, 22 in italienischer und 2 in spanischer Sprache zugesendet erhalten. Die Schwierigkeit, die in fremden Sprachen verfassten Arbeiten zu übersetzen, hat die Ertheilung des Preises verzögert.

In **Treviglio** (bei Bergamo) ist eine Loge des schottischen Ritus unter dem Namen „*Voltaire*" gegründet worden.

In **Verona** ist eine neue Loge „*l'Arena*" unter dem Grossrath von Mailand constituirt worden.

Viarreggio (in Toscana). Hier wurde eine neue schottische Loge „*Fraternita universale*" am 10. October errichtet.

Portugal.

Lissabon. Die Grosse Loge von Lusitanien, welche in neuerer Zeit mit mehreren deutschen und ausserdeutschen Grosslogen in ein Repräsentationsverhältniss getreten ist, fand in dieser Hinsicht bei einigen derselben Anfangs Schwierigkeiten wegen der Ungewissheit über ihre Stellung zur Politik. Dem Suprême Conseil zu Brüssel gegenüber (welcher bekanntlich in dieser Beziehung von der Haltung des Grand Orient daselbst sich wesentlich unterscheidet) hat der Grossmeister der Grossloge von Lusitanien, Graf de Paraty in Lissabon, auf desfallsige Anfrage die bestimmte Versicherung gegeben, dass den unter dieser Grossloge arbeitenden Logen alle Verhandlungen über politische und confessionelle Fragen streng untersagt seien. Br. Walter ist hierauf zum Repräsentanten dieser Grossen Loge bei dem Suprême Conseil von Belgien bestellt worden.

Frankreich.

Ueber die französische Maurerei im Allgemeinen ist zu bemerken, dass, wie auch vom Grossmeister des Grand Orient de France selbst aus-

gesprochen wurde (s. unt. Paris), der Maurerbund im Wachsen und seine Thätigkeit namentlich auch in Wohlthätigkeitsanstalten der verschiedensten Art im Erweitern und Verstärken begriffen ist. Innerhalb des Rit écossais, soweit derselbe unter dem Suprême Conseil steht, wird über eine mangelhafte Organisation des letzteren geklagt. Doch ist das früher mehrfach gestörte Einvernehmen zwischen diesen beiden Körperschaften ein sehr günstiges; zu der Feier des maurerischen Hauptfestes, im Juni 1867, hatten beide einander gegenseitig eingeladen. In zahlreichen Einzellogen beider Systeme werden nicht blos maurerische, sondern auch andere Fragen, welche gemeinnützige oder sonst gerade das Publicum interessirende Themata betreffen, behandelt und discutirt, wovon einzelne Beispiele unten folgen. — Der Rit Misraïm scheint seinem Verfall entgegenzugehen.

Seit dem Amtsantritte des jetzigen Grossmeisters Mellinet sind bis Johannis 1867 32 Logen theils neu errichtet, theils wieder ins Leben gerufen worden. Dagegen existirt in 23 der 89 Departements von Frankreich noch keine Loge unter dem Grand Orient und in 19 überhaupt keine Freimaurerloge. Zu den grösseren Städten, wo keine existirt, gehören Lille und Montpellier.

— Der Erzbischof M. de Ségur hat eine die Freimaurerei in gehässigster Weise angreifende Schrift unter dem Titel: Les Francmaçons, ce qu'ils sont, ce qu'ils font et ce qu'ils veulent, veröffentlicht. Ein deshalb vom Grossmeister Br. Mellinet erlassenes Sendschreiben empfiehlt den Freimaurern, dergleichen ganz unberücksichtigt zu lassen und nur durch Thaten, maurerische Handlungen zu beantworten und zu widerlegen.

— Ein Mitglied des Supr. Conseil, Br. Genevay, hat eine Brochure unter dem Titel: Qu'est ce que la maçonnerie? in Form eines Briefes an den Grand Commandeur des Rite écossais ancien et accepté, den greisen Br. Viennet, veröffentlicht. Der Grundgedanke derselben ist, der Analyse in „Monde maçonnique“ zufolge, der: das Gebäude der Maurerei ruhe auf der dreifachen Devise: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, und der Zweck der Maurerei sei, Alles, was diese Worte auferlegen und anordnen, zur Verwirklichung zu bringen.

Agen (Dep. Lot et Garonne). Eine zweite Loge ist hier unter dem Namen „*la tolérante amitié*“ am 12. Mai d. J. installirt worden.

Amiens (Dep. Somme). Die Loge „*la rénovation*“ hier hatte für ihr Sommerjohannisfest eine Concurrenz zu maurerischen Arbeiten über folgende Themata ausgeschrieben: 1) Erziehung und Bildung der Frauen. 2) Die wirksamsten Mittel, die Freimaurerei allen Classen der Gesellschaft beliebt zu machen. 3) Die wirksamsten Mittel, das moralische und physische Wohl der arbeitenden Classen zu fördern. 4) Die Grundlagen der Moral und ihr Verhältniss zur Religion und zum Glauben. 5) Die maurerischen Johannisfeste. 6) Verzeichniss berühmter und verdienter Maurer. 7) Sammlung maurerischer Sentenzen und Sprüchwörter. — Diesem Ausschreiben, durch welches zugleich die in einem Diplom und besonderen Zeichen (bijoux) bestehenden Preise bekannt gemacht werden, ist die

eigenthümliche Bemerkung beigefügt: die Loge, geleitet von dem Gedanken der ausgedehntesten Toleranz, habe nur den einzigen Zweck, die Arbeit zu ermuthigen und zu krönen, und behalte sich daher vor, selbst solche Aufsätze zu prämiiren, deren Ansichten sie nicht beitreten könne. In der Zuerkennung des Preises an den Verfasser liege also weder eine Billigung der von ihm ausgesprochenen Gedanken, noch eine Missbilligung der ihnen entgegenstehenden.

— Bei der Loge „*la rénovation*" hier ist am 7. Juli d. J. ein Kapitel vom Grand Orient de France installirt worden.

Barbezieux. In der hierher aus Jonzac verlegten Loge „*les amis réunis*" hat am 9. Septbr. der maurerische Congress der Logen des westlichen Frankreichs stattgefunden, bei welchem mehr als 100 Brüder zugegen waren. Einer der mehreren hierbei auftretenden Redner hob namentlich die Nützlichkeit solcher Congresse als Gegengewicht gegen den verderblichen Einfluss jesuitischer Vereinigungen hervor.

Beaune (Dep. Côte d'or). Am 10. Februar d. J. ist hier eine Loge „*les amis de la nature et de l'humanité*" unter dem Grand Orient de France errichtet worden.

Beauvais. Die Loge „*l'étoile et l'espérance*" hier hat in einem an alle französischen Logen gerichteten Circulare den Vorschlag gemacht, die Vorsitzenden der Logen aller drei maurerischen Obedienzen (Grand Orient, Rit écossais und Rit Misraïm) in Frankreich sollen zu einer Zusammenkunft zusammentreten, die im Laufe des nächsten Jahres oder zur Zeit der Generalversammlung des Grand Orient stattfände.

In **Bordeaux** und in **Cordes** sind neue Logen („*Alliance fraternelle*" und „*Union et Force*") errichtet worden.

Caën (Dep. Calvados). Die Loge „*Thémis*" pflegt in jedem Winter eine theatralische Vorstellung zu veranstalten, deren Ertrag in Verbindung mit den Beiträgen zu Unterstützung der Armen mit Nahrungsmitteln verwendet wird. Sie spendet zu letzterem Zwecke bereits seit zwanzig Jahren alle Winter drei Monate lang täglich 300 Portionen Suppe (à 1 Litre), und zwar durch zwei alle Mittage abwechselnd fungirende Mitglieder im Logenhause selbst.

Cette (Dep. Hérault). Die Loge „*les amis fidèles*" hier, welche noch am 27. Juni 1866 eine auch von uns („Lat." XXV, S. 267) erwähnte grosse Adoptionsfeierlichkeit hielt, hat bereits am 28. Febr. 1867 sich, wegen innerer Zerwürfnisse, in Ruhestand getreten (en sommeil) erklärt.

Compiègne (Dep. Oise). Auch hier ist am 19. Mai eine neue Loge „*l'union*" unter dem Gr. Orient de France errichtet worden.

Dax (Dep. des Landes). Unter dem Namen „*la sobriété*" ist am 11. Juli eine neue Loge hier vom Grand Orient errichtet worden.

Epernay. Die hiesige Loge hatte an zwei der besten Schüler einer Elementarschule im Departement der Marne Preise vertheilen wollen. Der

Präfect des Departements, sowie der Minister des Innern verweigerten deren Annahme.

Grasse (Dep. der Seealpen). Hier ist im vorigen Jahre eine neue Loge unter dem Grand Orient de France, „*la nouvelle amitié*", errichtet worden.

Havre. Ein Br. Santallier hier hat eine 16 S. starke Druckschrift: „L'union de la paix entre tous les peuples civilisés; proposition adressée à la loge l'aménité au Havre" im März 1867 veröffentlicht, in welcher er die Schrecken und Lasten des Krieges, die Segnungen des Friedens schildert und dann Vorschläge macht, wie die Logen und Freimaurerbrüder aller Länder, wenn unter sich eng verbrüdert, dieses schöne, hohe Ziel eines dauernden Friedens zum Gegenstande ihrer Thätigkeit machen und sich, freilich erst nach längerer Zeit, günstiger Erfolge erfreuen könnten. Eine Uebersetzung dieses Schriftchens steht in Hamburg zu erwarten.

Jarnac (Dep. Charente). In Jarnac wurde am 4. Juli d. J. eine neue Loge „*les amis de l'union*" vom Grand Orient errichtet.

Issy. Die Loge „*la solidarité*" hier beabsichtigt die Gründung eines unentgeltlichen Unterrichts für Knaben ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses.

La Tour-du-Pin (Dep. Isère). Eine hier neu constituirte Loge „*l'abri du penseur*" ist vom Grand Orient de France am 18. August installirt worden.

Libourne (Dep. Gironde). Die Loge „*École de la morale*" hier wurde wegen Unregelmässigkeiten bei den Wahlen und verschiedener anderer ungesetzlicher und unmaurerischer Handlungen auf sechs Monate suspendirt.

Lorient. Die freimaurerische Zusammenkunft im westlichen Frankreich, welche den Namen „Congrès Breton" führt, fand dieses Jahr im Juli unter Leitung der hiesigen Loge „*Nature et Philanthropie*" statt.

Lyon. Die hier bestehenden vier Kapitel „*l'asile du sage*", „*le parfait silence*", „*sincère amitié*" und „*simplicité-constance*" haben, jedes einstimmig, ihre Fusion beantragt, welche ihnen auch bewilligt worden ist. Sie führen jetzt den Namen „*Chapitre de la vallée de Lyon*" und haben auf der ältesten dasigen Loge zu „ruhen".

— Die hiesigen Logen, welche theils unter die Obedienz des Supr. Conseil des Rit écossais, theils unter die des Gr. Orient gehören, standen sich schon lange unfreundlich gegenüber. Neuerlich ist dieser Gegensatz noch durch eine Maassregel geschärft worden, welche die erstgenannte maurerische Oberbehörde ergriffen hat. Aus der einen der drei unter dieselbe gehörigen Logen, „*tolérance et cordialité*", war der Vorschlag hervorgegangen, das ungenügende gemeinschaftliche Local zu wechseln und dasjenige Local mit zu benutzen, welches die unter dem Grand Orient arbeitenden Logen inne haben. Dieser Vorschlag scheiterte an dem Widerspruche der beiden anderen schottischen Logen; aber gleichzeitig nahm auch das Supr. Conseil Veranlassung, die Arbeiten der erstgenannten Loge

zu suspendiren. Achtzehn Beamte der letzteren haben hierauf die sämmtlichen darauf bezüglichen Actenstücke in einer besonderen Brochure veröffentlicht.

Mâcon (Dep. Saône et Loire). Die hier im Jahre 1866 errichtete Loge „*les arts réunis*“ hat bei Gelegenheit ihrer Einweihung 7 Sparcassenbücher unter Waisen und verdiente Schulkinder vertheilt.

Marseille. Die Loge „*la parfaite sincérité*“, welche am 16. Febr. 1766 gestiftet war, hat ihr 100jähriges Stiftungsfest gefeiert, bei welchem ein Mitglied des Ordensrathes, Br. Bremond, im Auftrage des Gr. Orient den Ehrenvorsitz führte.

— Im October 1867 fand die erste Vertheilung von Preisen unter die Zöglinge der Écoles gratuites d'adultes (= Sonntagsschulen) statt, welche vor einem Jahre von den Freimaurern hier errichtet wurden.

Meaux (Dep. Seine et Marne). Wie leicht es manche Logen nehmen, die maurerische Wohlthätigkeit für Brüder zu beanspruchen, zeigt deutlich das Beispiel der hier (unter dem Suprême Conseil — nicht unter dem Grand Orient, der wenigstens an auswärtige, nichtfranzösische Logen gerichtete Petitionen dieser Art nicht zulässt, s. unt. Paris) arbeitenden Loge „*les coeurs fidèles*“. Dieselbe befürwortet in einem auch an deutsche Grosslogen gesendeten Schreiben das Anleihegesuch eines Br. Denogeaut, Professor der Musik in Meaux, der durch den Bau eines grossen Tanzsaales in Schulden gerathen ist!

Milles. In dieser kleinen, bei Marseille gelegenen Stadt von 1000 Einw. ist Seiten des Supr. Conseil im Jahre 1866 eine Loge „*accord et harmonie*“ gegründet worden, welche zwar nur 18 Mitglieder zählt, aber, wie „Monde maçonnique“ versichert, die Unbedeutendheit dieser Zahl durch Eifer der Mitglieder und Interesse ihrer Arbeiten aufwiegt.

Montauban (Dep. Tarn et Garonne). Die hiesigen Freimaurer gehen mit der Errichtung einer confessionslosen Armenschule um. (Es bestehen in Montauban, wo sich auch ein reformirtes Consistorium und eine reformirte theologische Facultät befinden, zur Zeit nur confessionelle Schulen.)

In **Montmorency** und in **Nemours** sind unter dem Grand Orient de France neue Logen (in Montauban „*Jean Jacques Rousseau*“ — in Nemours „*l'amitié*“) installirt worden.

Mulhouse (Elsass). Der Secretär der Loge „*la parfaite harmonie*“ hier, Br. Klenck, hat eine kurze Geschichte dieser Loge seit ihrer Gründung im Jahre 1809 bis zum Ende des Jahres 1866 in Druck ergehen lassen; ein in französischen Logen viel seltener als in Deutschland vorkommender Gebrauch. — Es ist bekannt, dass von dieser Loge eine Anzahl sehr wirksamer Wohlthätigkeitsanstalten angeregt und ins Leben gerufen worden sind, und dass diese Loge darin in Frankreich vielfach voranging. So eine industrielle Association bereits 1812, eine Schule für gegenseitigen Unterricht (nach dem Muster einer in Paris bestehenden) 1818, beides von einem Bruder Engelmann angeregt. Dann eine Spar-

casse 1826, und eine Kleinkinderbewahranstalt (salle d'asile) in demselben Jahre, auf Veranlassung des Br. Is. Meyer-Dollfuss.

Nancy. Dem Sommerjohannisfest in der hiesigen Loge „*St. Jean de Jérusalem*" wohnten auch mehrere preussische Officiere aus Luxemburg als Besucher bei.

In **Nantes** haben sich die beiden dasigen Logen zur Errichtung einer Primärschule vereinigt.

— Eine von den hiesigen Logen eingesetzte Commission hat den Entwurf einer gemeinschaftlich zu errichtenden „Freien Elementarschule" (école primaire libre) ausgearbeitet, welchem zufolge in dieser Schule kein Religionsunterricht ertheilt, die Sorge für diesen vielmehr den Eltern überlassen werden soll.

Narbonne. Die Loge „*St. Paul*" hier hat ihre Arbeiten eingestellt.

Paris. Die diesjährige gesetzgebende Versammlung des Gr. Orient fand den 10.—14. Juni statt. Es waren dabei 269 Brüder anwesend, welche 282 Logen und Kapitel repräsentirten. Nach einer einleitenden Rede des Grossmeisters General Mellinet, welche namentlich den günstigen Stand der Freimaurerei in Frankreich hervorhob, und nachdem ein Antrag, die mit der Grossen Loge von Brasilien do Lavradio abgebrochene Verbindung wieder aufzunehmen, beseitigt war, verschritt man zur Berathung der Generalstatuten. Eine lange Debatte entspann sich bei Art. 218, welcher vorschreibt, dass alle maurerischen Erlasse mit der Formel: à la gloire du Grand architecte de l'univers, beginnen sollen; derselbe wurde schliesslich mit 180 gegen 67 Stimmen genehmigt. Die Bestimmung in Art. 280, wonach mehr als fünf schwarze Kugeln die Aufnahme zurückweisen, ward dahin geändert, dass ein Fünftel der abgegebenen Stimmen entscheiden solle. Ausserdem wurde noch über das Wohlthätigkeitswerk des Enseignement verhandelt, über einen desfallsigen Gegenantrag aber zur Tagesordnung übergegangen. Nach dem Schlusse der Versammlung folgte den 15. Juni die Feier des Sommerjohannisfestes, an welchem und dem darauf folgenden Banket gegen 1000 Brüder Theil nahmen.

— Aus den Verhandlungen des Ordensrathes vom Jahre 1866 tragen wir zunächst, im Anschlusse an das in „Lat." XXV, S. 271, zuletzt darüber Bemerkte Folgendes nach: In Art. 11 der Constitution ist unter anderen Erfordernissen für die Aufnahmefähigkeit zum Freimaurer in einer französischen Loge auch das aufgeführt, dass der Aufzunehmende mindestens seit einem halben Jahre in dem Departement, wo die Loge existirt, oder in einem Umkreise von 100 Kilometern wohne oder sich aufhalte; doch sollen von dieser Bedingung des Wohnsitzes ausgenommen sein Militärpersonen, Seeleute und diejenigen Personen, die durch ihren Beruf zu Veränderungen ihres Aufenthaltsortes genöthigt sind. Ein in Paris wohnhafter Kaufmann, welcher fast das ganze Jahr hindurch für sein eigenes Geschäft reiste und nur selten in Paris verweilte, hatte bei einer Loge zu Cordes um Aufnahme nachgesucht und die Loge glaubte, dass

ihm die erwähnten Ausnahmebestimmungen zu Gute kämen. Der Ordensrath entschied aber dagegen, weil man nicht annehmen könne, dass der Chef eines Handelshauses den Personen beigezählt werden könne, die durch ihren Beruf genöthigt wären, ihren Aufenthalt zu verändern. — In der Sitzung vom 24. December wurden nicht weniger als vier von verschiedenen Logen eingereichte Gesuche, den Erlass eines Circularaufrufs derselben an die übrigen französischen Logen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Mitglieder der Loge oder Angehöriger solcher zu gestatten, genehmigt.

In den Verhandlungen des Ordensrathes vom Jahre 1867 kam folgendes Bemerkenswerthe vor: Die Loge „*l'école de la morale*“ zu Libourne wurde wegen verschiedener Unregelmässigkeiten, die in derselben vorgekommen sind, am 25. Februar auf sechs Monate suspendirt. — Der Loge „*St. Pierre aux acacias*“ zu Paris wurde die nachgesuchte Namensänderung in „*Loge de l'Acacia*“ gestattet. — Das Rosenkreuz-Kapitel der Loge „*Enfants de Mars*“ zu Philippeville (in Algerien), welches nur noch 2—3 Mitglieder zählt und factisch schon seit längerer Zeit zu bestehen aufgehört hat, wird vom Ordensrath aufgehoben. — Auf ein Gesuch der Loge „*la parfaite union*“ zu Rennes, der Grand Orient möge die für Errichtung einer Statue Voltaire's eröffnete Subscription in seinen Schutz nehmen und die in den einzelnen Logen zu unternehmenden Subscriptionen centralisiren, erklärte der Ordensrath, für den Grand Orient liege keine Veranlassung vor, eine solche Subscription zu eröffnen, es stehe Jedem frei, bei dem „Siècle“ mit 50 Cent. zu subscribiren. — Die letzte Generalversammlung des französischen Maurerbundes hatte die einzelnen Logen aufgefordert, ihre Gutachten über die noch offene Frage der maurerischen Organisation einzusenden. Hierauf sind bis zum 11. März dergleichen von nur 17 Logen eingegangen. — Seiten der Commission du contentieux wurde gerügt, dass von vielen Logen die Anzeigen über Streichung einzelner Mitglieder dem Ordensrathe ohne Siegel oder Stempel zukämen; besässen auch vielleicht einige Logen kein Siegel, so doch wenigstens einen Stempel. — Das Kapitel „*Jérusalem des vallées égyptiennes*“ in Paris hat beim Ordensrath wegen der Veränderungen, die in neuerer Zeit rücksichtlich der einzelnen Logen etc. vorgekommen sind, eine neue Eintheilung der Logen zu Paris auf die verschiedenen Kapitel beantragt, was wahrscheinlich wiederum eine neue Vertheilung der Kapitel auf die Conseils zur Folge haben würde. Der Ordensrath hat deswegen eine besondere Commission ernannt. — Nach den neuen Statuts généraux des Gr. Orient haben die Logen an den Grand Orient ein Verzeichniss derjenigen Personen einzureichen, denen die Aufnahme verweigert worden ist, ebensowie derer, deren Aufnahme in den Orden sie bevorworten.

— Der Grand Orient rügt in seinem Bulletin das Vorgehen einzelner französischer Logen, welche Gesuche um Beiträge für milde Zwecke an auswärtige maurerische Oberbehörden gerichtet haben; es sei dies der Vorschrift der Statuts généraux Art. 319, § 4 zuwider. (Dergleichen war

im Bereiche der Grossen Loge von Kansas in Nordamerika und ist — wie wir hinzusetzen — auch in Deutschland vorgekommen.)

— In der neuen Constitution der französischen Maurerei ist die frühere Beschränkung der Wahl der Vorsitzenden der Logen auf Franzosen von Nation aufgehoben. Die erste Anwendung hiervon in Paris hat im verflossenen Monat December die Loge „*l'union parfaite et la persévérance*“ gemacht, indem sie den Br. Lenoir, einen Belgier, zum M. v. St. wählte.

— Das von dem Ordensrathe ins Leben gerufene Wohlthätigkeitswerk einer Société d'encouragement pour l'instruction primaire (s. „Lat.“, Bd. XXV, S. 270) wird in „Monde maçonnique“ als ein Eingriff in die Rechte der einzelnen Logen einerseits und der allgemeinen Maurerversammlung stark bekämpft. In demselben Sinne haben sich, wie diese Zeitschrift berichtet, eine Anzahl Logen in Protesten und anderen Erklärungen ausgesprochen. Ihm hat zu gleichem Zwecke, aber als Sache einer freien Vereinigung, ein Br. J. Macé in Bebelnheim bei Kaysersberg (im Departement des Oberrheins) das Project einer Ligue d'enseignement gegenübergestellt, welches gleichfalls von „Monde maçonnique“ sehr empfohlen wird.

— Die Liste von Beiträgen für die durch die Ueberschwemmungen Beschädigten, zu welchen der Grand Orient die Logen aufgerufen hatte, ist am 31. März 1867 geschlossen worden. Sie ergiebt eine Gesammtsumme von 17765 Frcs. 50 Centimes. Ausserdem haben eine Anzahl Logen direct beigesteuert im Gesammtbetrage von 1970 Frcs. (darunter allein 500 Frcs. von der Loge „*les artistes réunis*“ zu Limoges); und von mehreren anderen Logen, welche ein Gleiches gethan, ist der Betrag nicht bekannt. Der französische Freimaurerbund hat also ungefähr 20000 Frcs. hiefür gesteuert.

— Das am 24. Febr. 1862 gegründete Wohlthätigkeitsinstitut des Orphélinat maçonnique hat bis jetzt 17 Waisen (14 Knaben, 3 Mädchen) aufgenommen. Diese Kinder alle sind jetzt theils in Erziehung, theils auf der Lehre, unter der speciellen Aufsicht einer Commission von 27 Mitgliedern, untergebracht. Die Einnahmen beliefen sich bis zum 24. März d. J. auf 26314 Frcs., die Ausgaben auf 23477 Fr. Jede Waisenstelle erfordert jährlich 300 Frcs.

— Dem Sommerjohannisfest des Suprême Conseil von 1867 präsidirte noch der greise, 89jährige Viennet, der zu diesem Zwecke erst desselben Morgens früh 4 Uhr seinen Landsitz bei Paris verlassen hatte.

— Die Gr. Loge Centrale de Paris unter dem Suprême Conseil (des Rit écossais) hat in ihrer ersten Abtheilung, welche aus Abgeordneten aller symbolischen Werkstätten besteht, bei Anwesenheit von 47 Mitgliedern am 21. Febr. d. J. über die vorliegenden Gesuche um Errichtung neuer Logen berathen. Hiernach werden in nächster Zeit folgende neue Logen dieses Ritus constituirt werden: drei zu Paris („*la liberté maçonnique*“, „*la franche union*“, „*la mutualité*“), eine zu Pertuis (Dep. Vaucluse), eine zu Tanger in Marokko, und drei in Aegypten.

— Bei Gelegenheit der Weltausstellung haben mehrere Logen des Rit écossais eine „Session maçonnique“ vom 22.—28. Juli veranstaltet, bei welcher die Einweihungen zum ersten bis dritten Grade und eine Todtenfeier, abwechselnd mit „Tenues philosophiques“, und geschlossen mit einem „Protectorat et fête d'adoption“ zum Besten des allgemeinen maurerischen Waiseninstituts, vorgeführt wurden. Bei der letztgedachten Feierlichkeit, bei welcher 27 schottische Logen repräsentirt waren, wurden nicht weniger als 79 Kinder, grösstentheils Mädchen, unter das Patronat der Loge gestellt.

— Die Loge „*l'Orientale*“ zu Paris, welche den Br. Josias, der zur Vornahme der Visitation derselben vom Grand Orient beauftragt war, am 24. April d. J. an der Vollziehung dieses Auftrags gehindert hatte, ist durch ein Decret des Grossmeisters vom 30. April provisorisch suspendirt worden.

— Die Loge „*la ruche philosophique*“ ist am 5. Juli 1867 ausser Activität getreten, der desfalls gefasste Beschluss aber auf den Wunsch von 25 Mitgliedern bald darauf wieder aufgehoben.

— Am 15. October d. J. ist eine in deutscher Sprache arbeitende Loge „*Concordia*“ in Paris vom Grand Orient de France installirt worden. An der Spitze steht Br. Ed. Mayer (Dr. med., Augenarzt, aus Dessau), Redner ist Br. Hirsch.

— Im Monat November vor. J. hat die Loge „*Bonaparte*“ den Sohn des persischen Gesandten in Paris, Yakya-Khan, und die Loge „*Henri IV.*“ den Professor an der Rechtsfacultät zu Grenoble, Boissonnade, in den Freimaurerbund aufgenommen.

— Zwei Pariser Logen, „*les Trinosophes de Bercy*“ und „*la Fraternité des peuples*“, haben in besonderen, an die deutschen Grosslogen gerichteten Zuschriften vom 26. April und 7. Mai in Bezug auf die augenblicklichen politischen Zustände die Friedensliebe der französischen Brüder und ihren Wunsch, bei den deutschen Brüdern ein eben solches Entgegenkommen zu finden, ausgesprochen.

— Die Loge „*les frères unis inséparables*“, welche eine Anzahl Waisenknaben eine Profession erlernen lässt, von welcher sie sich ihren Lebensunterhalt erwerben und auch hoffen können, zur Selbständigkeit zu gelangen, spendet alle Jahre im Januar den bewährtesten dieser Lehrlinge Belohnungen in Büchern und Sparcasseneinlagen.

— Die Loge „*Henri IV.*“ — von welcher die Zeitschrift „Monde maçonnique“ rühmt, dass sie sich vor allen Logen des Gr. Orient durch die Bedeutung ihrer Arbeiten, die Intelligenz und den Eifer ihrer Mitglieder auszeichne — hat u. A. folgende Themata zur Discussion gebracht: über die Musik und das Ideal ihrer Regeln, ihren Einfluss zu den verschiedenen Zeiten; ferner das Leben Jacquard's. — Diese Stoffe werden vorerst in den durch verschiedene „Cercles intellectuels“, in welche sich die Loge theilt, gebildeten Gruppen bearbeitet und dann in allgemeiner Versammlung gelesen und besprochen. Zwei Brüder haben ausserdem allmonatlich über neue maurerische Schriften zu referiren.

— Die Loge „*Henri IV.*“ hat eine Reihe von Fragen aus dem Bereiche des Geschäfts- und Gewerbslebens, der Wissenschaften (de l'harmonie et de l'économie terrestre), der schönen Künste, der Literatur (Geschichte des Theaters in seinen Beziehungen zur Moral), Sprachwissenschaft (über den Grund der Sprachenverderbniss, über die Möglichkeit einer Universalsprache) und Bibliographie zum Gegenstand der Behandlung in ihren Versammlungen bestimmt.

— Die Loge „*la fraternité des peuples*“ hat eine Reihe „philosophischer Fragen“ auf die Tagesordnung ihrer Versammlungen für dieses Jahr gesetzt, von denen wir herausheben: über den Luxus, seinen Einfluss auf die Sitten, die Künste und den wirthschaftlichen Zustand der Gesellschaft; über den Krieg, seine Geschichte unter dem Gesichtspunkte der Moral, seine Erfolge und seine Zukunft; über das Recht zu strafen, seine Wirksamkeit oder seine Ohnmacht; über die Solidarität der Menschen rücksichtlich der von Einzelnen begangenen Fehltritte.

— In der Loge „*les hospitaliers français*“ hielt ein Br. Guilleminot einen Vortrag über die Arbeit, in welchem er dieselbe unter dem christlichen Gesichtspunkte einer uns von Gott auferlegten Pflicht auffasste, und daher den Ausdruck: „Arbeiten, um zu geniessen“ in seiner engsten Bedeutung kräftig bestritt. Man ersieht hieraus, im Vergleiche mit manchem über andere Vorträge Berichteten, dass auch in den Pariser Logen eine sehr verschiedene Auffassung des maurerischen Standpunktes sich geltend macht. So meldet „Monde maçonnique“, dass in einer anderen Pariser Loge die Frage behandelt worden sei: ob der Mensch auch Pflichten gegen die Thiere habe? Mehrere andere Logen beschäftigten sich mit der Discussion der Abschaffung der Todesstrafe, noch andere mit der über die Errichtung einer Statue für Voltaire. In der Loge „*Renaissance*“ wurde mehrere Versammlungen hindurch über die Freiheit zu testiren, für und wider dieselbe, gesprochen.

— Die Loge „*la ligne droite*“ (zum Supr. Conseil gehörig) beabsichtigt, ein Manuel d'éducation maçonnique herauszugeben. Eine andere Loge desselben Ritus beschäftigte sich mit der Frage: ob der Elementarunterricht unentgeltlich sein und ein Unterrichtszwang bestehen müsse?

— Eine Anzahl von Mitgliedern hiesiger Logen unter dem Suprême Conseil haben sich vereinigt, für die würdige Bestattung dahingeschiedener Maurer in Fällen, wo die Hinterlassenen dazu ausser Stande sind, zu sorgen. Es soll ein Jeder von ihnen einen Beitrag von 3 Frcs. erlegen, der jedes Mal bei dem Tode eines der Theilnehmer erneuert wird.

— In dem Kapitel „*les amis triomphantes*“, welches am 4. Novbr. 1816 errichtet worden ist, hielt der Redner (oder „Ritter der Beredsamkeit“, wie er hier genannt wird), Br. Sabatier, einen Vortrag über den Ursprung, die Symbole und den Nutzen des Rosenkreuz-Grades.

— Die dem Rit Misraïm angehörige Loge „*l'arc en ciel*“ hat sich, wegen Zerwürfnisse mit der obersten Behörde dieses Ritus, vom 24. April 1867 an ausser Activität erklärt. Auch rücksichtlich einer zweiten diesem

Rit angehörigen Loge liegen Missstände vor, und so bleibt vor der Hand nur eine einzige der überhaupt drei Logen, die dieser Rit in Paris hat, in voller Activität.

— Wie aus einer Notiz in der Zeitschrift „Monde maçonnique" (Januarheft, p. 539) erhellt, existirt in mehreren französischen Logen der Gebrauch, von dem Neuaufgenommenen eine Arbeit zu erfordern, welche den Eindruck schildert, den die Aufnahme auf ihn gemacht habe, und gewöhnlich in der auf die Aufnahme folgenden Loge verlesen wird.

— Im Bulletin du Grand Orient wird der Handlungsweise eines Br. Voisin, Mitglieds der Loge „*St. Pierre des vrais experts*" daselbst, rühmend gedacht, der, seines Gewerbes Schuhmacher, Vater von fünf Kindern und in sehr bescheidenen pecuniären Verhältnissen lebend, ein Mädchen von vier Jahren, dessen Mutter verstorben, der Vater ausser Stande für dasselbe zu sorgen war, an Kindesstatt angenommen hat.

— Charakteristisch für das Verständniss und die Auffassung der Maurerei und der Religion Seiten einiger Brüder in Paris ist, dass ein Br. Beaumont in der Zeitschrift „Monde maçonnique" vom September vor. J. eine Beschreibung der bekannten — schon im englischen Constitutionsbuche ausführlich zu findenden — freimaurerischen Ceremonien bei Grundsteinlegung von öffentlichen Bauwerken, die neuerlich auch Seiten der englischen Provinzialloge zu Shanghai bei dem Baue der dortigen englischen Kirche vorgenommen worden ist, als eine Nachricht mittheilt, welche „nicht verfehlen wird, eine gewisse Anzahl von Brüdern zu betrüben".

Périgueux. Ein Hr. de Tounens, Exkönig von Araucanien (in Südamerika) und früheres Mitglied der Loge „*les amis persévérants et l'étoile de Vésone réunis*" in Périgueux, hat unter den Maurern eine Subscription eröffnet, gegen welche sich diese Loge in einem offenen Circulare erklärt, da, obwohl sie Alles gethan habe, um ihm ein ehrenvolles Amt zu verschaffen, derselbe dies beharrlich zurückgewiesen und nun die Absicht habe, sich auf diesem Wege die nöthigen Mittel zu verschaffen, um eine neue Expedition nach Südamerika zu unternehmen.

Pertuis. Die hiesige Loge, deren Wiedereröffnung bereits unterm 13. Aug. 1865 vom Grand Orient genehmigt war, hat gleichwohl erst am 13. Januar d. J. eröffnet werden können, da der Präfect von Vaucluse ein Verbot dagegen erlassen hatte und es erst der angestrengten Bemühungen des Grossmeisters General Mellinet bei dem Minister des Innern bedurfte, um dessen Aufhebung zu erwirken.

Rouen. Die drei hiesigen Logen „*les arts*", „*la persévérance*" und „*la vérité*" haben im Januar d. J. einem der ältesten ihrer dortigen Mitglieder und gefeierten Künstler*), Br. Brevière, unter entsprechenden Feierlichkeiten ein Ehrengeschenk gewidmet.

---

*) Er soll, wie es in der bei dieser Gelegenheit gehaltenen Rede heisst, der Erneuerer der Holzschneidekunst sein: eine Ehre, die man fälschlich Thompson beilege.

Ruffec (bei Angoulême). Hier wurde am 18. August eine neue Loge „*les amis du bien*“ vom Grand Orient errichtet.

Strassburg. Die Loge „*les frères réunis*“ hier hat bei Gelegenheit der Einweihung ihres neuen Logenhauses am 10. März 1867 zahlreiche Besucher aus französischen und deutschen Logen (Carlsruhe, Darmstadt, Freiburg) versammelt.

Toulon. Die Loge „*la réunion*“ hier hat in einer Zuschrift an den Gr. Orient, aus Anlass der Sammlungen für die Ueberschwemmten, dem Gedanken Ausdruck verliehen: es werde eine der Freimaurerei würdige Aufgabe sein, Angesichts der Leiden, welche von Zeit zu Zeit über die Menschheit hereinbrechen, nicht blos durch Werkthätigkeit auf deren möglichste Linderung, sondern auch auf deren möglichste Verhütung hinzuwirken. Für die Freimaurer, welche an die Vorsehung des Gr. B. a. W. glauben, sei jede Abweichung von der durch seine unendliche Weisheit festgestellten Ordnung eine Folge der Verletzung ihrer Gesetze. Diese Gesetze zu erkennen und unser Verhalten auf der uns anvertrauten Erde den Absichten der Vorsehung gemäss einzurichten, werde zur Unterdrückung jener Leiden wirken, die unsere Sorglosigkeit und unsere Unwissenheit erzeugen. Das Studium der häufigen Choleraepidemien beweise, dass ihre Unterdrückung eine Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege sei. Die Beobachtung der Pflanzenkrankheiten zeige, dass die Lösung des Problems der Ernährung davon abhänge, dass dem Erdboden die Ueberreste der Verdauung wieder zugeführt werden, die jetzt Städte und Flüsse verpesten. Endlich die Untersuchung der Ursachen der Ueberschwemmungen führe darauf, sie auf die Entholzung der Gebirge, auf die Vernichtung der Wälder und Verengerung der Flussbetten zu beziehen. Wenn man in Frankreich, vielleicht in Folge eines sorglosen, der Nation eigenen Heroïsmus (!), die Gefahr vergesse, sobald sie vorüber ist, so komme es den Männern der Ueberlieferung (tradition) und des Fortschritts zu, energisch und unaufhörlich auf die öffentliche Meinung heilsam einzuwirken und die fortdauernd über der Menschheit schwebenden Gefahren nicht der Vergessenheit verfallen zu lassen, so lange als die öffentliche Meinung sich nicht in Einklang mit der von der Vorsehung geordneten Einheit setzt.

Toulouse. Die fünf hiesigen Logen haben sich zur gemeinsamen Erbauung eines Logenhauses vereinigt und gehen auch mit der Gründung einer allgemeinen Bibliothek um.

Tournan. Eine neue Loge „*enfants de la parfaite union*“ wurde hier unter dem Grand Orient de France errichtet.

Belgien.

Die Beziehungen zwischen dem Gr. Orient de Belge und den deutschen Grosslogen, welche in Folge der bekannten Statutenänderung des ersteren 1854 abgebrochen wurden, sind noch immer aufgehoben. Der 1866 eingetretene neue Grossmeister des Gr. Orient de Belge, Br. van Schoor, hat

zwar mehrfach entgegenkommende Schritte gethan, insbesondere auch den drei preussischen Grosslogen und der Grossen Loge von Hamburg gegenüber. Dieselben haben zu einer solchen Wiederherstellung des früheren Verhältnisses auch die Hand geboten, jedoch unter der Bedingung, dass der 1854 aufgehobene § 135 der Statuten, der den Logen alle Betheiligung an politischen und confessionellen Bewegungen untersagt, wieder hergestellt werde. Diese Bedingung ist noch nicht erfüllt. — In Folge des Vorgedachten sind auch unsere Nachrichten aus Belgien auf die unter dem Suprême Conseil daselbst stehenden Logen beschränkt.

Brüssel. In der Festrede des Grossredners des Suprême Conseil, welche derselbe zur Feier des 50jährigen Bestehens des letzteren am 16. März d. J. gehalten, ist die alte, längst officiell als „Ordenslüge" bezeichnete Angabe, König Friedrich II. von Preussen habe durch eine Constitution von 1786 den 25.—33. der schottischen Hochgrade geschaffen, unbefangen wiederholt.

— Bei dem Kapitel der hiesigen Loge „*les vrais amis de l'union et du progrès*" hatte ein Bruder mit einem Certificat des 96. Grades des Rite Misraïm um Affiliation nachgesucht. Auf Anfrage bei dem Suprême Conseil beschloss letzteres, dass diesen Graden die Anerkennung zu verweigern und der Gedachte nur als Meister zu affiliiren sei.

— Aus einer Mittheilung des Suprême Conseil geht hervor, dass im Rite de Memphis ein Bruder 94 Grade mit einem Male in einer Zeitfrist von 1—2 Stunden, ein anderer, ohne sie verlangt zu haben, 90 Grade, und ein dritter die vorerwähnten 94 Grade sogar in circa zwei Minuten durch einen einfachen Ausspruch des „Hierophanten" erhalten habe.

Louvain (Löwen). Bei der hier bestehenden Loge „*la constance*", welche sich 1854 von dem Supr. Conseil von Belgien in Brüssel lossagte und deshalb von diesem aus der Liste der regelmässigen Logen gestrichen ward, ist neuerlich ein „libre Chapitre" des 18. Grades errichtet worden, dessen Anerkennung vom Supr. Conseil aber gleichfalls versagt worden ist.

Niederlande.

An der Spitze dessen, was wir über die Maurerei in den Niederlanden berichten, ist der Versicherung des „Maçonniek Weekblad" zu gedenken, dass das Interesse für maurerische Belehrung daselbst im Steigen begriffen sei. Nicht blos, dass die dort erscheinenden drei periodischen Schriften — ausser dem „Weekblad" die Zeitschrift „Charitas" und das „Jaarboekje voor vrijmetselaren" — in neuerer Zeit viel reichhaltiger an Inhalt, sowie an Ertrag seien, sondern es habe sich auch die Zahl der Instructionslogen, maurerischen Societäten und „Leseabende" vermehrt. — Möchte man doch das Gleiche auch aus Deutschland berichten können, wo man sich in vielen maurerischen Kreisen noch gegen alle Kenntnissnahme von der Literatur verschliesst!

Arnheim. Die Loge „*Geldersche Broederschap*“ hier hat eine Erziehungsanstalt für Kinder verstorbener Brüder unter dem Namen „Louisenstiftung“ gegründet, deren Protectorat auf ihre Bitte der Nationalgrossmeister, Prinz Friedrich der Niederlande, übernommen hat.

Deventer. Nach dem am 6. October erstatteten Berichte über den niederländischen Freimaurer-Wittwen- und Waisenfonds bestand der Verein aus 339 Mitgliedern mit einer Beitragssumme von 7960 fl. Der Fonds beträgt bereits 38600 fl.

Dockum. Eine maurerische Societät „*Excelsior*“ ist hier mit Genehmigung der Grossloge ins Leben getreten.

Dordrecht. In der hiesigen Loge „*Flamboyante*“ sind am 22. Febr. neun Suchende in den Freimaurerbund aufgenommen worden.

Haag. An Stelle des Br. van Rappard (s. Personalnachrichten) ist der Br. van Lennep zum Dep. Nationalgrossmeister im Mai d. J. erwählt worden.

— In der Jahresversammlung des Grossen Orients des Königreichs der Niederlande am 16. Juni wurden einige vorgeschlagene Gesetzveränderungen berathen und genehmigt, hinsichtlich der „Louisenstiftung“ (s. „Lat.“, Bd. XXV, S. 273) beschlossen, dass dieselbe im Haag ihren Sitz haben solle, und noch einige andere innere Angelegenheiten verhandelt. Den Vorsitz führte der Nationalgrossmeister Prinz Friedrich der Niederlande und der neuerwählte Dep. Nationalgrossmeister Br. van Lennep. Dem Grossarchivar und Grosssecretär Br. Noordziek wurde bei dieser Gelegenheit von einer Commission der Logen „*de drie Kolommen*“ und „*Frederik Royal*“ zu Rotterdam und „*Silentium*“ zu Delft im Namen verschiedener Logen, Kapitel und Meisterabtheilungen (letzteres die Benennung einer an die Stelle der eigentlichen Hochgrade bei verschiedenen Logen getretenen höheren Abtheilung) in Anerkennung seiner Verdienste ein werthvolles Geschenk — eine Statue, die Wahrheit darstellend, in der rechten Hand das Banner der Freimaurerei tragend, in der linken den Namen des Br. Noordziek mit einem Lorbeerkranze schmückend — überreicht. Noch beschloss die Grosse Loge, der Grossen Loge von England zum 150jährigen Jubelfeste des Maurerbundes ihre Glückwünsche aussprechen zu lassen.

— Wie die Grosse Loge von Hamburg, hat auch die Grosse Loge der Niederlande den Antrag des Grossmeisters des Grand Orient von Belgien auf Wiederherstellung einer beiderseitigen Verbindung vorläufig abgelehnt.

— Dem Br. S. H. Hertzveld hier, Mitglied der Loge „*Union Royale*“, gebührt das Verdienst, zuerst auf das im Jahre 1867 eintretende 150jährige Jubiläum des Bestehens des Freimaurerbundes in einem Aufsatze des „Jaarboekje voor vrijmetselaren“ öffentlich aufmerksam gemacht zu haben.

Utrecht. Die Logen „*Ultrajectina*“ hier, „*de Geldersche Broederschap*“ zu Arnheim, „*de ware broedertrow*“ zu Gouda und „*Willem Fre-*

derik" zu Amsterdam haben sich zur gemeinschaftlichen Feier des 150-jährigen Bestehens des Maurerbundes in Utrecht am 22. Juni vereinigt, wobei Br. Susan, M. v. St. der Loge in Deventer, die (geschichtliche) Festrede hielt. Ausserdem beleuchteten die Brüder A. Schouten, Hertzveld und Willenk noch verschiedene Seiten der Maurerei. Die Festloge war auch musikalisch reich ausgestattet, sie wurde mit einem Präludium von Bach für Piano, Violoncell und Harmonium eröffnet, und zwischen den zwei Theilen der Festrede erklang ein religiöser Marsch.

Grossbritannien.

England.

London. In der Versammlung der Grossen Loge vom 6. März 1867 wurde der bisherige Grossmeister, Br. Earl of Zetland, zum 24. Mal, und zwar gegen Eine Stimme, wiedererwählt. Diese dissentirende Stimme rührte jedenfalls von einem früheren Stuhlmeister, Br. Matth. Cooke, her, welcher sich vor der Wahl gegen diese Wiedererwählung erklärte und von der Form einer Grossmeisterwahl sprach; Earl of Zetland sei Grossmeister de jure, es gebe aber noch einen Grossmeister de facto und einen Grossmeister de injuria für Alle. Br. Cooke wurde deshalb zur Ordnung gerufen.

— Dieselbe Opposition tauchte in der Versammlung der Grossen Loge vom 4. December wieder auf, in welcher, wie alljährlich, die Einleitung der in der ersten Quartalsitzung des Jahres 1868 vorzunehmenden Wahl des neuen Grossmeisters stattfand und der bisherige Grossmeister, Earl of Zetland, zur Wiederwahl vorgeschlagen ward. Bei dieser Gelegenheit erklärte der vorgedachte Br. Cooke in Bezug auf seinen in der März-Grosslogensitzung beabsichtigten, aber zur Ordnung gerufenen Vortrag: nach Ausweis der alten Protokolle habe die Grosse Loge 1779 verfügt, die Grossbeamten sollten aus den Mitgliedern der „*Grand Stewards Lodge*" *) genommen werden; seit den letzten 26 Jahren seien aber nur zwei Brüder aus einer solchen Red Apron Lodge (Rothe-Schurz-Loge) erwählt worden. Daher müsse ein Anderer an die Spitze kommen. Ferner regiere ein Gehülfe des Grosssecretärs mit eiserner Ruthe; um auch diesen, der alljährlich vom Grossmeister wieder gewählt werde, entfernt zu sehen, müsse man einen anderen Grossmeister wählen. Um also die Meinung Derer zu erproben, die gleich ihm dächten, gebe er die Absicht zu erkennen, einen anderen Grossmeister vorzuschlagen, und da es ihm nicht freistehe, für einen Edelmann zu stimmen, wolle er — sich selbst zum Grossmeister in Vorschlag bringen. Diese Rede blieb ohne jede Erwiderung. (Der frühere Grossmeister Earl of Zetland ist übrigens im März 1868 wieder gewählt worden.)

---

*) Ueber diese aus Wahlen von 18 bestimmten Logen hervorgehende Loge s. Allg. Handb. d. Freim., I, S. 297.

— Die Grosse Loge von England hat die 150ste Wiederkehr des Tages, von welchem die Gründung des Freimaurerbundes in seiner jetzigen Gestalt datirt, ganz unbeachtet gelassen und nicht einmal am 24. Juni eine Versammlung gehalten; trotzdem hat ihr die Grosse Loge von Hamburg, als älteste Tochter der Grossen Loge von England, durch ein an diesem Tage übergebenes Glückwunschschreiben ihre Theilnahme an den Tag gelegt und ihr dadurch gezeigt, dass sie wenigstens diesen Tag nicht vergessen habe. (Vgl. Hamburg.)

— Im Herbste 1867 ist endlich der Bau der neuen Logengebäude der Grossen Loge von England (Freemasons Hall) beendigt worden, der seit Jahren mit Fleiss und Ausdauer unter Erschwerungen aller Art geführt ward. Für den Neubau und für damit zusammenhängende Reparaturen der bisherigen Gebäude sind im Ganzen etwa 75000 Pfd. St. verausgabt. Die Ausführung ist zwar nicht ohne Tadel geblieben, hat aber doch die Brüder in überwiegender Mehrzahl befriedigt. Der Bericht, welchen der Vorsitzende des Baucomités, Br. J. Havers, an die Grosse Loge erstattete, schliesst mit den Worten: „Unserem Versprechen gemäss steht jetzt ein Maurertempel errichtet, welcher zu den vorzüglichsten Gebäuden der Hauptstadt gezählt werden darf".

Schottland.

Edinburg. Am 9. October wurde Br. Graf von Dalhousie, K. T. zum Grossmeister von Schottland erwählt, nachdem der bisherige Grossmeister, Br. Melville Esq., sein Amt niedergelegt hatte.

Glasgow. Die „*St. Johns Lodge No. 3*" hier hält die Annahme eines Alters von 809 Jahren durch eine Constitution vom Jahre 1057 begründet, welche sich natürlich nur auf eine Werkmaurergenossenschaft, wie viele, beziehen kann.

— Ebendaselbst wurde am 25. Juli eine Trauerloge zum Andenken an den berühmten Geschichtschreiber Br. Alison von der Provinzialloge im Stadthause abgehalten.

Irland.

Dublin. In Dublin arbeiteten im Jahre 1866 23 Logen. Nach der vorjährigen Liste zählte die Grossloge von Irland 306 active Tochterlogen; von deutschen Grosslogen steht dieselbe nur mit der Grossloge von Hamburg und der Grossloge „*Royal-York*" zu Berlin in Verbindung.

Dänemark.

Kopenhagen. Am 4. Mai ist hier der Grundstein zu einem neuen grossen Logengebäude gelegt worden.

Rumänien.

Botoschani. Es ist hier eine Loge unter dem Namen „*die Krone Stephans des Grossen*" bereits seit einiger Zeit in Activität eingetreten,

welche neuerlich um ausdrückliche Verleihung einer Constitution beim Grand Orient de France nachgesucht hat. Ihr Vorsitzender ist der dasige französische Consul. Auf Empfehlung des Vorsitzenden der Loge zu Jassy, Fürst Georg Sutzo, ist die Constitution ihr im Novbr. 1867 ertheilt worden.

Aus **Braila,** wo die französische Loge *„le phare hospitalier"* besteht, wird der „Freimaurer-Zeitung" gemeldet, dass daselbst der Gedanke der Errichtung einer selbständigen Grossloge von Rumänien in Bukarest lebhaft besprochen werde. — Die genannte Loge zählte nach etwa Jahresfrist wirklicher Activität bereits 70 Mitglieder.

Galatz. In der Loge *„les disciples de Pythagore"* wurden, wie der „Freim.-Zeit." berichtet wird, ausser den französischen auch deutsche und griechische (Vortrags-) Abende eingeführt, die jedoch nicht lange Bestand hatten. Auch geht man dort mit dem Gedanken der Gründung einer deutschen Loge um. Ein Br. Dr. Klein hat einen Vortrag „über den Zweck der Freimaurerlogen" drucken lassen.

Jassy. In der hiesigen Loge *„étoile de Roumanie"* ist es dem Vorsitzenden, Br. Sutzo, gelungen, das Ritual des Ordens von Memphis zu beseitigen und vollständig das des Grand Orient de France anzunehmen.

Roman. Mehrere Mitglieder der hiesigen, unter dem Grand Orient de France arbeitenden Loge *„les disciples de la vérité"*, die Brüder J. Vallanios, Dem. Yvan und Geo. Georgion, sind im Besitze von Patenten, unterzeichnet vom „Grosshierophanten des Rits von Memphis, Marconis", und ausgehändigt von einem unbekannten Br. Carence, durch welche sie zu Rosenkreuz-Rittern ernannt sind. Auf desfallsige Anfrage dieser Loge beim Ordensrathe des Grand Orient de France erklärte derselbe diese Urkunden nicht nur für ungültig, sondern beschloss auch, wegen dieses neuen Beispiels von Missbrauch, der mit der Ertheilung höherer Grade Seiten des Rite de Memphis getrieben werde, eine Warnung an die Logen ergehen zu lassen.

Griechenland.

Athen. Hier hat sich im October 1867 eine Grossloge von Griechenland constituirt, welche folgende acht bisher zur Grossen Loge von Italien gehörige Logen begreift:

„Panellenium" zu Athen,
„Posidonia" zu Piräus,
„Scufas" in Chalcis,
„Corcyros" in Corfu,
„Archimedes" zu Patrasso,
„Figli di Leonida" in Syra,
„Rhigas do Pherréen" (?) in Lamia,
„Progresso" in Argos.

Die Statuten sind, wie dem „Monde maçonnique" aus Syra im November 1867 geschrieben wird, denen der italienischen Grossloge sehr ähnlich, die hohen Grade abgeschafft, die Einweihungsceremonien vereinfacht, die Beiträge herabgesetzt, aber auch statt geheimer offene Stimmgebung eingeführt. Die Statuten, welche von einer constituirenden Versammlung berathen und beschlossen wurden, werden in Zante gedruckt.

Patras. Ueber die hier im Juni 1867 stattgefundene Freimaurerverfolgung ist in „Latomia“, Bd. XXV, S. 325 ff. Näheres aus Originalberichten mitgetheilt.

Türkei.

Constantinopel. Von der französischen „*l'union d'Orient*“ hier ist die Errichtung einer Gesellschaft unter dem Namen „*l'amie du travail*“ bewirkt worden, welche sich zur Aufgabe machte, nach Kräften Allen, welchen Arbeit mangelt, solche zu verschaffen.

Salonichi. Nach einer Notiz in der Zeitschrift „the mystic star“ hat die Loge „*Macedonia*“ hier von den Anfeindungen der Jesuiten sehr zu leiden. Die barmherzigen Schwestern, denen sie den Ertrag einer von ihren Mitgliedern veranstalteten theatralischen Aufführung behändigen wollte, durften dieses „Teufelsgeld“ auf Befehl des Bischofs nicht annehmen.

Asien.

Kleinasien.

Smyrna. Der Grossorient von Italien hat die hiesige Loge „*Stella Jonia*“ „zur Würde einer Mutterloge“ erhoben und ihr zugleich die Erlaubniss zur Errichtung eines Rosenkreuz-Kapitels ertheilt. Diese ist bereits unter dem Vorsitz des M. v. St. jener Loge, Cricca, erfolgt.

In **Magnesia,** bei Smyrna, ist eine neue Loge unter dem Grossorient von Italien errichtet worden, unter dem Namen „*Anacleto Cricca*“ (zu Ehren des M. v. St. der Loge in Smyrna). An ihrer Spitze steht ein Deutscher, Br. Ferd. Spiegelthal.

Ostindien.

Madras. Am 23. Juni vor. J. hielt die Districtsgrossloge von Südindien — diesen Namen, statt: von Madras, hat dieselbe jetzt angenommen — eine besondere Versammlung, in welcher berichtet ward, dass die Districtsgrosslogen, in welche jetzt alle früheren sogenannten Provinzialgrosslogen umgewandelt sind, eine wesentliche Erweiterung ihrer Befugnisse von der Grossen Loge von England erhalten haben. Die Maurerei dieses Districtes ist in erfreulichem Fortschreiten: es bestehen bereits 12 Logen in demselben.

Ostindischer Archipel.

Java. Am 17. October 1866 wurde in Samarang ein Häuptling der eingeborenen Javaner, Rudio Maes, Ario, Sörio, Tjondro, Negoro in der Loge „*la constante et fidèle*“, neben noch fünf anderen Aspiranten, in den Bund aufgenommen („Maç. Weekblad“).

Afrika.

Aegypten.

Alexandria. Hier bestehen dermalen folgende regelmässige Logen: „*St. John No. 919*“, „*Écossaise Nr. 166*“, „*Cajo Gracco*“, „*Pyramides*“, „*Pompeja*“, „*Caprera*“, „*Régénération de la Grèce*“.

— Einige hier lebende Schweizer, welche dem Freimaurerbunde angehören, haben ein Gesuch um Constituirung einer Loge daselbst an die Grossloge „*Alpina*“ zu Bern gerichtet, auf welches Gesuch dieselbe jedoch nicht eingegangen ist.

— Ein Bulletin maçonnique, herausgegeben von Br. Dauphin, M. v. St. der „*Loge écossaise No. 166*“, erscheint hier in Monatsheften.

— Auch hier treibt der bekannte Rit de Memphis sein Wesen mit Verhandlung von Hochgraden und Bändern. Die beiden Logen „*les pyramides*“ und „*Loge écossaise No. 166*“ haben eine Protestation dagegen veröffentlicht, der sich auch die unter der Hamburger Grossloge arbeitende Loge „*Sphinx*“ in Caïro angeschlossen hat.

— Am 8. Juni d. J. wurde ein Conseil des 30. Grades, „*les pyramides de l'Égypte*“ vom Grand Orient de France hier constituirt.

Caïro. Am 24. Septbr. 1866 ist hier (vgl. oben S. 277) eine Loge unter dem Namen „*Sphinx*“ zu gründen beschlossen worden. Es traten als Stifter 12 deutsche Brüder zusammen, denen sich später noch ein dreizehnter anschloss. Sie wählten Dr. Reil zum M. v. St. und begannen ihre Arbeiten, die jetzt nach dem Hamburger Ritual stattfinden, den 1. Octbr. Bis zur Installation hielten sie bereits 17 Lehrlings-, 4 Gesellen-, 4 Meisterlogen. Sie zählte bei der Installation 23 wirkliche Mitglieder. Am 18. Febr. 1867 wurde die Loge im Auftrage des Grossmeisters der Grossen Loge von Hamburg, Br. Buek, feierlich durch Br. Reil installirt. An der darauf folgenden Festloge nahmen 43 Brüder Theil, und es wurden Toaste in deutscher, französischer, englischer, neugriechischer und arabischer Sprache gebracht und beantwortet.

— Ausser dieser Loge bestehen in Caïro noch folgende regelmässige Logen: „*Luce d'Oriente*“, „*Bulwer No. 1068*“ und „*Grecia*“.

— Nächstdem sind aber in Caïro, Alexandria und Umgegend von Solchen, die aus Logen in Alexandria ausgewiesen sind, noch unregelmässige Logen unter den Namen „*Mahmud Ali I.*“, „*Abdelkader I.*“ u. s. w. gestiftet worden, vor denen von jenen erstgenannten gewarnt wird.

— Die hiesige junge Loge „*Sphinx*“, welche unter der Grossen Loge von Hamburg arbeitet und am Schlusse ihres ersten Lebensjahres 18 Meister, 6 Gesellen und 4 Lehrlinge zählt, hat in der Zeit vom 25. Febr. bis 4. Novbr. 1867 nicht weniger als 19 Lehrlings-, 5 Gesellen- und 4 Meisterlogen gehalten. M. v. St. derselben ist der überaus thätige Br. Dr. Reil, der auch zahlreiche Vorträge in den Logenverhandlungen gehalten hat.

— Dieselbe Loge war von der dasigen Loge „*Luce d'Oriente*" zur Theilnahme an Bestrebungen zur Unterdrückung des wieder überhandnehmenden Sklavenhandels aufgefordert worden. Sie hatte aber darauf den Beschluss gefasst, diese Angelegenheit nicht als eine freimaurerische Genossenschaft in Erwägung zu ziehen, sondern es jedem einzelnen Bruder zu überlassen, sich bei dem in Caïro bestehenden Antisklavereivereine zu betheiligen.

— Br. Halim Pascha, Oheim des Vicekönigs von Aegypten, Mitglied der Loge „*Bulwer*" zu Caïro, ist neuerlich zum englischen Provinzialgrossmeister für Aegypten ernannt worden.

In **Suez** ist neuerlich eine Loge „*Monte Sinai*" gegründet worden.

In **Ismaïlia,** in **Port-Saïd** und in **Suez** werden nach dem Beschlusse der Grande Loge centrale de Paris neue Logen des Rit écossais unter dem Suprême Conseil zu Paris errichtet werden, und zwar in der erstgenannten Stadt unter dem Namen: „*l'isthme de Suez*", in der zweiten: „*l'union des deux mers*", in der letzten: „*l'amour de la vérité*".

Algerien.

Sidi-bel-Abbès. Die seit mehreren Jahren inactive Loge „*les maçons réunis*" hier ist am 15. Juni d. J. reactivirt worden.

Insel Mauritius.

Port-Louis. Der Repräsentant der hiesigen Loge „*la paix*" beim Grand Orient de Paris, Br. Aimé Descouches père, hatte, als zur Zeit der in Port-Louis herrschenden Cholera auch mehrere Brüder Freimaurer derselben erlegen waren, diesen aber von der Geistlichkeit auf der Insel Mauritius die Gebete der Kirche versagt wurden, in Paris die Gewährung der letzteren ausgewirkt. Die Loge „*la paix*" hat zum Danke dafür unter entsprechenden Feierlichkeiten seine Büste in ihrem Tempel aufgestellt. (Gewiss ein sehr ehrendes Zeugniss maurerischen und gleichzeitig ächt religiösen Sinnes, das gerade aus einer französischen Loge, gegenüber so manchen Manifestationen anderer Richtung, doppelten Werth hat.)

Süd-Afrika.

Unter dem Grossorient der Niederlande sind im vorigen Jahre folgende neue Logen: „*Northern Lodge*" in **Colesburg,** „*Flaming Star of South Africa*" in **Potchefstroom,** „*St. Jan*" in **Malmesbury** und „*Oranje*" in **Paarl** errichtet und die Loge „*Vereeniging*" in **Graf Reynet** restaurirt worden.

— Mit Bezug hierauf hat die englische Districtsgrossloge in Süd-Afrika die Frage angeregt, inwiefern die Grossloge der Niederlande zur Gründung neuer Logen in der Capcolonie berechtigt sei.

— Die guten Verhältnisse der hier neben einander bestehenden niederländischen und englischen Logen sind neuerlich Seiten einiger

Brüder in Frage gestellt worden, welche eine Convention von 1770 in Erinnerung brachten und zur Geltung wiederherangezogen wünschten. Nach dieser Convention zwischen den Grossen Logen von England und der Niederlande sollte keiner von beiden erlaubt sein, in dem maurerischen Gebiete der anderen Logen zu errichten. Nun bestanden, als England vom Cap Besitz nahm, daselbst holländische Logen unter einem Deputirten Grossmeister. Die Engländer errichteten englische Logen, welche mit den holländischen im besten Einvernehmen standen, und als eine englische Provinzialgrossloge dort eingesetzt ward, wurde der Dep. Grossmeister der Niederlande zum englischen Provinzialgrossmeister gewählt, der beide Stellen bis zu seinem Tode bekleidete. Jetzt sind zwar beide in verschiedenen Händen; aber der niederländische Dep. Grossmeister steht gleichfalls in der freundlichsten Beziehung zu den englischen Logen. Noch im Jahre 1866 bei Gelegenheit des Johannisfestes hatten die englischen und holländischen Brüder verschiedene Tageszeiten gewählt, um beiderseits in beiden Versammlungen gegenwärtig sein zu können. Factisch ist also jene Convention bezüglich des Caplandes nie ins Leben getreten, und der gegenwärtige Grossmeister der Grossen Loge von England, an welche jene Frage gebracht ward, hat auch in der Sitzung vom 6. Juni d. J. sich auf das Wärmste für das Fortbestehen jenes brüderlichen Einvernehmens ausgesprochen.

Amerika.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

In den Vereinigten Staaten giebt es ungefähr 400,000 affiliirte (d. h. Logen activ angehörige) Maurer; es wurden, soweit sich dies aus den veröffentlichten Verhandlungen und Listen der Grosslogen ersehen lässt, im Jahre 1866 ungefähr 60,000 Suchende aufgenommen, 12,000 nahmen ihre Entlassung, 523 wurden ausgestossen, 2004 suspendirt, 2483 wegen Nichtbezahlung der Beiträge aus den Listen gestrichen, 5000 starben und 10,000 wurden abgewiesen.

Illinois. Die Grossloge des Staates Illinois zu Chicago hat, der Wiener „Presse“ zufolge, auf Antrag einer deutschen Loge, die §§ 81 und 82 ihrer Statuten, welche die Neger von der brüderlichen Gemeinschaft ausschliessen, für aufgehoben erklärt.

Louisiana. Das Supreme Council des schottischen Ritus in New-Orleans (unter dem Vorsitz des Br. Chassaignac) hat angeordnet, dass alle besuchenden Brüder, wie es sich gebühre, ohne Unterschied der Race und Farbe in den unter seiner Jurisdiction stehenden Logen brüderlich empfangen werden sollen.

— Dasselbe ist mit den Grossorienten von Belgien und Italien in gegenseitige Verbindung getreten.

— In New-Orleans sind von dem vorgedachten Supreme Council in dem einzigen Monat September d. J. nicht weniger als drei Logen gegründet worden.

Massachusetts. Die neue Maurerhalle in Boston ist eines der grossartigsten für maurerische Zwecke bestimmten Gebäude in Amerika. Sie ist im Wesentlichen im gothischen Style erbaut und 85 Fuss breit, 7 Stockwerke hoch, mit einem achteckigen Thurme an der Südseite, 121 Fuss hoch, und einem kleinen Thurme an der Nordecke. Im zweiten Stocke befinden sich die Localien der Grossloge, im vierten und fünften u. A. auch die der Royal Arch Masons, im sechsten die der Knights Templar, im siebenten drei, in einen verwandelbare, Banketsäle. — Dieses neue Local wurde am Johannisfest eingeweiht. Auch Präsident Br. Johnson war dabei anwesend. Abgesehen von 40 Encampments der Tempelherren, nahmen 17 Divisionen der „blauen“ (symbolischen) Logen daran Antheil, von denen allein 15 Divisionen die Logen des Staates Massachusetts umfassten. — In der Procession waren nicht weniger als 47 Musikchöre. Die Festfeier fand in Music-Hall statt, wo Br. Studley, jetzt in Cincinnati, eine Rede hielt. Jede Loge beging ihr Festessen in besonderen Localitäten.

New-York. Am 28. November 1866 ist hier eine Loge „*Goethe*“ gegründet worden, wohl die erste Loge dieses Namens.

— Der Rite of Memphis, welcher hier eine Oberbehörde, „Sovereign Sanctuary of America of the masonic rite of Memphis“, besitzt, hat neuerlich seine 96 Grade auf 33 herabgesetzt.

Südcarolina. Ueber das in Charleston existirende Sovereign Council des schottischen Ritus für den Süden von Nordamerika geht uns erst jetzt die Nachricht zu, dass dasselbe in seiner Sitzung vom 18. März 1865 beschlossen habe, den Br. Tallafero Schaffner zu autorisiren, im Namen des Sovereign Council in allen Orten und Ländern des Nordens von Europa, wo solche noch nicht existiren, dergleichen Councils, Consistorien etc. zu begründen, sowie den Königen Christian von Dänemark, Carl von Schweden, dem Prinzen Oskar von Schweden und dem Grossfürsten Constantin von Russland (!) den 33. Grad als Ehrenmitgliedern zu ertheilen (in der Versammlung vom 17. November war bestimmt, dass für den Titel eines Ehrenmitgliedes 150 Dollars zu entrichten seien).

Utah-Territorium. In der bekannten Salt Lake City (Salzseestadt) ist jetzt eine Loge unter einer von der Grossloge von Nevada ertheilten Dispensation activ. Eine Anzahl Mormonen gehören ihr an.

Virginien. Die Grosse Loge von Virginien hat, wie aus den Protokollen der Grossen Loge von New-York zu ersehen ist, einem Farbigen die Erlaubniss ertheilt, Negerlogen in Nord-Carolina zu gründen. Die Grosse Loge von New-York ist hierüber sehr betrübt und hat der ersteren erklärt, dass sie bei der Fortdauer solchen Verfahrens die Beziehungen zu jener Grossen Loge abbrechen müsse.

Wisconsin. Die (deutsche) Loge „*Concordia*“ zu Madison hat ein erstes Rundschreiben veröffentlicht (abgedruckt in Nr. 50 der „Freimaurer-Zeitung“ vom vor. J.), in welchem sie u. A. von einem deutschen Grosslogenverband für die Vereinigten Staaten sich wesentliche Förderung der Freimaurerei verspricht.

Westindien.

Insel Guadeloupe. Die Loge in Basse-Terre, genannt „*les élus d'Occident*“, welche durch die Cholera zur Einstellung ihrer Arbeiten genöthigt war, hat dieselben am 4. Februar vor. J. wieder aufgenommen. Wie stark die Cholera dort gewüthet, kann man daraus abnehmen, dass auf eine Bevölkerung der Colonie von 149,407 Einw. 11,435 (= 7,65 %), in Basse-Terre allein von 9576 Einw. 1943 (= 20,29 %) gestorben sind. Die Loge hat die Feier des Johannisfestes ausgesetzt und den Ertrag der deshalb zu veranstaltenden Collecte für die Unterstützung der Hülfsbedürftigen bestimmt. Die Loge hatte überdem noch das Unglück, dass ihr am 6. September des vorhergehenden Jahres (1865) durch einen Orkan ihr Gebäude zerstört ward (vgl. S. 184).

Insel Martinique. In St. Pierre hat die seit einigen Jahren inactive Loge „*réunion des arts*“ den 7. Juni vor. J. ihre Arbeiten wieder aufgenommen.

— Die beiden Logen in St. Pierre, deren eine, „*l'union*“, unter dem Suprême Conseil des Rit écossais, die andere, „*la réunion des arts*“, unter dem Grand Orient de France arbeitet, und welche bisher ausser aller Beziehung zu einander standen, haben sich im Juni vor. J. in ächt maurerischer Weise vereinigt.

— Die Loge „*la réunion des arts*“ in St. Pierre hat beschlossen, einen Arzt zu beauftragen, auf ihre Kosten alle ihm vom M. v. St. bezeichneten, dem Bunde angehörigen oder auch nicht angehörigen, dieser Unterstützung bedürftigen Kranken mit seiner Hülfe zu versehen.

Brasilien.

Rio Janeiro. Im Namen des Grand Orient de France hat der Ordensrath des letzteren zu Paris die brasilianischen Freimaurer aufgefordert, für ihre Person keine Sclaven mehr zu halten, wenn sie als Maurer von ihren Brüdern anerkannt sein wollen, da ein Freimaurer nicht zugleich ein Sclavenhalter sein könne; derselbe hat hinzugefügt, dass der Grand Orient de France alle brüderliche Verbindung mit dem Gr. Orient von Brasilien abbrechen werde, wenn dieser nicht sofort Alles aufbiete, um die Abschaffung dieser schändlichen Einrichtung zu bewirken.

— Die Grosse Loge „*dos Benedictinos*“ zählte October 1866 35 Tochterlogen mit 22 Kapiteln höherer Grade. Eine Loge, „*Urias*“, war von der Grossen Loge „*do Lavradio*“ zu ihr übergetreten. — Ob der schon lange bestehende Zwiespalt zwischen beiden Grosslogen dadurch gehoben ist, dass das Statut von 1862 — welches „für die dissentirenden Brüder die Veranlassung zu bedauerlichen Vorfällen gewesen, die die Spaltung herbeigeführt“ — aufgehoben und vorläufig nur der reglementare Theil desselben erhalten worden, jetzt neu ausgearbeitet und in Kraft getreten ist, lässt sich nicht übersehen.

Donna Francisca. Das neu erbaute Logenhaus der hiesigen Loge „*Deutsche Freundschaft zum südlichen Kreuze*“, zu welchem auch zahlreiche deutsche Logen Beiträge gesteuert haben, ist am 24. Juni vor. J. feierlich bezogen und eingeweiht worden.

Uruguay.

Montevideo. Neuerlich ist hier unter der Grossloge von Italien zu Florenz eine neue Loge, „*Esperanza*“, constituirt worden. Die Grossloge von Uruguay hat in einem Circular vom 30. September 1867 gegen diese Verletzung ihres Sprengelrechts protestirt.

Australien.

Sydney. Die dasige Loge „*Germania*“, welche im Jahre 1863 unter Constitution der Grossloge von England gegründet wurde, ist die erste und bis jetzt einzige deutsche Loge auf australischem Boden. Sie arbeitet — 1867 unter dem Vorsitze des Dr. med. C. F. Eichler — mit ausdrücklicher Genehmigung der Grossloge in deutscher Sprache, und zählt zwar nur ca. 40 Mitglieder, befindet sich aber in blühendem Zustande.

PERSONALNACHRICHTEN.

Ehrenbezeigungen.

Zu Ehrenmitgliedern sind ernannt worden:

von der Grossen Nationalmutterloge „*zu den drei Weltkugeln*“ in Berlin bei Gelegenheit des 70jährigen Stiftungsfestes am 22. Novbr. 1866 die BBr. v. **Dachröden**, Grossmeister der Grossen Landesloge, und **Schnakenburg**, Grossmeister der Grossen Loge „*Royal-York*“ in Berlin;

von der Grossen Loge von Hamburg bei Gelegenheit des 70jährigen Stiftungsfestes der Grossen Loge „*Royal-York*“ der vorgenannte Grossmeister derselben, Br. **Schnakenburg**;

von der Grossen Loge „*Royal-York*“ und der Loge „*Pythagoras zum flammenden Stern*“ zu Berlin der Br. **Buek**, Grossmeister der Grossen Loge von Hamburg;

von der Loge „*Balduin zur Linde*“ in Leipzig Br. (Advocat) **Werner**, schottischer Obermeister der Loge „*Minerva zu den drei Palmen*“ daselbst;

von den Logen zu Halle und Merseburg Br. **Clingestein**, M. v. St. der Loge „*zum aufblühenden Baum*“ in Eisleben;

von der Loge zu Eisleben die BBr. **Franke**, **Bley**, **Spiegelthal**, M. v. St. der Logen zu Halle, Bernburg und Calbe;

von der Nationalmutterloge „*zu den drei Weltkugeln*“ und den Logen zu Brieg, Stargard und „*zur weissen Taube*“ in Neisse Br. **Fritsche**, derzeitiger Meister der Loge zu Soldin;

von der Grossen Loge zu Hamburg und der Loge zu Heilbronn Br. (Dr.) **Zimmermann**, Mitglied der Loge „*Ferdinande Caroline*“ zu Hamburg;

von der Loge „*Archimedes zum ewigen Bunde*“ in Gera Br. (Dr. med.) **Zopf**, M. v. St. der Loge „*Lessing zu den drei Ringen*“ in Greiz;

von der Loge „*Victoria zur beglückenden Liebe*“ in Zeitz Br. **Hahnemann** (Rechtsanwalt in Berga), Mitglied der Loge „*Amalia*“ zu Weimar;

von den Logen zu Offenbach, Darmstadt, Siegen, Friedberg, Mainz und Worms Br. (Syndicus Dr.) **Eckstein**, M. v. St. der Loge zu Giessen;

von der Loge „*Carl und Charlotte zur Treue*“ in Offenbach Br. (Stadtrath) **Keller**, Mitglied der Loge zu Giessen;

von der Loge „*zur Einigkeit*“ in Frankfurt a. M. die BBr. (Dr.) **Dancker**, Grossmeister des eklektischen Bundes, **Handel**, M. v. St. der Loge „*Sokrates zur Standhaftigkeit*“, **Paul**, Altmeister der Loge „*Karl zum aufgehenden Licht*“, **Wichler**, Ehrenmeister der Loge „*Karl zum Lindenberg*“, (Dr.) **Auerbach**, Altmeister der Loge „*zur aufgehenden Morgenröthe*“, (Dr.) **Fuld**, M. v. St. der Loge „*zum Frankfurter Adler*“, allerseits in Frankfurt, **Müller**, M. v. St. der Loge zu Meiningen, **Feustel**, Grossmeister der Grossloge zu Baireuth, und **Henne**, Mitglied der Loge zu St. Gallen;

von der Loge „*Emanuel*“ zu Hamburg Br. **Kunze** in Heilbronn bei Gelegenheit seines 50jährigen Maurerjubiläums;

von der Loge „*zu den drei Ankern*“ in Bremerhafen Br. **Elsmer**, Mitglied der Grossen Loge von Hamburg;

von den Logen „*Minerva*“ und „*Apollo*“ zu Leipzig der Br. **Schwabe I.**, Mitglied der Loge „*Balduin zur Linde*“, bei Gelegenheit seines 50jährigen Maurerjubiläums;

von der Loge „*Archimedes z. e. B.*“ in Gera der M. v. St. der Loge „*Victoria zum flammenden Stern*“ in Münchenbernsdorf Br. **Barthel**;

von der Loge „*Victoria zur beglückenden Liebe*“ zu Zeitz der Abgeordnete Mstr. der vorgenannten Loge zu Münchenbernsdorf Br. **Bankwitz**;

von der Loge „*zu den drei Schwertern und Asträa zur grünenden Raute*“ in Dresden, der Loge „*zum treuen Bruderherzen*“ in Annaberg und der Loge „*zu den drei Schwanen*“ zu Zwickau Br. **Pickenhahn**, jetzt M. v. St. der Loge „*Harmonie*“ in Chemnitz, bei Gelegenheit seines 25jähr. Maurerjubiläums;

von der Loge „*la rose du parfait silence*“ in Paris der Vorsitzende des Supr. Conseil du rit écossais in New-Orleans Br. **Chassaignac**, wegen des von diesem Supr. Cons. gefassten echtmaurerischen Beschlusses (s. o. S. 248);

von der unter der Grossen Loge von Hamburg arbeitenden Loge „*Sphinx*“ in Caïro der M. v. St. der dasigen Loge „*Luce d'Oriente*“ **T. Figari** und der englische Provinzial-Grossmeister für Aegypten und Mitglied der dasigen Loge „*Bulwer*“, Prinz **Halim Pascha** (Oheim des regierenden Vicekönigs);

von der Loge „*Luce d'Oriente*“ in Caïro der M. v. St. der Loge „*Sphinx*“ daselbst Br. (Dr.) **Reil.**

Zum Ehrenmeister wurde ernannt:

von der Loge „*Wilhelm zu den drei Säulen*“ in Wolfenbüttel deren bisheriger M. v. St. Br. (Pastor Dr.) **Apfel** bei seinem Wegzuge nach Seesen;

von der Loge zu Braunschweig Br. (Dr.) **Zimmermann**, Ehrenmitglied derselben und Mitglied der Loge „*Ferdinande Caroline*“ zu Hamburg.

Ernennungen.

Zu Repräsentanten sind ernannt worden:

von der Grossen Loge von Italien der Br. **Henkel,** Mitglied der Loge „*Emanuel*“, zum Repräsentanten bei der Grossen Loge von Hamburg;

von der Grossen Loge von Hamburg Br. **Rud. Falkner** (Banquier) in Florenz zum Repräsentanten bei der Grossen Loge von Italien;

von derselben Grossen Loge Br. **v. Seydlitz** in Dresden zum Repräsentanten bei der Grossen Landesloge von Sachsen.

Gewählt worden sind:

Br. (Dr.) **Bergstein** zum M. v. St. der Loge „*Franklin Nr. II*“ in New-York;

Br. **Bortfeldt,** bisheriger Dep. Mstr., zum M. v. St. der Loge „*Carl zur gekrönten Säule*“ in Braunschweig an Stelle des verstorbenen Br. Oberhey;

Br. **Webemann,** bisheriger Dep. Mstr., zum M. v. St. der Loge „*zur Weltkugel*“ in Lübeck;

Br. **Riedel** (Hauptmann und Adjutant im Geniecorps) zum M. v. St. der Loge „*Carl zu den drei Ulmen*“ in Ulm;

Br. **Cleve,** bisheriger Dep. Mstr., zum M. v. St. der Loge „*Wilhelm zu den drei Säulen*“ in Wolfenbüttel an Stelle des van

Br. **Pauli,** bisheriger 1. Aufseher, zum M. v. St. der Loge „*zu den drei Cedern*“ in Stuttgart;

Br. **Meissner**, bisheriger Dep. Mstr., zum M. v. St. der Loge „*zum Brunnen des Heils*“ in Heilbronn;

Br. (Dr.) **Wittbauer,** bisheriger Redner, zum M. v. St. der Loge „*Carl zur Wartburg*“ in Eisenach an Stelle des weggezogenen Br. Amelung;

Br. **Mohnhaupt** (Seminar-Director) zum M. v. St. der Loge „*Amalia*“ zu Weimar an Stelle des (Staatsrath Dr.) Stichling;

Br. **Heubner** (Director eines Steinkohlenbauvereins) zum M. v. St. der Loge „*zu den drei Schwänen*“ in Zwickau an Stelle des Br. (Reg.-Rath) d'Alinge;

Br. (Conrector Dr.) **Müller** zum M. v. St. der Loge zu Goslar an Stelle des seit 1850 fungirenden Br. Agthe;

Br. (Oberpostdirector) **Winter** zum M. v. St. der Loge „*zur goldenen Harfe*“ in Marienwerder;

Br. (Rentier) **Herzog** zum M. v. St. der Loge „*Friedrich zum weissen Pferd*“ in Hannover.

Todesfälle.

In den e. O. eingegangen sind:

den 24. Jan. Br. (Realschuldirector) **Bach,** Dep. Mstr. der Loge „*zum treuen Bruderherzen*“ in Annaberg;

im Februar Br. (Conrector) **Helmert** in Dresden;

den 19. Febr. Br. Ritter **van Rappard**, Dep. Nat.-Grossmeister der Niederlande, im Haag, 73 J. alt;

den 17. April Br. (Landdrost) **v. Wickede** in Rostock, früher Prov.-Grossmeister von Mecklenburg in Rostock;

den 22. April Br. (Oberst a. D.) **v. d. Lippe**, Ehrenaltmeister der Loge „*zum goldenen Hirsch*“ in Oldenburg;

den 10. Mai Br. (Major Dr. Abg.) **Beitzke** in Berlin;

den 14. Juni Br. (Dr. med.) **Hesse**, M. v. St. der Loge in Emmerich;

den 11. Juli im 78. Lebensjahre Br. **Heinrich LXVII.**, reg. Fürst Reuss j. L. zu Gera, Protector der dasigen Loge „*Archimedes zum ewigen Bunde*“;

den 21. Juli Br. (Pastor) **Richard**, Ehrenmeister der Loge „*Asträa zu den drei Schwertern*“ in Dresden;

den 18. Aug. Br. (Pastor) **Oberhey**, M. v. St. der Loge „*Carl zur gekrönten Säule*“ in Braunschweig;

den 1. Septbr. Br. **Lenglé**, Dep. Grossmeister des Grand Orient de France in Paris;

den 10. Octbr. zu Oldenburg, 65 J. alt, Br. (Hofrath) **Jul. Mosen**, bekannt als dramatischer und lyrischer Dichter, Mitglied der Loge „*zum goldnen Apfel*“ in Dresden;

den 28. Novbr. Br. (App.-Ger.-Vicepräs.) **Stieber**, M. v. St. der „*goldnen Mauer*“ in Bautzen.

Ferner die BBr.:

Favre in Neuburg,
Freudweiler in Zürich,
Audemar in Genf,
Alzelius, Grossmeister der Grossen Landesloge von Schweden in Stockholm,
Becker, Dep. Provinzial-Grossmeister der Provinzialloge von Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz.

Ausschliessungen.

Ausgeschlossen ward:

der Kaufmann und Fabrikbesitzer **C. Fr. Frick**, bisheriges Mitglied der Loge „*zum goldnen Pflug*“ in Berlin, wegen Veruntreuung zu mehrjähriger Gefängnissstrafe verurtheilt;

der Gutspächter **Alex. C. Thd. Löwermann**, bisheriges Mitglied der Loge „*Rugia zur Hoffnung*“ in Putbus, wegen unmoralischen Lebenswandels;

der frühere Advocat **Ferd. Ludw. Schwedau** in Schwerin, bisheriges Mitglied der Loge „*Harpocrates zur Morgenröthe*“ daselbst;

der Hauptmann a. D. und frühere Verwalter des Arresthauses in Bonn **Ludw. Chr. M. Zarnack**, bisheriges Mitglied der Loge „*Friedrich Wilhelm zum eisernen Kreuz*“ in Bonn;

Fr. A. C. Joh. Moltmann, bisheriges Mitglied der Loge „*zu den drei Rosen*“ in Hamburg — letztere drei wegen Verurtheilung zu mehrjähriger Zuchthausstrafe für verübte gemeine Verbrechen.

Für immer von der Aufnahme in den Bund zurückgewiesen wurde:

der Coiffeur **J. Th. Fischer** in Dresden durch Ballotage der Loge „*zum goldenen Apfel*“ daselbst;

der Zeugfabrikant **J. H. Barsch** in Lunzenau durch Ballotage der Loge „*zur Harmonie*“ in Chemnitz.

MANNIGFALTIGKEITEN.

Die ältesten Ausgaben des Constitutionenbuchs.

Die Bedeutung des Constitutionenbuchs als des ältesten anerkannten Grundgesetzes der jetzigen Freimaurerei ist durch die Verdienste Schröder's, Schneider's, Krause's, — die Geschichte der Entstehung und Umgestaltung desselben durch die Untersuchungen und Forschungen von Kloss, Keller u. A. in neuerer und neuester Zeit in klares Licht gestellt und seitdem die Kenntniss von Beidem vielfach in dem Freimaurerbunde verbreitet worden.

Gleichwohl sind, wie jeder mit diesen Arbeiten näher Vertraute weiss, noch gar manche Punkte nicht vollständig und über allen Zweifel erhaben aufgeklärt, und ebenso mangelt es noch in gar manchen Kreisen der Brüderschaft an der richtigen Kenntniss und Einsichtnahme von diesem Allen.

Nicht wenig trägt aber wohl auch die geringe Verbreitung dazu bei, welche die Uebersetzungen des englischen Constitutionenbuchs, und die noch viel geringere, welche die Originalausgaben desselben in den freimaurerischen Bibliotheken des Continentes erlangt haben.

Die letzteren sind allerdings theilweise sogar selten und es ist daher als ein glücklicher Zufall zu nennen, dass dem Schreiber dieses die drei ältesten Originalausgaben der Constitutionen vorliegen, von denen nachstehend eine nähere Beschreibung gegeben werden möge, aus welcher sich vielleicht für weitere Untersuchungen über einzelne Partien der Entstehungsgeschichte der Constitutionen und gleichzeitige Zustände und Vorgänge noch Mancherlei ausbeuten lässt.

Die erste Ausgabe (bei Kloss, Bibl., Nr. 125) enthält auf 11 Bogen und 3 Halbbogen in Quart, nächst Vorsetz- und Titelblatt (mit Kupferstich), 4 unpaginirte SS. Dedication, 91 SS. Text und eine Seite Bücheranzeigen. Das Vorsetzblatt giebt blos den Titel: Constitutions; das Titelblatt aber Folgendes*):

---

*) Für die mit der wissenschaftlichen Bibliographik nicht vertrauten Leser bemerken wir, dass durch das Zeichen | die Abgränzung der einzelnen Zeilen im Originaldruck bezeichnet zu werden pflegt.

The | Constitutions | of the | Free-Masons. | Containing the | History, Charges, Regulations, &c. | of that most ancient and right | worshipful Fraternity. | — For the use of the lodges. | (Vignette.) London: | Printed by William Hunter, for John Senex at the Globe, | and John Hooke at the Flower-de-luce over-against St. Dunstan's | Church, in Fleet-street. In the year of Masonry — 5723 | anno Domini — 1723.

Der neben dem Titelblatt befindliche Kupferstich stellt einen, am vorderen und hinteren Ende durch Halbbögen oben verbundenen, in der Mitte offenen Säulengang mit der Perspective in's Freie dar, in dessen Vordergrunde zur Linken eine mit langem Mantel und federgeschmücktem Baret bekleidete, mit Kette und Hosenbandorden geschmückte männliche Figur steht, welche einer zur Rechten des Vordergrundes sich befindenden, mit Hermelinmantel und Krone geschmückten männlichen Figur eine Rolle mit der Aufschrift: Constitution, und einen geöffneten Zirkel zu überreichen im Begriff ist. In der Mitte zwischen beiden sieht man auf dem getäfelten Fussboden den Pythagoräischen Lehrsatz in einem rechtwinkligen Dreieck mit den Quadraten der Hypotenuse und der beiden Katheten und der (freilich falsch accentuirten) Unterschrift: εὐρήκα dargestellt. Drei Nebenpersonen auf jeder Seite, als Begleiter der beiden Hauptpersonen, vervollständigen das Bild. Am Fusse steht: Engrav'd by J. Pine in Aldersgate Street London.

Die Dedication, geziert mit einem wahrscheinlich das Wappen des Herzogs v. Montagu darstellenden Kupferstich, lautet folgendermaassen:

To His Grace the Duke of Montagu.

My Lord, By order of his Grace the Duke of Wharton, the present Right Worshipful Grand-Master of the Free-Masons; and as his Deputy, I humble dedicate this Book of the Constitutions of our ancient Fraternity to your Grace, in testimony of your honorable, prudent, and vigilant Discharge of the Office of our Grand-Master last Year.

I need no tell your Grace what Pains our learned Author has taken in compiling and digesting this Book from the old Records, and how accurately he has compar'd and made every thing agreeable to History and Chronology, so as to render these New Constitutions a just and exact account of Masonry from the beginning of the world to your Grace's Mastership, still preserving all that was truly ancient and authentick in the old ones: For every Brother will be pleas'd with the performance, that knows it had your Grace's Perusal and Approbation, and that it is now printed for the Use of the Lodges, after it was approv'd by the Grand Lodge, when your Grace was Grand Master. All the brotherhood will ever remember the honour your Grace has done them, and your Care for their Peace, Harmony and lasting Friendship: Which none is more duly sensible of than, My Lord, Your Grace's most obliged and most obedient servant and faithful brother, — J. T. Desaguliers, Deputy Grand-Master.

[An Seine Gnaden, den Herzog von Montagu. — Mylord, Auf Befehl Sr. Gnaden des Herzogs von Wharton, des jetzigen hochwürdigen Grossmeisters der Freimaurer, und als sein Deputirter widme ich ehrerbietig dieses Constitutionenbuch unserer alten Brüderschaft Ew. Gnaden, zum Zeichen Ihrer ruhmvollen, klugen und umsichtigen Führung Ihres Grossmeisteramtes im vergangenen Jahre. — Ich brauche Ew. Gnaden nicht zu sagen, welche Mühen unser gelehrter Verfasser gehabt hat, dies Buch aus den alten Aufzeichnungen zusammenzustellen und zu ordnen, und wie genau er Alles verglichen und mit der Geschichte und Chronologie in Einklang gebracht hat, so dass er diese Neuen Constitutionen zu einem wahrhaften und genauen Bericht über die Freimaurerei von Anfang der Welt bis zu Ew. Gnaden Grossmeisterschaft gemacht hat, erhaltend Alles, was wirklich alt und authentisch in den alten Berichten ist. Jeder Bruder wird sich vielmehr damit begnügen, zu erfahren, dass es Ew. Gnaden Durchsicht und Billigung gefunden hat und dass es jetzt für den Gebrauch der Logen gedruckt wird, nachdem es von der Grossloge, zur Zeit, als Ew. Gnaden Grossmeister waren, gebilligt worden. Die ganze Brüderschaft wird stets der Ehre eingedenk sein, welche Ew. Gnaden ihr verliehen haben, Ihrer Sorge für ihren Frieden, ihre Eintracht und dauernde Freundschaft; welche Niemand mehr empfunden hat, als Ew. Gnaden gehorsamster etc. Desaguliers.]

Es folgt nun auf S. 1 unter der Ueberschrift: The Constitution. History, Laws, Charges, Orders, Regulations and Usages of the right worshipful Fraternity of Accepted Free-Masons; collected from their general records and their faithful traditions of many ages [Die Constitutionen, Geschichte, Gesetze, Grundgesetze*), Ordnungen, Verordnungen und Gebräuche der hochwürdigen Brüderschaft der angenommenen Frei-Maurer gesammelt aus ihren alten Aufzeichnungen und ihren glaubwürdigen Ueberlieferungen von mehreren Jahrhunderten]:

I. die in der Dedication hervorgehobene Geschichte der Freimaurerei von Anderson**), welcher die Bemerkung vorausgeschickt ist, sie solle bei der Aufnahme eines neuen Bruders vom Meister oder Aufseher oder auf deren Geheiss von einem anderen Bruder vorgelesen werden (S. 1—48);

II. die Grundgesetze (Alte Pflichten), S. 49—57***);

*) Für diese Uebersetzung von Charges (sonst gewöhnlich: „Alte Pflichten") berufen wir uns auf Kloss, „Die Freimaurerei in ihrer wahren Bedeutung", S. 87.

**) Sie ist übersetzt zu finden S. 506 ff. des ersten Theils des Allg. Handb. der Freimaurerei (Leipzig, 1860). Vgl. über dieselbe und ihre Bedeutung Keller's anziehende und lehrreiche Ausführung in der „Freimaurer-Zeitung", 1861, S. 81 ff.; 1862, S. 121 f.

***) Englisch und deutsch abgedruckt in dem Allg. Handbuch der Freimaurerei, Bd. II, S. 557 ff. (Leipzig, 1865). Auch in Anhang E zu Findel's Geschichte der Freimaurerei.

III. die Allgemeinen Verordnungen, S. 58—70*);

IV. ein „Postscript“ über die Art, „eine Neue Loge zu errichten, wie sie von Sr. Gnaden dem Herzog von Wharton, dem jetzigen hochwürdigen Grossmeister, nach den alten Gebräuchen der Freimaurer geübt ward“ (S. 71. 72);

V. die Approbation (S. 73 u. 74), und

VI. mehrere Gesänge mit eingedruckten Noten (S. 75—91).

Das Ganze schliesst auf S. 91 mit

VII. einer nochmaligen Druckanordnung und Bekanntmachung Seiten der Grossloge.

Die beiden geschichtlich beachtenswerthen Approbationen (vorstehend unter Nr. V. und VII.) mögen hier wörtlich mit Uebersetzung folgen:

Whereas by the confusion occasion'd in the Saxon, Danish and Roman Wars the records of masons have been much vitiated, the Freemasons of England twice thought it necessary to correct their Constitutions, Charges and Regulations; first in the reign of King Athelstan the Saxon, and long after in the reign of King Edward IV. the Norman: and whereas the old Constitutions in England have been much interpolated, mangled and miserably corrupted, not only with false spelling, but even with many false facts and gross errors in history and chronology, through length of time and the ignorance of transcribers, in the dark illiterate ages, before the revival of geometry and ancient architecture, to the great offence of all the learned and judicious brothren, whereby also the ignorant have been deceiv'd.

And our late Worthy Grand Master, his Grace the Duke of Montagu, having order'd the author to peruse correct and digest into a new and better method, the history, charges and regulations of the ancient fraternity; he has accordingly examin'd several copies from Italy and Scotland, and sundry parts of England, and from thence (tho' in many things erroneous) and from several other ancient records of masons he has drawn forth the above written new Constitutions with the Charges and general Regulations. And the author having submitted the whole to the perusal and corrections of the late and present Deputy Grand Masters and of other learned brethren; and also of the Masters and Wardens of particular lodges at their quarterly communication: he did regularly deliver them to the late Grandmaster himself, the said Duke of Montagu, for his examination, correction and approbation; and his Grace, by the advice of several brethren, order'd to the same to be handsomely printed for the use of the Lodges, though they were not quite ready for the press during his mastership.

Therefore We, the present Grandmaster of the right worshipful and most ancient fraternity of free and accepted masons, the Deputy Grand Master,

*) Es sind die sogenannten Alten Verordnungen in der Zahl von neununddreissig, übersetzt und erläutert von Keller in dem Allg. Handb. der Freimaurerei, Bd. III, S. 410 ff. (Leipzig, 1867); auch in Anhang F zu Findel's Geschichte der Freimaurerei.

the Grand Wardens, the Masters and Wardens of particular lodges (with the consent of the brethren and fellows in and about the Cities of London and Westminster) having also perused this performance, do join our laudable predecessors in our solenn approbation thereof, as what we believe will fully answer the end proposed, all the valuable things of the old records being retain'd, the errors in history and chronology corrected, the false facts and the improper words omitted and the whole digested in a new and a better method.

And we ordain that these be received in every particular lodge under our cognizance, as the only constitutions of free and accepted masons amongst us, to be read at the making of new brethren, or when the master shall think fit, and which the new brethren should peruse before they are made.

Philip Duke of Wharton, Gr. Master.
J. T. Desaguiliers, L. L. D. and F. R. S., Deputy Grand Master,
Joshua Timson, William Hawkins, } Grand Wardens.

And the Masters and Wardens of particular lodges, viz. (Hier folgen unter XX Nummern die Namen der Meister und beiden Aufseher von zwanzig verschiedenen Logen, unter ihnen auch der von James Anderson, A. M., als M. v. St., mit dem Beisatze: the author of this book.)

Zu deutsch:

„Sintemal durch die in den Kriegen der Sachsen, Dänen und Normänner verursachten Verwirrungen die Urkunden der Maurer sehr verderbt worden, so haben die Freimaurer von England es zweimal für erforderlich erachtet, ihre Constitutionen, Grundgesetze und Verordnungen zu verbessern: zum ersten Male unter der Regierung von König Athelstan dem Sachsen, und lange nachher unter der Regierung von König Edward IV. dem Normannen.*) Und sintemal die alten Constitutionen in England sehr interpolirt, verstümmelt und elend verdorben worden sind, nicht allein durch falsche Rechtschreibung, sondern auch durch manche falsche Thatsachen und grobe Irrthümer in der Geschichte und Zeitrechnung, wegen der Länge der Zeit, und der Unwissenheit der Abschreiber in den dunkeln, unwissenschaftlichen Zeitaltern vor der Wiederherstellung der Geometrie und der alten Baukunst, zum grossen Anstosse für alle gelehrten und einsichtsvollen Brüder, wodurch zugleich die Unwissenden getäuscht worden sind.

So hat unser früherer Grossmeister, Se. Gnaden der Herzog von Montagu, den Verfasser beauftragt, die Geschichte, Grundgesetze und Verordnungen der alten Brüderschaft durchzulesen, zu berichtigen und nach

*) Was es mit diesen zweimaligen Verbesserungen für eine Bewandtniss gehabt habe, hat Kloss, „Die Freimaurerei etc.", S. 68 ausführlicher erörtert.

einer neuen und besseren Methode zu ordnen, und dieser hat verschiedene Handschriften (copies) aus Italien und Schottland und mehreren Theilen Englands demgemäss untersucht, und aus ihnen (obschon sie in manchen Punkten irrig waren) und aus mehreren anderen alten maurerischen Urkunden hat er die vorstehenden Neuen Constitutionen, nebst den Grundgesetzen und allgemeinen Verordnungen herausgezogen. Und nachdem der Verfasser das Ganze zur Durchsicht und Berichtigung den früheren und jetzigen Dep. Grossmeistern und anderen gelehrten Brüdern, und ebenso den Meistern und Aufsehern der einzelnen Logen bei ihrer Quartalversammlung vorgelegt: übergab er sie ordnungsmässig dem früheren Grossmeister selbst, dem genannten Herzog von Montagu, zu seiner Prüfung, Berichtigung und Billigung, und Se. Gnaden befahl auf das Gutachten mehrerer Brüder, sie sollten zum Gebrauche der Logen schön (handsomely) gedruckt werden, obwohl sie unter seiner Meisterschaft noch nicht ganz für die Presse bereit waren.*)

Daher schliessen Wir, der gegenwärtige Grossmeister der sehr ehrwürdigen und sehr alten Brüderschaft der freien und angenommenen Maurer, der deputirte Grossmeister, die Grossaufseher, die Meister und Aufseher der einzelnen Logen (mit Zustimmung der Brüder und Genossen in und um die Hauptstädte London und Westminster), nachdem wir gleichfalls diese Arbeit durchgelesen, unseren lobwürdigen Vorgängern in deren Billigung uns an, in dem Dafürhalten, dass dieselbe völlig dem vorgesteckten Endzwecke entsprechen werde; indem alle wichtigen Gegenstände aus den alten Urkunden beibehalten, die Irrthümer in Geschichte und Zeitrechnung verbessert, die falschen Thatsachen und ungeeigneten Worte weggelassen und das Ganze nach einer neuen und besseren Methode geordnet worden ist.**)

Und Wir verordnen, dass diese von einer jeglichen besonderen Loge unter unserer Anerkenntniss als die einzigen Constitutionen freier und angenommener Maurer unter uns angenommen werden, um sie vorzulesen bei Aufnahme neuer Brüder oder wenn der Meister es für geeignet halten wird, und welche die neuen Brüder vor ihrer Aufnahme durchlesen sollen."

Die Schlussbemerkung unter VII. ist in der Form einer Registratur gefasst und lautet:

London, this 17th day of January, 172²/₃.

At the Quarterly Communication, this book, which was undertaken at the Command of his Grace the Duke of Montagu, our late Grand Master,

---

*) Kloss in seiner „Geschichte der Freimaurerei in England", S. 46, übersetzt diese Stelle: „Doch war der Abdruck noch nicht völlig beendigt während seiner Meisterschaft", was mir den oben S. 260 mitgetheilten Worten „they were not quite ready for the press" nicht ganz zu entsprechen scheint. Die Gründe, welche muthmaasslich das „zur Presse Gehen" des Werkes hinderten, hat Kloss selbst S. 38 f. bezeichnet.

**) Auch hier übersetzt Kloss, wie mir scheint, weniger zutreffend, die Worte: the whole digested in a new and better method, „das Ganze in eine neue und bessere Methode umgearbeitet".

having been regularly approved in Manuscript by the Grand Lodge was this day produced here in print, and approved by the Society: Wherefore we do hereby order the same to be published, and recommend it for the use of the Lodges. Phil. Duke of Wharton, Grand Master.
J. T. Desaguiliers, Dep. Grand Master.

(„Bei der Vierteljahrs-Zusammenkunft wurde dieses Buch, welches auf Befehl Sr. Gnaden des Herzogs von Montagu, unseres früheren Grossmeisters, unternommen worden, nach ordnungsmässiger Billigung des Manuscriptes dazu Seiten der Grossen Loge, heutigen Tages hier im Druck vorgelegt und von der Gesellschaft gebilligt: weshalb wir hierdurch befehlen, es solle veröffentlicht werden, und es den Logen zum Gebrauche empfehlen.")

Ueber die (vier) Freimaurer-Gesänge, welche zwischen Nr. V. und VII. stehen, behalten wir uns anderweite Mittheilung zu geben vor.

— Von dieser ersten Ausgabe der Constitutionen liegt — ausser einer nur in 150 Exemplaren gedruckten Uebersetzung von Prätorius, welche Schröder in Hamburg 1806 bewirken liess — nur eine deutsche Uebersetzung vor, welche erst wieder eine Uebertragung aus dem Französischen ist. Der dep. Grossmeister der Logen von Holland, J. Kuenen, hatte nämlich 1736 (2. Ausg. 1741) im Haag eine Schrift unter dem Titel: „Constitutions, histoires, loix, charges, règlements et usages de la très vénérable confraternité Acceptés Franc-Maçons. Tirés de leurs temoignages authentiques et traditions fidelles de plusieurs siècles, traduit de l'Anglais par etc." herausgegeben, welche eine Uebersetzung der in dem Anderson'schen Constitutionenbuche enthaltenen 1) Geschichte der Freimaurerei, 2) der Grundgesetze (Alte Pflichten), 3) der Allg. Verordnungen, mit dem „Postscript" über die Art, eine neue Loge einzuweihen, und selbst der Approbation (oben Nr. V.) — letztere jedoch unter Weglassung sämmtlicher Unterschriften — und schliesslich eine ziemlich freie Uebertragung der vier Freimaurergesänge (oben Nr. VI.) enthält. Von dieser Arbeit ist eine deutsche wörtliche Uebersetzung in Frankfurt und Leipzig 1741 (auch nach Kloss, Bibl., Nr. 135, in den Jahren 1743 und 1744 nochmals mit Nachträgen abgedruckt) erschienen.

Obwohl im Jahre 1741 bereits die — gleich näher zu besprechende — zweite, in manchen wesentlichen Punkten geänderte Ausgabe des englischen Originals vorlag, so ist doch die vorgedachte Uebersetzung — aber auch diese allein — nach der ersten englischen Originalausgabe von 1723 abgefasst und daher die einzige, welche den Hauptbestandtheil des Constitutionenbuchs, die Grundgesetze oder sog. Alten Pflichten, in ihrer ursprünglichen reineren Fassung wiedergiebt.

Die zweite englische Originalausgabe datirt aus dem Jahre 1738. Sie ist in ihrer äusseren Erscheinung umfänglicher, aber kleineren Quartformats als die erstere. Sie begreift X und 230 paginirte Seiten, zwischen denen sich zwei und am Schlusse wieder zwei unpaginirte Seiten befinden. Ein Kupferstich, wie bei der ersten Ausgabe, findet sich wenigstens in

dem mir vorliegenden Exemplare nicht vor. Der Titel, in welchem die nachstehend gesperrt zu lesenden Worte mit rother Farbe gedruckt sind, lautet:

The | new book | of | Constitutions | of the | antient and honourable Fraternity | of | Free and accepted Masons. | Containing | their History, Charges, Regulations &c. | Collected and digested | by order of the Grand Lodge from their old Records, | faithful traditions and Lodge-Books. | For the use of the Lodges. | — By James Anderson, D. D. | — London: | Printed for Brothers Caspar Ward and Richard Chandler, | booksellers, at the Ship without Temple-Bar; and sold at their | shops in Coney Street, York, and as Scarborough-Spaw. | MDCCXXXVIII. | In the vulgar Year of Masonry 5738.

Es folgt zunächst auf S. III—VI unter einem das englische Wappen darstellenden Kupferstiche die Dedication des Werkes an den Prinzen von Wales, Friedrich Ludwig. Dieselbe geht in dieser Ausgabe von dem Verfasser, J. Anderson, selbst aus, jedoch, wie es im Eingange derselben heisst, im Auftrage und Namen des Marquis von Caernarvon als damaligen Grossmeisters, dessen Deputirten und Grossaufsehern. Sie enthält, ausser einer kurzen Bemerkung über die Veranlassung zur Entstehung des Werkes, im Wesentlichen nur die Versicherung, dass die Freimaurerbrüderschaft sich von allen politischen Angelegenheiten und Bestrebungen fern halte. Wir geben hier diese wichtige Stelle, — die sich übrigens sowohl bei Kloss (Geschichte der Freimaurerei in England, S. 139), als, theilweise, in Findel's Geschichte der Freimaurerei (S. 9 der zweiten Aufl.) übersetzt findet — in dem weniger zugänglichen Originaltexte:

Your Royal Highness well knows, that our fraternity has been often patronized by Royal Persons in former ages; whereby architecture early obtain'd the title of the Royal Art: and the Free-Masons have always endeavour'd to deserve that Patronage by their loyalty.

For we meddle not with affairs of state in our Lodges, nor with any thing that may give umbrage to civil Magistrates, that may brook the harmony of our own Communications or that may weaken the Cement of the Lodge.

And whatever are our different opinions in other things (leaving all men to liberty of conscience) as Masons we harmoniously agree in the noble science and the Royal Art, in the social virtues, in being true and faithful, and in avoiding what may give offence to any powers round the globe, under whole we can peaceably assemble in ample form.

(In der Uebersetzung bei Kloss, a. a. O.:)

„Ew. kön. Hoheit weiss, dass unsere Brüderschaft in vergangenen Zeiten oftmals unter dem Schutze von königlichen Personen stand, wodurch die Baukunst den Titel: Königliche Kunst, erhielt; und die Freimaurer haben stets sich bestrebt, durch ihre Loyalität diesen Schutz zu verdienen. Denn wir mischen uns in unseren Logen nicht in Staatsangelegenheiten, noch in irgend eine Sache, welche bei der bürgerlichen

Obrigkeit Verdacht erwecken und die Eintracht in unseren eigenen Versammlungen verletzen oder den Kitt der Logen schwächen kann.

Und in was auch unsere Meinungen über andere Dinge verschieden sein mögen (da wir allen Menschen Gewissensfreiheit belassen), so stimmen wir einträchtig zusammen in der edlen Wissenschaft und königlichen Kunst, in den geselligen Tugenden, und sind treu und gewissenhaft, und vermeiden Alles, was irgend einer Regierung auf dem Erdenrunde, unter welcher wir uns friedlich in vollständiger Form versammeln können, Anstoss geben möchte."

Hieran schliesst sich auf S. VII—X ein Vorwort des Verfassers an den Leser, welches in der Hauptsache das Inhaltsverzeichniss des Buches, auch das specielle des geschichtlichen Theiles, enthält und daran noch einige Bemerkungen darüber knüpft, dass die Maurerei bisher zwar ein geschriebenes Constitutionsbuch, noch nicht aber ein gedrucktes besitze, dass aber auch in dem gedruckten nicht etwa alle maurerischen Geheimnisse zu finden seien u. s. w.

Das hierauf folgende unpaginirte Blatt enthält auf der Vorderseite die „Sanction" des Buches vom Grossmeister Caernarvon (übersetzt bei Kloss, a. a. O., S. 138); auf der Rückseite einen allegorischen Kupferstich, von demselben J. Pine, wie der oben bei der ersten Ausgabe des Constitutionenbuchs, herrührend; darunter das Wappen des Marquis von Caernarvon mit dem Wahlspruche: Maintien le droit.

Der Text des Buches begreift:

S. 1—139 die (sehr umgearbeitete) Geschichte der Freimaurerei*);

S. 140—142 eine Liste der Grossmeister oder Patrone der Freimaurer in England von der Ankunft der Sachsen bis auf die Jetztzeit;

S. 143 ff. die „Alten Pflichten", — diese jedoch mit mehreren sehr wichtigen Abänderungen**);

S. 149 ff. die Notiz über Einweihung einer neuen Loge;

S. 152 ff. die (umgearbeiteten) Verordnungen, alte und neue***);

S. 178 ff. eine Constitution of the Committee of Masons Charity;

S. 184 ff. ein Verzeichniss der Logen in und um London und Westminster;

S. 190 ff. eine Uebersicht über Abordnungen einzelner Grossmeister nach Wales, nach einzelnen Orten in England und über See (zur Stiftung von Logen daselbst);

---

*) S. über dieselbe Kloss in der Schrift: Die Freimaurerei etc., S. 54; Keller in der „Freimaurer-Zeitung", 1861 und 1862, an den oben angeführten Stellen; Allg. Handb. der Freimaurerei, I, 505 ff.

**) Ein genauer Abdruck der veränderten Stellen in deutscher Uebersetzung ist im Allg. Handb. der Freimaurerei, Bd. II, S. 564 f., gegeben. Ueber die Gründe der Aenderung s. Kloss, Die Freimaurerei etc., S. 91 f., und Allg. Handb. der Freimaurerei, Bd. II, S. 563. Vgl. übrigens Findel, Geschichte der Freimaurerei, S. 165.

***) S. dieselben im Allg. Handb. der Freimaurerei, Bd. IV, S. 419—426, mit Erläuterungen.

S. 199 die „Approbation“ des Werkes vom Grossmeister Darnley*);

S. 200 ff. einige der gebräuchlichen Maurergesänge**);

S. 216 ff. eine Vertheidigung der Freimaurerei, als Antwort auf ein „die zergliederte Maurerei“ betiteltes***) Pamphlet;

S. 226 f. „Bruder Euclid's Brief an den Verfasser gegen ungerechten Tadel“.

Schliesslich sind auf S. 229 und 230 eine grosse Anzahl Namen von Personen und Logen verzeichnet, von welchen, wie es heisst, während das vorliegende Werk schon unter der Presse war, der Verfasser desselben ermuthigt ward, und ähnliche buchhändlerische Empfehlungen anderer Art. Eine Seite Corrigenda und eine Seite Bücherankündigungen machen den Schluss des Buches.

— Von dieser zweiten, nach dem Vorbemerkten theils zwar vermehrten, theils aber auch in der Fassung der „Alten Pflichten“ (zum Nachtheil) veränderten, Ausgabe des Constitutionenbuchs giebt es unter dem Titel: „Neues Constitutionenbuch der alten Ehrw. Brüderschaft der Frey-Maurer“ etc. eine (anonyme) deutsche Uebersetzung, welche zuerst 1741 †) im Verlag der Andreäischen Buchhandlung zu Frankfurt a. M. erschien. Den vollständigen Titel derselben giebt Kloss, Bibl., Nr. 139. Diese Uebersetzung ist in nicht weniger als vier Auflagen erschienen, die aber nicht ganz in ihrem Inhalte übereinstimmen. Da dieselben ziemlich verbreitet sind, und mir drei derselben selbst vorliegen, so möge auch hierüber hier einiges Nähere bemerkt werden, um Anleitung zur richtigen Benutzung derselben zu geben.

Sämmtliche vier Auflagen enthalten dieselbe Uebersetzung des ganzen Inhalts der vorgedachten zweiten Ausgabe der Constitutionen, mit alleiniger Ausnahme der Maurergesänge S. 200—215, und der empfehlenden etc. Beigaben am Schlusse des Ganzen S. 229 f.

Dagegen enthalten sämmtliche Auflagen an der Stelle der ausfallenden Maurergesänge eine Uebersetzung des im Originale nicht befindlichen Schriftchens „Die zergliederte Freimaurerei“, auf welche die im Originaltexte wie in der Uebersetzung unmittelbar folgende Entgegnung sich bezieht.

Eben so sind die Logenverzeichnisse, welche das englische Original, wie bemerkt, S. 184 ff. und dann gelegentlich in der S. 190 ff. beginnenden

---

*) Uebersetzt bei Kloss, Geschichte der Freimaurerei in England, S. 137. — Ueber die Veranlassung zu der neuen Ausgabe eines Constitutionenbuchs überhaupt s. Kloss, Die Freimaurerei, S. 89 ff. Durch dasselbe wurde das frühere von 1723 ganz ausser Geltung gesetzt.

**) Es sind deren mehrere zu denen der früheren Ausgabe hinzugekommen. Auch hierüber später nähere Mittheilung.

***) Bekanntlich ist dies der Titel der ersten jener verrätherischen Mittheilungen über die äusseren Formen der Freimaurerei, welche zu London 1730 erschien. S. Kloss, Bibliographie der Freimaurerei, S. 125, Nr. 1836.

†) Also in demselben Jahre und, obwohl in anderem Verlage, doch an demselben Orte, wie die oben S. 263 erwähnte Uebersetzung der ersten Ausgabe — was wohl zu beachten ist.

Uebersicht der Abordnungen etc. S. 192 f. giebt, und welche dort bis zum 16. Mai, beziehendlich 1. August 1738 gehen, in sämmtlichen Auflagen der Uebersetzung bis zum 4. Novbr., beziehendlich 10. Juli 1740 fortgeführt; das erstgedachte, umfassendere dieser beiden Verzeichnisse ist auch in diesen Uebersetzungen (und zwar in allen gleichmässig) einigermaassen abweichend von dem des Originals.*)

Unter sich sind aber diese vier Auflagen dieser Uebersetzung in folgender Weise verschieden.

Die erste derselben, 1741 erschienen, umfasst 382 Seiten in 8.

Die zweite, „vermehrte" Auflage, 1743, begreift 448 Seiten in 8. Die Vermehrung um 66 Seiten erklärt sich — abgesehen von einigermaassen weiterem Drucke — aus einer Inhalts-Erweiterung. Diese betrifft lediglich den ersten Abschnitt des Ganzen, die Geschichte der Freimaurerei, zu welcher theils, und zwar im ersten, die älteste Geschichte behandelnden Theile, einige weitere Anmerkungen, theils und hauptsächlich aber auf S. 93—143 eine Zugabe zum fünften und sechsten Kapitel, „worin eine weitere Ausführung von dem Ursprunge, Fortgange und höchsten Grade der Maurerei unter den Römischen Königen, Consuls und Kaysern enthalten", gegeben sind.

Die dritte Auflage, 1763, (welche mir nicht vorliegt), stimmt nach Kloss' Angabe (Bibl., S. 13) Seite auf Seite mit der zweiten überein: möglich daher, dass es eine blosse neue sog. Titel-Auflage ist.

Die vierte Auflage, 1783, umfasst 626 Seiten. Sie enthält den Text in derselben Erweiterung und mit denselben weiteren Anmerkungen, wie die zweite und dritte Auflage, zugleich aber in modernerer Rechtschreibung. (Den von Kloss a. a. O. bemerkten zweiten, 1784 erschienenen Theil dieser Ausgabe, welcher übrigens andere, nicht im englischen Originale des Constitutionenbuches befindliche freimaurerische Schriften enthält, kenne ich nicht.)

Den Ausgaben von 1741 und 1743 ist häufig ein „Anhang zum Constitutionenbuche", Frankfurt a. M., Andreäische Buchhandlung, 1743 (den vollständigen Titel s. bei Kloss, a. a. O., Nr. 278) angebunden, welcher gleichfalls nicht im englischen Original Befindliches begreift.

Endlich möge der Vollständigkeit halber erwähnt werden, dass es auch diesen Uebersetzungen nicht an künstlerischem Beiwerk fehlt. Allen drei mir vorliegenden ist ein Folioblatt beigefügt, welches eine Abbildung des „Staatsschwerdt's der Frey-Maurer-Gesellschaft" — des reich verzierten Gefässes und der Scheide, sowie in grösserem Maassstabe, der vier Denkschilder, welche dieselbe zieren — enthält.**) Am Fusse der-

*) Kloss, Geschichte der Freimaurerei in England, S. 63, hat zwar die Erweiterung dieser Listen, nicht aber diese Abweichung bemerklich gemacht.

**) Dieses Staatsschwert — welches „das alte verbürgte Schwert Gustav Adolphs", und nachher von Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar getragen sein soll, hatte der Grossmeister der Grossloge von England, Herzog von Norfolk, 1730 derselben zum Geschenk gemacht. (Kloss, Geschichte der Freimaurerei in England, S. 117.) Eine getreue Nachbildung desselben besitzt

selben steht: A. Nunzer sc. In der That ist dies aber nur eine Nachbildung eines Kupferstiches von dem schon oben genannten englischen Künstler, J. Pine, welcher S. 230 der (zweiten) englischen Originalausgabe beschrieben und empfohlen wird. — Die vierte Auflage der Uebersetzung von 1783, welche auf dem Titel als „vierte vermehrte Auflage mit Kupfern“ angekündigt wird, enthält ausser dieser noch eine andere künstlerische Beigabe in Octav, eine nackte männliche Figur, welche eine Weltkugel auf dem Nacken trägt, darstellend, mit der Unterschrift: Omnia mea mecum porto. („C. Riepenhausen del. & sc.“)

Als der Zeit nach nächste und daher dritte Ausgabe des englischen Originals des Constitutionenbuchs wurde bisher diejenige angesehen, welche J. Entick mit Verbesserungen und Zusätzen London 1756 herausgegeben hat. (Kloss, Bibl., Nr. 144.)

Neuerlich aber ist in der Bibliothek der Loge „*Apollo*“ zu Leipzig eine Ausgabe vom Jahre 1746 aufgefunden worden, welche somit zwischen die von 1738 und 1756 sich einschiebt und als dritte gelten zu müssen scheint. Ich habe jedoch schon bei der Veröffentlichung der Nachricht von diesem Funde (in der „Freimaurer-Zeitung“ von 1866, Nr. 1, S. 4) auf Grund genauer Vergleichung die Versicherung geben können, dass dies eine blosse neue Titelausgabe sei, da sie, mit Ausnahme dieses neuen Titels, Seite für Seite und Wort für Wort und auch in den Druckfehlern mit der zweiten, von 1738, übereinstimme. Es wird dies noch dadurch bestätigt, dass, wie ich bei neuerer nochmaliger Einsicht mich überzeugt habe, der neue Titel dem ersten Bogen, von welchem das erste (Titel-) Blatt sichtlich abgeschnitten, vorgeklebt ist. Dieser Titel selbst aber, der sehr abweichend von den früheren ist und den ich a. a. O. nur in den Hauptzügen wiedergegeben habe, möge hier vollständig folgen:

The | History and | Constitutions | of the | most ancient and honourable Fraternity | of | Free and Accepted Masons: | Containing | An Account of Masonry I. from the Creation, | throughout the known Earth, till true Architecture was demo- | lished by the Goths, and at last revived in Italy. II. From Ju- | lius Caesar to the first arrival of the Saxons in Britain. | III. From the Union of the Crowns of England and Scotland, in the Person of King James the first, to the present Time. | To which are added*)

I. A List of Grand Masters or Patrons of the free Masons in England, from the coming in of the Anglo-Saxons to these Times, who are mentioned in this work.

---

die Loge „*zur Einigkeit*“ in Frankfurt a. M. seit 1743 (Kloss, a. a. O.) und die Grossloge „*Royal-York*“ zu Berlin, als Geschenk des Prinzen August von Preussen, seit 1800 (Fessler, Sämmtl. Schriften über Freimaurerei, Bd. 1, S. 327 ff.). Vgl. „Latomia“ XIX, 1, S. 143 f.

*) Das Folgende steht nun in gespaltenen Columnen, I.—IV. Col. *a*, V.—VIII. Col. *b*.

II. The old Charges of the Masons, collected from their earliest Records, at the Command of his Grace the Duke of Montague.

III. The Manner of constituting a Lodge.

IV. The general Regulations of the free and accepted Masons, both ancient and modern, in distinct Columns.

V. The Constitution of the Committee of their Charity.

VI. A List of the Lodges in and about London and Westminster, with the Deputations of several grand Masters for the forming of Lodges in Wales, the remote Parts of England, and in foreign Realms.

VII. The Songs sung at the Lodges.

VIII. A Defence of Masonry, occasioned by a Pamphlet called Masonry Dissected: With Brother Euclid's Letter to the Author against unjust Cavils.

By James Anderson, D. D. | London: Printed; and sold by J. Robinson, at | the Golden-Lion in Ludgate-Street. | In the vulgar Year of Masonry 5746.

Auch dieser Ausgabe ist übrigens in dem mir vorliegenden Exemplare der oben bei der ersten Ausgabe beschriebene Kupferstich beigegeben.

Dass diese neue Titel-Ausgabe lediglich auf einer Buchhändlerspeculation beruhe, geht noch näher aus Folgendem hervor. Wie man aus dem vorstehenden Titel ersieht, war der Verlag des Constitutionenbuchs von den Buchhändlern C. Ward und R. Chandler auf J. Robinson übergegangen; daher ist auch vorsichtigerweise auf dem neuen Titel blos gesagt „printed“ — weder bei wem, wie auf dem Titel der ersten, noch für wen, wie auf dem der ersten und zweiten Ausgabe. Wenn man bedenkt, dass in dem sechsten Jahrzehend des vorigen Jahrhunderts, in welchem viel mehr Logen als ein bis zwei Jahrzehende früher errichtet wurden, in zwei Jahren (1756—58) nur 228 Exemplare der dritten Ausgabe des Constitutionenbuchs von 1756 abgesetzt wurden und von der ganzen, 750 starken Auflage dieser Ausgabe selbst 1762 noch eine grosse Partie vorhanden waren (s. Kloss, Geschichte der Freimaurerei in England, S. 166), so darf es nicht befremden, auch von der zweiten Ausgabe vom Jahre 1738 nach acht Jahren noch eine beträchtliche Anzahl unabgesetzt zu sehen. Um diese Zeit, 1746, starb der Verfasser des Constitutionenbuches, J. Anderson. Es lag für eine Buchhändlerspeculation sehr nahe, diesen Zeitpunkt zu benutzen, um den Vorrath mit Hülfe eines neuen Titels von Neuem auf den Markt zu bringen, und der Uebergang in die Hände eines neuen Verlegers bot dazu eine weitere günstige Gelegenheit.

— Auch die wirkliche dritte (neu gedruckte) Ausgabe des Constitutionenbuchs, die, wie obgedacht, von Reverend J. Entick, Artium Magister, 1756 herausgegebene, verdankt ihr Entstehen zunächst dem Betrieb eines in der Grossloge schon damals anscheinend einflussreichen Buchhändlers, J. Scott, welcher nachmals selbst Grossbeamter wurde, aber freilich dabei keine besonderen „Geschäfte machte“, — wie dies Alles Kloss (Geschichte der Freimaurerei in England, S. 165 ff.) quellen-

mässig berichtet. Doch ist es nicht die Absicht, in Gegenwärtigem auch auf diese dritte und spätere Ausgaben des englischen Constitutionenbuchs weiter einzugehen. Es bedarf desselben um so weniger, als einerseits in dieser dritten und allen späteren die Abänderungen, welche die „Alten Pflichten" in der zweiten Ausgabe von 1738 erfahren hatten, wieder aufgegeben und dieselben in der ursprünglichen Fassung der ersten Ausgabe von 1723 wiederhergestellt, nur in späteren Ausgaben formell und ohne Aenderungen des Wesentlichen zeitgemässer umschrieben sind*) und als andererseits weder von der dritten, noch irgend einer späteren englischen Ausgabe deutsche Uebersetzungen überhaupt vorhanden sind.**)

Nächst der Absicht, die Verhältnisse der ältesten Ausgaben und Uebersetzungen des Constitutionenbuchs bibliographisch genauer festzustellen, als es bisher geschehen war, liegt bei Abfassung des gegenwärtigen Aufsatzes vielmehr vor Allem ein praktischer Zweck unter. Vielen unserer Brüder sind leider die neueren Werke, welche einen getreuen Abdruck des allgemeinen maurerischen Grundgesetzes, der sog. „Alten Pflichten", enthalten (wir wollen nur Findel's Geschichte der Freimaurerei und Schletter und Zille's Allg. Handbuch der Freimaurerei nennen, um der Monographieen von Keller, Kloss, Krause u. A. noch gar nicht zu gedenken), nicht zu Handen. Wohl aber kann es leicht vorkommen, dass sie in Logenbibliotheken, bei Antiquaren, in Auctionen u. s. w. Exemplare der in vier Auflagen sehr verbreiteten Uebersetzung der zweiten Ausgabe vorfinden, und hierin den ächten, ursprünglichen Text zu finden meinen. Wir haben, da dies nicht der Fall ist, insbesondere auch diese Uebersetzungen und im Gegensatze zu denselben die Uebersetzung der ersten Ausgabe gekennzeichnet, welche allein jene ursprüngliche Fassung giebt. — Möchten auch diese Zeilen an ihrem Theile dazu beitragen, das Interesse an der Kenntniss des wahren Wesens der Freimaurerei immer mehr und allgemeiner anzuregen und zu fördern!

S.

---

*) S. Kloss, Geschichte der Freimaurerei in England, S. 168.

**) Kloss, a. a. O., S. 141. — Wer sich über die neuere Fassung der „Alten Pflichten" und deren formelle Abweichungen von der ursprünglichen Fassung näher unterrichten will, findet eine sorgfältige Gegenüberstellung von Text und Uebersetzung im Allg. Handbuch der Freimaurerei, Bd. II (Leipzig, Brockhaus, 1865), S. 566 ff.

Der Ordre du Temple.

In den Jahren 1808 und 1809 machte der in Frankreich kurz vorher neu erwachte Ordre du temple — eine Abart der verschiedenen, den Orden der Tempelherren angeblich fortpflanzenden sog. Neutempler — Bestrebungen, auch auswärts, und insbesondere auch in der Schweiz (s. den von Zschokke verfassten Art. Schweiz in dem Allg. Handbuch der Freimaurerei, III, S. 229 u. f.), sich auszubreiten.

Auf diese Zeit beziehen sich die nachstehenden Notizen, welche manches noch nicht Bekannte über diesen — im Uebrigen schon in „Lat.“ XIII, S. 127 ff., und XIX, 1, S. 1 besprochenen — Orden enthalten.

— Der Ordre du temple war von einem Generalconvent zu Paris den 11. April 1705 unter dem Vorsitze von Philipp von Orleans, damals noch Regent, gegründet. Der berüchtigte Cardinal Dubois, dessen intimer Freund, hat sich dabei ohne Zweifel stark betheiligt. Das System war schon im 18. Jahrhundert nicht sehr geachtet wegen mancher unverständlicher Dinge. Es hatte manche Aehnlichkeit mit demjenigen der stricten Observanz, behauptete aber, seit fünfhundert Jahren zu bestehen und der wahrhafte Träger der alten Weisheit zu sein, die ächten alten Urkunden zu besitzen etc. Die Chevaliers de la croix gaben sich aus als die unermüdlichen Vertheidiger der christlichen Religion und der politischen Gesetze; sie seien die vorgeschobenen Posten, bestimmt zur Vernichtung der niederträchtigen und verborgenen Machwerke des Verbrechens und der Verirrung. Ihre Einrichtung war eine rein hierarchische. An der Spitze stand, im Palais magistrale zu Paris, ein Rath (grand convent métropolitan), bestehend aus dem Grossmeister Bernard Reymond und vier, durch Gottes Gnade und die Abstimmung der Brüder souverainen Prinzen, den Generalstellvertretern von Asien, Afrika, Europa und Amerika. Die Welt war, nach den politischen Ländern, in Zungen getheilt (Länder), diese in Provinzen, Vogteien (Bailliages), Comthureien etc.; die Brüder, welche zu einer Comthurei gehörten, zerfielen in zwei Häuser, welche von den Oberen festgesetzt waren, nämlich in das petit Consistoire oder Maison d'initiation, dem ein vénérable doyen, und ein Unterhaus, Consistoire capitulaire, auch Postulances genannt, welchem der très sage Emanuel vorstand. Die Maison d'initiation hatte das Recht, aus der Reihe der Postulance einige Brüder beizuziehen, um das Oberhaus zahlreicher zu machen oder wenigstens die Beamtenstellen alle zu besetzen. — Jeder Zunge stand ein Grossprior vor, der eine Assemblée de la langue aus den Vögten (baillis) um sich versammeln konnte, und ein Conseil d'institution. In jeder Vogtei war ein Conseil baillial, in jeder Comthurei ein Conseil prioral, vom Prior oder Comthur präsidirt etc. Der erste Grad des Ordens bestand aus écuyers (†), deren jeder einem Ritter beigegeben wurde, welchem er zu gehorchen hatte; dann folgte der Novizengrad (‡) und zuletzt les Chevaliers de la croix (‡). Die

Aufgenommenen mussten beständig ihr inneres Kleid, den Ring und das Ordenskreuz tragen. Alle übrigen maurerischen Vereine wurden von ihnen als profane Verbindungen betrachtet und den politischen, wissenschaftlichen, industriellen etc. Gesellschaften gleichgestellt; nur mit dem Unterschiede, dass sie von der grossen Masse den Uebergang zu ihnen machten. — Ein den 15. Januar 1808 erlassenes Decret des Grossmeisters in fünfundzwanzig Artikeln enthält manche, der Jesuiten würdige Bestimmungen, an welche auch der Wahlspruch am Kopfe der officiellen Erlasse erinnert, nämlich: *à la plus grande gloire de Dieu (ad majorem dei gloriam),* und die Bestimmung, dass nur katholische Geistliche in dem Convent (couvent) die geistlichen Verrichtungen vornehmen durften. — Nach dem erwähnten Decrete durften sie in jede freimaurerische Verbindung, welche vom Orden erlaubt war, eintreten und sich vorläufig den Regeln derselben unterwerfen. Sie mussten dort den Aufnahmen beiwohnen, sich genaue Kenntniss der Rituale verschaffen, bei wichtigen Verhandlungen, Beamtenwahlen etc. mitwirken und ihren ganzen Einfluss anwenden, um in den Versammlungen das Gefühl der Treue und des Gehorsams für den Orden zu sichern. Wenn eine Maurerversammlung dem Orden sich nicht unterzieht, wird sie von demselben ausgeschlossen. Wenn dann ein Kreuzritter noch Mitglied dieser verbotenen Maurerversammlung bleibt, wird er ebenfalls ausgeschlossen. Wenn sich eine maurerische Verbindung „Templer" nennt, oder eine andere den Oberen noch nicht bekannt ist, so sollen die Ritter trachten, bei denselben Zutritt zu erhalten, um Diejenigen kennen zu lernen, welche würdig sind, in den Schafstall eingeführt zu werden, oder um ihre Versuche scheitern zu machen, auf dass Gerechtigkeit komme über die Unverschämten, die den Namen der Tempelherren annehmen, die Würde des Ordens gefährden und unter dem Schleier, welcher geheiligt ist zur Ausübung der Tugend, schändliche Absichten verbergen gegen Religion, Ehre des Tempelherrnordens, und vielleicht den Staat oder verrätherisch den Busen des Ordens zerfleischen. Aehnlicher Ueberwachung sind Profane unterstellt, welche Gesellschaften angehören, die sich gegen den Orden auflehnen oder mit ihm sich im Kriege befinden. Wenn solche eintreten wollten, müssten sie ihre Grundsätze abschwören und Absolution erhalten von dem Bannfluche, welchen die Vorfahren auf sie geschleudert. Dieser Bannfluch dehnt sich aber nicht auf einfache religiöse Verbindungen aus und darf das Gewissen der Kreuzritter nicht beschweren, wenn sie beordert werden, Versammlungen von Abtrünnigen zu besuchen. Daher werden auch zum Voraus alle Verpflichtungen für nichtig erklärt, welche die Kreuzritter genöthigt sind einzugehen, wenn sie in solche Verbindungen treten. Die Brüder des Ordens dürfen also pro forma alle Verpflichtungen unterzeichnen, welche nothwendig werden, um bei diesen sogen. Tempelherren einzutreten, nur müssen sie beim Eintritt die gegen den Rite d'Orient eingegangenen genau beobachten, etc. Diese und andere Grundsätze mehr waren in dem Decrete vom 15. Januar ausgesprochen. — Alle

christlichen Gemeinschaften und alle Nationalitäten durften übrigens aufgenommen werden. Es wurde der jüdische Kalender, wie er im kaiserlichen Almanach gedruckt erschien, im Orden verwendet. Als Jahreszahl rechnete man zur christlichen 7882 zu, so dass statt 1808 man schrieb 9690. Die Tempelritter schrieben indessen nur 690. Diese Zahl 690 weist auf die Gründung des Tempelherrenordens hin, welche im Jahre 1118 stattfand; beide zusammen geben 1808. Die Brüder bekamen bei ihrem Eintritte keinen eigenen Namen, sondern sie fügten ihrem Taufnamen blos den Ort ihrer Herkunft bei (z. B. Louis François de Bâle), wie früher hochgestellte Geistliche es zu thun pflegten.

Bei der Aufnahme, z. B. ins Noviziat, gab der Postulant in der Vorbereitungskammer seinen beharrlichen Wunsch der Beförderung schriftlich ab, leistete in der Kapitelversammlung, nach einem Gebete, den Eid der Verschwiegenheit und Abhängigkeit von den Oberen und dass er sein Blut für die Religion, den Souverain, das Vaterland und den Orden zu opfern bereit sei. Dann erhielt er, auf seinem Todtentuche sitzend, das heilige Abendmahl, Brod und Wein, legte seine Postulanten-Kleider ab und erhielt Kleider, Waffen und Unterscheidungszeichen der Novizen. Als solcher musste er nun den Eid des Eifers und der Treue ablegen. Ein Ritter wurde ihm als sein Commandant angewiesen. Nach Empfang des Bruderkusses und der Mittheilung einer Instruction folgte ein Schlussgebet. — Der Charfreitag und Weihnachten wurde von den Brüdern mit dem Abendmahle gefeiert.

Z.

Der chinesische „Bruderbund von Himmel und Erde“.

Schon lange hat man in Europa von einem chinesischen Geheimbunde erfahren, dessen Zwecke Stärkung des Nationalgefühls und Untergrabung der ausländischen (Mandschu-tungusischen) Dynastie sein sollten, welche das chinesische Reich seit dritthalb Jahrhunderten beherrscht.*) Die vollständigsten urkundlichen Nachrichten über diese weit verzweigte Verbindung verdankt man neuerlich Herrn G. Schlegel, chinesischem Dollmetscher für Niederländisch-Indien, welcher eine grosse Anzahl für die Kenntniss dieses merkwürdigen Geheimbundes höchst wichtiger, gedruckter Urkunden, die durch glücklichen Zufall in seine Hände gerathen, zu einem ansehnlichen, mit grossem Fleiss bearbeiteten Werke benutzt hat, das im vorigen Jahre zu Batavia unter dem Titel:

„*Thian ti hwuy,* the *Hung*-league or Heaven-Earth-league, a secret society with the Chinese in China and India“

erschienen ist.

---

*) Wir werden am Schlusse dieses Aufsatzes hierüber einiges Weitere bemerken.

Im „Magazin für die Literatur des Auslandes“ Nr. 1 vom Jahre 1868 ist eine Besprechung desselben enthalten, welche wir nachstehend im Auszuge wörtlich folgen lassen, mit dem Bemerken, dass wir die darin angestellten Vergleichungen mit dem Freimaurerbunde und sonstigen darangeknüpften Betrachtungen selbstverständlich in keiner Weise vertreten, sondern nur wiedergeben, einige selbständige Bemerkungen aber am Schlusse folgen lassen werden.

„Die Entstehung und Fortentwickelung dieser im ganzen alten und neuen Asien vielleicht einzig dastehenden Brüderschaft liegen in einem Dunkel, das vielleicht nie aufgehellt wird, wie gross auch die Rolle sei, welche das Licht in ihren Gebräuchen spielt. Soviel scheint keinem Zweifel zu unterliegen, dass sie schon die Seele des grossartigen Befreiungskrieges vom Joche der Mongolen (im vierzehnten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung) gewesen. Die Benennung „Bund von Himmel und Erde“ erinnert an den wahren uralten National-Cultus, von welchem jedoch das buddhistische Pantheon keineswegs ausgeschlossen ist; ausserdem nennt die Verbindung sich *Hung,* welches Wort hier einem soviel als „Ueberfluthung“ bedeutenden Schriftzeichen entspricht, denn die Erde soll von ihren Anhängern gleichsam überfluthet werden.

Diese bombastische Ausdrucksweise kann aber nach unserer Ansicht keinen Grund zur Annahme einer kosmopolitischen Tendenz der Verbrüderten abgeben; denn „Erde“ oder „Welt“ ist selbst für den heutigen Chinesen immer noch gleichbedeutend mit „China“. Auch ist mir keine Stelle ihrer literarischen Denkmäler bekannt, die einen auf Verbrüderung aller Völker gerichteten Wunsch ausspräche. Eine Art Tugendbund sind die Hung unläugbar, sofern jedem Mitgliede neben der politischen Thätigkeit auch Sittenreinheit und immer werkthätige Bruder-Liebe zur Pflicht gemacht werden; aber diese Anforderungen gelten nur den gegenseitigen Beziehungen der Verbrüderten, und ihr Katechismus sagt nirgends, dass man jeden Menschen, von welcher Nation er auch sei, als Bruder im weiteren Sinne zu betrachten habe. Ausserdem sind Uebertretungen von Statuten des Bundes mit barbarischen Strafen bedroht, die auf nichts weniger als bedeutende Fortschritte der Humanität schliessen lassen, und nichts weniger als human können auch die Mittel heissen, deren sich die Häupter des Bundes oft bedienen, wenn es auf Gewinnung neuer Mitglieder ankommt.*)

Sehr lesenswerth sind die Parallelen, welche Herr Schlegel zwischen Symbolen der Hung und denen des Freimaurerordens macht. Wir heben hier die wichtigsten derselben heraus:

---

*) Es werden als solche Drohungen, Verlockungen an abgelegene Orte, wo man sodann mit Gewalt gegen die Verlockten einschreitet und sie zu dem geheimnissvollen Lager der Brüderschaft führt, und dergl. angeführt — freilich etwas unglaubhaft, da solche „gepresste“ Mitglieder dem Bunde wenig nützen, leicht aber viel schaden würden!

Anmerk. d. Herausg. der „Latomia“.

Am Eingange der Logen (wie man die geheimen Versammlungsgebäude mit vollem Rechte nennen kann) werden neue Mitglieder von der Brüderschaft empfangen, die, in doppelter Reihe aufgestellt, durch Kreuzung der Spitzen ihrer Schwerter einen Bogen bilden. Diese Ceremonie heisst: „Durchgang unter der Brücke“. Die Schwerter sind gerade und zweischneidig, gleich denen der Freimaurer. Jede Loge hat ihren Haupteingang gegen Osten; der Altar und Sitz des chinesischen Grossmeisters steht in derselben Himmelsgegend. Die Loge heisst Land der grossen Gleichheit (thái phing ti), weil ein Geist brüderlicher Gleichheit Alles durchdringen soll. Die Verpflichtung, dem Bunde anzugehören, heiligt ein blutiger Eid, wie ehemals bei den Freimaurern. Vor Ableistung dieses Eides werden drei Becher Wein dem Himmel, der Erde und dem Altare zugetrunken. So fordert im ältesten englischen Katechismus des Maurerthums der Meister vom Stuhle den Novizen auf, dem „Genius des Bundes“ zuzutrinken. Die Novizen der Hung erscheinen in Trauerkleidung mit aufgelöstem Haar und Stroh-Sandalen an den Füssen, womit angedeutet wird, dass ihr alter Mensch absterben und ein neuer angezogen werden soll, daher sie auch nach der Aufnahme sich neue Menschen nennen und ihre Jahre künftig von diesem Zeitpunkte der Wiedergeburt an berechnen. Auch eine Reinigung durch Wasser müssen sie bestehen. Bei der Aufnahme in einigen Freimaurerlogen reicht man dem Novizen Wasser mit folgenden Worten: „Gleichwie das Wasser Deinen Leib reinigt, so reinige Du auch Deine Seele von schnöden Begierden und Dein Leben von unreinen Flecken“. Zu dem Hung-Novizen wird gesagt: „Wasche den Staub der *Tsing* von Deinem Antlitz, lege ab die Verderbtheit, um in dem Heiligthume der *Ming* Dich niederlassen zu können.*)

Eines der vornehmsten Symbole ist das Anzünden von Lampen. Licht ist in dem Hung-Bunde wie in der Maurerei wichtigstes Symbol. Das nie erlöschende Leben, die Kraft und Unzerstörbarkeit werden durch Fichte, Ceder und Cypresse, wie bei den Freimaurern durch Akazie, versinnbildlicht. Wir finden in der Hung-Verbrüderung Wage und Messschuh als Werkzeuge des Wägens und Messens im natürlichen und symbolischen Sinne, wie in der Freimaurerei. Auch der Spiegel hat in beiden Geheimbünden gleiche symbolische Bedeutung. Die Verse auf dem Spiegel sagen aus, dass er das Herz der Menschen wiederstrahlt, und der Mensch wird vor den Spiegel geführt, damit er „sich selbst erkenne“.

In dem Werke „Das geoffenbarte grosse Geheimniss der Freimaurerei“ (London 1725)**) liest man: der rechte Maurer sei daran zu erkennen,

*) *Tsing* (Reinheit) ist der chinesische Name, welchen das Kaiserhaus der Mandschu in China angenommen hat. Die von ihnen gestürzte einheimische Dynastie, deren angebliche Nachkommen man wieder auf den Thron bringen will, nannte sich *Ming* (Licht, Klarheit).
Anmerk. im Mag. f. d. Lit. d. Ausl.

**) Es kann damit nur die seltene Schrift gemeint sein, welche Kloss, Bibl., Nr. 1831, aufführt und die in Krause's Kunsturk., I, 2, S. 26 ff., übersetzt sich findet. Anmerk. d. Herausg.

dass er, die Fersen zusammenstellend und die Spitzen der Füsse auswärts kehrend, eine Art von Dreieck bildet. Die Hung machen ihr Dreieck umgekehrt, indem sie die Fussspitzen zusammenhalten und die Fersen sperren. Bei den Freimaurern soll jenes Dreieck das pythagoräische Zeichen Y, d. h. Hygiea oder Unsterblichkeit (eigentlich Gesundheit), bei den Hung-Brüdern aber das chinesische Schriftzeichen für die Zahl Acht darstellen, und zwar mit Hinweisung auf die Acht Begrüssungen, welche jedes Mitglied vor seiner Aufnahme ausgesprochen. Sie gelten dem Himmel, der Erde, der Sonne, dem Monde, den Planeten, den Stiftern des Bundes, der ganzen lebenden Brüderschaft und den verstorbenen treuen Brüdern.*)

Auch der Gebrauch vieler Wörter in einem nur der Brüderschaft verständlichen Sinne und die ihnen eigenthümlichen Wort- oder vielmehr Schriftkürzungen geben Stoff zu Parallelen.

Der Verf. verweilt mit grosser Ausführlichkeit bei Beschreibung der Logen und ihrer Geräthe, beim Ceremoniell der Aufnahme in den Bund, wobei alle Mal Diplome zu etwa nöthiger Legitimation ausgestellt werden, bei der Verwaltung und den selbstgewählten Behörden des Bundes, in welchem Abschnitte man auch Formulare der Einladung zu ihren geheimen Sitzungen, zu Empfangsscheinen für Beiträge etc. findet. Dabei sind alle eingestreuten chinesischen Textstücke, besonders Verse (eine Art Couplets), von treuer Uebersetzung begleitet; in dem Examen der Novizen spielen nämlich auswendig zu lernende Verse eine grosse Rolle.

Die 36 Artikel des Eides sowohl, als die Gesetze oder Statuten des Bundes hat Herr Schlegel nur in Uebersetzung mitgetheilt.

Von geheimen Erkennungszeichen der Hung ist ebenfalls sehr erschöpfend die Rede. Dergleichen giebt es bei Fragen und Antworten auf Reisen, beim Eintritt in Haus, Laden oder Schule eines „Bruders", bei der Begegnung mit Räubern oder Piraten (die möglicherweise auch Hung-Brüder sind!), beim Theetrinken, Weintrinken, gemeinsamen Essen, Tabakrauchen, Betelkauen u. s. w. Immer müssen auch hier gewisse auswendig gelernte Verse zur Hand sein, die grösstentheils Anspielungen auf den bezweckten Umsturz der Mandschu-Herrschaft enthalten.

Das Auflösen der Haare mittelst Beseitigung des Zopfbandes scheint nur in den Logen statthaft zu sein, da ein fliegendes oder als Wulst auf dem Scheitel befestigtes Haar — die ursprüngliche und nationale Art, es zu tragen — sofort Hochverrath wittern liesse, wenn es vor den Augen der mandschuischen oder den Mandschu ergebenen Bureaukratie sich präsentirte. Der verrufene chinesische Zopf führt nämlich mit grossem Unrecht seinen Namen; er ist mandschuische Nationaltracht und wird den Chinesen seit dritthalb Jahrhunderten durch ihre Unterdrücker gewickelt, die nicht haben wollten, dass die unterworfene Nation ein von

*) Doch verdient hier Bemerkung, dass auch die drei schaffenden Gewalten der Chinesen (Himmel, Erde und Mensch) als Triangel symbolisirt werden. Anmerk. im Mag. f. d. Lit. d. Ausl.

ihnen verschiedenes Costüm trüge. Nur wo die Hung sich stark und widerstandsfähig fühlen, haben sie den verhassten Zopf ganz abgelegt.

Als mächtige Verbindung traten sie zuerst in Süd-China auf, das überhaupt nordischen Barbaren am längsten und ausdauerndsten Widerstand zu leisten pflegte. Von dort ist ja auch in den letzten Jahrzehenden der bekannte Befreiungskrieg ausgegangen, auf dessen Erfolge europäische Einmischung hemmend eingewirkt hat. Trotz neuer religiöser Elemente, die der viel genannte Hung Sin-tsjuan den patriotischen Kämpfern einzuflössen gewusst, bleibt es eine grosse Frage, ob der mögliche endliche Sieg den Einsturz des alten Systems in seinem Gefolge haben werde. Die Chinesen haben schon öfter ein ausländisches Joch zerbrochen, um sich ein inländisches, das um kein Härchen minder drückend war, wieder aufzuladen, und es ist sehr wahrscheinlich, dass nach Vertreibung der Mandschu sich die alte Komödie erneuert."

Vergleicht man die vorstehenden Nachrichten mit dem, was in „Lat." VII, 100 ff. aus englischen Blättern und ausführlicher in „Lat." III, 195 ff. aus einem Aufsatze in den Transactions of the Royal Asiatic Society of Great Britain and Ireland, Vol. 1, nach Aufzeichnungen des (schon vor 1825 verstorbenen) Dr. Milne, „Principal des englisch-chinesischen Collegii", mitgetheilt ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die dort beschriebene „Dreiheitsgesellschaft" (Triad Society), chinesisch: *San ho hwuy* (wörtlich: Gesellschaft der drei Verbündeten), mit dem hier geschilderten „Himmel-und-Erde-Bund" identisch sei. Nicht blos führte auch die dort beschriebene Gesellschaft früher den Namen *Theen te hwuy,* was nach englischer Aussprache mit dem *Thian ti hwuy* — nach dem Obigen dem jetzigen Namen des „Himmel-und-Erde-Bundes" — ziemlich übereinstimmt; nicht blos wird dort als weiterer Name desselben *Hung-Kea (Ki),* d. i. die Wasserfamilie, wie hier der Name *Hung* = Ueberfluthung, genannt: sondern auch die mitgetheilten Symbole, Erkennungszeichen und sonstigen geheimen Gebräuche sind auffallend übereinstimmend. So finden wir das Kreuzen der Schwerter bei der Aufnahme, das Ueberschreiten oder den „Durchgang durch die Brücke", die sechsunddreissig Eide, die Refrains von Liedern als Geheimzeichen, u. a. m. Was aber das Wichtigste ist, auch über die Identität des Zweckes der dort und hier geschilderten Verbindungen kann kaum ein Zweifel sein: bei beiden ausgesprochenermaassen Wohlthun („Lat." III, S. 198 u. 205) und Bruderliebe (nämlich unter sich); thatsächlich freilich, nach beiden Schilderungen, vielfache Verirrungen, Angriffe auf öffentliche Ordnung u. s. w. Auch darin endlich kommen sie überein, dass sie schon früher, und zwar als Gegner der Regierung, bestanden und von dieser damals, wie noch jetzt, verfolgt wurden und werden.

Was von diesen ihren regierungs- und gesetzfeindlichen Tendenzen, — welche in dem Berichte in Band III der „Latomia" mit noch viel schwärzeren Farben, als in dem gegenwärtigen, geschildert werden, — in

Wahrheit zu halten sei, wird freilich für uns schwer festzustellen sein, da einerseits die vorliegenden englischen Berichte von der Färbung nicht frei sein dürften, welche den Nachrichten der Engländer über chinesische Zustände bei den bekannten politischen Interessen Englands fast allenthalben eigen zu sein pflegt, andererseits aber die ungemeine Schwierigkeit, sich in den vieldeutigen und dunkeln chinesischen Schriftzeichen und Worten zurecht zu finden, selbst in dem hierin sehr eingehenden Berichte des Dr. Milne in Bd. III deutlich hervortritt. Möglich, dass die Ausartung in gemeine Verbrechen gegen Eigenthum u. s. w., von welcher jener Bericht spricht, erst später eingetreten sei, als leicht erklärliche Folge der Verfolgungen, welche diese „Rebellen" erfuhren und die sie zu Räuberbanden machten; möglich auch, dass die Schilderungen von diesen Ausartungen selbst übertrieben seien. Wie dem aber auch sein möge, jedenfalls steht nicht anzunehmen, dass diese Gesellschaft sich von vorn herein und ausschliesslich zu verbrecherischen Zwecken vereinigt habe. Eine Räuberbande oder Diebsgenossenschaft, welche bei ihrer Constituirung das Licht zum wichtigsten Symbole, den Spiegel als „das Herz des Menschen wiederstrahlend" zum Sinnbild nimmt, und dgl. m., ist wohl etwas an sich Widersinniges und Undenkbares. Es muss vielmehr, das darf man mit Gewissheit annehmen, dieser Gesellschaft von Anfang an wenigstens ein an sich edler Zweck vorgesteckt gewesen sein, wenn derselbe selbst im Laufe der Zeit zurückgewichen sein und unlauteren Tendenzen Platz gemacht haben sollte.

Es verdient hierbei Beachtung, dass anderweiten mehrseitigen Nachrichten zufolge mehrere Geheimbünde in China und den chinesischen Colonien bestehen. Der aus englischen Blättern gezogene Bericht in „Lat." III, 196 führt zwei derselben an: *Theen how hwuy* = Himmelskönigin-Gesellschaft, und *Neang ma hwuy* = Herrscheringesellschaft, die Königin des Himmels, die Mutter und Ernährerin aller Dinge bezeichnend: Gesellschaften, die sich jedoch, wie es dort heisst, „mehr auf commercielle und religiöse Zwecke, als auf Uebertretung der gesellschaftlichen Ordnung beschränken", obwohl die erstgenannte, welche in Bengalen u. s. w. ihren Sitz hatte, nach der gleichen Quelle sich auch „mit Häusererbrechen abgab".*)

Ein anderer, aus einem französischen Werke entnommener, jedoch aus chinesischen Originalquellen stammender Bericht in „Lat." XXIV, S. 379 ff., schildert eine mysteriöse, auf Brüderlichkeit und auf die Verehrung Eines Gottes, unter Beiseitelassung aller Sonder-Religionen, abzweckende Geheimverbindung, welche den Ursprung ihrer Lehren über

---

*) Der aus gleicher Quelle schöpfende Bericht in „Lat." VII, 101 drückt dies allerdings weniger scharf aus: „Obgleich diese Gesellschaften mehr religiöse und commercielle, als politische und sociale Zwecke verfolgten, so sagt man ihnen, und zwar hauptsächlich der Gesellschaft der Himmelskönigin, ... nach, dass sie sich auch mit Einbruch und Diebstahl beschäftige".

4000 Jahre zurückdatirt und, unter vielerlei synonymen Namen, eine überaus grosse Anzahl Schüler und Anhänger in der ganzen Welt (dies Wort doch wohl im chinesischen Sinne für: China zu fassen?) zu zählen behauptet.

Man wird hiernach mindestens eine ziemlich verbreitete Neigung der Chinesen zu dergleichen Geheimbünden anzunehmen berechtigt sein, die unstreitig in dem tyrannischen Drucke der Staatsverwaltung, welcher sie gegenübersteht, Nahrung findet, und man wird eben so wenig in der Annahme irren, dass bei dem bekannten Geschick der Chinesen zu feinster — raffinirtester wie minutiösester — Durchführung aller sie interessirenden praktischen Gedanken*) diese Neigung sehr bald und in sehr ausgebildeter Gestalt sich realisirte.

Von diesem Gesichtspunkte ist, unseres Erachtens, auszugehen, wenn man eine Parallele zwischen den Eigenthümlichkeiten jener chinesischen Geheimbünde**) und denen der Freimaurerei ziehen will. Es ist unverkennbar, dass sich eine Reihe solcher Vergleichpunkte für jeden, selbst nur einigermaassen Eingeweihten sofort herausstellt, und es ist nicht unsere Absicht, dies hier noch des Weiteren zu thun, nachdem in beiden Berichten, sowohl dem hier vorliegenden, als dem in Bd. III der „Lat." gegebenen, dies schon vielfach, wenn auch nicht immer in hinreichender oder zuverlässiger Weise, geschehen ist. Wir können aber nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, dass ein guter Theil jener Geheimgebräuche nicht blos in dem Freimaurerbunde, sondern auch in anderen Geheimbünden älterer und neuerer Zeit sich vorfindet. Dahin gehört z. B. der unter gewissen, Schrecken erregenden Formen abzulegende Eid, die Reinigungen und die besondere Kleidung der Aufzunehmenden, das Pythagoräische Zeichen (das sich auch in dem Fünfeck „Lat." III, a. a. O., wiederfindet), die Erkennungszeichen, u. dgl. m. Wir machen ferner darauf aufmerksam, dass gewisse, in diesen Berichten, und namentlich auch in dem aus

*) Einen eclatanten Beleg hierfür giebt — freilich nach einer der dunkelsten Seiten der Hypercultur hin — die raffinirte Art, wie das Prostitutionswesen, dessen Förderung, Ausübung und Verbreitung, in China ausgebildet ist; ein Standpunkt, der selbst in Paris und London, wenigstens was die Organisation des Ganzen anlangt, schwerlich erreicht sein möchte. Merkwürdiger Weise hat auch hierüber derselbe gelehrte Deutsche in Batavia, dem wir den vorstehenden Bericht über den Chinesischen Bruderbund verdanken, Herr G. Schlegel, in den „Verhandelingen van het bataviaasch Genotschap van Kunsten en Wedenschapen", XXXII. Vol. (Batavia, 1866), nähere Kunde gegeben, woraus D. Schreyer in Wien einen Auszug in Nr. 23 des „Ausland" von d. J. veröffentlicht hat.

**) Wir möchten dieselben darum nicht ohne Weiteres auch nur im allgemeinen, vagen Wortsinne in der Bezeichnung „chinesische Freimaurerei" zusammenfassen, wie in dem Aufsatze Bd. XXIV, S. 381, geschehen ist, wiewohl daselbst gewiss sehr richtig zwischen zwei Richtungen derselben, einer philosophisch-humanistischen und einer politisch-revolutionären, welcher letzteren auch die jetzt so bekannten Taï-ping angehören, unterschieden wird, von denen jedoch unbekannt sei, in welchem Verhältnisse dieselben mit einander stehen.

ganz anderen Quellen stammenden in Bd. XXIV der „Latomia“, übereinstimmend bezeichnete und besonders hervorgehobene Eigenthümlichkeiten einer besonderen Art, das Kopfhaar zu tragen, ferner die „acht Begrüssungen“, die Gesang-Refrains, die Zeichen und Inschriften des Bd. III, S. 201 ff. ausführlich beschriebenen und abgebildeten Siegels, und vieles Andere auch nicht die entferntesten Analogien in den Gebräuchen des Freimaurerbundes — weder jetzigen noch älteren — haben. Wir heben aber endlich — und es scheint uns das das wichtigste Moment — hervor, dass von dem symbolischen Grundgedanken der Freimaurerei, dem Bauen eines Tempels, und überhaupt von deren principiellem Zusammenhange mit der Baukunst keine einzige Andeutung in dem, was über jene Geheimbünde vorliegt, enthalten ist, da die Werkzeuge der Wage und des Messschuhes nichts weniger als mit Zirkel und Winkelmaass parallelisirt werden können.

Stellt sich nach dem Allen eine Vergleichung der Symbolik jener Bünde mit dem Freimaurerbunde gerade in den wichtigsten und entscheidenden Beziehungen als unzutreffend dar, so soll doch damit nicht in Abrede gestellt werden, dass in manchen nebensächlichen und mehr äusserlichen Beziehungen eine gewisse Uebereinstimmung oder doch Verwandtschaft einiger Symbole stattfinde. Wie dies zu erklären sei, können wir hier nicht weiter untersuchen. Gehört es doch zu den, in gewissem Sinne immer noch räthselhaften Erscheinungen der Culturgeschichte, dass in China Erfindungen der bedeutendsten Art, wie die Buchdruckerkunst, das Pulver u. s. w. zum Theil viel früher als in Europa bekannt waren. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir die Erscheinung, dass auch freimaurerische Symbole dort zu und vielleicht lange vor einer Zeit in Anwendung waren, zu welcher dieselben erst in Europa als solche angewendet wurden, mit jenen vorerwähnten in gleiche Linie stellen. Culturgeschichtliche Quellen anderer Art, als welche uns Freimaurern dermalen zu Gebote stehen, müssen erschlossen werden, um diese wie jene Erscheinungen genügend zu erklären; uns Freimaurern — das glaubt Schreiber dieses getrost versichern zu können — sind zur Zeit dergleichen nicht bekannt.

S.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der BB. **H. Th. Schletter** in Leipzig u. **J. F. L. Th. Merzdorf** in Oldenburg.

Druck von Br. J. J. Weber in Leipzig.